Recy. ~~[illegible]~~ 170

Digitized by Google

<36630041300017

<36630041300017

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

~~Hist. Africae.~~

Lüder.

Digitized by Google

Ueber

den gegenwärtigen Zustand

der

Kolonie

am

Vorgebürge der guten Hoffnung

verglichen mit ihrem ursprünglichen.

Aus dem Französischen frey übersetzt

und

mit Anmerkungen begleitet

von

August Ferdinand Lüder.

Göttingen,

im Verlag der Wittwe Vandenhoek

1786.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Vorrede.

Um nicht ein kleines Werk durch eine lange Vorrede zu verunstalten, sehe ich mich gezwungen, nur das wichtigste, was hier gesagt werden muß, als Vorbericht vorauszuschicken. Der Titel des Originals ist: *L'Afrique Hollandaise*; ou Tableau historique et politique de l'etat originaire de la Colonie du *Cap de Bonne - Espérance*, comparé avec l'etat actuel de cette *Colonie*. Publié sur le manuscrit d'un Observateur instruit. — Sic vos non vobis mellificatis apes. Virgil. — En Hollande 1783. 322 Seiten in gr. 8. Ohne Nennung des Verlegers; nur auf einer dem Titelblatte vorgebundenen Seite findet man ein langes Verzeichniß holländischer Buchhändler, die das Werk verkaufen. Größtentheils aus der Schreibart vermuthe ich, denn nähere Nachrichten besitze ich nicht, daß der Hr. Verfasser kein Franzose sey, eine Vermuthung, die ich mit grösserer Zuversicht würde aufstellen können, wenn nicht der Herausgeber, wie er auf der zweyhundert und funfzigsten Seite versichert, den Styl in vielen Stellen verbessert hätte.

*

Wenn

Wenn Neuheit verbunden mit wahrem innern Werthe ein historisches oder statistisches Buch einer Uebersetzung vorzüglich würdig macht, so hoffe ich, daß man meine Wahl nicht ganz tadeln werde. Die Briefe des Hrn. Eschels-Kron und einige wenige andere ausgenommen, enthält dies Werk die neuesten Nachrichten, die wir von der Kolonie am Vorgebürge der guten Hoffnung besitzen, und zwar Nachrichten, die jeden Europäer, der gegen das Loos fast von funfzig Tausenden seiner Brüder und Mitmenschen nicht ganz gleichgültig ist, im höchsten Grade interessant und wichtig seyn müssen, Nachrichten, welche aus den sichersten Quellen geflossen sind, aus denen der Geschichtsforscher nur selten schöpfen kann *). Hr. Mentzel sagt uns größtentheils nur das, was er selbst bemerkte — und schon im Jahr 1750 war er nicht mehr am Cap **), — oder was er aus Werken entlehnte, die alle älter als das Werk unsers Hrn. Verfassers sind. Auch sagt uns Hr. Mentzel mehr, wie es am Cap seyn sollte, als wie es würklich ist; er macht sogar Kolben einen Vorwurf, weil er in seine Beschreibung einen Auszug aus den Akten eingerückt hat, welche die Klagen der damaligen Kolonisten gegen das Gouvernement enthielten; vielleicht das für unser Zeitalter wichtigste und schätzbarste, was wir in Kol-

*) Diese Quellen sind im Werke selbst, S. 45 und 46, umständlicher angegeben.

**) M. s. Mentzels Beschreibung S. 98.

Kolbens Beschreibung finden. Allenfalls, sagt Hr. M.] gehörte dies in eine Geschichte des Landes *).

Meine Uebersetzung ist theils Auszug, theils wörtliche Uebersetzung: Auszug da, wo ich auf zu weitläuftige und lange Raisonnements stieß; wörtliche Uebersetzung, wo der Hr. Verfasser Fakta erzählte. Vielleicht hat das Ganze durch das Näherzusammenrücken einzelner zerstreueter Züge und Beweise und durch eine etwas veränderte Ordnung derselben an Lebhaftigkeit und Nachdruck gewonnen, aber gewiß nicht in einem Grade gewonnen, der untreue Darstellung des Originals befürchten liesse.

Einige Anmerkungen habe ich dem Text nur zur Bestätigung und als Beweise beygefügt, andere, um aus den verschiedenen Nachrichten und Faktis ein in gewissen Rücksichten vollständiges Ganze zu machen; mein Wunsch ist, mit beyden weder zu sparsam noch zu verschwenderisch gewesen zu seyn; die Erstern könnten überflüssig seyn, wenn der durch die Erfahrung bestätigte Satz, daß keine Kolonie unter einer Handlungsgesellschaft blühe, allgemein bekannter wäre, wie er mir es in der That zu seyn scheint. Ich glaube die besten Quellen genutzt und Kolben nicht mehr Glauben und Gewicht beygelegt zu haben, als ich, ohne ungerecht gegen ihn zu seyn, ihm beylegen mußte. Hätte man auf das Zeitalter, in welchem Kolbe schrieb, mehr Rücksicht genommen und die Grösse und

*) Ebendas. S. 36. in der Vorrede.

und Mannigfaltigkeit der Gegenstände erwogen, über welche sich seine Beschreibung verbreitet, so würde man ihn minder ungerecht beurtheilt haben. Dem Herausgeber des de la Caille *) verzeiht man es, wenn er, um seinen Freund zu erheben, Kolben so tief als möglich erniedrigt, und dem de la Caille selbst, wenn er Kolben oft da tadelt, wo er ihn nicht verstand. Beyde kannten Kolbens Beschreibung nur aus dem Französischen Auszuge und beyde —, wenigstens der Erstere —, waren bey der Beurtheilung Kolbens nur zu sichtbar Franzosen. Aber es ist ärgerlich, daß selbst Hr. Menzel da oft Kolbens ungerechter Tadler ist, wo er sein Lobredner nnd sein Nachfolger hätte seyn sollen.

*) Er nennet Kolbens Beschreibung unter andern einen Roman tissu de Fables (S. 316) und versichert, daß Kolbe am Cap nichts weiter gethan als boire & fumer (S. 317).

Göttingen im May 1786.

A. F. Lüder.

Ein-

Digitized by Google

Einleitung.

Fast sind jetzt alle Banden des Despotismus in Europa zerbrochen, weil fast alle Bewohner dieses Welttheils die Rechte der Natur und der Menschheit kennen, aber dieser fürchterliche Dämon, den die Philosophie aus Europa verjagte, wüthet noch in entfernten Ländern und scheint sich hier gleichsam für seine Verjagung aus unserm Welttheile rächen zu wollen. Hier steht noch der Thron des schrecklichsten Despotismus unerschüttert; hier ist die Menschheit, ganz ihrer Würde beraubt, tief in den Staub gedrückt; hier sind alle Gefühle und Regungen der Natur erstickt; hier trabt der Mensch gleich einem vernunftlosen Thier, ohne laut auf jammern zu dürfen, in den Ketten einher, welche Despotismus und Unmenschlichkeit ihm schmiedeten. Schreckliche Scenen! — aber noch schrecklicher ist's, wenn selbst Europäische Souverains, taub gegen alle Klagen, ihre vom Mutterlande entfernte Kolonisten der Raubsucht und Tyranney unmenschlicher Gouverneurs überlassen. Vorurtheile, schlechte Erziehung, Gebräuche und Gewohnheiten können zum Theil den Despoten des Orients entschuldigen, dessen roher Geist ihn von jeher die Unterthanen nur als Sklaven betrachten lehrte, und in dessen Herz jedes Gefühl von Wohlwollen und Mitleiden und jede Regung der Natur schon in der zartesten Jugend erstickt wurde; aber womit soll man den europäischen Despoten entschuldigen, ihn,

Digitized by Google

der die Rechte der Menschheit kennt oder sie doch kennen sollte und dessen Despotie noch unendlich fürchterlicher ist, weil sie Menschen erdrückt; die an europäische Regierung, die süsse Frucht der Aufklärung und Philosophie, gewöhnt waren. Und doch ist es leider nur zu wahr, daß fast alle Kolonisten, die man nach Asien, Afrika und Amerika schickte, unterdrückt, gequält und thierisch behandelt wurden, und vergebens gegen ihre Unterdrücker schrieen.

Nicht nur europäische Monarchen trift der Vorwurf, daß sie ihre Kolonisten mit unerhörter Ungerechtigkeit und Härte regieren lassen, sondern, was noch viel empörender ist, selbst Republiken, selbst die Republik Holland, die so laut, so unaufhörlich auf ihre Freyheit pocht, erlaubt sich der beyspiellosesten Eingriffe in die geheiligtsten Rechte, welche Natur und Gesetze ihren Kolonisten gaben, und unter diesem Druck seufzte und seufzt noch jetzt eine Kolonie, welche mehr als irgend eine andere die gerechtesten Ansprüche auf die Liebe, die Achtung und den Schutz des Mutterlandes macht — seufzt die Kolonie am Vorgebürge der guten Hoffnung. Ihre Klagen, ihren Druck und ihr Elend zu schildern, ist der Gegenstand dieser Schrift, zu der sich leider nur zu viel Stoff und zu viele Beweise finden.

Aber ein Blick, blos auf das gegenwärtige Elend dieser Kolonie geworfen, würde bey weitem diesem Endzweck nicht entsprechen. Wir müssen bis zur Gründung der Kolonie, bis zu ihrem ersten Zustand, bis zu ihrer ursprünglichen Verfassung zurückgehen; kurz wir müssen den ersten gesellschaftlichen Vertrag entwickeln, der zwischen der Kompagnie und den Kolonisten errichtet wurde. Dann er läßt sich die schreckliche und alles zerstöhrende Regierung dieser Kolonie richtig und lebhaft schildern, und zu diesem traurigen Gemählde wollen wir dann noch die vorzüglichsten Mittel hinzu setzen, welche die Kompagnie oder eigentlich der Souverain anwenden muß, um die unglückliche Kolonie aus ihrem Elend herauszureissen und

sie

Digitized by Google

sie wieder in ihren ursprünglichen glücklichen Zustand zu versetzen. Alles vereint wird uns die traurige Wahrheit lehren, daß eine ursprünglich menschliche, sanfte und vortrefliche Regierung sehr bald in eine gewaltthätige, grausame und tyrannische ausarten könne.

Es ist die höchste Zeit dies öffentlich zu zeigen, höchste Zeit, daß die Kompagnie oder vielmehr der Souverain endlich den Unterdrückungen, Räubereyen und Gewaltthätigkeiten Einhalt thue, welche die Kolonisten erdrücken. Geschieht dies nicht, so ist die Kolonie für die Kompagnie und den Staat verlohren, und unausbleibliche Folge dieses Verlustes wird dann der gänzliche Verfall der holländisch-ostindischen Handlung seyn *. Wagen es die Kolonisten ihre Ketten selbst zu zerbrechen, so wird das Land, das seine Fruchtbarkeit nur dem Schweiße seiner Bewohner verdanken sollte, von dem Blute derselben gedüngt werden und alsdann wird die Kolonie einer ehrgeizigen Nation zur Beute werden, die schon lange auf den Augenblick lauert, die Holländer zu vertreiben, so wie diese ehemals die Portugiesen vertrieben. Kein Opfer darf der Kompagnie zu theuer seyn, durch welches sie die Liebe und die Hochachtung ihrer Kolonisten wieder erlangen kann, und die Kolonisten müssen sich ihrer Seits willig zu einer Wiedervereinigung finden lassen; zu einer Wiedervereinigung, welche in gleichem Grade für den einen wie für den andern Theil nothwendig ist. Das Opfer, welches die Kompagnie bringen muß, kann ihr um so weniger schwer werden, da es im eigentlichsten Verstande unbeträchtlich ist. Niederträchtige Schurken, Blutigel, welche die Gewalt mißbrauchen, die ihnen die Kompagnie anvertrauet hat, und im Namen der Kompagnie Ko-

* Offenbar zu viel gesagt. Verlust des Caps und Schwächung der holländisch-ostindischen Handlung ist wohl alles, was die Kompagnie im ärgsten Fall zu befürchten hätte. L.

Digitized by Google

loniſten quälen und plündern, deren einziges Verbrechen darin beſteht, daß ſie mitten im Schoos des Ueberfluſſes und unter dem ſchönſten Himmel nicht im Elend ſchmachten wollen; ſchwarze Seelen aus der niedrigſten Klaſſe ſind es, welche die Koloniſten zum Opfer für das allgemeine Wohl fordern. Denn alles Elend rührt daher, weil die Agenten der Kompagnie alles von den Koloniſten erpreſſen wollen, um ſtolz nach Europa zurückkehren und dort von den Früchten ihrer Räubereyen und Ungerechtigkeiten leben zu können, und weil die Koloniſten ſich weigern, alles herzugeben, und behaupten zu können glauben, daß das, was ſie von ihrer Erndte nach Entrichtung ihrer geſetzmäſſigen Abgaben übrig behalten, ihnen gehöre. Der Sklave hat kein Eigenthum, ſelbſt die Kinder, welche die Natur ihm giebt, ſind nicht ſein; nicht die Vernunft, nicht die Natur, die Barbarey unerſättlicher und unmenſchlich grauſamer Menſchen hat ihm alles entriſſen, denn Natur und Vernunft mißbilligen es im gleich hohen Grade. Aber ſind die Koloniſten Sklaven? Sind ſie nicht frey? Und wenn ſie es ſind, warum behandelt man ſie als Sklaven?

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Von dem ursprünglichen Zustand der politischen Verfassung der Kolonisten am Vorgebürge der guten Hoffnung.

Es war gegen das Ende des funfzehnten Jahrhunderts, als die Portugiesen durch ihre Entdeckungen dem europäischen Handel mit Ostindien eine durchaus veränderte Richtung gaben *. Aber ihr Handel wie ihre Besitzungen in diesem Welttheil, die ihnen Quellen von unermeßlichen Reichthümern zu eröfnen schienen, wurden bald der Raub anderer Nationen. Ein unpolitisches Verboth **, die Handelseifersucht der Holländer und Cornelius Houtmanns Aufenthalt in Portugall waren die nächsten und wichtigsten, wenn gleich nicht die einzigen, Ursachen des Verlustes dieser ergiebigen Quellen. Holland war es, das mitten unter den Stürmen des blutigsten Krieges seinem Unterdrücker seinen Handel und seine Besitzungen in Ostindien fast ganz zu entreissen wußte. Die Industrie und die vereinigten Kräfte einer Handlungsgesellschaft, die Unterstützung dieser Gesellschaft von den Staaten, welche damals die Weisheit Oldenbarnevelds und der thätige Geist Moritzens beseelte, und eine Reihe glücklicher Zufälle hoben

* Vor den Portugiesen waren bekanntlich die Venetianer in dem Besitz der Handlung mit ostindischen Waaren. Umständlichere Nachrichten von der veränderten Richtung, welche dieser Handel durch die Portugiesen erhielt, findet man in unzähligen Werken über die ostindische Handlung; eines der brauchbarsten und neuesten ist Hollands Rykdom &c. door Mr. Elias Luzac Leyden 1780-1783. 4 Theile in gr. 8, dessen erster Theil von S. 235 bis 308 hieher gehört. L.

** Im Jahr 1584 wurde der Handel zwischen Portugall und Holland verbothen. L.

den Handel dieser Gesellschaft nach Ostindien in sehr kurzer Zeit bis zu einer unerwarteten Höhe empor. Nur fehlte der Gesellschaft noch ein Ort, wo die Schiffe auf ihrer langen Reise mit frischen Lebensmitteln versehen werden konnten *. Riebeek ** fand diesen Ort am Vorgebürge der guten Hoffnung und war glücklich genug, die Kompagnie von der Wichtigkeit desselben zu überzeugen. Man beschloß, die Portugiesen, welche den Werth des Orts nicht kannten und nutzten, daraus zu vertreiben, und Riebeek erschien schon im Jahr 1652, von einer ansehnlichen Menge Kolonisten — Deutschen, Franzosen und Holländern — begleitet, dies Vorhaben auszuführen. Die Portugiesen waren durchaus nicht im Stande zu wiederstehen ***, und die Hottentotten, noch ganz Kinder der wilden Na-

---

Hr. Mentzel giebt diesen Weg auf 3600 Meilen an. S. dessen Beschreibung des afrikanischen Vorgebürgs der guten Hoffnung Th. 1. S. 34. L.

** Johann van Riebeek war von Geburth ein Holländer, anfangs Unterchirurgus und nachher Oberchirurgus auf einem holländischen Kompagnieschiffe, er unternahm mehrere Reisen nach Ostindien und seine Neugierde und Liebe zur Kreuterkunde führte ihn zur Untersuchung des Caps, der Kräuter und des Bodens desselben. S. Kolben und Mentzel, Th. 1. S. 34. 35. L.

*** Ob die Portugiesen von den Holländern bey der Besitznehmung des Caps wirklich vertrieben worden sind, kann ich nicht gewiß behaupten, aber ausgemacht ist es, daß die Portugiesen niemals förmlich vom Cap Besitz genommen haben. Ehe sich die Holländer in den Besitz des Caps setzten, nahmen sie daselbst auf ihren Farthen nach Ostindien frisches Wasser und einige von den Einwohnern eingetauschte Lebensmittel ein, sahen sich aber genöthigt, jedesmal eine Schanze aufzuwerfen, um sich gegen den Ueberfall der Eingebohrnen zu sichern. M. s. kurzgefaßte Beschreibung des Vorgeb. der guten Hoffnung S. 5 u. 6. und Hr. Mentzel a. a. O. Theil 1. S. 34-35. L.

Digitized by Google

Natur, welche das Land durch das göttlichste aber von gierigen Eroberern nur zu oft verachtete Recht, durch Erbschaftsrecht besassen, wurden durch Drohungen und Geschenke, die in Nürnberger Waaren und Branntwein bestanden, zurückgetrieben, und Riebeek nahm so ruhig im Namen der ostindischen Kompagnie Besitz von dem Lande *). Seine erste Sorge nach Erbauung einer Vestung, einiger Wohnungen innerhalb derselben und eines Krankenhauses, war auf die Bebauung des Landes gerichtet. Die ersten unvollkommenen Versuche dieser Art geriethen so glücklich, und der Ruf von der Vortreflichkeit des Bodens und des Klimas des Landes wurde in Europa so laut und allgemein, daß sich ganze Schaaren als Kolonisten nach den Vorgebürge einschiffen liessen. Durch die Ankunft dieser und noch mehr durch die Ankunft der Mädchen aus den Waisenhäusern der berühmtesten Städte Hollands, welche freywillig ihr Vaterland verliessen, um am Vorgebürge ein neues Vaterland und einen Gatten zu suchen, und dann durch die Vertheilung der Sklaven, welche die Kompagnie aus Madagascar holen ließ, vermehrte sich die Kolonie in diesem der Bevölkerung so äußerst günstigen Lande unglaublich und schon

*) Die Behauptung, daß die Holländer das Land von dem Hottentotten gekauft, findet man nicht nur bey Kolben, sondern auch beym Hrn. Abt Raynal. Jener versichert S 52 seiner Beschreibung ꝛc. die Holländer hätten den Hottentotten 80,000 Gulden in Kaufmannswaaren dafür gegeben; der Hr. Abt giebt in seiner Hist. phil. et pol. du Com. des Euop. dans les deux Indes T. I. p. 198 diese Summe gar auf 90,000 Gulden, gleichfalls in Waaren bezahlt, an. Aber schon Tachart in seiner ersten siamschen Reiseb. B. 2. S. 75 sagt, daß man die Eingebohrnen nur mit einer eben nicht gar grossen Quantität Toback und Branntwein zurückgetrieben habe, und der Abt de la Caille, (S. 321. 322) der Hr. Verfasser des Afrique Holl. (S. 20:21) und Hr. Mentzel (Th. 1. S. 38.) zeigen unwidersprechlich, daß ein solcher Kauf schlechterdings unmöglich war. L.

nach den ersten Jahren ihrer Gründung sah man dies Land, das kurz vorher nur von wenigen Horden viehischer Menschen durchzogen wurde, von einem gesitteten und zahlreichen Volke bewohnt und angebauet.

Riebeek hatte von der Kompagnie uneingeschränkte Gewalt zur Einrichtung der Kolonie bekommen und er nutzte sie. Er both alle seine Kräfte auf, um solche Gesetze und eine solche Regierungsform einzuführen, die in gleichen Graden zum Wohl der Kolonisten und der Kompagnie abzweckte. Nur schade, daß wir nicht alle seine Anordnungen ganz genau kennen. Er unterwarf die Kolonisten der Souverainität der Kompagnie, doch so, daß keines der Rechte des Souverains der sieben vereinigten Provinzen dadurch gekränkt wurde, denn die Kompagnie hat nur den Niesbrauch von allen ihren Besitzungen, die Besitzungen selbst gehören von Rechtswegen der Republik *, und mithin sind die Kolonisten in jedem Fall berechtigt ihre Zuflucht zum Souverain der Republik zu nehmen, wenn ihnen die Agenten der Kompagnie und die Kompagnie selbst Gerechtigkeit versagt. — Nach dieser Huldigung, wenn man sie so nennen will, vertheilte der weise Gouverneur das Land im Namen der Kompagnie. Jeder Kolonist erhielt ein Stück Landes von sechzig Morgen, den Morgen zu 600 rheinländischen Quadratruthen gerechnet, und dieses Land erhielt er als ein völliges

Ei-

*) Der Verfasser der Nouvelle description du Cap de bonne Esperance. (übersetzt, Neue kurzgefaßte Beschreibung des Vorgebürgs der guten Hoffnung.) ein, wie Hr. Sparmann mit Recht behauptet, ohne Wahl und Beurtheilung zusammengestoppeltes Werk, versichert irgendwo, daß der Staat der Kompagnie das Cap als völliges Eigenthum durch eine förmliche Akte übergeben habe. Ich habe nie etwas von einer solchen Schenkung gefunden und glaube, da auch der Hr. Prof. Pestel nichts von einer solchen Akte erwähnt, als ausgemacht annehmen zu dürfen, daß der Staat auch über das Cap die Oberherrschaft führe. M. s. Pestel Commentarii de Republica Batava. §. 161 sqq. L.

Eigenthum *). Allein bloßes Land war für den unbegüterten Kolonisten ein unbrauchbarer Schatz; er bedurfte eines Vorschusses, um sein Land anbauen zu können; die Kompagnie gewährte ihm diesen auf Riebeeks Vorstellungen und that darinn nichts mehr, als was alle Souverains in dem Falle gethan haben, denn die Kolonisten mußten versprechen, diesen Vorschuß allmählig, wenn sie in bessere Vermögensumstände gekommen seyn würden, zu ersetzen, und diese Verpflichtung haben sie auch so redlich erfüllt, daß schon im Jahr 1727 **) von der ungeheueren Summe von 46,000,000 Gulden, welche die Anlage der Kolonie gekostet haben soll ***), nur noch 40,000 Gulden zu bezahlen waren.

Schon die Uebertragung des Landes, welches jeder Kolonist als ein völliges Eigenthum erhielt, ist ein unwiedersprechlicher Beweis, daß die Kompagnie ihre Kolonisten für freye Leute und nicht für Sklaven erklärte, und dies wird noch mehr durch die Bedingungen sichtbar, unter welchen die Mädchen aus den Waisenhäusern von dem Souverain und ihren Anverwandten der Kompagnie übergeben wurden, indem man fest-

*) Nach Kolbens Versicherung gab die Kompagnie nicht nur bey der Gründung der Kolonie, sondern auch noch zu seiner Zeit jedem Kolonisten, dem sie Ländereyen einräumte, einen so genannten freyen Erbbrief, kraft dessen er mit dem geschenkten Lande nach Belieben machen konnte was er wollte, und auch Hr. Mentzel sagt an mehreren Stellen, daß die Ländereyen der Kolonisten ihr völliges Eigenthum wären. Kolbe Beschreibung des Vorgeb. der guten Hoffnung S. 630. L.

**) 1727 ist ein Druckfehler wie schon die Erscheinung des Kolbeschen Werks im J. 1719 lehrt. Kolbe giebt die rückständige Schuld der Kolonisten im J. 1712 auf 50,000 Gulden und im J. 1713 auf 40,000 Gl. an, allein er druckt sich in beyden Stellen nicht bestimmt genug aus. Aus einer andern Stelle aber erhellet deutlich, daß 1712 nur noch 45000 Gulden rückständig waren, auf deren Bezahlung damals nachdrücklich gedrungen wurde. E

***) Hist. pol. &c. des deux Indes T. I. p. 198.

Digitized by Google

feſtſetzte, daß keine von ihnen durch die Auswanderung das Geringſte ihrer Rechte und Privilegien als Töchter von Bürgern der Republik verliehren ſollte, — und was heißt dies anders, als daß weder ſie, noch ihre Männer, noch ihre Nachkommen, Sklaven der oſtindiſchen Kompagnie werden ſollten. Auch hat die Kompagnie ſelbſt zu wiederholten Mahlen und unter andern in einer am 30 October 1706 gegebenen Verordnung die Koloniſten ausdrücklich für freye Leute erklärt.

Unter Riebeeks übrige Einrichtungen gehören noch die, daß er die Kolonie in vier Diſtrikte vertheilte und über jeden derſelben einen Oberaufſeher mit dem Titel eines Landdroſten ſetzte, welcher auf alles ſehen, alles unterſuchen und von allem Bericht abſtatten mußte; eigene Entſcheidung war ihnen allen durchaus verbothen. Fehlte ja einmal einer dieſer Landdroſten, ſo war die erſte Strafe eine weiſe ernſthafte Ermahnung; wurde der Fehltritt wiederholt, ſo ſchickte ihn Riebeek auf eine entehrende Art nach Europa zurück und erklärte ihn für unwürdig und unfähig der Kompagnie länger zu dienen. — Und außer dieſer Vertheilung und Ernennung der Landdroſten errichtetete Riebeek ſechs Kollegia, den Polizeyrath, den Juſtizrath, den kleinen Rath, das Kollegium über die Eheſachen, die Waiſenkammer und den Kirchenrath. Freylich trugen ſie alle noch das Gepräge der erſten Einrichtung, aber auch alle das Gepräge der Weisheit und der Gerechtigkeit *). Auch war es Riebeek, der den reformirten Gottesdienſt zum herrſchenden erklärte, und dies war ſehr natürlich, denn dies war gerade der Gottesdienſt des größten Theils der Koloniſten und des Mutterlandes **).

Die

*) S. Kolben S. 596 und 597. L.

**) Riebeek hatte alle Gründe den reformirten Gottesdienſt für den herrſchenden zu erklären, aber unerlaubt und hart war es, daß die Kompagnie den Lutheranern, der dringendſten und gerechten Bitten ungeachtet, ſo lang einen eigenen Predi-

Die der Kolonie auferlegte Abgaben waren mäßig und ganz dem Vermögen der Kolonisten angemessen und wurden ohne Gewaltthätigkeit und Betrug gehoben. Wenn die Schiffe der Kompagnie ankamen, so lieferte jeder Kolonist seinen Antheil zur Verproviantirung derselben und verkaufte seine übrigen entbehrlichen Produkte ungehindert jedem Schiffer ohne Unterschied so gut er konnte. Damals verboth noch kein unsinniges Monopol der Agenten den Kolonisten ihre Lebensmittel zu verkaufen; damals wurden die Kolonisten noch nicht gezwungen, den Ueberfluß ihres Getraides, das sie im Schweiß ihrer Arbeit

---

diger verweigerte, da doch die Lutheraner nach Hrn. Mentzel Behauptung drey Viertheil aller Einwohner ausmachen. Die Kompagnie, welche endlich doch wenigstens einen Grund zu ihrer Weigerung anführen wollte, gab vor, es fehle an einem sichern Fond; diesem Uebel halfen nun zwar die Lutheraner ab, indem sie in einigen Tagen nicht weniger als 90,000 Gulden zusammenbrachten, und eine Kirche war nicht nur schon von einem gewesenen alten Heemrathe, dem Hrn. Martin Melck, auf eigene Kosten erbauet worden, sondern dieser warme Verehrer seines Gottesdienstes hatte überdem noch von seinem eigenen Lande einen Theil für den Kirchhof und einen andern für die Erbauung einer Predigerwohnung hergegeben, — ein Geschenk von 20,000 Gulden, — und sich als Mitglied des Kirchenkollegii zu 1500 Gulden verbunden. Jetzt war keine weitere Ausflucht möglich und die Kompagnie sah sich genöthigt, den Lutheranern einen eigenen Priester zu geben, den sie vor einigen Jahren in der Person des Hrn. Körver erhielten. — Die oben angeführte Anzahl der Lutheraner halte ich übrigens für übertrieben, denn Hr. Tachart versichert, daß es auch sehr viele Katholiken am Cap gäbe, und da so viele Portugiesen, Spanier und Franzosen sich zu verschiedenen Zeiten dort niedergelassen haben, so ist diese Versicherung nicht unglaublich. S. Tachart 2te Reiseb. B. 2. S. 72. Mentzel a. a. O. S. 224 u. f. f. und Hrn. Eschels-Kroon Reise-Journal, im politischen Journal 2 B. 1783. S. 743. L.

Digitized by Google

beit geerndtet, entweder dem Vieh vorzuwerfen oder es auf dem Boden verfaulen zu lassen, wie sie es jetzt zu thun gezwungen sind, weil es der Kompagnie nicht gefällt, es ihnen für einen billigen Preis abzukaufen oder ihnen den Verkauf desselben an Fremde zu erlauben; damals zwang man sie nicht, ihre Fässer einzuschlagen und den kostbaren Wein zu verschütten, um Fässer für die nächste Weinlese zu erhalten; damals stieg das Glück des Kolonisten mit der vergrößerten Erndte, jetzt steigt sein Elend, wenn die Erndte ergiebiger ist; damals gewährten alle Lebensmittel dem Kolonisten einen anständigen Gewinn, weil er keine Konkurrenz, keinen Vorzug der Aegnten der Kompagnie befürchten durfte, die jetzt treulos Handel und Ackerbau zugleich treiben.

Die Epoche der Regierung Riebeeks oder die Kindheit der Kolonie war ihr goldenes Zeitalter. Das Land selbst, voll der schönsten fruchtbarsten Thäler, mitten unter einem heitern Himmel und mit allem begabt, was die Natur geben kann, um ein Land zum wollüstigschönsten Aufenhalt zu machen, gewährte gleich nach seiner ersten Bebauung alles, was seine Bewohner nur wünschten *) und Riebeek that alles, was er zum Flor und zum Wohl der Kolonie nur ersinnen konnte. Er, der Mann, den man nicht glücklicher zum Stifter und Regenten einer Kolonie hätte wählen können, war mehr gütiger Vater und warnender Freund als strenger Richter. Doch waren seine Aussprüche heilig wie Orakel und seine Verordnungen unverletzlich. Er untersuchte selbst alles, sah mit eigenen Augen und ruhte nicht eher bis jeder Beschwerde abgeholfen war. Mit einem Wort, unter ihm herrschte Eintracht und

*) Der erste ausgestreute Same und Getraide belohnte die Mühe hundertfältig. S. Mentzel a. a. O. Th. 1 S. 46. Ueber den Boden und das Klima sehe man unter andern Tachart in seiner 4ten Reiseb. Th. 2. S. 45 und 69, Kolbens zehnten Brief und vorzüglich den Abt de la Caille S. 275 und 276. L.

und Ordnung und Wohlstand überall. Aber diese glücklichen Zeiten verschwanden mit ihm ohne alle Spur *), denn alle die Grundsäulen Gerechtigkeit, Menschlichkeit und gesellschaftliche Tugenden, auf welche Riebeek das Wohl seiner Kolonie gründete, wurden von seinen Nachfolgern niedergerissen und gänzlich zerstöhrt. Die Geschichte der Kolonie von Riebeeks Tode bis auf den heutigen Tag ist eine Kette von himmelschreienden Ungerechtigkeiten, von Unterdrückungen und Bubenstücken jeder Art, ein Gemählde, vor dem jeder Rechtschaffene und jede mitleidige Seele zurückbebt. Fast alle Gouverneurs nach Riebeek, Einen oder Zwey ausgenommen, waren die abscheulichsten Bösewichter, Tyrannen im eigentlichsten Verstande des Worts und Ungeheuer, die barbarisch alle Gesetze selbst die heiligsten Rechte der Menschheit mit Füssen traten, kurz Schandflecke nicht nur der Würde, die sie trugen, sondern selbst Schandflecke der Menschheit; — und nach ihnen bildeten sich ihre Unterbediente.

Zweyter Abschnitt.

Gegenwärtiger Zustand der politischen Verfassung der Kolonie.

Wenn es uns gleich nicht an Beschreibungen des Vorgebürgs der guten Hoffnung fehlt, so glaube ich doch dem Leser einen bestimmten Begriff von den verschiedenen Klassen der Bewohner desselben geben zu müssen.

Ge-

*) Riebeek starb entweder im Jahr 1668 oder 1669. Wie heilig sein Andenken noch jetzt den Bewohnern des Vorgebürgs der guten Hoffnung ist, sieht man unter andern auch daraus, daß sie am 8 April 1752 ein feierliches Jubiläum hielten, weil das gerade der Tag war, an dem Riebeek vor 100 Jahren den ersten Grund zur Kolonie gelegt hatte. S. Mentzel a. a. O. S. 63. L.

Digitized by Google

Gewöhnlich theilt man alles Land, was die Kompagnie hier beſitzt in vier groſſe Diſtrikte oder Kolonien ein, in die Capſche Stellenboſche, Drakenſteinſche und Waverſche. Die Capſche Kolonie könnte man mit allem Recht, die Mutterkolonie nennen, denn ſie iſt es, aus der man die Koloniſten ſandte, welche die übrigen Kolonien bevölkerten; auch liegt in ihr der Hauptort des ganzen Etabliſſements, nach welchen alle Produkte aus allen Kolonien gebracht werden und in welchem der Handel getrieben wird; mit einem Wort, die Capſche Kolonie iſt die Seele der andern, die nur von ihr Thätigkeit, Bewegung und Leben erhalten und ohne ſie nicht leben und blühen können. Die zweyte Kolonie, die Stellenboſche, liegt der Capſchen gegen Abend hin und iſt nach dieſer die beträchtlichſte. Sie hat ein vortrefliches Dorf, das man ihre Hauptſtadt nennen könnte; die übrigen Wohnungen aber in dieſer und den andern Kolonien ſtehen alle in einer groſſen Entfernung von einander. Die Lage der Stellenboſchen Kolonie und ihre Nähe am Cap giebt ihr in Betreff des Handels Vorzüge vor den beyden übrigen. — Die dritte Kolonie, die Drakenſteinſche liegt oſtnordoſt von der Stellenboſchen. Sie iſt am beſten angebauet und liefert viel Korn und vielen Wein; man könnte ſie die franzöſiſche Kolonie nennen, weil ihre Bewohner gröſtentheils Franzoſen ſind, deren Vorfahren der Religion wegen aus Frankreich vertrieben wurden und der Republik unendlich viel nutzen, indem ſie die Holländer die Verfertigung vieler nützlichen Arbeiten lehrten, welche ſie vor der Ankunft derſelben nur ſehr grob zu machen im Stande waren *). — Die vierte endlich und unbeträchtlichſte Kolonie iſt die Waverſche, ſie liegt der Drakenſteinſchen gegen Norden und iſt zwar an Korn reich, aber die Bearbeitung des Bodens koſtet viele Mühe wegen ſeiner Härte. — Doch dieſe Eintheilung iſt für uns bey weitem nicht ſo wichtig als die der Einwohner in vier groſſe weit von ein-

*) Dies gilt nicht blos vom Cap ſondern von ganz Holland. L.

einander abstehende Klassen, denn diese wirft ein vielleicht unerwartetes Licht über viele der folgenden Auftritte und sie wird uns auch den wahren Gesichtspunct anzeigen, aus welchem wir die Gefahr betrachten müssen, welche der Kompagnie den Verlust dieses Etablissements droht, wenn sie sich noch länger weigert, den klagenden Einwohnern des Caps Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen.

Die erste dieser Klassen begreift die Agenten der Kompagnie, nebst dem Gouverneur und Fiskal independent an ihrer Spitze. — Nicht die unterdrückte, sondern die unterdrückende Klasse; sie ist es, welche den beyden letztern Klassen das unerträglichste Joch aufbürdet.

Die zweyte Klasse besteht aus denen, jenen höhern untergeordneten Dienern der Kompagnie, unter denen man sich aber nicht blos Schreiber, Einnehmer, Buchhalter und Officiere, sondern auch Soldaten und Handwerker der Kompagnie denken muß. Unterdrücker wie jene der ersten Klasse, nur ihr Würkungskreis und ihre Macht ist eingeschränkter.

Zur dritten Klasse gehören die Bewohner der Capstadt, welche man wiederum in drey Unterabtheilungen theilen kann, nehmlich 1) in Bürger, Ackerleute, Künstler, Kramer u. s. w. 2) in Bürger, welche zur Bürgermiliz gehören und 3) in Domestiken und Sklaven. Eine der unterdrückten Klassen wie die folgende, die Domestiken und Sklaven ausgenommen.

Zur vierten Klasse endlich zählt man alle außerhalb der Stadt und in den übrigen Distrikten wohnende Kolonisten, die man insgesammt Baueren nennt.

Die Anzahl aller Einwohner der Kolonie steigt bis auf 25 bis 30,000 Seelen, denn die Weiber sind hier, wie alles, was unter diesem schönen Himmel athmet, äußerst fruchtbar *.

Ei-

*) Der Hr. Verf. läßt es unbestimmt, worauf sich diese Angabe gründet, aber gewiß und natürlich ist es, wie man auch aus

Einige Wenige aus der dritten Klasse abgerechnet, so bestehen alle Mitglieder der verschiedenen Kollegia, welche das Gouvernement der ganzen Kolonie bilden, blos aus Mitgliedern der ersten Klasse; denn die Anzahl jener Erstern ist äußerst gering, und sie selbst sind nur der Form wegen da, und sind entweder schon von selbst so gescheut, daß sie nach dem Willen des Gouverneurs und seines Anhangs stimmen, oder sie werden im entgegengesetzten Fall von der Pluralität überstimmt. Eine treffliche Einrichtung, unvergleichlich in einer republikanischen Kolonie, oder eigentlicher in einer Kolonie, welche unter dem Schutz einer demokratischen Republik errichtet ist und noch fortdauert. Das ist die Idee, die man sich im allgemeinen von der Regirungsform der Kolonie bilden muß; jetzt zu ihren einzelnen Theilen.

In

---

aus dem Folgenden hinreichend ersehen wird, daß die Volksmenge seit vielen Jahren abgenommen hat, oder eigentlicher, daß sie unendlich gröſſer seyn könnte, als sie würklich ist. Ob man jetzt Geburths und Sterbelisten hält, daran zweifle ich sehr, zur Zeit Kolbens schrieb man blos diejenigen auf, welche im Krankenhause starben. Aus Kolbens Angabe des consumirten Getraides die Anzahl der Einwohner zu bestimmen, halte ich aus mehrern Gründen für unmöglich. Hr. Mentzel (S. 382) giebt die Anzahl aller Einwohner der Kolonie, die Sklaven mit gerechnet, auf 49,000 Seelen an. Wie hoch aber hätte die Volksmenge am Cap steigen können, da man, wie Kolbe versichert, in den mehresten Häusern 10 bis 12 gesunde Kinder findet; da die Pocken, wenn sie gleich in neuern Zeiten etwas gefährlicher geworden seyn sollen, doch bey weitem nicht so viel Kinder, wie in den mehrsten Ländern Europens, wegraffen; da es seltner und fast unerhörter Fall ist, daß eine Frau im Kindbette stirbt und die Einwohner überhaupt nur wenigen und kurzdauerenden Krankheiten unterworfen, und ansteckende Seuchen fast ganz unbekannt sind. S. Kolbe a. a. O. S. 54 und den ganzen 22 Brief und Hrn. Hofr. Schlözer über die Unschädlichkeit der Pocken in Rußland 3 St. S. 93. L.

In der Einrichtung der von Riebeek errichteten sieben Polizey- und Justizkollegia wurde von seinem Nachfolger, dem Gouv. Bax, wenig geändert; der beschäftigte sich mehr mit Vollendung und Verbesserung solcher Gebäude, welche Riebeek unvollkommen oder unvollendet gelassen hatte. Aber dem ungeachtet fanden sich schon unter ihm, einem Manne von rauhem Charakter, hart gegen seine Untergebenen und steifköpfig und unbiegsam in allem, die ersten Spuren des Despotismus, der in der Folge bis zu einer so fürchterlichen Höhe hinaufstieg *). Nach ihm wurden mehrere Veränderungen gemacht und gegenwärtig besteht das Gouvernement aus acht Kollegiis, von denen aber die sieben letztern alle der hohen Macht des Erstern unterworfen sind, **) in welchem der Gouver-

*) Hr. Mentzel, dem zuweilen alles anstößig und fast unglaublich ist, was auch nur auf die entfernteste Art einem seiner Edlen Herren Gouverneurs nachtheilig seyn könnte, sagt vom Gouv. Bax, "dieser Herr muß nach Kolbens Bericht einen außerordentlich wunderbaren Gemüthscharakter gehabt „haben, der mit dem Charakter eines Gouverneurs gar nicht „harmoniret. Denn Kolbe berichtet, daß derselbe sich öfters „mit einem oder dem andern starken Kerl herumgebalgt, und „denjenigen der ihn derb ausprügeln können, nicht allein „vorzüglich ästimiret, sondern auch reichlich beschenkt habe„. Hr. M. glaubt, Kolbe habe sich hier wieder eins aufbinden lassen, und folgert aus diesem und andern Berichten, daß es wohl in dem Capite Kolbiano nicht gar zu richtig ausgesehen haben möge! Ohnstreitig wieder eine von den Stellen, wo dem ehrlichen Kolben Unrecht geschieht. Balgten sich doch einst zwey königliche Majestäten, der edle Franz I von Frankreich und der Beschützer des Glaubens Heinrich VIII von England; warum sollte ein in Diensten einer holländischen Handlungsgesellschaft stehender Gouverneur nicht ein ähnliches thun können? und wollte Gott, alle Gouverneurs hätten nur nichts schlimmeres gethan, als sie je zuweilen herumgebalgt! L.

**) S. Mentzel a. a. O. S. 254. u. f. f. L.

Digitized by Google

neur herrscht, wenn gleich der Fiskal als unabhängig von ihm in gewisser Rücksicht für seinen Kosouveram gehalten werden kann. Ich werde an seinem Orte zeigen, wie unpolitisch es war, diese Macht so zu theilen. Hatten die Kolonisten nicht an Einem Despoten genug, warum gab man ihnen deren Zwey? Ohnstreitig hat die Kompagnie die besten Absichten dabey gehabt, aber sie irrte und schuf nur noch einen Blutigel für sich und die Kolonie mehr.

Die oben erwähnten Kollegia und ihre Einrichtungen sind kurz folgende.

1, Der Staatsrath. Er besteht aus neun Mitgliedern *, den ersten Dienern der Kompagnie. Der Gouverneur präsidiret; und da er zwey fast immer entscheidende Stimmen hat, so sind die übrigen Mitglieder fast nichts mehr als Räthe **. Dieses Kollegium soll Krieg und Frieden gegen die Hottentotten beschliessen, mit den Direkteurs der Kompagnie und mit dem Gouvernement in Batavia und Ceylon korrespondiren, mit einem Wort, die Angelegenheiten der Kompagnie besorgen. Ein Sekretär hält ein Verzeichniß von allem, was in den Versammlungen vorfällt und an jedem Montage werden des Morgens von 9—12 Uhr die Versammlungen gehalten.

II.

*) Oder nur aus acht Mitgliedern, wenn man, wie Hr. Mentzel den Direktor des Justizsenats, der jedesmal der Versammlung beywohnt, nicht mitrechnet. L.

**) Auch hat der Gouverneur gewissermassen das Vorrecht, einen Machtspruch zu thun, und das Konklusum des Staatsraths wie des grossen Justizsenats zu verwerfen, wenn er nehmlich wider eine durch die Mehrheit der Stimmen genommene Resolution seine gegenseitige Meinung behaupten will. Eben so gefährlich ist die Anmassung des Gouverneurs nach der er alle Bedienungen vergiebt, deren Vergebung eigentlich vom ganzen Kollegio abhängen sollte. Mentzel a. a. O. S. 241 u. 255. L.

Digitized by Google

II. Der groſſe Juſtizſenat. Gerade die Mitglieder des Staatsraths bilden auch den Juſtizſenat, der alle Civil- wie Kriminalfälle als erſte Inſtanz entſcheidet. Der Kommandant des Forts führt das Präſidium. Iſt eine von beyden Parteyen ein Bürger der Capſtadt und die andere ein Diener der Kompagnie oder ſind beyde Parteyen Bürger, ſo werden drey regierende Burgermeiſter der Capſtadt mit zur Entſcheidung der Sache genommen und ihre Stimmen gefordert. Eine lächerliche Einrichtung! Man denke nur, zwey Stimmen gegen neune! zwey furchtſame Burgemeiſter gegen neun donnernde Deſpoten! Man kann von dieſem Kollegium nach Batavia oder Holland appelliren. Eine trefliche Einrichtung, nur Schade, daß ſie mit ſo vielen Weitläuftigkeiten und tauſend Gefahren verknüpft iſt *.

III. Der kleine Juſtizſenat. Er hat acht Mitglieder, einen Präſidenten, der ſtets ein Mitglied des Statsraths iſt, drey Bürgerräthe, welche der Staatsrath wählt und von denen einer Vizepräſident iſt, und vier Agenten der Kompagnie. Der Sekretair iſt ſtets ein Agent der Kompagnie — Alſo hat die Kompagnie auch in dieſen Kollegium die Majorität! Hier entſcheidet man alle Prozeſſe über Beleidigungen, Zänkereyen, Schlägereyen, bey welchen kein Blut vergoſſen oder tödtliches Gewehr gebraucht worden iſt, und über Schulden, welche nicht über hundert und funfzig Gulden betragen. Das Kollegium iſt ganz abhängig von dem groſſen Juſtizſenat, dem der umſtändlichſte Bericht von allem abgeſtattet werden

*) Jetzt kann man nicht mehr nach Batavia appelliren; da die Antworten und Entſcheidungen der wichtigſten Angelegenheiten oft über Jahr und Tag ausblieben, ſo erklärte die Kompagnie im J. 1735 das Gouvernement für unabhängig, und ſeitdem, glaubt Hr. Mentzel, ſey die Regierung in eine ordentliche Form gegoſſen, ſo daß nichts mehr zu ändern, zu flicken und zu verbeſſern ſey. Mentzel a. a. O. Th. I. S. 238. L.

Digitized by Google

muß. Alle zwey Jahre werden neue Mitglieder gewählt, und die Wahl derselben hängt vom Statsrathe oder eigentlicher vom Gouverneur ab, welchem die Bürgerräthe sechs von ihren Mitbürgern und acht Agenten der Kompagnie zur Wahl vorschlagen. Man sagt die Register des kleinen Justizsenats werden von Zeit zu Zeit den Direkteurs der Kompagnie nach Europa übersandt, das heißt, meiner Meinung nach, die Schiffe mit einer unnützen Last beschweren. Es wäre vernünftiger, man schickte pünktlich alle Jahr die Register des Staatsraths und des grossen Justizsenats nach Europa. Man will die Hrn. Direkteurs nicht zu sehr, nur mit Kleinigkeiten, inkommodiren und die grossen und wichtigsten Sachen lieber dem Lauf der Dinge überlassen.

IV. Das Kollegium über die Ehesachen. Es besteht aus eben den Mitgliedern, welche den kleinen Justizsenat ausmachen. Diese Herren beschäftigen sich mit allem, was die Heirathen der Kolonisten, Einwohner und Diener der Kompagnie betrift. Keiner darf hier sich verheirathen, wenn er nicht von diesem Kollegium eine schriftlich abgefaßte Erlaubniß dazu erhalten hat, und diese Erlaubniß erhält er nicht eher, als nach einer genauen und strengen Untersuchung.

V. Die Waisenkammer. Sie hat sieben Mitglieder, den Fiskal, der beständiger Präsident ist, drey Bürger, und drey Diener der Kompagnie. Also ist hier die Pluralität wieder auf Seiten der Kompagnie. Wie ungerecht! Von hundert Waisen sind neun und neunzig Bürger oder Kolonistenkinder. Wahr ist's, der Vizepräsident ist einer von den Bürgern, aber dagegen ist auch der Sekretair stets ein Diener der Kompagnie. Alle zwey Jahr werden neue Mitglieder gewählt. Hier entscheidet man über alles, was auf die Güther, den Unterhalt, die Erziehung und die Heirathen der Waisen Beziehung hat; will einer von den Waisen vor dem fünf und zwanzigsten Jahre heirathen, so muß noch eine besondere Erlaubniß dazu von dieser Kammer ausgewirkt werden.

VI.

VI. Die Kirchenkammer. Ihre Mitglieder sind drey Prediger zwey Aeltesten und vier Diakonen *). Sie wachen über die Kirchendisciplin, empfangen und theilen die Almosen aus, heben die Kirchenrevenüen und sorgen für die Gebäude der Kirchen und Schulen. Ein vom Gouverneur dazu ernannter Prediger führt das Präsidium **).

VII. Der Bürgerrath. Schon Riebeek errichtete ein Kollegium der Art am Cap, und Simon van der Stell errichtete noch ein Zweytes, als die französischen Flüchtlinge schaarenweis nach dem Cap kamen, für die Kolonie Stellenbosch und Drakenstein. Die Mitglieder des Erstern haben den Namen Bürgerräthe, und die des letztern Heemräthe. Der Würkungskreis des ältern Kollegii am Cap ist sehr eingeschränkt; es setzt die Vorstellungen der Bürger an den Staatsrath auf, fordert die Steuren ein, welche der Staatsrath auszuschreiben geruht, und führt über die besondern Einkünfte Rechnung, welche die Bürger der Capstadt von gewissen ihnen eigenthümlichen Besitzungen erhalten ***). Das Kollegium der Drakensteinschen und Stellenboschen Kolonie, welches ganz von jenem am Cap getrennt ist, hat ein grösseres Ansehen und eine ausgedehntere Jurisdiktion. Es entscheidet über alles, was nicht die Summe von dreissig Gulden übersteigt. Der Landdrost der Kolonie führt das Präsidium und ist stets ein Diener der Kompagnie.

VIII. Der Kriegsrath. Sim. van der Stell vertheilte die Bürger und Kolonisten in Regimenter sowohl in Kavalerie als Infanterieregimenter, und darauf war die Er-

*) Nach Hrn. Mentzel und Kolben besteht das Kollegium aus 3 oder 4 Geistlichen 6 Aeltesten und 12 Diakonen. L.

**) Außer diesem Kirchenkollegium ist noch ein besondrer Kirchenrath angestellt, der aus 8 Personen besteht, unter denen der Präsident gewöhnlich einer von den Oberkaufmännern ist. S. Mentz. Th. I. 266. und Kolben Th. 3. 26. L.

***) Diese Einkünfte betragen jährlich etwa 50,000 Gl. L.

Digitized by Google

richtung eines Kriegsraths etwas sehr natürliches. Dieser muß über alles, was militairische Disciplin betrift, wachen, und kurz für alles, was aufs Militair Beziehung hat, sorgen. Auf die Eintheilung der Bürgermiliz in drey Corps folgte auch eine gleiche Eintheilung des Kriegsrathes. Der Kriegsrath in der Capschen Kolonie besteht aus neunzehn Mitgliedern, den Präsidenten mitgerechnet; der Kriegsrath zu Stellenbosch, in welchem der Landdrost präsidiert aus zwanzig, und der von Zwellendam aus neun Mitgliedern. Der Präsident des Erstern ist stets ein Mitglied des Staatsraths und Kommandant der Garnison, also, wie die Landdrosten, die in den beyden andern Kollegiis präsidiren, ein Agent der Kompagnie. Die übrigen Mitglieder werden aus den ältesten Offizieren der Bürgermiliz gewählt, deren Vorzug nicht durch ihren Dienst als Kavaleristen oder Infanteristen, sondern blos durch das Alter der erlangten Würden, bestimmt wird.

Das sind nun die acht Kollegia, und ihre Einrichtungen, aus denen die Regierung besteht. Jetzt wollen wir einen Blick tiefer in ihre Verfassung und auf die Art werfen, mit welcher jedes dieser Kollegia seine Geschäfte besorgt, und wir werden uns bald überzeugen, daß die Kompagnie und die Kolonisten und Bürger alles, was ihnen theuer und schätzbar ist, keinen bessern Händen hätten anvertrauen können; wir werden sehen, daß alle Agenten der Kompagnie, vom Gouverneur an bis zum niedrigsten Diener herab, bey allen nur möglichen Gelegenheiten die Macht auf die empörendste Art mißbrauchen, welche die Kompagnie ihnen anvertrauet hat, sehen, daß alle nur nach einem Ziel — nach Reichthümern hinstreben *)

Das

*) Würklich traurig und bejammernswürdig, besonders wenn man den liebenswürdigen Charakter der Eingebohrnen dieses glücklichen und unglücklichen Landes kennet. Vortreflichen natürlichen Verstand, viel Mutterwitz, Gastfreyheit und Herzensgüte im höchsten Grade findet man überall. Kömmt ein Fremder krank nach den Cap und will nicht gern in das Kran-

ken-

Das erste Kollegium gewöhnlich der Polizeyrath und richtiger der Staatsrath genannt, weil es ganz aus Mitgliedern aus der Klasse der Agenten der Kompagnie besteht, sollte sich nicht mit Entscheidung häuslicher weder Civil noch Kriminalfälle der Kolonisten und Bürger abgeben, sondern sich nur auf die Direktion der besondern Angelegenheiten der Kompagnie, auf Reglements und allgemeine Polizeyverordnungen, einschränken; und auf keinen Fall sollte weder der Bürger noch der Kolonist vor dieses Tribunal gebracht werden; der Grund davon ist, weil jedes Volk ohne Unterschied, einen Repräsentanten bey dem Souverain, der es beherrscht, haben muß. Und dieses Kollegium besteht überdem nicht nur aus Mitgliedern, die ganz der Kompagnie ergeben sind und deren Privatinteresse stets dem Interesse der Bürger und Kolonisten entgegen ist, sondern aus Mitgliedern, die, weit entfernt das Volk zu repräsentiren, im Ganzen und Einzelnen erklärte Gegner, ja man kann, ohne sich von der Wahrheit zu entfernen, sagen, stets erklärte persönliche Feinde der Bürger und Kolonisten sind, weil sie sich unaufhörlicher Unterdrückungen gegen dieselbe schuldig machen, und in diesen eine ewige unversöhnliche Rache tobt.

Alle Urtheile dieses Tribunals sind verdächtig, denn die Richter selbst sind es wegen der Stellen, die sie bekleiden, und es ist kein einziger von diesen Richtern — Agenten der Kompagnie — welcher nicht in dieser letztern Eigenschaft mit allen und jedem Bürger und Kolonisten in Partikularverbindungen stände. Sie müßten mehr als Menschen seyn, wenn nicht ei-

kenhaus, so findet er bald und leicht eine wohlthätige gutdenkende Seele, die ihn aufnimmt und auf's sorgfältigste wie einen Bruder verpflegt. Das war selbst zu Kolbens Zeit Charakter des Volks, wo, wie ich unten zeigen werde, die Nation fast verwildert war, und das ist noch jetzt zur Ehre der Menschheit Charakter dieser Kolonisten, deren Herzen selbst der unmenschliche Druck der Regierung gegen fremdes Elend nicht hat verhärten können. Man sehe Sparrmann an mehr. Stellen. L.

genes Interesse, und Privathaß bey ihnen würken sollte *). Als Richter sitzt in dieser Versammlung einer der Ersten im Range nach dem Gouverneur, der Fiskal independent, ganz wider alle Regeln der Klugheit. Der gefährlichste Richter, den die Kolonisten nur haben könnten, weil sein Interesse ihn unaufhörlich zur Erniedrigung dieser anspornt. Auch sind alle Verordnungen dieses Tribunals ganz dazu gemacht, das schwere Joch der Kolonisten unter dem Vorwande der guten Ordnung noch drückender zu machen. In allen übrigen Justizhöfen berechtigt den Fiskal sein Amt nur als Ankläger (demandeur) für den Souverain gegen die Anklage oder für die Anklage gegen den Souverain aufzutreten, aber niemals darf er die Stelle eines Richters mit einer deliberativen Stimme vertreten; er faßt seine Schlüsse ab, und die Richter treten entweder seinem Ausspruch bey, oder verwerfen oder verbessern ihn nach ihren Einsichten, aber im Staatsrath am Vorgebürge der

*) Nichts wäre billiger und vernünftiger, als daß auch einige der vornehmsten Bürger Mitglieder des Staatsrathes wären. Schon Kolbe wünschte dies, und dieser Wunsch wird noch dringender, wenn man die Herren kennet, welche hier über das Wohl der Bürger und Kolonisten Schlüsse abfassen. Außer dem Gouverneur und Fiskal sind die übrigen Mitglieder Kaufleute, und zu Kolbens Zeit waren unter diesen Drey, die in ihrem ganzen Leben kein Glaubensbekenntniß abgelegt hatten, und Einer, der, wenn ich nicht sehr irre — seines Handwerks ein Schneider war. Wie redlich diese Herren verfahren, sieht man unter andern aus den Berechnungen ihrer Einkünfte; der Gouverneur z. B. hat nach Kolbens und Mentzels Berechnung jährlich 6000 Gulden aber auch nach beyder Versicherung betragen seine übrigen, größtentheils aus den trübsten Quellen fliessenden, Einkünfte noch ein weit mehreres, denn sagt Hr. Mentzel, wer darf wohl bittweise vor dem Hohenpriester erscheinen, ohne die Gaben zu opfern, die Moses befohlen hat? Und gerade so geht es auch bey den übrigen qualifizierten Bedienten der Kompagnie. Kolbe Th. 3. B. 5. Mentzel Th. 1. S. 244. L.

der guten Hoffnung, giebt der Fiskal, weit entfernt für die öffentliche Partie zu sprechen, seine Stimme gleich den übrigen Richtern, und nimmt eben dadurch an den Aussprüchen Theil, die doch oft gegen ihn ausfallen müßten, weil sie doch oft Streitigkeiten zwischen ihm, als Fiskal, und den Bürgern und Kolonisten entscheiden, und die letztern doch nicht immer Unrecht haben können. Noch mehr, der Fiskal nimmt nicht nur an den Aussprüchen Theil, sondern, da seine Stimme oft entscheidend ist, so ist er oft einziger Richter in eigener Sache! *)

Die ursprüngliche Einrichtung des Staatsraths war gut und weise und sein Würkungskreis richtig abgemessen. Man beschäftigte sich blos mit würklichen Angelegenheiten der Kompagnie, sorgte für die Ausbreitung des Handels derselben, für die Einnahme der Auflagen, welche aber niemals anders als mit Bewilligung der Bürgerräthe und Burgermeister bestimmt werden konnten, man führte Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Kompagnie, besorgte alles, was auf die Ausbesserung und Verproviantirung der Schiffe, auf die Garnison, Vestung, Gebäude, Magazine und den Garten der Kompagnie Beziehung hatte, und beschloß Krieg oder Frieden mit den Hottentotten. Aber der zügellosherrschsüchtige Ehrgeiz der Gouverneurs van der Stell, des Vaters wie des Sohns, zog alles vor dies Tribunal. Sie schufen den Staatsrath zur Staatsinquisition um, saßen in demselben als unumschränkte Despoten und schleuderten von hier Todesurtheile, Verbannung, Fluch und Blitze, die alle ohne Unterschied zerschmetterten. Dieser abscheuliche Mißbrauch der Gewalt stieg endlich bis zu einer so ausschweifenden Höhe, daß sich die Kompagnie gezwungen sah, dem Gouverneur zu verbiethen, sich ferner mit Entscheidungen in Kriminalfällen abzugeben, er sollte künftig nur den Ausspruch

*) Diesen letzten Umstand hat der Hr. Verfasser nicht angeführt, ich habe ihn vom Hrn. Mentzel. S. 247. L.

spruch konfirmiren, ohne welche Konfirmation denn auch jetzt noch kein Urtheil gültig ist. Dies ist der Grund, daß der Gouverneur in dem grossen Justizsenat keinen Sitz mehr hat *). Aber dies Mittel, durch welches die Kompagnie allen Greueln der Art vorbeugen wollte, half, wie wir unten sehen werden, schlechterdings gar nichts.

Der grosse Justizsenat beschäftigt sich, wie schon oben gesagt ist, mit der Entscheidung sowohl im Civil als Kriminalfällen. Schon aus der unsinnigen Einrichtung dieses Senats, schon aus der Berechnung der Stimmen der Bürgermeister und der Stimmen der Agenten der Kompagnie läßt sich im Voraus auf die ungerechten Entscheidungen dieses Senats nicht ganz unrichtig schliessen. Und doch hat man sich nicht einmal mit diesem höchst ungerechten Verhältniß begnügt; man hat überdem noch den Bürgermeistern die untersten Plätze angewiesen, und ihre Stimmen werden nicht eher gefordert, als bis bereits die Agenten der Kompagnie die ihrigen gegeben haben, das heißt, wenn die Sache bereits entschieden ist. Die Bürgermeister sind hier also nichts weniger als Richter, sondern Zeugen der ungerechtesten Aussprüche, denn les loups ne se mangent pas entre eux. Man hat mehr als ein Beyspiel, daß man dem Bürgermeister, der sich des unterdrückten Bürgers oder Kolonisten annahm, nicht nur aus der Gerichtsstube, sondern vom Cap zu verjagen drohte.

Aber himmelschreiende Ungerechtigkeit ist's, daß man sogar in peinlichen Prozessen den Bürgermeistern allen Einfluß geraubt hat; ihr Einfluß müßte hier vorzüglich unmittelbar und nachdrücklich seyn. Oder ist die Ehre, die Güther und selbst das Leben der Kolonisten und Bürger in den Augen der Kompagnie etwas so gar unbeträchtliches, daß man die Sorge

*) Daß der Gouverneur nicht mehr im Justizrath präsidiert sagt auch Hr Mentzel, aber von der Ursach davon sagt er nichts. S. Th. 1. 241. L.

ge für die Erhaltung derselben lediglich den Agenten anvertrauen kann? Der Fiskal independent, der Richter in allen Civilprozessen, führt blos die Sache der öffentlichen Partie*), aber da er ein Agent der Kompagnie ist, so kann man ihn nicht für den Vertheidiger des angeklagten Kolonisten halten. Diese sind also ganz der Willkühr ihrer Richter überlassen; und was haben sie nicht von der Strenge dieser Richter zu fürchten, welche für sie gleichsam eine fremde Nation sind, welche eine Gesellschaft bilden, die unaufhörlich und nachdrücklichst der bürgerlichen Gesellschaft entgegenkämpft? Es ist gerade dieser Fall, in welchem die Kolonisten den Charakter von Republikanern durchaus verlohren haben; gerade der wichtigste und gefährlichste Fall, in den die Kolonisten versetzt werden können, denn gerade in diesem sind sie dem Verlust aller Vortheile der Freyheit, zu deren Erhaltung sich die Kompagnie so feierlich verpflichtete, dem Verlust ihrer Ehre, ihrer Güther und ihres Lebens unterworfen — Der Despot der Ottomanen läßt diejenigen von seinen Unterthanen hinwürgen, die das Unglück haben ihm zu mißfallen und die größte Gnade für einen solchen Unglücklichen ist, daß er ohne allen weitern Prozeß zur Bastonade oder zum Exil verdammt wird; und wahrhaftig es würde nicht schwer werden zu beweisen, daß das Gouvernement am Cap, der Gegenwart der Bürgermeister ungeachtet, sich eben solcher Greuel schuldig mache, welches doch unmöglich seyn würde, wenn der Justizsenat, wie der in Mutterlande eingerichtet wären, oder wenn die Stimmen der Bürgermeister den Stimmen der Agenten das Gleichgewicht halten könnten.

Zwey

*) Fait seulement dans les affaires criminelles les fonctions de Partie publique. In allen Fällen ist der Fiskal oder, falls er krank oder abwesend ist, der Fiskal adjunctus der Ankläger, aber alsdann hat er keinen Sitz im Senat. Kolbe Th. 3. B. 2. Mentz. Th. 1. S. 259. L.

Digitized by Google

Zwey Mittel wählte die Kompagnie, diesen Abscheulichkeiten vorzubeugen, aber beyde blieben durchaus unwürksam, und die Gouverneurs wurden durch sie nicht mehr oder weniger gebunden. Das erste Mittel war die Einführung der Appellation an den Justizsenat in Batavia oder an den Justizhof in Holland. Aber welcher Bürger oder Koloniſt wird es wagen, eine so lange und so gefährliche Reise zu unternehmen? Wer wird sich drey bis vier Jahre entfernen um wider das Urtheil eines schon verlohrnen Prozesses zu rechten? Welche Kosten würde die Reise erfordern, welcher Verlust zu Hause dadurch verursacht werden! Und der Bürger, der durch das alles sich nicht abschrecken ließe, dürfte der es wagen nach dem Cap zurückzukehren, wenn er auch einen in der ersten Instanz verlohrnen Prozeß im Haag oder zu Batavia wieder gewönne? Verfolgung der Agenten der Kompagnie würde sein sicheres Loos seyn, und ein neuer Prozeß, zu dem sich leicht Ursachen finden lieſſen, würde ihm den Rest seines schon durch den ersten Prozeß beträchtlich geschwächten Vermögens gänzlich rauben. Das einzige und beste, was ein Koloniſt, der appelliren wollte, thun könnte, wäre, daß er all sein Vermögen am Cap verkaufte und dann mit dem festen Entschluß nach Europa ginge, nie wieder nach Afrika zurückzukehren, er möge nun gewinnen oder verliehren *. Das zweyte, schon vor langer Zeit gewählte, aber eben so unwürksame, Mittel bestand darin, daß man dem Koloniſten einen Fiskal independent, das ist, einen Mann gab, der nur der Kompagnie Verantwortung schuldig ist. Seine Macht sollte der Macht des Gouverneurs das Gleichgewicht halten und er dadurch in den Stand

*) Wer appelliren will, muß es innerhalb 10 Tagen anzeigen und dann 100 Gulden erlegen, welche, wenn die Sentenz geändert wird, dem Appellanten, wenn sie aber bestätigt wird, dem Appellaten gegeben werden. Kolbe Th. 3 B. 2. Mentzel Th. 1. S. 261. Allein zu einer Appellation, sagt Kolbe, kömmt es fast nie. L.

Digitized by Google

Stand geſetzt werden, ſich den ungerechten Unternehmungen des Gouverneurs entgegenzuſetzen. Die Folge entſprach aber den Erwartungen durchaus nicht *). Lebten beyde, Gouverneur und Fiskal, im Einverſtändnis, ſo thaten ſie beyde vereint das Böſe, was ſonſt der Gouverneur allein verübte, und im entgegengeſezten Fall wütheten der Gouverneur einer, und der Fiskal anderer Seits, und die Koloniſten und Bürger waren in beyden Fällen doppelt ſchlimm daran, ſo wie das Wohl der Kompagnie von zwey verſchiedenen Seiten her gleich ſtark dabey litt. Mit einem Wort, durch dieſe Einrichtung bekam man zwey Tyrannen; der Fiskal independent iſt noch eine Geiſſel mehr ſo wohl für die Koloniſten, wie für die Kompagnie **.

Der

*) Der Gouverneur herrſcht in dieſem Senat, in dem Packhausmeiſter, Fähndriche und Kaufleute Todesurtheile fällen, dennoch mit uneingeſchränkter Gewalt. Die Wahl der Mitglieder des Senats, wie ihre Stimmen, weiß er zu ertrotzen, und kein Urtheil kann vollzogen werden, wenn ſein Fiat executio fehlt. Die übertriebene, ungerechte und tyranniſche Gewalt des Gouverneurs zeigt ſich hier wie überall und jeder Kraftgriff, ſie zu vergröſſern und ſtets ſichtbar zu machen, bleibt nicht ungenutzt, ſelbſt im Gotteshauſe zeigt ſie ſich auf eine empörende Art; der Gouverneur geht nicht nur durch eine eigene Thür in die Kirche, welche ſchon ſelbſt durch ihren Bau ſich auszeichnet, ſondern die ganze Gemeinde iſt verpflichtet, wenn die Thür des Gouverneurs geöfnet wird, aufzuſtehen und dem Hrn. Gouverneur im Vorbeygehen durch eine Verbeugung ihren tiefen Reſpect zu beweiſen! Mentzel Th. 1. S. 210. f.

**) Der Hr. Fiskal ſteht ſich vortreflich im Betreff ſeiner Börſe. Nach dem Gouverneur hat er die einträglichſte Bedienung, denn außer ſeinem Gehalt 1308 Gulden und 420 Realen, bekömmt er nicht nur alle Inquiſitionsprozeſſe reichlich bezahlt, ſondern er hat auch einen Antheil an den Strafgefällen, und eine andere noch ergiebigere Quelle eröfnet ihm ſeine Oberaufſicht über alle Waaren, welche an das Land gebracht werden, denn kein Seeoffizier darf ohne die Erlaubniß des Hrn. Fiskals ſeine Waaren

Der kleine Justizsenat. Zwar muß man gestehen, daß in diesem Senat eine Art von Ordnung bey den Entscheidungen herrscht, aber man glaube nur nicht, daß dies daher rühre, weil ein Bürgermeister das Vizepräsidium führet; der Einfluß der Bürgermeister ist dennoch ganz unbeträchtlich; der eigentliche Grund dieser Ordnung ist, weil dies Kollegium sich nur mit Kleinigkeiten beschäftigt; die Agenten der Kompagnie dünken sich zu erhaben, als daß sie sich mit Kleinigkeiten die Zeit verderben sollten; de minimis non curat Praetor. Aber selbst bey dieser Ordnung ist dieser Senat wie der grosse Justizsenat in einem gewissen Verstande sehr unnütz; denn unter einem despotischen Gouvernement haben alle Justizhöfe keinen würklichen Nutzen für die Unterthanen. Wird ein Kolonist oder Bürger von einem Diener der Kompagnie oder von einem seiner Mitbürger, der aber im Besitz der Gnade des Gouverneurs ist, vor dies Tribunal gezogen, so maßt sich der Gouverneur die Entscheidung der Sache an, verändert die Sentenz, wenn er es für gut findet, und schikt den Unglücklichen gebunden auf ein der Kompagnie gehöriges Schiff, wo er als Matrose oder Soldat dienen muß. Und Eingriffe der Art erlaubt sich nicht nur der Gouverneur, selbst der Fiskal wagt sie; wir werden unten ein Beyspiel davon anführen, das erst vor kurzem vorfiel. Von diesem Kollegium ist das

Kollegium über die Ehesachen durch nichts weiter als durch den bestimmten Tag, an dem es seine Versammlungen hält, und durch die Sachen, mit deren Entscheidung es sich beschäftigt, unterschieden. Die Beförderung der Ehen ist ohnstreitig einer jener wichtigen Gegenstände, welcher die ganze Aufmerksamkeit aufgeklärter Fürsten und Regenten auf sich ziehen muß, weil der Einfluß der Ehen so äußerst wichtig ist, so wohl für den Staat im Ganzen als für jedes einzelne

ren an das Land bringen. Ehedem wurde ihm sogar rechtlich ein beträchtlicher Theil an den confiszierten Gütern zuerkannt. Mentzel a. a. O. Th. 1. S. 247 und 248. L.

ne Mitglied desselben. Es ist also in mehr als einer Rücksicht lobenswürdig, daß man der Ehen wegen am Cap ein eigenes Kollegium errichtet hat. Aber die Entscheidung aller Sachen, welche auf die Verheirathung der Kolonisten und Bürger Beziehung haben, sollte man doch offenbar Richtern oder Kommissairs überlassen, welche aus der Bürgerschaft oder den Kolonisten genommen wären. Denn gerade sie haben das mehrste Interesse dabey, und gerade auch solche Richter könnten in jedem Fall über das Vortheilhafte oder Nachtheilige, über das Rechtmässige und Unrechtmässige dieser heiligen Verbindungen am richtigsten urtheilen. Es ist offenbar ungerechte Forderung, daß sich die Kolonisten, wie die Bürger, vom ersten bis zum niedrigsten herab, von einem andern als einem solchen Kollegio examiniren und sich eine Erlaubniß sich verheirathen zu dürfen ertheilen lassen sollen *). Und was würde man von ei-

*) Das scharfe Examen, welches die Verlobten vor diesem Kollegium auszustehen haben, ist in der That drückend, und würde es dann noch seyn, wenn es auch ein öffentliches Aufgeboth in der Kirche unnöthig machte; und doppelt hart und nachtheilig ist es für die Wittwen, welche sich wieder zu verheirathen denken. Diese müssen, wie die Wittwer in ähnlichen Fällen, sich vorher mit den Kindern erster Ehe abgefunden haben, und es sich gefallen lassen, nicht nur unter Eidespflicht ihr ganzes Vermögen anzugeben, sondern sogar gestatten, daß von einem der Waisenmeister ein ordentliches Inventarium gemacht wird. Ist es nun dringender Wunsch einer jungen oder auch alten, nicht sehr begüterten, Wittwe, sich zum zweyten Male zu verheirathen, so ist es nichts ungewöhnliches, daß sie ihren Kindern ihr ganzes Vermögen zuschreiben läßt, und es feierlich für die Hälfte ausgiebt und so zur Betrügerin ihrer selbst und ihres künftigen Mannes wird. Und dies ist nach Kolbens Ausdruck nur einer der Kunstgriffe, dessen sich die Wittwen in solchen gefährlichen Lagen gewöhnlich bedienen; mehrere andere der Art hat Kolbe verschwiegen, weil er glaubt, daß die Schlauheit und listiger Betrug der Weiber ohnehin der ganzen Welt bekannt genug sey. Kolbe. Th. 3. 68 S.

einem Souverain sagen', der aus Grundsatz oder aus persönlichem Interesse oder gar aus einem niedrigern Beweggrunde einer rechtschaffenen Bürgers Tochter sich zu verheirathen verböthe? Wäre das nicht Eingriff in die heiligsten Rechte der Menschheit? und solcher Eingriffe macht sich das Gouvernement am Cap schuldig! Eine noch vor kurzem vom Gouvernement oder eigentlich vom Gouverneur gegebene Verordnung, welche man höchst unsinnig auf ein von der Batavischen Regierung gegebenes Reglement stützt, untersagt den Bürgern und Kolonisten ihre Töchter mit Dienern der Kompagnie zu verheirathen, wenn sie nicht eine schriftliche Erlaubniß dazu nicht nur von dem Kollegium über die Ehesachen, sondern auch vom Gouverneur selbst, erhalten haben *). Man kennt die Beweggründe, welche diese Verordnung schufen, **) und wer sieht nicht die Menge schrecklicher Auftritte, die eine solche Verordnung veranlassen kann und veranlassen wird? Schon vor ihrer völligen Bekanntwerdung zeigte sich schon ein Auftritt der Art. Ein

*) Diese Einrichtung fand man schon vor vielen Jahren, vielleicht war sie damals nur Gewohnheit. Der Gouverneur Simon van der Stell führte sie ein; jedes Brautpaar ohne Unterschied mußte, ehe es sich von dem Kollegium examinieren lassen konnte, die Erlaubniß dazu von ihm persönlich erhalten haben und nach Kolbens Versicherung war die einzige Absicht des Gouverneurs bey Einführung dieser Einrichtung keine andre, als die Braut zu sehen. Kolbe Th. 3. B. 2. L.

**) Es lassen sich mehrere dieser Gründe denken, einen Grund aber, daß diese Verordnung nicht schon lange wiederrufen worden ist, kann man sicher in dem Umstande suchen, daß das Examen nicht unentgeltlich geschieht. Leute von Stande invitieren das ganze Kollegium zu sich und lassen sich im Hause examinieren, wofür sie den Herren, außer einer köstlichen Bewirthung, ein Geschenk von 10, 20 und mehreren Thalern geben. Der Sekretair bekömmt noch besonders 2 Thaler, ob ihm gleich nur ein Thaler und dem Kollegium gar nichts gebührt. Kolbe Th. 3 B. 2. L.

Digitized by Google

Ein Friseur, ein Diener der Kompagnie, hatte die Schwäche eines Mädchens, einer Waise, welche noch würklich im Waisenhause war, gemißbraucht. Das Mädchen wurde schwanger und hielt um die Erlaubniß an sich mit dem Räuber ihrer Ehre trauen zu lassen. Aber der Niederträchtige, dessen einzige Absicht thierischer Genuß gewesen war, suchte sich von dem Mädchen zu trennen und wandte sich unter der Hand an seine Freunde und Beschützer. Diese stellten dem Gouverneur die Sache, vielleicht in einem falschen Lichte, vor, und der Gouverneur verweigerte darauf der Waisenkammer, dem Mädchen und dem Friseur die **Erlaubniß zur Heirath**! Ein trauriges Beyspiel für die Zukunft! Das schwärzeste Verbrechen kann also am Cap ruhig und ungestraft verübt werden. Die schwache Tugend der Mädchen der Bürger und Kolonisten, sind also dem Raube ausgesetzt, ohne daß die Unglücklichen, wenn die Welt ihren Fehltritt erfährt, Gerechtigkeit hoffen dürfen *)! Jeder Wollüstling kann also hier seine viehischen Triebe befriedigen und sicher seyn, daß man ihn, wenn er unter den Agenten Gönner hat, nie wird zwingen können, dem entehrten Mädchen die natürliche und einzig hinlängliche Genugthuung zu gewähren! Wo stieg je Despotismus höher als der Despotismus eines Gouverneurs am Cap gestiegen ist? Selbst über die Herzen will er herrschen! Er verbiethet ein Mädchen ohne seine Einwilligung zu lieben. Ein kindisches,

*) Eine Einrichtung, welche für die Kolonie die traurigsten Folgen haben muß, da Fehltritte der Art so ungewöhnlich am Cap nicht sind. Klima und schlechte Erziehung mögen die Haupturſachen davon seyn. Sklavinnen, deren Zügellosigkeit in der Liebe nur zu bekannt ist, sind, wo nicht die gewöhnlichen Erzieherinnen, doch wenigstens Begleiterinnen der Mädchen. Ihnen und dem Mangel an Beschäftigung, sagt Kolbe, hat man es zuzuschreiben, daß die jungen mannbaren Dirnen diese oder jene verbothene Zeitverkürzung suchen und das Ehrenkränzlein in den Wind schlagen. Kolbe S. 713. L.

abgeschmaktes Verboth, die Natur selbst müßte sich verändern, wenn ihm sollte gehorcht werden!

Die **Waisenkammer** ist, was die häusliche Disziplin betrift, sehr gut eingerichtet. Die Kinder bekommen gesundes Essen und man sorgt für guten Religionsunterricht und Erlernung eines Handwerks, aber dennoch ist die Administration nicht ohne Mißbräuche. Erstens sollten die Administratoren aus den angesehnsten Bürgern gewählt werden. Oberaufsicht ist alles, was die Billigkeit dem Gouverneur verstattet; diese würde ihn berechtigen, von der Administration, von den Einnahmen und Ausgaben Berichte und Rechnungen einzufordern. Zweytens ist es ungerecht, daß ein Diener der Kompagnie Sekretair dieser Kammer ist. Das Wohl, die Güther der Waisen sind in solchen Händen immer mehreren Gefahren ausgesetzt, als wenn man sie Bürgern anvertraute. Ein Bürger würde offenbar mehr für das Wohl der Kinder seines Mitbürgers als ein Diener der Kompagnie, der gleichsam ein Fremder ist, besorgt seyn. Aber ein Gehalt von 40 Gulden monatlich und 5 Prozent von der ganzen Hinterlassenschaft der Eltern machen eine zu beträchtliche Summe, als daß man sie einem Bürger überlassen sollte. Der Gouverneur fand es für dienlicher, sie einem Sekretair zu geben, dessen ganzes Verdienst darin besteht, daß er sich vortreflich auf Rechnungen zu seinem Vortheil versteht. Die fünf Prozent machen ein Jahr ins andere gerechnet eine kleine Summe von 20 bis 25000 Gulden *). Ist es nicht ungerecht und grausam und unersättliche Gierigkeit, daß ein Sekretair berechtigt ist, sich so übertrieben auf Kosten der Waisen zubereichern! Und doch trieb man diese unmenschliche Ungerechtigkeit zu Kolbens Zeiten noch höher. Das Gemählde, welches Kolbe uns davon entwirft, ist schauderhaft. Drittens endlich ist es nicht seltener Fall,

*) Vermuthlich eine o zu viel, die Summe ist alsdann noch groß genug, sollten auch alle übrige Diäten, die nach Hrn. Menzel sehr beträchtlich sind, mit dazu gerechnet seyn. L.

Fall, daß der Präsident von den Geldern, welche man aus den Güthern der Eltern der Waisen gelöset hat, und die man auf Zinsen zu sechs Prozent auszuleihen pflegt, beträchtliche Summe aufnimmt um damit zu wuchern, ohne daß er einen Groschen Interesse an die Waisenkammer bezahlt, ja so gar ohne daß er den Mitgliedern der Kammer ein Wort davon sagt. Ein offenbarer, abscheulicher Diebstahl! und doch bleibt er, so himmelschreiend dies Verbrechen auch ist, wie tausend ähnliche, unbestraft! *)

Bey der Verwaltung der Sachen, welche den Mitgliedern der Kirchenkammer übergeben sind, findet man die wenigsten Mißbräuche. Die Einkünfte der Kirche sind groß, aber im Ganzen werden sie wohlverwaltet und das Wort Gottes wird mit Würde und Wahrheit verkündigt **).

*) Bey der Anwesenheit des Hrn. Mentzels am Cap drang Hr. Dessin, der zum Directtor der Wayfenkammer war ernannt worden, auf eine ordentliche Untersuchung und Uebergabe der Kasse, und die dazu verordnete Kommission fand einen Defekt von nicht weniger als 140,000 Gulden Capsch oder 46666⅔ Spec. Thaler. Man gab vor, der verstorbene Verweser habe es gestohlen, und nahm der hinterlassenen Wittwe desselben, ihre Kleider, die sie trug, abgerechnet, alles was sie hatte im wörtlichsten Verstande. Ob der Mann wohl alles allein gestohlen haben mochte? Mentzel Th. 1. S. 59. in der Vorrede. L.

**) Hr. Mentzel bestätigt dies gleichfals an mehreren Stellen, (S. 106. und 217) aber zu Kolbens Zeit war es leyder ganz anders; da fand sich kein Schatten von Eifer, Wahrheit und Religion zu verbreiten. Statt daß die Prediger und Lehrer die Jugend hätte unterrichten sollen, handelten sie wie Juden, und die ganze Kolonie würde zu Kolbens Zeit längst verwildelt seyn, wenn nicht noch einige Konolisten Privatlehrer gehalten, und andere ihre Kinder nach Europa geschickt hätten. Weder karge Besoldung der Kompagnie noch der Geitz der Eltern war Schuld daran, sondern die Gierigkeit und Faulheit

der

Der Bürgerrath. Gerade bey diesem Kollegium findet man der Mißbräuche unendlich viele und abscheulich grosse, vorzüglich bey dem Bürgerrath am Cap. Es ist schon oben bemerkt, daß jedes Volk, das nicht Sklave ist, seine Repräsentanten haben muß, aber für die Kolonisten am Cap sind keine Repräsentanten da. Alle Völker finden sie in denjenigen, welchen die Sorge, für das Wohl der Nation zu wachen, aufgetragen ist. Man wählt sie aus den reichesten und angesehnsten der Bürgerschaft, und diese ernennen aus ihrem Mittel eine kleine Anzahl, welche entweder auf Zeitlebens oder auf eine gewisse Zeit bey allen Angelegenheiten das Volk repräsentieren müssen, welche die Rechte und Privilegien des Bürgers betreffen. Daher alle Munizipal-Gesellschaften der Städte, daher die Anstellung der Häupter der Bürgerschaft. Diese Häupter bilden eine kleine Gesellschaft, denen man die Polizey und Verwaltung der Justiz anvertraut. Zwar hat die Kolonie auch ihre Bürgermeister, aber es sind Bürgermeister ohne

---

der Lehrer selbst, denn die Kompagnie giebt jedem Prediger, außer 35 Realen monathlichen Kostgeldes, Holz, Butter und anderen Lebensmitteln, einen monatlich 1000 bis 1200 Gulden betragenden Gehalt, und wie thätig die Lehrer von den Eltern unterstützt werden sieht man daraus, daß ein Privatlehrer es monathlich bis auf 50 Thaler bringen kann. — Sonderbar ist es übrigens, daß die Geistlichen am Kap, welche so wenig orthodox in Ansehung der Zeit sind, in welcher ein Kind nach seiner Geburth getauft wird, und oft wegen eines Gastgebothes die Eltern nöthigen, ihre Kinder ungetauft meilenweit wieder mit zurück zunehmen, die es noch jetzt dulden, daß viele Mitglieder ihrer Kirche weder durch ein öffentliches Glaubensbekenntniß noch durch Kommunionen sich als Mitglieder der Kirche bekennen, in Ansehung der Gevattern so genau sind. Ein Katholik wird ohne alle Gnade abgewiesen und ein Lutheraner kann nur mit aller Mühe durchschlüpfen. Ein Beyspiel der Intoleranz der reformirten Prediger führt auch Hr. Eschels-Kroon an S. Pol. Journal 2 B. 1783 S. 743. Kolbe Th. 3. B. 2 und 8. Mentzel Th. 1. S. 202. L.

ohne alle Macht, Männer, die von der Bürgerschaft nicht gewählt sind, und mithin Männer, die man für nichts weniger als für Repräsentanten des Volks halten kann.

Die gefährlichste, am meisten zu fürchtende und gleichwohl gewöhnlichste Unterdrückung in allen politischen Regierungen besteht in der willkührlichen Bestimmung der Auflagen *). Riebeck war von der Wahrheit dieses Satzes lebhaft überzeugt, und gab den Kolonisten, um den traurigen Folgen jenes Satzes vorzubeugen, das unschätzbare Privilegium, daß man sie in keinem Fall mit neuen Auflagen ohne die Einwilligung der Bürgerräthe, die er zu Beschützern der Rechte und Privilegien der Kolonisten angestellt hatte, beschweren solle. Aber wie hat man dies Privilegium geschändet! Simon van der Stell machte, theils um den Einfluß und die Macht der Bürgerräthe des Hauptorts zu schwächen, theils um seiner Eitelkeit, als Gründer der Kolonie, die seinen Namen führt, ein Opfer zu bringen, die Einrichtung, daß die neue Kolonie der Jurisdiktion der Bürgerräthe entzogen und für sie ein besonderes Kollegium aufgerichtet wurde, deren Mitglieder Heemräthe genannt werden. Die Eitelkeit dieses Tyrannen fand ihre Rechnung dabey und seine despotische Macht wuchs dadurch um vieles. Er theilte die Macht, um besser regieren oder besser unterdrücken zu können. Divide & impera war

*) Auch der Hr. Verfasser der Briefe eines reisenden Franzosen hält Auflagen für das eigentliche Feld der Despotie. Der Hr. Hofrath Schlözer bezweifelt diesen Satz und hält Justizdruck und Denkdruk für härter, (Staatsanz. B. 4. S. 148) mich deucht, den Hrn. Verfasser des Afrique holl. hätten schon die von ihm angeführten Aeußerungen des Despotismus am Cap von dieser Behauptung abhalten sollen. Sollte etwa diese so sehr allgemeine aber gleichwohl höchst wahrscheinlich falsche Meinung, daß Finanzdruk der schrecklichste sey, daher entstanden seyn, weil er allgemeiner ist, selbst auch da oft gefühlt wird, wo er würklich nicht herrscht und weil er eben deswegen auch öfter beseufzt worden ist? L.

sein Wahlspruch. Ein Landdrost an die Spitze der Heemräthe gestellt ist die Maschine, vermittelst welcher der Gouverneur alles nach seinem Willen lenken kann.

In allen Staaten, in welchen die Menschen auch nur noch einen Schatten von Freyheit haben, findet man **öffentliche Gebäude für ihre Versammlungen bestimmt**, wenigstens findet man einen dazu bestimmten Ort, und sollte es auch nur ein Platz unter einem grossen Baume seyn. Am Cap sucht man einen solchen Ort vergebens, denn das **Rathhaus** ist nur Zierde der Stadt, die Bürgerschaft versammlet sich nie daselbst, um dort zu **deliberiren**, sondern nur um daselbst **Wache zu halten**. Die Bürgerräthe sind nur Phantome. Der Rath am Cap besteht aus drey Dienern der Kompagnie, Mitgliedern des Justizsenats, und dem Präsidenten, der stets einer der ersten Agenten der Kompagnie ist, und dann aus drey regierenden Bürgermeistern oder Bürgerräthen! Die einzige Beschäftigung dieses Kollegii besteht in der Verfertigung einer Liste von vier Bürgern, aus denen die drey Bürgermeister gewählt werden sollen. Die Wahl geschieht vom **Staatsrathe**, und die alten Bürgerräthe sind dann ihr Fiat zu geben gezwungen. So verhält es sich mit den Bürgerräthen am Cap! Und wer wird nun noch behaupten, daß die Bürger am Cap in dem Besitz einer bürgerlichen und natürlichen Freyheit sind?

Kriegsrath. Auch hier findet man Mißbräuche, welche für die Bürger und Kolonisten, welche die Bürgermiliz ausmachen, nachtheilig und entehrend sind.

Der erste Mißbrauch besteht darin, daß das Präsidium in dem Kollegium am Cap stets der Kommandeur der Garnison der Vestung führt, der stets ein Mitglied des Staatsraths und mithin ein dem Gouvernement treu ergebener Agent ist. Diese Anordnung ist ein deutlicher Beweis von dem beleidigenden Mißtrauen, welches das Gouvernement gegen freye Bürger hegt, welche nur in Regimenter vertheilt sind, um im Nothfall sich mit der schwachen Garnison der Vestung zur Zurücktreibung eines Feindes zu vereinigen. Da das Gouver-

vernement soviel Zutrauen in die Treue der Bürger und Kolonisten setzte, daß es ihnen sich zu bewaffnen und in den Waffen zu üben erlaubte, so hätte es ihnen sein ganzes Zutrauen schenken und ihnen erlauben sollen, sich einen Chef aus ihrem Mittel zur Führung des Präsidiums im Kriegsrath zu wählen. Unglückliche Folgen hätte man aus einer solchen Einrichtung durchaus nicht zu befürchten gehabt; aber der Arm des Despoten muß immer eine eiserne Ruthe führen und diese den Unterthanen bey allen Gelegenheiten minder oder mehr fühlen lassen. Das ist der einzige Grund von dem geringen Vertrauen des Gouvernements gegen eine Miliz, die allein fähig ist, das Vorgebürge gegen einen Feind zu schützen. In den andern Kolonien führt der Landdrost das Präsidium; eine noch schlimmere Einrichtung, denn gewöhnlich bekleidet diese Würde eine niedrige elende Kreatur der Gouverneurs; — so wird oft ein ehemaliger Matrose, Soldat, ein Handwerker der Kompagnie, oder ein Schreiber die Geissel der Kolonisten!

Der zweyte eben so schimpfliche Misbrauch besteht darin, daß die bewafnete Bürgerschaft nicht das Recht hat, ihre Offiziere zu wählen. Der Gouverneur ists, der sie wählt, und seine Wahl trift keine andere als seine **Bürgerkreaturen**, das heißt, solche, die in einer Ehe eines Dieners der Kompagnie mit einer Bürgerstochter erzeugt sind.

Ein dritter Mißbrauch ist, daß diese blos bürgerliche Miliz mit uneingeschränkter Gewalt und ohne alle Schonung kommandirt wird. Ist z. B. ein Soldat der Kompagnie entflohen, so schickt man eine Anzahl von der Bürgermiliz hinter ihm her, um ihn wieder zurück zu bringen. Das heißt doch wahrhaftig den freyen Bürger erniedrigen! Der vierte Mißbrauch endlich ist von der Art, daß er auch die besten Unterthanen empören würde. Zeigt sich ein fremdes Schiff, das landen zu wollen Miene macht, so wird die Bürgermiliz verdoppelt, und kommandirt, alle Bewegungen dieses Schiffes zu beobachten und alle verdächtige Kommunikation der Einwohner mit demselben zu hintertreiben. Das Gouvernement fürchtet die

Kontrebande mehr wie die Pest. — So bald man am Cap die Nachricht von einem Bruche zwischen den europäischen Mächten erhalten hat, so schickt der Gouverneur die strengsten Befehle an die Bürgermiliz aller Kolonien, sich mit ihren Waffen und ihrer Bagage nach den Cap zu verfügen, um dasselbe bey einem plötzlichen Ueberfall zu vertheidigen. Gleich nach dem Empfang dieses höchsten Befehls ist jeder, der zur Bürgermiliz gehört, verpflichtet, Frau und Kinder und Haus und alles zu verlassen und nach den Cap zueilen, wohin einige unter ihnen einen Weg von hundert Meilen machen müssen, und hier sind sie verpflichtet oft eine lange Zeit auf eigene Unkosten Dienste zu thun, unterdeß ihre Angelegenheiten zu Haus vernachlässigt werden, ihre Sklaven ihnen entlaufen und ihre Frauen und Kinder und ihre Früchte den Beleidigungen und Verheerungen der Hottentotten ausgesetzt sind. So werden also die unglücklichen Kolonisten gezwungen, ihr Eigenthum der Gefahr des Verlustes auszusetzen, um nur das Eigenthum der Kompagnie zu erhalten, ohne daß diese ihnen einen Groschen als Ersatz für die grossen Kosten reicht, welche ihnen Reise, Pferde, Waffen u. s. w. verursachen. Wo ist der Despot, der von seinen Unterthanen Kriegsdienste fordert, ohne ihnen irgend eine Art von Sold zu geben? Wo ist der freye Bürger, der unter einem so unerträglichen Joche seufzt!

Aber was alle diese Mißbräuche in den Augen eines jeden vernünftigen Menschen, und eines jeden, der nur eine Idee von Freyheit hat, noch ungleich drückender machen muß, ist, daß die Miliz am Cap sich ihre Uniform, ihre Waffen und ihre Pferde, kurz alles, was man zum Dienste braucht, für eigenes Geld anschaffen muß, eine kleine Quantität Pulver, Feuersteine und Kugeln ausgenommen, welche die Kompagnie jährlich austheilt. Mit einem Wort, die Bürgermiliz am Cap genießt keinen Sold, sie erhält gar nichts von der Kompagnie; Patriotismus allein ist's, der sie bewaffnet und ins Feuer führt*).

Und

*) Jeder enrollierte Bürger muß bis zum 60sten Jahr dienen

Und sollte dieses so würdige Corps nicht auf alle mögliche Art vom Gouvernement begünstigt, geschmeichelt werden, da sein Wohl, sein Glück und seine Sicherheit, einzig und allein von der Tapferkeit und Wachsamkeit desselben abhängt? Was würde man mit der elenden Garnison der Vestung ausrichten, wenn sich ein Feind zeigte, sich derselben zu bemächtigen? Was würde die Garnison ausrichten, wenn die Bürgermiliz sich vereinigte, um sich an dem Gouvernement wegen der unaufhörlichen Unterdrückungen, deren es sich gegen sie schuldig macht, zu rächen? Die sämmtliche Bürgermiliz, Kavalerie und Infanterie zusammen gerechnet, steigt auf 6000 Mann, die alle vortreflich in den Waffen geübt sind, und im Nothfall könnte man sie, da fast jeder Bauer ein geübter Schütze ist, bis auf 12 bis 14000 Mann vergrössern. Die Garnison der Vestung besteht dagegen aus höchstens 500 Mann, die fast alle europäische Landläufer und schlechte Unterthanen sind *). Stein-

---

nen, nur dann, oder auch wenn er zwey Söhne hat, welche Bürger sind und unter der Bürgermiliz dienen, kann er seinen Abschied erhalten. Die Bestrafungen der Bürgermiliz sind nach Hrn. Mentzels Versicherung sehr gelinde, aber die Bestrafung der Soldaten mehr als unmenschlich; der Soldat, der auf seinem Posten schlafend gefunden wird, woran in den mehrsten Fällen der äusserst entkräftende Südostwind schuld ist, wird mit so harten und für seine Gesundheit so gefährlichen Strafen belegt, daß es wenigstens für alle die, welche keinen sehr starken Körperbau und gute Augen haben, grosse Wohlthat seyn würde, sie geradeswegs aufzuhängen. Mentzel Th. 1. S. 270. 475. 476. L.

*) Hr. Mentzel giebt die Anzahl der würklichen Soldaten auf 186 an, und Offiziere, Unterofficiere u. s. w. mitgerechnet, die ganze Garnison etwa auf 220 Mann. — Allerdings muß das Gouvernement einen Angriff von der Bürgermiliz befürchten, und nur noch vor einigen Jahren kam es würklich zu einem ähnlichen Auftritt. Die Bürgermiliz am Cap weigerte sich, unbekannt aus welchem Grunde, gegen die Garnison Front

Digitized by Google

Steuert die Kompagnie nicht endlich einmal den Unterdrückungen, so ist diese ihre Besitzung der größten Gefahr ausgesetzt; die Kolonisten werden sich entweder ihre Freyheit erfechten oder sich dem Ersten, der ihnen aufstoßt, als ihrem Rächer, in die Arme werfen; und Rächer werden sie schon finden; vielleicht daß diese einst für sie wieder neue Tyrannen werden; genug wenn sie sich nur an ihrem ersten Despoten gerochen haben. Die Ketten, welche der Sklave jetzt trägt, sind einziger Gegenstand, der seiner ganzen Seele sich bemächtigt; er blickt nicht auf die Zukunft hin, wenn er unter der Last seiner gegenwärtigen Bürde erliegt: er zerbricht die drückenden Ketten, wirft sie weit von sich weg und fliehet, ohne daran zu denken, daß ein anderer eben so grausamer oder gar grausamerer Herr auf ihn lauert, der auf einige Augenblicke sein Beschützer, und dann ein zweyter Henker für ihn werden könnte *).

Das

---

zu machen, darüber kam es zum Streit und endlich zum würklichen Gefecht, in welchem man mit Rockknöpfen, Geld und dergleichen auf einander schoß. Seit dem Vorfall sollen auch beyde Corps niemals wieder zugleich exerciert worden seyn. Die Fertigkeit der Bürgermiliz im Exercieren bestätigt auch Hr. P. Sparrmann. Jetzt wegen des Kriegs und der französischen Besatzung ist die Anzahl der Kompagnie-Soldaten ohngefähr 1000 Mann. Eschels-Kron im politischen Journal 2 B. 1783 S. 741. Mentzel Th. 1. 295. 296. Sparrmann S. 50. 51. L.

*) Fast möchte man glauben, daß die Kompagnie oder vielmehr die Regierung am Cap lange schon den Verlust des Etablissements befürchtet habe. Ich schliesse dies aus mehreren Nachrichten und vorzüglich aus der grossen Aengstlichkeit mit der man fremde am Cap gelandete Schiffe beobachtet. Selbst nicht einmal alle Kranke auf fremden Schiffen, wenn ihre Zahl groß ist, werden an's Land gelassen. Als Tachart auf seiner zweyten Reise am Cap landete, fanden sich 300 Kranken auf der Flotte, welche der Gouverneur nicht eher ans Land bringen ließ, bis sich 14 Jesuiten als Geissel gestellt hatten; und dies geschah zu einer Zeit, wo Frankreich und Holland in der besten Harmonie lebten. Tachart. Voyage II. L. II. p. 44. L.

Digitized by Google

Das ist die Idee, die man sich im allgemeinen vom Gouvernement am Vorgebürge der guten Hoffnung machen muß. Jetzt wollen wir blos bey besonderen Fällen verweilen, und ein kurzes Gemählde von der Behandlungsart zu entwerfen suchen, welcher die Bürger und Kolonisten am Cap ausgesetzt sind. Wir werden sehen, daß die Bürger wie die Kolonisten nicht besser von einzelnen Agenten der Kompagnie, als vom ganzen Corps der Regierung behandelt werden. Raubgier und Gewaltthätigkeiten drücken und quälen die unglücklichen Bürger und Kolonisten auf mehr als tausendfache Art.

Schon vor vier Jahren übergaben die Bürger und Kolonisten am Cap, da sie vergebens Genugthuung für das Unrecht, das sie litten, beym Gouvernement in Afrika gesucht hatten, ihre gerechte Klagen den Direkteurs der Kompagnie in Europa. Sie schickten viere aus ihrem Mittel nach Holland, und zwey von diesen Repräsentanten sind noch daselbst, ohne etwas beträchtliches in ihren Angelegenheiten ausgerichtet zu haben, ob sie gleich von der Bürgerschaft am Cap oder doch von einer so ansehnlichen Menge Bürger, welche die Kommission unterschrieben hatten, bevollmächtiget waren, daß sie immer die ganze Aufmerksamkeit der Kompagnie verdient hätten. Zwar erlaubt die dem holländischen Gouvernement im allgemeinen natürliche Langsamkeit den Direkteurs der Kompagnie keine schnelle Entscheidung, aber vier Jahre sind mehr als hinlänglich zur Entscheidung einer Sache, die durch jeden Aufschub leidet. Aus Achtung für die Regierung und aus Schonung der Ehre der Kompagnie wollten die Deputierten anfangs ihre Klage nicht bekannt machen, aber endlich glaubten sie, durch mehr als einen Vorwand und durch die Länge der Zeit zurückgeschreckt und von Partheylichkeit überzeugt, ihre Klagen der Welt bekannt machen zu müssen. Sie verfertigten ein Memorial und noch einen Anhang dazu und publicierten sie. In beyden ist der Geist der Aufrichtigkeit und Rechtschaffenheit, der unterscheidende Charakter dieser Unglücklichen, unverkennbar. Die Wahrheit zeigt sich in denselben ohne Schmuck

und

und ohne Zierde; man vermißt da ganz die Hand eines geschickten und gefährlichen Sachwalters, der mehr zu blenden als zu überzeugen sucht. Die Auseinandersetzung der Thatsachen könnte nicht kunstloser, wie der Vortrag nicht bescheidener seyn. Dies sind die Quellen, aus denen ich die für die Kolonisten so traurigen und für die Agenten der Kompagnie so schimpflichen Wahrheiten zum Beweise meiner Behauptung geschöpft habe, der Behauptung nehmlich, daß das Gouvernement der Kolonie am Cap das nicht mehr ist, was es ursprünglich war, daß es durchaus tyrannisch geworden ist

Die Klagen, welche die Bürger und Kolonisten am Cap übergeben haben, theilen sich in Klagen gegen das gegenwärtige Gouvernement überhaupt, und gegen die ersten und angesehensten Agenten der Kompagnie insbesondre. Der Deutlichkeit wegen mache ich noch eine Unterabtheilung und theile sie nach dieser in Klagen der Bürger der Capstadt und in Klagen der Kolonisten der verschiedenen Distrikte, diese wie jene schreien über Ungerechtigkeiten, die jene wie diese nur allein erdulden, und über Gewaltthätigkeiten, welche beyde zugleich drücken.

I.

Klagen der Bürger der Capstadt.

Schon Nicolaus Verburg, der im Jahr 1676 von der Kompagnie als bevollmächtigter Kommissair nach dem Cap geschickt wurde, um die Mißbräuche abzustellen, welche sich in die Regierung dieser Kolonie eingeschlichen hatten, konnte sich nicht enthalten bey seiner Zurückkunft zu melden, daß die Kolonisten am Cap, die man doch für freye Lande erkannt hätte und noch erkenne, so eingeschränkt wären, daß man sie für nichts weniger als freye Leute halten könnte; das heißt mit andern Worten, daß sie Sklaven wären. So war schon damals der klägliche Zustand dieser Kolonie nach der Versicherung eines Augenzeugen, aber diese Sklaverey ist nicht nur nicht gelinder geworden, sondern bis zur ausschweifendsten Höhe empor gestiegen.

Wahr-

Wahrhaftig die Bürger am Cap beklagen sich mit Recht über ein unerträgliches Joch, das man ihnen immer drückender zu machen eifrig bemüht ist.

Nicht alle Bürger der Capstadt sind Besitzer liegender Gründe, nicht alle leben von Renten, ein grosser Theil von ihnen sind Künstler, Handwerker und Krämer, also Leute, die von ihrer Arbeit, ihrem Fleisse und ihrem Handel leben müssen. Die Regierung hat ihnen aber dies unmöglich gemacht, indem sie ihre Konstitution und ihre Privilegien umgestürzt und vernichtet hat. Was der Gouverneur im Grossen thut, thun die Agenten im Kleinen. Riebeek hatte allen Kolonisten erlaubt, sich mit europäischen Güthern sowohl zum eigenen Gebrauch als auch wieder zum Verkauf oder Vertausch an jeden ohne Unterschied zu versorgen. Eine sehr billige Erlaubniß, deren Nichtverwilligung eine der schreiendsten Ungerechtigkeit der Regierung ist. Gerade dieser kleine Handel macht es dem geringern Bürger in allen Gesellschaften leicht und möglich, sich seinen Unterhalt zu erwerben, und vorzüglich ist dies der Fall bey den Stadtbewohnern vom zweyten Range; gerade dieser kleine Handel ist es, welcher einer Stadt Leben und blühenden Wohlstand gewährt; mit einem Wort es ist unmöglich, daß eine Stadt ohne diesen Handel volkreich seyn kann. **Riebeek** begnügte sich aber nicht blos diese Erlaubniß gegeben zu haben, sondern er warf einen Blick in die Zukunft, und da ihn dieser belehrte, wie bald und leicht die Diener und Agenten der Kompagnie gerade wegen ihrer Stellen diese Erlaubniß ungültig machen und den Handel der Bürger an sich reissen könnten, so glaubte er dieser drohenden Gefahr vorbeugen zu müssen, und verboth also allen Agenten, Dienern und Anhängern der Kompagnie irgend eine Art von Handel zu treiben, wie er ihnen auch den Ankauf liegender Gründe und alle Pachtungen untersagte. Nichts konnte billiger, nichts weiser als dieses Verboth seyn; aber zum Unglück hielten gleich die ersten Nachfolger Riebeeks nicht auf die Beobachtung desselben. Die beyden van der Stell begünstigten vielmehr den unrechtmässigen Handel der Diener der Kompagnie und

Adrian

Adrian van der Stell hemmte sogar den Handel der Bürger durch unübersteigbare Hindernisse. Auch waren die Folgen davon so drückend für die Bürger, daß die Kompagnie sich genöthiget sah, eine Verordnung zur Bändigung des Despoten am 30 October 1706 herausgegeben. Sie war Erneuerung des von Riebeek gegebenen und schon im Jahr 668 aufs neue von der Kompagnie eingeschärften Befehls in Betreff des Handels. Der 12 Artikel derselben ist sehr entscheidend "Es ist, — so lautet er — allen Dienern der Kompagnie, vom Ersten bis zum Untersten herab, verbothen, irgend eine Art von Handel mit Korn, Vieh oder Wein sowohl selbst zu treiben als auch durch andere besorgen zu lassen, sie sollen sich mit ihrem Gehalt begnügen und keine Eingriffe in die Privilegien der freyen Kolonisten wagen, denen der Handel einziges Mittel ihrer Erhaltung ist. Auch wurde dieses Handelsverboth im Jahr 1742 von der Kompagnie in den Verordnungen wiederholt, welche sie für alle ihre orientalischen Besitzungen entwarf Im zweyten und noch mehr im neunten Artikel wird abermals ausdrücklich gesagt, daß der Handel nur den freyen Bürgern erlaubt seyn solle; jeder Diener der Kompagnie soll sogar mit einem Eide versichern, daß er keinen Handel treiben, noch die Bürger in ihrem Handel beeinträchtigen wolle. Auch vom 26 April 1668 hat man eine Verordnung der Kompagnie welche den Agenten derselben allen Handel und jeden Besitz liegender Gründe untersagt.

Aber alle diese Verordnungen werden am Cap durchaus nicht mehr befolgt; die Agenten und Diener und Anhänger der Kompagnie haben jeden Zweig des Handels, der ihnen gefiel, an sich gerissen und es den Kolonisten unmöglich gemacht, mit Vortheil irgend einen Handel zu treiben. Eine noch neue und strenge Verordnung verbiethet den Bürgern sich fremden Schiffen zu nähern, unter dem Vorwande, daß man dadurch einem Alleinhandel zwischen den Bürgern und den fremden Schiffern

fern vorbeugen wolle. Auch für die Erlaubniß, sich den Schiffen der Kompagnie nähern zu dürfen, müssen die Bürger bezahlen, und dann lassen die Agenten durch sichere Leute alle Waaren, die ihnen belieben, unter der Hand und auch öffentlich einkaufen, bringen diese in die Magazine der Kompagnie, und zwingen dann die Bürger sie ihnen wieder zu einem mehr als jüdischhohen Preise abzukaufen.

Ein für die Bürger noch unendlich nachtheiliger Handel der Agenten der Kompagnie besteht darin, daß sie oft in Verbindung einiger unpatriotischen Bürger öffentlich eine ansehnliche Menge Getraide Vieh, Wein, Gartengewächse und andere Produkte einkaufen und den Schiffen der Kompagnie oder fremder Nationen überlassen, und dadurch die Bürger nöthigen, ihre Produkte fast immer wieder nach Haus zurückzubringen, denn wenn die Kolonisten mit ihren Produkten ankommen, so sind die Schiffer schon lange mit allem nothwendigen versehen. Und was noch schreiendere Unterdrückung ist, man zwingt die Bürger, denen doch allein zu handeln erlaubt ist, dem Fiskal gewöhnlich fünf Prozent von dem aus ihren Produkten gelösten Gelde zu bezahlen, ich sage **gewöhnlich**, denn der Fiskal erhöht noch diese Abgabe, wenn es ihm beliebt.

Noch nicht genug, die Unterdrückung des Handels erstreckt sich noch weiter herab. Der **Oberaufseher** über den Hafen und die Flüsse, unter dem Nahmen **Geweldiger**, dünkt sich souverainer Besitzer der Gegenden zu seyn, über welche er nur die Aufsicht führt, und erlaubt sich selbst die Leute, welche die Waaren ans Land und vom Lande zu den Schiffen bringen, und diejenigen, welche Branntwein und Brodt in den kleinsten Quantitäten verkaufen, in Kontribution zu setzen. Jene müssen sich die Erlaubniß erkaufen ihre Barken des Nachts am Ufer befestigen zu dürfen, und diese bezahlen die Freyheit einen Tisch und Stuhl ans Ufer hersetzen zu dürfen. Auch soll jeder dieser armen Leute noch jährlich dem Fiskal sechs Thaler bezahlen müssen! *)

Doch

*) Der Handel der Kolonie ist und war schon lange unwie-

Doch um ſich eine ganz richtige Idee von den Unterdrückungen, unter welchen die Bürger ſeufzen, zu bilden, darf man

---

derſprechlich in dem traurigſten Verfall, der ſich nur denken läßt. Gänzlicher Mangel an Fabriken und Manufakturen, gänzliche Vernachläſſigung der Verbeſſerung und Benutzung der Landesprodukte, gar zu weite Entfernung der mehrſten Koloniſten vom Hauptorte der Kolonie, höchſt gefährliche und elende Wege und die unerſättliche Gierigkeit und Gewaltthätigkeiten der Agenten der Kompagnie ſind die vorzüglichſten Urſachen davon. Blos der vernachläſſigte Anbau und Bearbeitung des Hanfs, der vortreflich am Cap geräth und nur der Pfeifen der Hottentotten wegen gebauet wird, gereicht zum unerſätzlichen Schaden für die Kolonie und Kompagnie zugleich; und was könnte nicht durch Verarbeitung der inländiſchen Wolle gewonnen werden. Hr. Prof. Sparrmann fand nur einen einzigen Koloniſten, der ſeine Frau und Sklavinnen aus Wolle Strümpfe verfertigen gelehrt hatte, aber viele, ſelbſt begüterte Koloniſten fand er, die wie Bettler einhergingen und ihre Kinder gleich den Hottentotten in Schaaffelle kleideten. Sehe die Kompagnie und ihre Diener am Cap nicht blos auf ſich ſelbſt, kennten ſie beſſer ihre wahren Vortheile, wüßten ſie, daß das Wohl des Souverains mit dem Wohl der Unterthanen innig in einander verſchlungen iſt, ſo würden ſie ſchon lange die gehörigen Einrichtungen, wenigſtens einige derſelben, in dieſer Rückſicht getroffen haben. Die Eröfnung der am Cap befindlichen Hafen würde allein ſchon den ganz erſtickten Handel in's Leben gerückrufen können, und die Kompagnie würde dann — um nur einen Vortheil anzuführen — nicht mehr ſo viel Holz von Europa oder aus Oſtindien nach dem Cap bringen, und die Koloniſten es nicht mehr zu einem ſo ausſchweifend hohen Preiſe kaufen dürfen, denn die Kolonie ſelbſt hat Holz genug; in ihrem Bezirk Sizikama beſitzt ſie einen undurchdringlichen Wald, der noch gar nicht genutzt iſt.

Man wird ſich nun ſchon leicht einen Begriff machen können, bis zu welchem Verfall ein ſchon durch ſolche, ohne Mitwürkung

man nur einen Blick auf die verschiedenen Abgaben werfen, mit welchen man den Verkauf selbst der nothwendigsten Lebens-

kung des Souverains unübersteigbare, Hinderniſſe gehemmter Handel durch die Gewaltthätigkeiten herabgedrückt seyn muß, welcher ſich die Agenten der Kompagnie von jeher ſchuldig machten, und man wird nicht mehr die Behauptung eines neuern Reiſebeſchreibers zu übertrieben finden, daß das Etabliſſement am Cap nichts weiter als ein groſſer ſich ſelbſt auszehrender Körper ſey. Von den jetzigen Hinderniſſen, durch welche die Agenten der Kompagnie den Handel unterdrücken darf ich wohl keines mehr hinzu ſetzen; nur aus der ältern Geſchichte dieſer unglücklichen Kolonie erlaube man mir noch ein Beyſpiel von der unmenſchlichen, den Handel durchaus zerſtöhrenden, Tyranney der Agenten anzuführen, ein Beyſpiel, das ohnſtreitig die Stelle von ein Dutzend andern erſetzen kann.

Gleich anfangs verboth die Kompagnie den Koloniſten allen Tauſch und Handel mit den Hottentotten, erklärte ihn für ein Regale, und ließ ihn durch einen civiliſierten Hottentotten treiben. Dieſer handelte mit der gröſten Redlichkeit, wurde aber dafür bald das Opfer der Kabale und des ſchwärzeſten Geitzes des Gouverneurs Adrian van der Stell. Die Kompagnie ſetzte dennoch ihren Handel fort, aber mit ſo wenigem Vortheil, daß ſie den dringenden Vorſtellungen des Gouverneurs, den Handel mit den Hottentotten freyzugeben, endlich nachgab. Alle freye Bürger und Koloniſten erhielten nun die Erlaubniß mit den Hottentotten zu handeln. Das aber war ganz gegen die Abſicht des van der Stell; er verſchwieg die Erlaubniß und ſetzte den Handel mit den Hottentotten im Namen der Kompagnie noch ganzer ſechs Monathe fort, bis die Koloniſten von der ihnen ertheilten Freyheit Nachricht erhielten und ihr Recht gültig zu machen ſuchten. Nun ſtieg die Wuth des Tyrannen bis zu ihrem höchſten Gipfel. Er ſandte ein Corps bewafneter Mörder und Straſſenräuber in das Land der Hottentotten, welche die des Handels wegen dahin gekommenen Koloniſten angreifen, plündern und niederhauen mußten, ſelbſt die Wohnungen der Koloniſten wurden ange-

griffe

mittel auf eine unrechtmäſſige und empörende Art belegt hat. Jeder Bäcker iſt verbunden, ſich jährlich auf's neue die Erlaubniß Brodt verkaufen zu dürfen vom Gouvernement beſtätigen oder erneuern zu laſſen, wofür er nicht weniger als 26 Reichsthaler oder etwa 62 Gulden bezahlen muß, und mit dieſer Summe hat er blos die Erlaubniß erkauft, an die Einwohner Brodt verkaufen zu dürfen; denn für die Erlaubniß den angekommenen Schiffen Getraide, Mehl und Bisquit liefern zu dürfen, muß er noch beſonders dem Fiskal ganz wieder alles Recht eine gewiſſe Summe bezahlen. Eben ſo iſt es den Fleiſchern unterſagt weder an die Koloniſten, noch an die Schiffe der Kompagnie ein Pfund Fleiſch zu verkaufen. Das Gouvernement ergrif zu dem Ende ein Mittel, das untrüglich war. Es gab nehmlich vier Fleiſchern auf eine gewiſſe Zeit das Recht zu ſchlachten und das Fleiſch entweder an die Agenten oder an die Schiffe der Kompagnie zu liefern, und die Fleiſcher mußten ſich dagegen verpflichten, das Pfund Fleiſch, gleichviel Hammel oder Rindfleiſch, für 10 Pfennige zu liefern. Nun aber bezahlen die fremden Schiffe das Pfund mit 2 Stüber alſo noch über $\frac{2}{3}$ mehr, als das Gouvernement es einkauft, denn das Verhältniß iſt wie 5 zu 16, und mithin müſſen dieſe vier Fleiſcher den übrigen einen

griffen, rein ausgeplündert, und die Einwohner entweder zu fliehen genöthigt, oder auf die ſchrecklichſte Art ermordet. — Blut, das noch um Rache ſchreiet! Kolbe S. 382—384 — Wenige aber vortrefliche, zum Theil oben ſchon mitgetheilte Bemerkungen über den Handel der Kolonie findet man beym Sparrmann S. 248—283. Einen neuen fürchterlichen Stoß hat der Handel erſt ganz neuerlich durch die Einführung des Papiergeldes erhalten. „Obgleich die Afrikaner, ſagt Hr. Eſchels-Kroon, unter „der Bothmäſſigkeit der holländiſchen Flagge ſchon längſt der „ſchwerſten Laſten, und der ſtrengſten Regierungsart gewohnt „ſind ſo hat ſie doch nichts ſo ſehr angegriffen, als eben dieſe „Einführung des Papiers" S. Pol. Journal 2 Band 1783 S. 659 bis 661. L.

nen unersetzlichen Schaden verursachen. Wäre diese verwünschte Einrichtung nicht, fände das Gegentheil statt, wie die Konstitution und die besondern Privilegien der Bürger es verlangen, so würde der Absatz des Fleisches noch unendlich grösser seyn als er jetzt würklich ist. Aber der Gouverneur und der Erste nach ihm fanden es so einträglicher und legten unter der Hand den vier Fleischern die Bedingung auf, daß sie ihnen 16 Pfund Fleisch für sechs Stüber liefern sollten; der Gouverneur allein braucht jährlich 2000 Pfund. Es scheint daß dieser Mißbrauch nicht neu sey und daß die übrigen Mitglieder des Gouvernements treulich den Weg folgen, den sie ihre Oberen wandeln sehen. Schon 1706 erlaubten es sich die Agenten die Fleischer zu unterdrücken. Der 14te Artikel der Verordnung welche die Kompagnie am 30 October 1706 gab, lehrt es offenbar. Was das Schlachten — so lautet dieser Artikel — und den Verkauf des Fleisches betrift, so ist allen und jeden Kolonisten (die Diener der Kompagnie ausgenommen, wie bereits erwähnt ist) erlaubt zu schlachten und das Fleisch öffentlich, nur nicht an die Schiffe der Kompagnie, zu verkaufen.

Wann aber würde ich fertig werden, wenn ich alle gewaltsame Unterdrückungen, denen die Bürger am Cap zum Raube werden, hier anführen wollte; nur noch ein einziges Beyspiel davon erlaube man mir hinzuzusetzen, man wird dann die niedrige Sklaverey der Bürgerschaft sich auf einmal darstellen können. Im J. 1778 fiel es dem Gouverneur ein, eine Reise durch die ganze afrikanische Kolonie zu unternehmen. Ich will glauben, daß der edelste aller Beweggründe, Abstellung der Klagen und der eingeschlichenen Mißbräuche an Ort und Stelle, den Gouverneur zu der Reise bewog; zwar hat man von Verbesserungen durchaus nichts bemerkt, aber wo sind sie auch gleich bemerkbar? Um nun auf dieser grossen Reise im Glanze eines Vizekönigs zu erscheinen, verordnete der Gouverneur, daß ihn überall ein Detachement von der Bürgermiliz begleiten solle, und diese Bürger mußten sich mit der Eh-

re, als Leibwache S. Erzellenz gedient zu haben, begnügen und die Reise auf ihre eigenen Kosten unternehmen. Mehr darf wohl nicht von dem Stolze und der niedrigen Kargheit des Gouverneurs und der Sklaverey der Bürger gesagt werden? Hätte der Gouverneur nicht, wenn er durchaus seinem Stolze ein würdiges Opfer bringen wollte, sich der Soldaten der Kompagnie bedienen sollen, welche zu Diensten der Art verpflichtet sind? warum zwingt er freye Bürger eine so lange, mühsame und kostbare Reise zu unternehmen? Ist es nicht ein Eingriff in die Rechte der Natur und der bürgerlichen Freyheit zugleich? Fast die nehmliche Gewaltthätigkeit erlaubte sich der Gouverneur in der Folge noch einmal. Er zwang einen Offizier und neun Gemeine von der stellenboschen Miliz, ihn auf einer fast drey monathlichen Reise zu begleiten. Er versprach ihnen zwar eine Belohnung dafür, welche der Länge der Reise, den Mühseligkeiten und den Nachtheilen, welche ihnen die Reise und die Abwesenheit von Haus zuziehen möchte, angemessen seyn solle, aber am Ende erhielt jeder nicht mehr als dreyssig Thaler! Einer von den Begleitern verlohr auf dem Wege sein Pferd, das ihm ein Löwe zerriß und ihm drey und siebzig Thaler gekostet hatte. Man glaubt vielleicht der Gouverneur habe den Schaden ersetzt; nichts weniger, der Bürger war gezwungen, für eigenes Geld ein anderes Pferd für acht und funfzig Thaler zu kaufen, um S. Erzellenz weiter begleiten zu können; selbst erlaubte man ihm nicht einmal sich darüber zu beklagen. Der Landdrost von Stellenbosch hieß ihn schweigen und setzte in einem drohenden Tone hinzu, daß, **wenn es ihm unbegreiflich sey, wie dreyssig Thaler eine hinlängliche Belohnung seyn könnten, er es ihm schon begreiflich machen wolle.** Vergebens wird man in Europa Beyspiele der Art aufsuchen, selbst in der Türkey wird man nicht ganz dem ähnliche Auftritte finden! Kurz die jetzige Regierung am Cap ist völlig so unterdrückend und tyrannisch als unter dem beyden **van der Stells**, aber die Kompag-

pagnie hat jetzt noch mehr Urſach als damals dem Elend und den Abſcheulichkeiten Einhalt zu thun.

II.

Klagen der Bürger, Koloniſten und Bewohner des Vorgebürgs der guten Hoffnung.

Welch ein weites Feld eröfnet ſich hier vor mir, welche Leib und Seele zerſtöhrende Arbeit, wenn ich es ganz durchlaufen ſollte! Ich will nur einen kleinen Theil des Vorhangs aufheben, der vielleicht den Augen der Direkteurs, aber gewiß nicht den Augen des Publikums, alle die Gräuel verbirgt, welche den Koloniſten am Cap ſchon ſeit einem Jahrhundert ſo laute Klagen auspreſſen. Zuerſt will ich ein kurzes aber richtiges Verzeichniß von den Abgaben geben, zu deren Erlegung die Koloniſten mit Genehmigung des Souverains verpflichtet ſind, ſowohl um die Kompagnie für die von Zeit zu Zeit angewandten Koſten ſchadlos zu halten, als auch für Erhaltung des allgemeinen Wohls, für die Erhaltung der ganzen Kolonie und um die Kompagnie in den Stand zu ſetzen, einen mehr allgemeinern Nutzen aus dieſem wichtigen Etabliſſement zu ziehen, und dann will ich ein Verzeichniß von den willkührlichen und konſtitutionswidrigen Auflagen folgen laſſen, welche ihr Daſeyn der Ungerechtigkeit, der Unordnung, dem Geitze, dem Stolze und alle den Laſtern verdanken, die man gewöhnlich bey ſolchen Dienern findet, welche zu weit von ihren Herren entfernt ſind, als daß ſie ſtrenge Aufſicht und Einforderung genauer Rechenſchaft zu beſürchten hätten.

Verzeichniß der rechtmäſſigen Abgaben der Koloniſten.

Riebeek legte durchaus keine Abgaben auf die Lebensmittel, welche die Koloniſten einerndteten, denn ſie bedurften noch ſelbſt einer Unterſtützung. Dasjenige, was ſie zur Un-

erhaltung der Diener der Kompagnie und zur Verproviantirung der Schiffe lieferten, wurde ihnen zu einem billigen Preise bezahlt. Hierin bestand die einzige Abgabe, welche die Kolonisten anfangs zu geben verpflichtet waren Dies war auch das einzige Mittel, die Kolonie zu einem blühenden Wohlstande zu erheben, und gerade dies Mittel war es, durch welches der Boden angebauet und das Land mit Ueberfluß gesegnet wurde. Aber es war dem ungeachtet nichts weniger als ungerecht, wenn man im spätern Jahren den Kolonisten einen Grundzins auflegte, welchen sie jährlich der Kompagnie entrichten sollten, die stets für ihren Schutz, ihr Wohl und ihre Vertheidigung sorgen mußte; denn fand die Kompagnie ihren Vortheil dabey, im Besitz des Caps zu seyn, selbst ohne Hinsicht auf die Revenüen, so mußte es für die Kolonisten vortheilhaft seyn, unter einer Regierung zu leben, die, wenn sie das wäre, was sie seyn sollte, vielleicht die beste unter den Regierungen der Kolonien der andern europäischen Nationen seyn würde, und die so, wie sie gegenwärtig würklich ist, ohnstreitig die schlechteste unter allen ist.

Abgaben der Kolonisten, welche die Generalstaaten verwilligt haben.

1) Der Zehente vom Waitzen, Gerste, Rocken und allen Hülsenfrüchten. (Diese Abgabe ist ausdrücklich von den Generalstaaten bestätigt, die folgenden sind es wenigstens stillschweigend).

2) Akzise von dem verpachteten Capwein. Sie beträgt jährlich — 30,000 Gulden*

3) Akzise von dem Branntwein 20,000 —

4)

*) Bringt nach Hrn. Mentzels Angabe 70 000 Gulden, dafür aber können die Pächter den Wein mit hundert Prozent Gewinn verkaufen. Mentzel a. a. O. Th. 1. S. 388. L.

4) Akzise von holländischen Getränken 1500 Gulden.
5) Akzise von dem Wein, der zuweilen fremden Schiffen geliefert werden darf — 20,000 —
6) Akzise von dem Capbier — 4000 —
7) Besondere Akzise der Kolonie Stellenbosch — — 600 —
8) Besondere Akzise der Bayfalls 1500 —
9) Wird von jedem nach dem Cap gebrachten Faß Wein 9 Gulden gegeben
10) Der 10te-, 20te- und 40te Pfenning von Preise verkaufter liegender Gründe und Häuser.
11) Abgabe vom Stempelpapier *).

Die Summe dieser letztern Artikel läßt sich nicht genau bestimmen, aber man weiß, daß sie sehr beträchtlich ist.

Wer auch alle diese Abgaben aufgelegt haben mag, es sey der Souverain der Vereinigten sieben Provinzen oder die Kompagnie, so kann ich mich nicht enthalten zu bemerken, daß einige von ihnen zu hoch, und wieder andere durch die Art, wie sie gehoben werden, beschwerlich und drückend sind; doch möchte man dies noch übersehen, wenn nur die Agenten, wie ich unten zeigen werde, sie nicht noch drückender machten. Man erlaube mir nur einige kurze und allgemeine Bemerkungen über diese verschiedene Abgaben herzusetzen.

Meinen Ermessen nach ist die Art, wie die Kompagnie den **Zehenten** von allem Getraide hebt, im höchsten Grade drückend. Diesen muß sowohl der von der Capstadt entfernteste Kolonist, wie der, welcher ihr am nächsten wohnt, auf eigenem Wagen rein und trocken und ganz unentgeltlich in das Magazin der Kompagnie liefern. Man denke sich einen Ko-

*) Alle diese Abgaben betragen nach Hrn. Mentzel ungleich mehr als hier angegeben ist. Die Abgabe vom Stempelpapier rechnet Hr. Mentzel auf 4200 und den vierzigsten Pfenning auf 4000 Gulden. Mentzel. a. a. O. Th. 1. S. 380—411. L

loniſten, welcher aus der entfernteſten Gegend mit ſeinem Wagen ein Land durchziehen muß dem es durchaus an bequemen Landſtraſſen fehlt, der eine Reiſe von ſechzig bis achtzig Meilen machen muß, eine Reiſe, während welcher er außer den Unannehmlichkeiten der Jahrszeit faſt überall der Gefahr ausgeſetzt iſt, ſein Geſpann, ſeinen Wagen, und ſeine Geſundheit zu verliehren, und man entſcheide dann, ob die Koloniſten noch auf Freyheit Anſpruch machen können. Nein warhaftig der Koloniſt, den eine ſolche Bürde drückt, iſt Sklave oder wenigſtens Vaſal des härteſten, unmenſchlichſten Herrn. Offenbar iſt es, daß die Abgabe des Zehenten, mit den Umſtänden verknüpft, in gewiſſer Rückſicht ungerecht iſt. Auch verlangt man von dem Koloniſten, daß er ſelbſt von dem Getraide, was er zur Ausſaat und zu ſeinem Unterhalt beſtimmt hat, den Zehenten entrichte; eine mehr als ungerechte Forderung, die aber, wie ſie es verdient, nicht befriedigt wird. Wahrhaftig es wäre nicht viel ungerechter, wenn die Kompagnie auch den zehnten Ochſen, Pflug und Sklaven verlangte, der zur Bearbeitung des Landes gebraucht wird. — Man höre nun weiter, wie man mit dem in der Capſtadt mit ſeinem Getraide angekommenen Koloniſten verfährt. Von zehen Säcken bezahlt die Kompagnie, indem ſie einen derſelben für den Zehenten abzieht, nur neune, und dieſe zu einem einmal beſtimmten Preiſe *). Nach geſchehener Lieferung erhält der Koloniſt eine Anweiſung an den Kaſſirer der Kompagnie und dieſer zieht ihm gleich ein hal-

*) Der Hr. Verf. glaubt, daß nicht von den Getraide, was jeder zu ſeinem und ſeiner Familie Unterhalt gebraucht, ſondern nur von dem, was die Koloniſten der Kompagnie verkaufen, der Zehente entrichtet würde, er irret aber aber darin offenbar. Hr. Mentzel berechnet den Zehnten blos von dem Getraide, das jährlich von den Koloniſten verzehrt wird, auf 17360 Müdden und damit ſtimmt auch Kolbe überein. Aber, daß die Koloniſten von ihrem zur Ausſaat beſtimmten Getraide keinen Zehenten entrichten, ſagt auch Hr. Mentzel. Mentzel. Th. 1. S. 386. L.

halbes Prozent für die Mühe der Auszahlung ab. Offenbar eine zweyte drückende Ungerechtigkeit, oder iſt etwa ein Herr nicht verpflichtet, ſeinen Schatzmeiſter oder Kaſſirer ſelbſt zu beſolden? Auf die Art geſchieht es dann, daß der Koloniſt, je nachdem er nahe oder fern von der Capſtadt wohnt, oft nur weniges oft gar kein Geld nach Haus zurückbringt. Seine Hinreiſe, ſein Aufenthalt in der Capſtadt und ſeine Rückreiſe koſten ihm ſehr viel; er muß ſich ſelbſt, ſeine Knechte und ſeine Pferde und Ochſen unterhalten und ſein Wagen, den er nicht unter 170 Rthlr. kaufen kann, leidet durch die rauhen Wege überdem noch beträchtlich *)

Was

*) Nichts ſcheint übertriebener als die Behauptung des Hrn. Verfaſſers, daß oft ein Koloniſt nach dem Verkauf ſeiner Produkte kein Geld nach Haus zurück bringe; aber gleichwohl läßt ſich die Wahrheit dieſer Behauptung unwiederſprechlich darthun. Rechnet man zu einer Fuhr nach dem Cap drey Leute, und zwanzig Ochſen für den Wagen, und eine Zeit von einem Monath zur Reiſe, ſo koſtet es manchem Baueren jährlich 90 Tage Handdienſte und 600 Tage Spanndienſte, um mit einer einzigen Fuhr ſeine Waaren zum Verkauf nach der Stadt zu bringen. Selbſt die Frau macht häufig die Reiſe mit, oft aus Furcht vor den Anfällen der Hottentotten, oft um ihr Kind kaufen zu laſſen. Rechnet man nun hiezu noch, daß die Koloniſten, wenn die Fuhren nach dem Cap entbehrlicher wären, auch viele Ochſen, die blos zu dieſem Ende gehalten werden, entbehren und ſtatt ihrer mehr milchgebende Kühe halten könnten, dann die theuren Wagen, die koſtbaren Ausbeſſerungen derſelben und den theuren Aufenthalt in der Capſtadt, ſo iſt es wohl erweſen genug, daß wenigſtens die entfernteren Koloniſten durch den Verkauf ihrer Produkte nicht nur wenig gewinnen, ſondern oft würklich verliehren. Hr. Mentzel giebt den Preis eines offenen capſchen Wagens, etwa wie unſere deutſchen Poſtwagen, auf 150 Thaler an, und Hr. Prof. Sparrmann auf 200 Thaler. Man ſehe Sparrmann a. a. O. S. 74. 114 und 245. Mentzel Th. 1. S. 114. L.

Was die **Akzise** betrift, so muß ich vorläufig erinnern, daß das Wort Akzise hier nicht ganz passender Ausdruck ist, aber die Sache bleibt die nehmliche. Die Kompagnie verpachtet alle Jahr an einen Generalpächter das Privilegium, den Capwein in kleinen Quantitäten zu verkaufen, so wie sie an vier Partikulare das Privilegium verpachtet, alle oben genannten hitzigen Getränke im Kleinen zu verkaufen; und dieses Privilegium ist ausschliessend für alle übrige Bürger und Koloniſten. Daß nun der Generalpächter und die vier andern Pächter den Preis der Getränke sowohl für diejenigen, von welchen sie dieselben in grossen Quantitäten kaufen, als auch für diejenigen, an welchen sie dieselben im Kleinen verkaufen, bestimmen, das darf wohl nicht besonders gesagt werden, und mithin entsteht daraus eine wahre und noch dazu auf gewisse Art eine willkührlich bestimmte Akzise, welche sowohl diejenigen, welche an die Pächter verkaufen, als auch diejenigen bezahlen müssen, welche von den Pächtern kaufen. Die Pächter dürfen so wenig beym Einkauf als beym Verkauf Konkurrenz befürchten, und sie thun daher alles, was ihnen beliebt; sie bestimmen nicht nur den Preis für Getränke beym Einkauf und Verkauf, sondern sie vermengen und verderben die Getränke so sehr, als ihre Börse es erfordert. Es ist sehr natürlich, daß sie ungleich mehr wieder zu erhalten suchen als die Summe beträgt, welche sie dem Gouvernement für ihr ausschliessendes Privilegium bezahlen.

Wahr ist's, die Koloniſten können ihre Weine auch an andere Partikulare verkaufen, aber unter einer Strafe von tausend Gulden nicht anders, als in grossen Quantitäten und nicht unter **zwey Anker** auf einmal. Auch ist die Akzise in dem Fall übertrieben hoch, von jedem Faß nehmlich muß alsdann die oben in dem Verzeichniß der Abgaben unter der Numer 9 angeführte Abgabe von neun Gulden bezahlt werden, und oft wird das Faß Wein nicht höher als zu zehen Thaler verkauft; also von **zehen** Thalern **drey** Thaler Abgaben. Man muß sich hier aber gewöhnliche Weine denken, denn die

bes-

beſſern Sorten derſelben ſind ungleich theurer; es iſt blos von den Weinen die Rede, welche die Kompagnie kauft und nach Batavia ſchickt, um die Schiffe damit zu verſorgen, und ſie auf andere Arten zu nutzen.

Eben ſo drückend iſt die Abgabe des **vierzigſten, zwanzigſten** und vorzüglich des **zehnten** Pfennings von dem aus verkauften Häuſern und liegenden Gründen gelösten Gelde in einem Lande, wo der Eigentümer die Landrente ſo mühſam erzwingen muß, wo die Handarbeiten ſo theuer ſind *) und der Preis der Geräthe und Sklaven ſo unglaublich hoch ſteigt. Man darf hier durchaus die Bemerkung nicht überſehen, daß außerordentlich ergiebige Erndten dem Koloniſten mehr ſchädlich als nützlich ſind, weil der Preis der Lebensmittel alsdann beträchtlich ſinkt, und weil dem Koloniſten, wenn er die Kompagnie befriedigt hat, die ihm ſein Getraide ſtets zu einem ſehr mäßigen Preiſe abnimmt, der Ueberreſt ſeines Getraides würklich beſchwerlich iſt, weil ein ſtrenger Befehl ihm den Verkauf deſſelben an Fremde unterſagt.

Endlich iſt auch der Preis des **Stempelpapiers** zu ſehr übertrieben. Dieſe Abgabe iſt eine der ergiebigſten Quellen für die Regierung, denn ſelbſt der unbedeutendſte Vertrag muß in Beyſeyn einiger Notarien der Kompagnie auf Stempelpapier geſchrieben werden **).

Aus alle dem wird nun, glaube ich, hinreichend erhellen, daß die verſchiedenen oben genannten Abgaben, wenn ſie auch gleich der Souverain der Vereinigten Sieben Provinzen verwilligt hat, wenigſtens durch die Art ihrer Erhebung hart und drückend geworden ſind.

Von

---

*) Ein Paar Schuh z. B. koſtet 1 Dukaten; ein Paar Stiefel 2 Carolins; und ein Hemd zu machen 1 Thaler. Schlözer's Staatsanz. H. 20. S. 495. L.

**) Dieſe harte Einrichtung fand ſchon zu Kolbens Zeit Statt. L.

Digitized by Google

Von den unrechtmäſſigen Abgaben, welche die Koloniſten entrichten müſſen.

Erpreſſungen und **Grauſamkeiten** der Regierung im allgemeinen und der Agenten der Kompagnie im einzelnen ſind die Gegenſtände dieſes Abſchnitts. Es darf wohl nicht erſt gezeigt werden, wie nothwendig es ey, daß die Kompagnie von dem ungerechten Verfahren ihrer Diener unterrichtet werde, wenn ſie noch nicht davon unterrichtet ſeyn ſollte, und noch weniger darf man beweiſen, daß der Souverain der Sieben Vereinigten Provinzen ſchlechterdings von dem wahren Zuſtande der Koloniſten am Cap benachrichtigt werden müſſe, um entweder ſelbſt die Unglücklichen zu retten, oder die Kompagnie zur Zerreiſſung der ſklaviſchen Banden zu zwingen, in welchen die Koloniſten nun ſchon ſo lang gefeſſelt liegen; auch dem Publikum kann es nicht gleichgültig ſeyn, von dem elenden Zuſtande der Kolonie unterrichtet zu werden; ſollten die Koloniſten einmal ſich ſelbſt Gerechtigkeit verſchaffen, ſo wird dann ein gerechtes Publikum ſie wenigſtens nicht für Rebellen erklären, wenn es weiß, daß die Koloniſten bis aufs äuſſerſte von den Dienern der Kompagnie gereizt wurden und nur in einem Aufſtande das Mittel ihrer Errettung ſahen.

Von **Riebeek** erhielten die Koloniſten ihre Ländereyen ohne die Verpflichtung einen jährlichen Grundzins davon zu entrichten, und jetzt hat das Gouverneiment, außer dem vom Souverain bewilligten Zehenten, die Ländereyen der Koloniſten ganz zu **Lehen** gemacht und fodert von jedem bebauten Felde oder von jeder Wieſe und Weide eine jährliche Abgabe von **vier und zwanzig Thalern**. Zuerſt war dieſe geſetzwidrige Forderung nur halb ſo ungerecht, denn man verlangte nur zwölf Thaler, dann vier und zwanzig, und wahrlich erſtaunen dürfte man nicht, wenn man nun bald 36 oder gar 48 Thaler forderte. Welche Ungerechtigkeit und welcher unverzeihliche Bruch des zwiſchen den Koloniſten und der Kompagnie errichteten Vertrags! —

Als

Als das Land einen gewissen Grad von Kultur erlangt hatte und man nun mit einiger Zuverlässigkeit den Werth der Lebensmittel bestimmen konnte, so bestimmte man ihn, zu einem Preise, mit welchem die Kompagnie und die Kolonisten zufrieden seyn konnten. Der Werth eines Sacks Getraides wurde zu neun Gulden Capisch-Geld *) und die Tonne von gewöhnlichem weissen Capwein zu 40 Thaler angeschlagen, und so die übrigen Lebensmittel nach gleichem Verhältniß. Die Agenten der Kompagnie fanden aber bald die bestimmten Preise zu hoch und beklagten sich darüber, man setzte also den Preis eines Sacks Getraides auf Acht Gulden und die Tonne des genannten Weins auf 30 Thaler herab, und die Kolonisten begnügten sich mit dieser Herabsetzung um desto mehr, als man ihnen versprach, daß die Kompagnie ihnen alles Getraide, was sie übrig hätten, zu dem Preise abnehmen wolle. Aber noch waren die Agenten nicht zu frieden, man brauchte und braucht noch andere Mittel und wußte es im Jahr 1757, da die Erndte sehr ergiebig war, dahin zu bringen, daß die Kolonisten die Last Getraide für acht Thaler verkaufen mußten, und da die Last 10 Säcke hält, so bekamen die Kolonisten also für den Sack nicht einmahl 3 Gulden. Der Preis einer Tonne Wein fiel dann auch bis auf acht Thaler herab, und wenn man davon noch die neun Gulden Akzise abrechnet, auch noch den Umstand hinzunimmt, daß die Kolonisten alles frey bis ins Magazin liefern müssen, so sieht man handgreiflich, daß ihnen fast nichts übrig bleibt, und daß die Kolonisten nur für die Kompagnie arbeiten.

Man begreift leicht, daß die Kolonisten murrten, aber man begreift auch, daß sie Recht dazu hatten. Das Gouvernement gab ihnen ein Mittel den Ueberrest ihrer Produkte los zu werden, aber selbst diese Handlung der Gerechtigkeit diente nur zur Erzeugung der größten Ungerechtigkeit. Die Kom-

*) Der Gulden gilt am Cap nicht mehr als 16 holl. Stüber

Kompagnie verpflichtete sich, den Kolonisten einige tausend Lasten Getraide abzukaufen, um es nach Europa zu schicken, unter der Bedingung, daß die Kolonisten die Last für achtzehn Thaler geben sollten, die Last Getraide aber, welche sie, die Kompagnie, kaufen und nach Batavia schicken würde, sollte mit vier und zwanzig Thalern verkauft werden. Die erste Frage, die jedem hier ganz natürlich einfallen muß, ist ohnstreitig, warum die Kompagnie nicht den Akkord halte den ihr Kommissair Imhof schloß, und warum sie nicht mehr, wie sie versprach, alles Getraide kaufe, welches die Kolonisten entbehren können, und warum sie einen Akkord mache, in welchem sie den Preis der Last Getraides zum Nachtheil der Kolonisten herabsetzt? Eine zweyte Frage wäre die, aus was für Gründen die Kompagnie einen Unterschied zwischen dem Preise des Getraides mache, das sie nach Batavia, und dem Preise desjenigen, was sie nach Europa schickt, da doch beydes in gleicher Qualität und Quantität geliefert und frey bis ins Magazin der Kompagnie gebracht werden muß? Die Agenten der Kompagnie selbst müßten uns dieses Räthsel auflösen, und sie könnten es, wenn sie nur wollten, aber ich zweifele sehr, daß sie es wollen werden.

Der ganz unverkennbare Grund, der die Kompagnie bewog, den Kolonisten jenes Mittel zu geben ihr Getraide loszuwerden, war 1), den Kolonisten es unmöglich zu machen, ihr Getraide den Ausländern zu einem hohen Preise zu verkaufen, und 2) um mehrere Zehnten von den Kolonisten zu bekommen, deren sie nicht so viel erhalten würde, wenn das Getraide nicht verkauft würde und die Kompagnie nicht geruhete, alles Getraide selbst einzukaufen; denn von allem Getraide, es mag nun nach Europa oder Batavia geschikt werden, bezahlt die Kompagnie nur von zehen Säcken einen einzigen. Ohnstreitig eine schreiende Ungerechtigkeit — mehr darf wohl hierüber nicht gesagt werden.

Eben so ungerecht wie die Agenten beym Einkauf sind, findet man sie als Verkäufer. Der Landmann muß alles, was

was er zum Feldbau bedarf, in dem Magazin der Kompagnie kaufen. Ehemals verkaufte man ihnen daſelbſt 500 Pfund Eiſen für fünf Thaler, jetzt müſſen acht Thaler dafür bezahlt werden; das Fuder Steinkohlen koſtete ehemals 13, jetzt 18 Thaler; für das Hundert Faßdauben, welches man ehemals mit achtzehen Thaler bezahlte, muß man jetzt 50 Thaler bezahlen, und ſo iſt alles, was der Landmann aus dem Magazin haben muß, in eben dem Verhältniß geſtiegen. Es iſt alſo der Preis deſſen, was die Kompagnie kauft, unglaublich gering, und der Preis von dem, was ſie verkauft, unglaublich hoch! Könnte das Monopol der Kompagnie drückender für den Koloniſten ſeyn? Doch nein, es iſt nicht die Kompagnie, welche das Monopol treibt, ſie verliehrt beträchtlich dabey; die Agenten der Kompagnie am Cap ſind es, welche dies Monopol treiben, und die Agenten allein ſind es, welche ſich auf Koſten der Koloniſten und der Kompagnie zugleich bereichern. Man überdenke nun, was der Landmann für ſein Korn bekömmt, und was ihm die groſſen Unkoſten betragen, die er durchaus zu machen gezwungen iſt; nur ein Sklave, der den Acker beſtellen kann, koſtet ihm wenigſtens 300 Thaler *) und ein gewöhnlicher Wagen mit allem, was dazu gehört, kömmt ihm über anderthalb hundert Thaler zu ſtehen; und dann entſcheide man, ob die Koloniſten nicht Sklaven der Agenten ſind. Nur in Kriegszeiten verliehrt ihr unglüklicher Zuſtand etwas von ſeiner Härte; weil man ſie alsdann ſchonen muß, ſo erlaubt man ihnen, den auswärtigen Freunden des Gouvernements und des Staats Lebensmittel zu verkaufen.

Die

*) Auch hier hat der Hr Verfaſſer nicht übertrieben, ein im Lande gebohrner Sklav, vorzüglich ein Baſtard, der ein zuverläſſiger Fuhrmann iſt und dem man die Aufſicht über die andern anvertrauen kann, und ſonſt treu und geſchikt iſt, wird mit 300 Thalern, und ein anderer nicht Eingebohrner und weniger geſchikter mit 100 bis 150 Thaler bezahlt. Sparrmann a. a. O. S. 74. L.

Digitized by Google

Die traurigen Folgen vonallen diesen Unterdrückungen dürfen wohl nur berührt nicht aber umständlich auseinander gesetzt werden. Auch darf es wohl nicht erst gezeigt werden, daß der Bürger in der Capstadt wie der Kolonist auf dem platten Lande unter einer Regierung leben, die von Tage zu Tage unerträglicher wird. Ein beträchtlicher Theil der Einwohner mußte das Land verlassen, weil es ihnen auch bey der angestrengtesten Arbeitsamkeit unmöglich war, ihren Unterhalt zu gewinnen, die geringe Anzahl der würklich bewohnten Häuser am Cap lehrt diese traurige Wahrheit unwiedersprechlich; von einem andern Theil der Einwohner preßten sich mehrere Familien in eine elende Hütte zusammen und leben unter einem Dach in harter Armuth fort!

Wer wird noch wohl fragen, was jene vom Kap trieb und diese in so ein elendes Leben versetzte? Was konnte anders die Folge seyn, da aller Handel mit Ausländern in dem ganzen Etablissement durchaus verbothen ist, da man den kleinen inländischen Handel auf alle mögliche Art unterdrückt, und die Compagnie es für vortheilhaft fand, einigen wenigen Einwohnern, die sie begünstigte, ausschliessende Privilegia zu ertheilen; dem größten Theil derjenigen Bürger und Kolonisten, welche blos von ihrer Industrie leben und keine Renten haben, mußten dadurch alle Quellen, die ihnen Unterhalt geben konten, verstopft werden.

Der Generalpächter des Weins und der starken Getränke erlaubt den Partikularen durchaus nicht, Schenken anzulegen und die Weine und starken Getränke, welche sie von jenem in kleinen Quantitäten gekauft haben, wieder zu verkaufen, wenn sie nicht eine beträchtliche Abgabe entrichten wollen, welche dann den Preis der Getränke nothwendig sehr erhöhen muß. Acht bis zehen Thaler müssen in dem Falle für zwey Anker Wein bezahlt werden, wenn 16 Anker bey dem Winzer für 20 bis 24 Thaler gekauft werden.

Es ist nicht einzigharte Bedingung, daß die wenigen von den Bürgern und Kolonisten, welche Geld nach Europa schick-

ſchicken wollen, es in die Kaſſe der Kompagnie liefern und dafür der Kompagnie 6¾ Procent und den Kaſſierer ½ Prozent bezahlen müſſen, ſondern die Kompagnie erlaubt ſich's ſo gar, die Summe, wenn ſie nur etwas beträchtlich iſt, in beliebigen Terminen zurückzubezahlen, zwar bezahlt ſie für die verzögerten Terme ein ſehr mäſſiges Intereſſe, aber iſt das Erſatz genug?

Die Bürger, welche für ihre eigenen Haushaltungen einſchlachten wollen, müſſen der Kompagnie als Salzzoll für jeden Hammel einen Stüber und für jedes Stück Rindvieh ſechs Stüber bezahlen. Eine Abgabe, die freylich nur unbeträchtlich zu ſeyn ſcheint, aber gleichwohl ſehr beträchtlich iſt, weil die Haushaltungen in dieſer Kolonie wegen der außerordentlichen Fruchtbarkeit der Weiber und wegen der Menge Sklaven, die man der Arbeit wegen halten muß, ſehr ſtark ſind und mithin viel Fleiſch verbrauchen.

Im Jahr 1752 wurde durch eine aus Indien gekommene Verordnung allen Einwohnern **mit Gewalt** gebothen, unter Eidespflicht alle Güther, Häuſer, Meublen u. ſ. w. zu ſchätzen, welche ihnen, ihren Frauen und Kindern gehörten, und davon die in der Verordnung ſelbſt beſtimmte Abgabe des funfzigſten Pfennigs als ein **Dongratuit** zu entrichten.

Auch zu **Frohndienſten** zwingt man die freyen Bürger des Caps; ſo zwang man ſie unter andern einen Damm an der Bay des Caps zur Sicherheit der Schiffe im Winter zu erbauen; entweder mußten die Bürger ihre Sklaven zu dieſer Arbeit ſchicken, oder dafür nach dem Verhältniß der Anzahl ihrer Sklaven bezahlen. Ein Beweis, daß die Kompagnie alle Freyheiten und Privilegien der Bürger umgeſtürzt hat, denn der ausgezeichnetſte Charakter eines **Vaſallen** beſteht ohnſtreitig in der Verpflichtung, ſeinem Herrn **Frohndienſte zu leiſten.**

Man glaube nicht, daß dieſer Damm einziges Werk ſolcher Dienſte ſey. Nichts weniger. Im Jahr 1762 zwang man die Bürger gerade ſo zur Anlegung einer **Esplanade** blos zum Divertiſſement der Hrn. Müſſiggänger der Kompagnie.

Im Jahr 1774 wurde auf eben die Art ein neuer Weg von der **Veſtung** bis zum **Rondbosje** oder eigentlicher vom Schloſſe bis zu den artigen **Luſthäuſern** des **Gouverneurs** und **Untergouverneurs** angelegt, welcher den Bürgern und Koloniſten nicht weniger als 60,000 Gulden koſtete. Der Weg wurde zum täglichen Gebrauch dieſer beyder Herren erbaut, und zur Erhaltung deſſelben hat das Gouvernement die Abgabe von den Häuſern verdoppelt und wie es ſcheint auf immer. So iſt die theure Freyheit, ſelbſt jede Spur, jeder Schatten von der Freyheit, welche Riebeek der Kolonie verſicherte, verſchwunden!

Auch der Auktionator nimmt als Agent der Kompagnie Theil am allgemeinen Raube; zwey und ein halbes Prozent von allen verkauften liegenden Gründen, und fünf Prozent von allen verkauften Meublen, werden ihm zuerkannt. —

Außer dieſen **Abgaben, Frohndienſten** und Grundzins ſind die Bürger noch beſondern Abgaben unterworfen, welche die **Bürgerräthe** einheben, und die vorzüglich zur Erhaltung der Kolonie, das heißt, zur Erhaltung und Anlegung der nothwendigen Brücken, öffentlichen Wegen, des Rathhauſes u. ſ. w. verwandt werden. Aber das ſind billige und gerechte Auflagen, nur über ungerechte und drückende Auflagen klagt man, und dieſe machen auch jene drückend und hart.

Was die Koloniſten betrift, welche das Elend ihr kleines Etabliſſement zu verlaſſen gezwungen hat, ſo iſt ihr Zuſtand noch beklagenswürdiger. Sie haben ſich weit vom Hauptort weg, auf ein gebürgiges Land begeben müſſen und ſich genöthiget geſehen, in dem elenden Geſchäft, Vieh zu hüten, ihren Unterhalt zu ſuchen. Da ihre Anzahl ſich durch ſchnelle Vergrößerung der Familien oder durch die Hinzukunft anderer, eben ſo unglücklicher, Koloniſten vermehrte, ſo wurden ſie gezwungen, ſich weit und breit zu zerſtreuen, denn alle Diſtrikte ſind nicht gleich gut zur Viehweide. Nur das Geſchäft einiger von ihnen beſteht im Seifemachen. Aber dieſe aus Noth ergriffene Lebensart hält ſie immer in drückender Armuth.

Der

Digitized by Google

Der Grund davon ist begreiflich. Haben diese Unglücklichen eine gewisse Quantität Butter und Seife vorräthig, so verlassen sie ihre Wüste und eilen nach dem Cap hin mit einer sehr mäßigen Ladung. Die Länge der Reise, welche etwa anderthalb Monathe Zeit erfordert, die Beschwerlichkeiten der Wege, und die schwere Passage der Flüsse, und die kleinen Wagen erlauben ihnen nicht mehr als höchstens tausend Pfund Butter und etwa fünfhundert Pfund Seife mit einer Fuhr nach dem Cap zu bringen. Zwey Reisen können höchstens des Jahrs unternommen werden. Sind sie nun glücklich am Cap angelangt und ist der Kauf geschlossen, so erhalten sie gewöhnlich hundert Thaler für ihre ganze Ladung. Von diesen hundert Thalern müssen sie der Kompagnie acht und vierzig Thaler für ihre beyden Weiden Miethe bezahlen, denn sie müssen deren zwey haben, eine für den Sommer und die andre für den Winter, wenn sie tausend Pfund Butter verkaufen wollen. Die zwey und funfzig Thaler, die ihnen übrig bleiben und die geringen Vortheile, welche ihnen ihr Vieh gewährt, müssen ihnen den Lebensunterhalt verschaffen. Dem größten Theil von ihnen fehlt es selbst an Brodt; Milch und Fleisch ist ihre einzige Nahrung, das wenige Getraide, welches sie erndten, müssen sie gegen das ihnen unentbehrliche Vieh austauschen. Es giebt unter diesen Landleuten einige, welche in einem so elenden Zustande leben, daß, da es gefährlich seyn würde, sich von einander in den Wüsten zu trennen, wo sie sich gegenwärtig gegen die wilden Thiere aller Art, und gegen die Hottentotten vertheidigen müssen, von denen sie geplündert und beraubt werden, mehreren Familie in eine Hütte zusammengepreßt leben müssen. Auch der größte Theil der jungen Leute, denen es an Mitteln sich zu etablieren fehlt, verheirathen sich nicht; einige von ihnen laufen zu den Hottentotten, ihren Nachbahren, befriedigen in den Armen der Hottentottischen Schönen den Trieb der Natur und erzeugen eine Generation, welche mit der Zeit schlimmer als die Hottentotten selbst werden wird. Diese Race, in deren Adern europäisches Blut, vermischt mit dem wilden Blute des Afrikaners, rollet,

und die in sich den Muth und die Ueberlegung des Europäers mit der Wildheit und Zügellosigkeit des Hottentotten vereinigt, wird mit der Zeit einem Volke furchtbar werden, das ihr verhaßt ist; sie wird es vergessen, daß die im Lande wohnenden Europäer ihre Halbbrüder sind: der Theil des edlern Bluts, das in den Adern dieser europäischen Hottentotten fließt, wird nur die Hitze des andern Theils, der ganz hottentottisch ist, noch mehr anfachen. Wahrlich die Kompagnie hat alle Gründe, ihre ganze Aufmerksamkeit auf diese Race zu richten, die einst alle die Ungerechtigkeiten rächen könnte, die man an ihren Eltern, Europäern und Hottentotten, verübt hat. Es bedarf hier nur eines Anführers, der Muth und Entschlossenheit genug besitzt; und wäre es ein Wunder, wenn dieses vermischte Blut einst einen solchen Anführer aufstellte? Meiner Meinung nach dürfte man mehr erstaunen, wenn es nicht geschähe. Ein solcher Anführer dürfte nur unter seiner Fahne alle die verschiedenen Familien der Hottentotten versammlen, welche man aus ihren fruchtbaren Ländern vertrieben hat, und er könnte dann das ganze Land mit einem zahlreichen Volke überschwemmen, mit einem Volke, das brennende Rache und Liebe zum Raube gleich stark empören würde; er könnte mit leichter Mühe die Sklaven zur Empörung bringen, die nichts sehnlicher wünschen, als das Joch ihrer Herren abzuwerfen; mit einem Wort, er könnte alles, was er wollte. Es ist wahr, die Kolonisten würden vor ihnen den Vortheil der Feuerwaffen voraushaben, aber sie würden doch endlich der grössern Zahl unterliegen müssen; sie würden in die Schlingen fallen, welche jene ihnen aufstellten, und dies würde desto unausbleiblicher Folge seyn, da die Wohnungen in den Distrikten in einer Entfernung von einer bis zweyen Stunden stehen, und so würden die Kolonisten einzeln niedergemetzelt werden können. Es ist wenigstens gewiß, daß diese Race, wenn sie gleich die Kolonisten nicht ganz aus dem Lande vertreiben kann, immer im Stande seyn wird, ihre Plantasien zu zerstöhren, und würde eine solche Zerstöhrung eine andere Folge als den gänzlichen Ruin der Kolo-

nie

ſonis haben können? Ich glaube nicht, daß man mir hier mit Recht den Vorwurf politiſcher Träumerey wird machen können; doch jetzt wieder zurück zu den Koloniſten und zu ihrem Elende *).

Wenn einmal das Gouvernement beym Handel der Koloniſten mit fremden Schiffen die Augen zudrückt, welches in Kriegszeiten vorzüglich der Fall zu ſeyn pflegt, ſo iſt der Koloniſt verpflichtet, für jedes Faß Wein, das er an Fremde verkauft, der Kompagnie drey Thaler und dem Generalpächter fünf Thaler, alſo von einer einzigen Tonne Wein in allem acht Thaler zu bezahlen. Eine Abgabe die in Zeiten, wo das Gouvernement den Handel erlaubt, der Kompagnie oft 12000, oft 25000, oft gar 30,000 Gulden einträgt. In Zeiten des

*) Ohne mich hier in eine Unterſuchung einzulaſſen, ob die Behauptungen oder Vermuthungen des Hrn. Verfaſſers gegründet oder ungegründet ſind, ohne Beweiſe für oder wider ſeine Sätze anzuführen, glaube ich immer behaupten zu können, daß wenigſtens ein wiederholter Aufſtand einer Menge vereinigter Hottentotten die ganze Kolonie, etwa den Capſchen Diſtrikt ausgenommen, bis an den Rand ihres gänzlichen Verfalls bringen könne. Man hat geglaubt, daß eine groſſe Vereinigung dieſes Volks, wo nicht unmöglich doch ſehr ſchwer zu bewürken ſey, allein noch in ganz neuern Zeiten hat man ein Beyſpiel vom Gegentheil. Ein Brief vom 12 Jul. 1783 enthält die Nachricht, daß ſieben hundert Hottentotten tief aus dem Lande nach dem Cap gekommen wären und ſich angebothen hätten, die Küſten bey einem Anfalle von Feinden zu vertheidigen, wobey ſie zugleich verſichert haben ſollen, daß jeder von ihnen, 4 Engländer auf ſich nehmen wolle. Eine Hülfe, ſetzt der Hr. Verfaſſer hinzu, die nicht zu verachten iſt, da die Hottentotten die beſten Schützen von der Welt ſind. (Das Politiſche Journal 2 Band 1783 S. 1157.) Und nach einer andern Nachricht ſollen ſich noch vor kurzem ſo gar tauſend Hottentotten zur Vertheidigung der Küſten bey einem feindlichen Anfall erbothen haben. M. ſ. Schlözers Staatsanz. B. V. H. 20, S. 494. L.

Kriegs ist diese starke Abgabe allerdings für den Kolonisten erträglicher, weil er dann mehr Absatz hat und zu einem höhern Preise verkäuft, wie dies in dem gegenwärtigen Kriege würklich der Fall ist, aber in Zeiten des Friedens ist diese Abgabe zu übertrieben hoch. Gleichwohl unterwerfen sich die Kolonisten derselben, weil die Kompagnie ihnen nur eine sehr mäßige Quantität Wein abnimt, und weil es immer für sie vortheilhafter ist, für ihren Wein nur etwas zu bekommen, als ihn wegzuschütten, wie sie schon oft zu thun gezwungen worden sind.

Der Handel mit eßbaren Waaren ist nicht, wie der Handel mit Wein, einer Generalpacht unterworfen. Nach dem 12ten Artikel der Verordnung vom 30 Oktober 1706 soll er ganz frey seyn. Aber dieser Verordnung und der Rechte der Kolonisten ungeachtet hat die Kompagnie es für vortheilhaft gehalten, ihn mit aller Strenge zu verbiethen. Dennoch wird dieser Handel von Zeit zu Zeit und vorzüglich in Kriegszeiten getrieben, aber nicht — ohne einer Abgabe unterworfen zu seyn, durch welche der Fiskal independant, vermöge seiner uneingeschränkten, oder wenigstens vermöge seiner dem Gouverneur nicht unterworfenen Gewalt denselben zu hemmen geruhet hat. Der Bürger oder Kolonist am Cap, welcher diesen seiner Natur nach sehr erlaubten, aber durch den Despotismus des Fiskals höchst unerlaubt gewordenen, Handel treiben will, muß sich an den Hrn. Fiskal wenden, der ihm dann auch die Erlaubniß dazu herzlich gern verwilligt, wenn er ihm nur für jedes 100 Pfund Mehl, für jedes 100 Pfund Biskuit, für jedes 100 Pfund Speck, und für jeden Sack Getraide, den er an auswärtige Schiffe verkäuft, einen Gulden capsch Geld bezahlt. Durch diese Einrichtung und Herablassung des Hrn. Fiskals erhält dieser Agent jährlich eine so einträgliche als unrechtmäßige Revenüe denn es läßt sich leicht begreifen, daß der Hr. Fiskal in solchen und ähnlichen Fällen die Erlaubniß nicht hartherzig verweigert. Auf die Art wird von diesem Mehl, diesem Biscuit und diesem Getraide, von welchem der Zehente der Kompagnie nicht entrichtet wird,

derselbe dem Hrn. Fiskal independant zu Theil, und dieser ihm zu Theil gewordene Zehente ist beträchtlicher, als er seyn würde, wenn das Getraide in die Magazine der Kompagnie wäre geliefert worden, wie es nach dem Vertrag geschehen sollte, welchen die Kompagnie mit den Kolonisten geschlossen hat und nach welchem sie verpflichtet ist, den Kolonisten alles, was sie an Getraide entbehren können, abzukaufen.

Das Gouvernement entschuldigt sich im Namen der Kompagnie, daß diese Verpflichtung von ihr nicht gehalten werde, damit, daß man versichert, die Kompagnie würde durch den Ankauf alles Getraides, das der Kolonist entbehren könnte, mit Getraide überladen werden und nicht alles wieder absetzen können. Es liesse sich vieles über diese Entschuldigung sagen. Aber angenommen, sie sey gültig, wem muß man diesen Mangel des Absatzes, vorzüglich den des Weins, zuschreiben? Ohnstreitig der Kompagnie einzig und allein. Es ist wahr, zu Batavia ist man des capschen Weins überdrüssig geworden, weil der dahin gebrachte Wein oft verfälscht, oft verdorben und fast nie so war, wie er seyn sollte; die Kolonisten liefern der Kompagnie reinen und unverfälschten Wein, aber die Kommissairs bey den Magazinen der Kompagnie vermischen die Weine und lassen sie verderben. Es ist ein offenbarer Beweis der Güte und Vortreflichkeit der capschen Weine, daß die Ausländer, welche unmittelbar von den Kolonisten den Wein kaufen, keine Schwierigkeit machen, für das Faß Wein 60 bis 70 Thaler zu geben, für welches die Kompagnie nicht einmal halb so viel geben mag und würklich nur 27 Thaler giebt. Denn wenn gleich der Kolonist eine Quitung ausstellen und in dieser versichern muß, daß er 40 Thaler für das Faß Wein erhalten habe, so zieht die Kompagnie gleich ihre drey Thaler Abgaben davon ab, und der Gouverneur behält überdem noch zehen Thaler für sich zurück. Wären nun die capschen Weine ihrer Natur nach schlecht und verdürben sie leicht, so würden die Ausländer gewiß nicht so viel von denselben kaufen. Eben so verhält es sich mit dem Getraide. Man schüttet es haufenweis

in den Magazinen auf einander, und es ist nichts natürlicher als daß es dort verdirbt, weil man weder für frische Luft sorgt, noch das Getraide gehörig umschüttet. Wenn die Kompagnie oder eigentlicher ihre Diener bey ihren Magazinen mit thätigern Eifer für die Kornboden sorgten, so würde das Korn daselbst sich lange genug erhalten — die Kompagnie würde stets einen sichern Absatz finden und das Korn mit einem so beträchtlichen Vortheil verkaufen können, daß es ihr immer möglich seyn würde, dem Koloniſten alles Getraide, was er entbehren könnte, abzukaufen; und dieser würde dadurch einen ansehnlichen Vortheil von seinen Ländereyen ziehen können. Noch einen andern grossen Fehler begeht die Kompagnie dadurch, daß sie sich weigert dem Koloniſten sein Getraide zu einer Zeit abzunehmen, wo er es ihr am besten liefern könnte, zu einer Zeit, wo die Ochsen am besten die beschwerliche Reise aushalten könnten und die Koloniſten sie nicht zur Bestellung ihrer Aecker gebrauchen.

Aller Konstitution zuwieder, selbst ganz gegen ihren Eid reissen die Agenten der Kompagnie Ländereyen an sich; machen sie urbar, legen Gärten an, und erbauen sich Palläste auf diesen geraubten Ländern. Aber sie entrichten weder die vier und zwanzig Thaler, die man ungerechter Weise von jedem Felde der Koloniſten eintreibt, noch liefern sie den Zehnten, welchen die General-Staaten auf alle liegende Gründe in der Kolonie ohne Unterschied gelegt haben. Die Sklaven der Agenten bauen diese so genannten Landgüther, und ein Mann, auf den man sich verlassen kann, verkauft für Rechnung seines Herrn die Produkte, die auf diesen Güthern erzeugt werden. —

Der Kellermeister, den man den grossen Kellerschreiber der Kompagnie nennen könnte, ist ein Agent, der ganz vortreflich seine Stelle auf Kosten der Weinbauer nutzt. Nachdem er bey jedem Weinbauer die Zeremonie, ihn zu fragen, wie viel Wein er der Kompagnie liefern könne, geendigt hat, begünstigt er diejenigen, welche er begünstigen will, und nimmt von dem Einen eine ungleich gröſſere Quantität Wein als von dem Andern, so daß oft derjenige, welcher die geringste Quanti-

tät

tät liefert, die größte liefern konnte; aber dabey ſagt er den von ihm begünſtigten Weinbauern auch, daß dies eine Gnade ſey, die ſie ihm verdankten, und daß in dieſem Fall alles auf ihn ankomme. Wahrlich darinn hat der Mann Recht, und das iſt auch gerade das Unglück! Auch begeht der Kellermeiſter die ſchreiendſten Ungerechtigkeiten, ohne daß es dem, an welchem ſie verübt werden, möglich iſt, Gerechtigkeit zu erhalten. Eine dieſer Ungerechtigkeiten iſt die, daß der Verkäufer des Weins eine Quitung ausſtellen und in derſelben verſichern muß, daß er 40 Thaler für das Faß Wein und 60 Thaler für das Faß Branntwein empfangen habe, da er für jenes doch nur 27 und für dieſes nur 50 Thaler erhalten hat. Eine Ungerechtigkeit, an welcher der Gouverneur mehr Antheil hat als der Kellermeiſter, denn der Gouverneur zieht allen Vortheil davon.

Koſtet das Faß Wein 40 Thaler, ſo käuft der Kellermeiſter eine gröſſere Quantität von demſelben, als wenn der Wein im geringern Preiſe ſteht und der Ueberfluß die Koloniſten zwingt, ihn unter 30 Thaler zu verkaufen, denn alsdann iſt ſein Profit nicht ſo groß, wenn er dem Weinbauer 27 Thaler für die Tonne bezahlen ſoll. Auch erklärt der Kellermeiſter in dieſem Fall, daß die Kompagnie für dies Jahr nicht viel Wein gebrauche, und daß die Lieferungen deſſelben ſehr mäßig ſeyn würden. Uebrigens muß der Wein, welchen die Agenten der Kompagnie, den Hrn. Gouverneur nicht ausgenommen, zu verkaufen haben, den Vorzug vor dem Wein der Koloniſten haben und zuerſt eingekellert werden.

Der Kellermeiſter erlaubt ſich noch eine andere Ungerechtigkeit, die nicht weniger kriminel und unterdrückend für die Koloniſten, und blos für ihn äußerſt vortheilhaft iſt. Wenn die Weinleſe ganz vorzüglich gut geweſen iſt und die rothen Weine, ſo wohl in Anſehung der Quantität als Qualität außerordentlich gut gerathen ſind, ſo zwingt der Kellermeiſter die Lieferanten, ihm die beſten rothen Weine, von welchen man gewöhnlich den Fremden das Faß für 80 bis 90 Thaler verkauft, für den Preis des weiſſen Weins, das heißt, das Faß für 27 Thaler

zu

zu überlaſſen. Die Lieferanten müſſen ruhig dieſe ungerechte Forderung eingehen, denn weigerten ſie ſich, ſo würde man ihnen erklären, daß man keine Lieferungen mehr verlange, und dann würden ſie ihren Wein entweder ſelbſt trinken oder ihn wegſchütten müſſen. Auch ſind die Lieferanten feſt überzeugt, daß ſie dies Unglück alsdann treffen würde, denn auf den Fall, daß die Lieferanten ſich weigerten, den Wein zu dem verlangten Preiſe zu liefern, würde man leicht ein Mittel finden, ihnen den Verkauf ihres Weins an Fremde unmöglich zu machen. — Beweiſe die ſtark genug ſind, um jeden zu überzeugen, daß auch der Agent der Kompagnie, der das Amt eines Kellermeiſters hat, drückende Ungerechtigkeiten, wie die übrigen begeht!

Der **Depenſier** der Kompagnie, oder der Agent, dem vorzüglich die allgemeine Inſpektion über den Kornboden der Kompagnie anvertrauet iſt, macht ſich eben ſolcher ſchreienden und ungerechten Vergehungen ſchuldig. Der Weitzen, welchen die Koloniſten der Kompagnie theils für die Diener derſelben theils für die Garniſon und theils für auswärtige Verſendung zu liefern verpflichtet ſind, muß von ihnen ins Magazin der Kompagnie geliefert werden, und der Preis der Laſt, das iſt einer Quantität von zehen Säcken, von welchen jeder Sack 160 Pfund wiegt, iſt auf 24 Thaler feſtgeſetzt. Dies iſt der Preis, welchen die Koloniſten mit der Kompagnie oder eigentlicher mit dem Gouvernement am Cap eingegangen ſind. Aber eigenmächtig hat dieſer **Depenſier** den Preis der Laſt auf achtzehen Thaler herabgeſetzt und das Gewicht eines Sacks bis auf 180 bis 190 Pfund erhöhet; und ſo erhält der Koloniſt für die Laſt gerade die Hälfte des feſtgeſetzten Preiſes, zwölf Thaler ſtatt vier und zwanzig. Der zehente Sack, den der Koloniſt als den von den General-Staaten geforderten Zehenten der Kompagnie unentgeltlich liefern muß, macht überdem noch eine beträchtliche Veränderung des Ganzen. Alſo auch dieſer Agent iſt ein Despot, ſo ſehr Despot, wie irgend ein anderer. Wahrhaftig die erſten Bedienungen, welche die Kompagnie

oder

oder der Herr Gouverneur im Nahmen der Kompagnie vergiebt, müſſen jedem, der Schurke genug iſt, um ſie ganz zu nützen, die ergiebigſten Quellen eröfnen!

Wird man nun noch wohl die Frage aufwerfen können, ob die Kompagnie beſſer von ihren Agenten bedient werde? Träfen auch alle bereits angeführten Ungerechtigkeiten die Koloniſten allein, ſo würde man dennoch dieſe Frage, ohne ungerecht zu ſeyn, im voraus zum Nachtheil der Agenten beantworten müſſen, denn ſo leicht auch immer ein Diebſtahl, und ſo groß die Gewißheit, ungeſtraft zu bleiben, ſeyn mag, ſo wird man ſich doch ſelten zu Räubereyen und Grauſamkeiten zum Vortheil eines Dritten entſchlieſſen können. Folgende Beyſpiele werden meine Behauptung noch mehr rechtfertigen.

Auch der Hr Depenſier beſitzt einen Garten und nutzt ihn zum Nachtheil der Bürger auf mehr als eine Art, denn er begnügt ſich nicht damit nur Saamen zu verkaufen. Das Waſſer welches für die Bewäſſerung der Gärten der Gärtner am Cap beſtimmt iſt, muß zuerſt durch den Garten des Depenſier flieſſen, und hier hält man es ſo lange auf, bis der Garten dieſes Despoten hinlänglich bewäſſert iſt. Den Gärtnern iſt der Gebrauch dieſes öffentlichen Waſſers nur drey Stunden des Morgens, und drey Stunden des Abends erlaubt, die übrige Zeit hindurch iſt das Waſſer zum Dienſt deſſen, der durchaus kein Recht dazu hat, und dem der Gebrauch deſſelben, ſelbſt durch die Konſtitution, unterſagt iſt, denn die Konſtitution erlaubt ihm ſchlechterdings nicht, Ländereyen zu beſitzen.

Es iſt ſchon bemerkt worden, daß den Agenten der Kompagnie aller Handel ſo wohl im Groſſen als Kleinen ausdrücklich verbothen iſt und daß ſie eidlich ſich verpflichten müſſen, ſich alles Handels zu enthalten. Man ſehe nun hier einen Beweis von der Achtung, welche die Koloniſten gegen die, den Handel betreffende, Befehle der Kompagnie zeigen; ſehe, wie dieſelben von ihnen befolgt werden und mit welcher Treue ſie ihre förmlich geſchwornen Eide halten.

Digitized by Google

Man findet am Cap ein Handlungs Komptoir, **Cruywagen** und **Kompagnie** genannt. Was glaubt man, wer dieser **Cruywagen** sey und wer seine Associirte? **Cruywagen** ist der Kassierer der Kompagnie, und seine Associirte sind der Postmeister *) der Bayfals, der Buchhalter des Magazins, und der Buchhalter bey der Kasse der Kompagnie, alle Agenten der Kompagnie. Und ihr Handel — sollte man es glauben? — wird mit allen möglichen Kaufmannswaaren in Grossen und Kleinen getrieben, und mit einem Vortheil getrieben, der wohl nicht zu hoch angerechnet ist, wenn man ihn zu dreissig Prozent bestimmt. Der Nachtheil, den der Handel dieser Gesellschaft den Bürgern am Cap verursacht, ist vorzüglich für die drückend, welche im Kleinen handelten. Jetzt, da die Gesellschaft sich ganz in den Besitz desselben gesetzt hat, sind diese an den Bettelstab gebracht und leben blos von Allmosen. Bedarf es hier noch eines Kommentars, um verstanden zu werden? Der Herr Kassierer hat auch ein schönes Landgut etwa eine Stunde weit vom Cap, welches so viel Gemüse hervorbringt, daß mehrere Bürgerfamilien damit versehen werden können, auch werden die Schiffe auf der Rhede sehr oft damit versorgt.

H. J. de Wet, Buchhalter beym Magazin der Kompagnie und einer der Associirten **Cruywagens**, begnügte sich nicht einmal seine Verachtung gegen die Verordnungen in Betreff des Handels durch eine öffentliche, des allen Angenten überhaupt verbothenen, Handels wegen errichtete Gesellschaft zu erkennen zu geben, er trieb seine Bewegenheit in Betreff der weisen, zu Gunsten der Kolonisten, gegebenen Verordnungen noch weiter, er wagte es, sich noch eine besondre Revenue durch einen allgemeinen Wucher und durch Aufopferung seiner Pflich-

ten

* Vermuthlich nur ein blosser Titel, würkliche Posten existiren meines Wissens nicht in der Kolonie und können auch bey der gegenwärtigen Verfassung würklich nicht existieren. Eine Art von Erklärung dieses Titels wird man gleich unten finden. L.

Digitized by Google

ten zu verschaffen; eine That, die so wohl wegen ihrer Natur als ihrer Publicität empörend ist. Alles, was die Bürger, Kolonisten und Einwohner von der Kompagnie kaufen müssen, als Eisen, Steinkohlen und andere Artikel, welche man anderswo nicht bekommen kann, werden ihnen von diesem treulosen Agenten zu einem willkührlichen und ausschweifend hohen Preise verkauft. Er fodert so viel als ihm beliebt, und was er fordert, ist man ihm zu geben gezwungen. Er ist unverschämt genug, für eine elende Holzwanne zum Umschütten des Getraides eilf Schillings zu fordern, und hundert Pfunde Eisen gewöhnlich für acht Thaler zu verkaufen *).

Der Fiskal der Kolonie zu Swellendam ist Weinschenk, Ochsenhändler, Kolonist und Pflanzer, alles zugleich. Weinschenk, weil er den Wein im Kleinen verkäuft, den er aus seinen Weinbergen bezieht; Ochsenhändler, weil er der Kolonie vier Wiesen geraubt hat, wo er jährlich vier bis fünfhundert Stück Rindvieh weiden läßt; Kolonist, weil er sich Ländereyen zugeeignet hat; und Pflanzer, weil er eine ansehnliche Menge Weinstöcke hat.

Die

*) Selbst bis auf die Hottentotten erstrecken sich die Tyranney und die Handlungsverbothe der Regierung. Eine besondere Verordnung verbiethet allen und jeden Hottentotten Pferde zu halten, und ein anderes Gesetz untersagt den Kolonisten bey Ruthenstrafe und Brandmark von den Hottentotten Vieh zu kaufen. Nur sind die Hottentotten, zum Glück für sie, nicht oft mit den Agenten der Kompagnie zu handeln gezwungen. Kömmt es einmal aber zum Handel mit ihnen, so müssen die Hottentotten oft den besten Ochsen für eine Flasche Branntwein, eine bis $1\frac{1}{2}$ Elle elenden Tabak und für einige messingerne Korallen, die etwa 9 Mariengroschen an Werth betragen, wegschenken. Die Ursach, daß der Hottentott mit einem so unbeträchtlichen Preise zufrieden ist, besteht darin, daß die Bedienten der Regierung die einzigen Abnehmer sind, und es dem Hottentotten sehr deutlich zu verstehen geben, daß dieser Handel eine Art von Schatzung sey; — eine Schatzung, die, so ungerecht sie auch ist, doch im Durchschnitt alle drey Jahr über die armen Hottentotten ergeht. Sparrmann a. a. O. S. 223. L.

Digitized by Google

Die Kompagnie hat für das Holz, aus welchem Geräthe gemacht werden, und welches sie den Koloniſten und Bürgern liefert, einen beſtimmten Preis feſtgeſetzt; auch hat man verordnet, daß derjenige, der ſolches Holz gebraucht, ſich mit einem Schein vom Gouverneur verſehen muß, in welchem dem Aufſeher über das Magazin die Quantität und Qualität des von dem Bürger oder Koloniſten geforderten Holzes angezeigt, und ihm befohlen wird, es für den feſtgeſetzten Preis verabfolgen zu laſſen. Eine höchſt weiſe Verordnung, aber auch wieder eine Verordnung, die ganz ohne allen Nutzen iſt. Heut zu Tage weigert ſich der Gouverneur einen ſolchen Schein auszuſtellen, entweder weil er ſeinen Sekretair nicht gar zu ſehr bemühen will, oder weil er vielleicht Theil an dem Monopol hat, welches aus dieſer Weigerung entſteht; denn der Aufſeher über das Magazin weiß von den feſtgeſetzten Preiſen kein Wort mehr; er fordert was ihm einfällt, aber niemals weniger als dreyſſig Prozent über den Preis, welchen die Kompagnie feſtgeſetzt hat.

Der Handel der Koloniſten und Bürger mit den Schiffen, welche an der Bayfals vor Anker liegen, iſt durchaus unterſagt und unmöglich gemacht. Der Poſtmeiſter, welcher daſelbſt reſidiert, einer der Aſſociirten Cruywagens, kauft oder tauſcht den Schiffern alles ab und verſorgt ſie mit den Waaren die ſie bedürfen. Es gehen beſtändige Fuhren von der Bayfals nach dem Cap und vom Cap nach der Bayfals, durch welche die gekauften und verkauften Waaren auf den Wagen mit den Ochſen und durch die Domeſtiken der Kompagnie weggebracht werden. Ein treffliches Mittel die Transportkoſten zu erſparen, und noch ein Gewinn mehr! wahrhaftig die Agenten verſtehen ſich ganz außerordentlich gut auf ihr Metier.

Der Equipagenmeiſter der Kompagnie iſt noch ein anderer Agent, der ſein Privatintereſſe niemals vergißt, und der an das Intereſſe der Koloniſten, der Bürger und der Kompagnie nicht weiter denkt, als wie er ihm Abbruch thun könne.

So

So bald ein Schiff am Cap ſeine Anker ausgeworfen hat, ſo läuft er mit einem Arzte zu demſelben, um zu unterſuchen, ob unter der Equipage auch irgend eine anſteckende Krankheit herrſche. Aber dieſe Viſite, welche in weniger als einer halben Stunde geendiget werden könnte, währt ganzer drey Tage hindurch, und ſo lange iſt es allen Einwohnern des Caps verbothen, ſich dem neu angekommenen Schiffe zu nähern. Der Equipagenmeiſter, der ſich nichts um alle anſteckende Krankheiten bekümmert, weiß dieſe drey Täge der Quarantaine herrlich zu nutzen. Er merkt ſich alle Artikel, welche das neu angekommene Schiff zu verkaufen hat, und er käuft alles, was ihm anſteht, um mit dem Wiederverkauf dieſer Waaren an jeden, der ihrer bedarf, einen ſehr vortheilhaften Handel zu treiben; auch merkt er ſich alle Artikel, an denen das Schiff Mangel hat, es mögen nun Erfriſchungen, Capſche Kaufmannsgüter oder andre Proviſionen ſeyn, und ehe er das Schiff verläßt, hat er ſchon den Kauf geſchloſſen und die Quantität und Qualität der Lieferungen pünktlichſt beſtimmt. Das alles heißt nun mit andern Worten, der Equipagenmeiſter hat in dieſen drey Tagen den Handel der Bürger und der Koloniſten mit dieſem Schiffe völlig ruiniert. Man glaube ja nicht, daß der Mann im Namen der Kompagnie gehandelt habe; zwar ſind alle Barken und Chaloupen, jeder Kahn und jedes Fahrzeug, welches die Kompagnie für das Ausladen und Beladen der Schiffe hält, in voller Bewegung, geführt von den Matroſen der Schiffe der Kompagnie, um Waaren aus dem Schiffe an das Land, und vom Lande nach dem Schiffe hin zu führen, aber alle dieſe Güther käuft und verkäuft der Equipagenmeiſter — für eigene Rechnung.

Dieſer Agent iſt ein Aſſociirter von **J. A. de Febre**, der, ob er gleich die Würde einer Magiſtratsperſon am Cap und mithin das rühmliche Amt eines Beſchützers und Vertheidigers der Privilegien der Bürger bekleidet, dennoch der Unterdrücker der Bürger geworden iſt, indem er es gewagt hat, unter ſeinem Namen ein Komptoir zur Treibung eines Mono-

pols und eines gemeinschaftlichen Wuchers mit den Agenten der Kompagnie zu errichten. Es schien ihm viel zu vortheilhaft zu seyn, den ersten Sitz in seinem Komptoir zu haben und dort zu präsidieren und mit souverainer Gewalt zu entscheiden, als daß er es noch für rühmlich hätte halten können, zuweilen in den verschiedenen Tribunalen am Cap seinen Sitz mit den Bürgerrathen wahrzunehmen. Es sind die Magazine dieses le Febre, in welchen alle die von dem Equipagenmeister gekauften Güther niedergelegt werden; es sind diese Magazine, in welchen die armen Bürger kaufen und in welchen sie die Waaren, welche sie nicht entbehren und an keinem andern Orte erhalten können, zu einem unerhört hohen Preise bezahlen müssen. Der Equipagemeister begnügt sich nicht, einen unerlaubten und den Bürgern höchst nachtheiligen Handel zu treiben, er treibt so gar noch einen andern, welcher der Kompagnie im höchsten Grade nachtheilig ist, und den er nicht würde treiben können, wenn die Kompagnie sich mehr um seine Handlungen bekümmerte und solche Einrichtungen träfe, durch welche sie der Treulosigkeit der Agenten, von welchen sie ohne Schonung bestohlen wird, einen Damm setzen könnte. Ist ein Schiff der Kompagnie verurtheilt (condamné), oder leidet es Schiffbruch auf den Küsten des Caps, so konfisziert der Equipagemeister die Trümmer und die Schiffsrüstung zu seinem Vortheil. Diese Akzidentien setzen ihn in den Stand, ein Magazin von Brettern, Balken, Seegeln, Schiffseilen, Theer u. s. w. zu unterhalten.

Es giebt am Cap Salzpfannen, *) welche ehemals, wie sie es auch seyn sollten, dem öffentlichen Gebrauch überlassen wurden, das heißt, jeder Koloniſt, Einwohner und Bürger des Caps konnte, — und konnte es von Rechtswegen —, sich mit einer so grossen Quantität Salz versorgen, als es ihm be-

*) Salzpfannen nennt man diejenigen Stellen in der Kolonie, wo sich Küchensalz in Menge erzeugt. Sparrmann a. a. O. S. 341. L.

beliebte, er mochte es nun ſelbſt verbrauchen, oder es des Vortheils wegen wieder an andere verkaufen. Der Hausbofmeiſter des Hrn Gouverneurs hat ſich aber in dem Beſitz dieſer Salzgruben geſetzt und behauptet, unbekannt aus welchem Grunde, der Eigenthümer derſelben oder wenigſtens der oberſte Direkteur über dieſelben zu ſeyn; und ſeitdem er dieſe lächerliche Behauptung aufgeſtellt hat, iſt es weder den Bürgern, noch den Koloniſten, noch den Einwohnern des Caps erlaubt, ſich mit einer gröſſern Quantität Salz, als ſie ſelbſt gebrauchen, zu verſehen. Jeder Hausvater iſt nun verpflichtet, ſchriftlich zu beſtimmen, wie viel Salz er jedes Jahr für ſeine Haushaltung braucht, und man ſorgt dafür, daß er nicht mehr Salz nimmt, als er ſelbſt und ſeine Familie verbrauchen kann, und nachdem er dieſe Quantität erhalten hat, iſt es ihm durchaus verbothen, ſich den Gruben zu nähern. Der Hr. Haushofmeiſter des Hrn Gouverneurs hat ſich das ausſchlieſſende Recht vorbehalten, alle diejenigen mit Salz gegen baare Bezahlung zu verſorgen, die deſſen bedürfen. Wenn man die groſſe Quantität von eingeſalzenen Fleiſche erwägt, welches man braucht, um die Schiffe der Kompagnie und die auswärtigen Schiffe zu verproviantieren, die am Cap landen, um dort friſche Lebensmittel einzunehmen, und wenn man dazu noch das Salz hinzurechnet, welches alle dieſe Schiffe einnehmen müſſen, um auf der langen Reiſe keinen Salzmangel zu leiden, ſo wird man ſich einer Seits nicht nur leicht überzeugen können, daß viele Bürger aus dem Mittelſtande am Cap ſehr anſtändig vom Salzhandel leben könnten, wenn ſie noch in dem Beſitz ihrer alten Rechte wären, ſondern man wird auch anderer Seits die Gröſſe der Revenüen beſtimmen können, welche der Hr Hofmeiſter aus den Salzgruben zieht, auf die er durchaus gar keine Anſprüche und kein Recht hat *).

*) Noch ärger macht es der Hr. Gouverneur mit den Auſtern diesam Cap an mehreren Orten und vorzüglich an der Fiſchhoek auf

Fast möchte man glauben, daß es Wollust für die Kompagnie sey, die Kolonisten im Elend schmachten zu sehen, wenigstens hat ein vernünftiger Mensch alle Mühe, den Endzweck ihrer grausamen Politik zu erforschen. Dennoch ist es unstreitig gewiß, daß die Kompagnie förmliche Befehle an den Gouverneur und den Fiskal independant schickt, die Bürger zu einem so kargen und elenden Zustand herabzudrücken, daß sie mit allem Recht laut murren *). Nur nicht alle Gouverneurs haben die nehmliche Freimüthigkeit und das starke

auf denen unter Wasser liegenden Felsenbänken gefangen werden. Er eignet sich alle Austern zu, und um den Schein der Ungerechtigkeit zu vermeiden, giebt er vor, daß die Austern am Cap Perlen enthielten, welche der Kompagnie als ein Regale gehörten, die aber außer dem Gouverneur noch keiner darin hat finden können. Mentzel Th. I S. 110 und 111. L.

*) Eine schreckliche Beschuldigung, und doch, so schrecklich sie ist, wer kann sie gleichwohl in dem Munde eines Tolbaks verdächtig, übertrieben finden? Beschuldigt man doch gar die Kompagnie, daß sie zu dem bekannten, sie und ihre Diener auf ewig entehrenden, abscheulichen Vorfall zu Amboina den Pan entworfen, oder wenigstens einen zu dem Ende entworfenen Plan gebilligt habe. Und gesetzt auch dies wäre ungegründeter Vorwurf, so ist es doch gewiß, daß die Kompagnie das zu Amboina unschuldig vergossene Blut ungerochen und den mehr als unmenschlichen Blutdurst ihrer Wüteriche unbestraft ließ, und eine Handlungsgesellschaft, die nicht nur den Grundsatz der äußersten Strenge in ihr ganzes Regierungssystem verwebt hat, sondern die solche Abscheulichkeiten, weil sie glückliche Folgen für sie hatten, denn sie bekam dadurch den Gewürzhandel ungetheilt, unbestraft lassen kann, was ist die nicht des Gewinnstes wegen zu thun fähig! M. s. Gegenwärtiger Zustand der Besitzungen der Holländer in Ostindien aus dem Französischen mit einer Einleitung und Anmerkungen vom Uebersetzer. Nürnberg 1781. S. 31-49. wo dieser schreckliche Auftritt umständlicher und zwar aus Englischen Berichten beschrieben wird, als ich ihn in irgend einem deutschen Werke erzählt gefunden habe. L.

Digitized by Google

starke Gefühl der Rechte der Menschheit, welche das Herz des Herrn Tolbak veredelten; —nicht die nehmliche Freymüthigkeit, mit welcher er den Kolonisten gestand, daß wenn sie unterdrükt würden, die Schuld nicht ihm beygemessen werden könne, sondern daß dies Schuld der Kompagnie sey, deren ausdrücklichen Befehlen er zu gehorchen verpflichtet sey, — nicht das nehmliche starke Gefühl der Rechte der Menschheit als Tolbak, um sich solchen Befehlen der Kompagnie zu widersetzen, deren Befolgung die Kolonisten und Bürger bis auf's äußerste gebracht haben würde *).

Schwerlich würde man meine so eben aufgestellte Behauptung für übertrieben halten, wenn ich hier das schreckliche Verzeichniß der Gewaltthätigkeiten, denen die Kolonisten unterworfen sind, endigte; aber um jedem Vorwurf, übertrieben zu haben, auszuweichen, erlaube man mir, nur noch einige Fakta aus der neuesten Geschichte des Despotismus am Cap aufzustellen, dieses schreklichen Despotismus, dem nichts heilig ist, der alles verschlingt, alles ohne Unterschied niederdrückt, dem die Güther, die Freyheit und das Leben der Bürger und Kolonisten zum unaufhörlichen Raube werden.

Es ist natürlich, daß der Bürger, welcher die öffentliche Ruhe stöhrt, oder seinen Souverain vorsätzlich betrügt,

*) Tolbak war ohnstreitig einer der edelsten Menschen und einer der besten Gouverneurs, die jemals am Cap regiert haben. Ein treffendes Gemählde seines Charakters hat der Hr Abt Raynal entworfen, und einen Beytrag dazu liefert unser Hr Verfasser S. 159—161. Aber Tolbaks Regierung war nur Unterbrechung des Sturms, seine wohlthätige Hand konnte nur die Wunden heilen, aber nicht verhindern, daß die ihm folgenden Wüteriche sie wieder aufrissen: er selbst sah dies vorher und verkündigte es seinen Freunden auf dem Sterbebette, mes amis, mes enfans, sprach er, il n' est pas encore tems de pleurer; vous n' en aurez que trop le sujet, trois ou quatre ans après que je ne serai plus. — Hist. phil. & politique du Com. &c T. I. p. 202. L.

beſtraft wird; aber Ordnung, Gerechtigkeit und Sicherheit des Bürgers verlangen auch, daß die Strafen der Verbrecher nicht willkührlich ſind, und doch iſt auch dies letztere das Loos der Koloniſten am Cap; ſie ſind ganz der Gnade des Fiskals, der Geiſſel der Koloniſten, überlaſſen, wie folgende Beyſpiele mehr als hinreichend lehren werden *).

Ein

*) Nichts kann für den Koloniſten und Bürger am Cap ſchrecklicher und von traurigern Folgen ſeyn, als daß für Uebertreter der Geſetze keine beſtimmte Strafen feſtgeſetzt ſind; ihre Beſtimmung iſt ganz der Willkühr der Agenten der Kompagnie überlaſſen, und wie unerhört hart die Strafen dieſer ſind, davon wird man unten einige Beyſpiele finden, auf welche, wie auf die übrigen Beweiſe des fürchterlichen Despotismus am Cap, ich hier nur vorbereiten will. Der Anblick der Galgen, gräslichen Räder und Pfäle, welche die Capſtadt verunzieren und ihren Anblick ſchauderhaft machen, kündigt ſchon jedem Ankommenden die Härte der Regierung an, und ſie allein könnten ſchon gegen die Verſicherung des Hrn Mentzel, daß kein Bürger in der ganzen Welt freyer und ungezwungener als der capſche lebe, gerechte Zweifel erregen, die durch die Anführung der Beſtrafungen, welche man in ältern und neuern Reiſebeſchreibern und in des Hrn. Mentzels Werk ſelbſt findet, nur noch mehr Gewicht erhalten. So wird z. B. der Koloniſt oder Bürger, der einen Diener der Kompagnie in Dienſten hat, und den Kontrakt, wenn er aufgehört hat, nicht erneuert, von dem Fiskal oder Landroſten mit einer Geldbuſſe belegt, die nicht geringer als 25 Thaler iſt. Eine wahrhaftig noch ſehr gelinde Beſtrafung im Vergleich mit folgender mehr als unmenſchlich harten, die ich mit Hern. Mentzels eigenen Worten herſetzen werde. Es iſt hier vom Krankenhauſe und den Kranken die Rede, die meiſt völlig wieder geneſen ſind. Des Abends um 9 Uhr, ſo erzählt Hr. M, wird die Glocke eine halbe Stunde lang geläutet, da ſich denn alle diejenigen, welche ſich zum Ausgehen von den Oberſiekenvater Erlaubnis ausgebethen haben, wieder in das Hoſpital und auf ihre Lagerſtatt einfinden müſſen und der Unterſiekenvater viſitirt dann alle Stellen. Fehlt nun einer auf ſeiner Lagerſtelle, ſo nimmt

er

Ein Bürger, Johann Heinrich Voß hieß er — wagte es einſt, aus Liebe zum Gewinn hingeriſſen, eine Anzahl Flinten zu kaufen, welche ihm ein Fremder, in der Beyfals vor Anker liegender Schiffer anboth. Da er nun aber wußte, daß er die Flinten nicht nach dem Cap bringen durfte, ſo ſuchte er ſich wenigſtens eine ſtillſchweigende Erlaubniß dazu von dem Fiskal auszuwirken. Er begab ſich alſo zum Fiskal, feſt verſichert, daß er ihn entweder auf die eine oder andere Art gewinnen werde. Schon dieſer Schritt des Bürgers zeugt wieder den Fiskal; ohnſtreitig mußte der Bürger aus Beyſpielen wiſſen, daß der Fiskal leicht zu gewinnen ſey. Voß ſtellte dem Fiskal die Sache vor und erhielt von ihm eine Antwort, die nur halb weiſe war. **Ich kann es nicht erlauben**, antwortete der Fiskal, **aber**, ſetzte er hinzu, **ich ſehe mit Vergnügen, wenn die Bürger ſubſiſtieren können.** Man nenne es nun Unvorſichtigkeit oder Liſt des Fiskals, ſo verleitete er doch offenbar den Bürger, einen verbothenen Kauf zu

---

er deſſen Matratze in Verwahrung, und wenn der Abweſende des andern Morgens kömmt, ſo wird er mit einer guten Tracht Schläge bewillkommt. Erſcheint er erſt am zweyten oder dritten Tage [welches natürlich oft bey vielen, die vielleicht nur eine halbe Stunde ſich verſpätet hatten, aus Furcht vor den derben Prügeln am andern Morgen der Fall ſeyn muß] ſo wird er auf die Hauptwache des Kaſtels gebracht und dort noch derber abgepeitſcht. Bleibt er aber drey Tage aus, ſo wird es dem Fiskal angezeigt, der ihn aufſuchen läßt und bey deſſen Arretierung an einen Pfal gebunden, von Büttelsknechten mit ein paar getheerten dicken Stricken auf den Hoſen abſtrafen läßt, auch wohl, wenn er nicht bald gefunden wird (welch ein Grund, die Strafen zu erhöhen!) auf einige Zeit auf die Batterie zur Arbeit kommandirt und unterdeß deſſen Sold einzieht,,. Um daß grauſame dieſer Beſtrafung ganz zu fühlen darf ich wohl weiter nichts hinzuſetzen, als daß alle Patienten im Krankenhauſe, die Veneriſchen ausgenommen, unentgeltlich Verpflegung und Medikamente erhalten. M. ſo Kolbe Th. 3. B. 8. Wentzel. Th. 1. S. 184. L.

zu wagen, um das grausame Vergnügen zu haben, ihn auf der That zu ertappen und ihm eine höchst ungerechte Strafe auflegen zu können. Der Bürger kaufte die Flinten würklich, die Kontrabande wurde entdeckt und der Fiskal davon benachtigt. Dieser nun stellte sich, als wisse er von der ganzen Sache kein Wort, ließ den Voß zitieren und erklärte ihm, daß die Flinten konfisziert wären und daß die eine Hälfte derselben dem Arsenal und die andre Hälfte ihm, dem Fiskal, zufiele. Man denke sich das Erstaunen und die Angst des Bürgers, der freylich auf frischer That ergriffen aber doch auch moralisch gewiß war, daß er nicht würde ergriffen werden, und dem der Fiskal überdem noch drohete, daß er ihn in's Gefängniß werfen lassen und zu einer schweren Geldstrafe verdammen würde. Die Niederträchtigkeit des Fiskals ging indeß nicht so weit, daß er niederträchtig hätte scheinen wollen. Der Bürger fand Mittel ihn zu besänftigen und zu einem Vergleich zu bewegen. Anfangs forderte der Fiskal **drey hundert Thaler**, ließ sich aber endlich mit zweyhundert Thalern, die ihm Voß zu bezahlen versprach, begnügen, und vermittelst dieser Summe erhielt der Bürger von dem Fiskal die Erlaubniß, eine offenbare Betrügerey zu begehen. Sie wurden mit einander eins, daß der Bürger die Flinten, um allen Argwohn zu vermeiden, wieder nach dem Schiffe bringen, wo er sie gekauft, und dann sie des Nachts wieder abholen solle. Alles gelang nach Wunsch, der Fiskal erhielt seine zwey hundert Thaler, und der Bürger brachte glücklich die Flinten durch den Garten des Hrn Fiskals in seine Wohnung. Nichts als die Entdeckung dieser Ungerechtigkeit machte dem Fiskal einige Besorgniß bey der Sache, und um auch der loszuwerden, versicherte er dem Voß hoch und theuer, daß der Teufel ihm, dem Voß, den Hals zerbrechen solle, wenn er ein Wort von der erlegten Geldstrafe schwatzte, aber Voß, der nichts weniger glaubte, als daß auch noch der Teufel sich in den Handel mischen werde, entdeckte alles ungescheuet. So wahr ist es, daß wenn zwey Mitschuldige mit einander uneins werden, derjenige, der in

Noth

Digitized by Google

Noth iſt, niemals des andern ſchont und ihm wenigſtens die Hälfte des Verbrechens aufbürdet. Der Hr Fiskal mag hier alle Kunſtgriffe und Wendungen verſuchen, niemals wird er ſich von dem Vorwurf retten können, den ihm die Kompagnie mit Recht machen kann, von dem Vorwurf nehmlich, daß er eine ſeiner heiligſten und wichtigſten Pflichten verletzt habe, um eine Summe von zwey hundert Thalern zu gewinnen.

Dieſer Frevel traf blos die Güther des Bürgers, hier nun noch ein anderer, der erſt vor kurzem verübt wurde und durch den die bürgerliche Freyheit gekränkt wurde.

Ein Bürger mit Namen Carl Heinrich Buytendag, zankte ſich einſt ohnſtreitig ſehr heftig und ungeſtüm mit ſeiner Frau; dieſe rannte in der erſten Wuth der Rache zum Subſtituten des Fiskal, klagte ihren Mann förmlich an und verlangte von ihm geſchieden zu werden. Der Subſtitut benachrichtigte den Fiskal davon, und dieſer ließ vierzehn Tage nach der Anklage den Buytendag vor ſein Privatgericht fordern: vierzehn Tage waren mehr als hinreichend, eine völlige Ausſöhnung zwiſchen Mann und Frau zu bewürken; die Frau ſelbſt hatte ſchon ganz ihren unvorſichtigen und übereilten Schritt vergeſſen, wenigſtens glaubte ſie, daß der Hr. Subſtitut ihn vergeſſen oder die Klage ſo aufgenommen hätte, wie man Klagen, mit ſolchem Ungeſtüm und in ſo raſender Wuth vorgebracht, aufzunehmen pflegt. Aber die Frau irrte, es fand ſich hier für den Fiskal eine Gelegenheit, die heiligſten Privilegien eines freyen Bürgers mit Füſſen zu treten, und eine ſolche Gelegenheit läßt ein Fiskal am Cap nicht ungenutzt. Eines Tages, als Buytendag ſeine Geſchäfte wahrzunehmen ausging, begegnete ihm ein Trabant des Fiskals und kündigte ihm an, ſein Herr verlange, daß er zu ihm komme. Buytendag, der in dieſem Augenblick nicht vergaß, daß er Bürger war, erwiederte, es befremde ihn, daß der Hr. Fiskal ihn nicht durch einen Stadtbothen vorfordern laſſe, doch wolle er, ſetzte er hinzu, ſogleich erſcheinen und ſich nur vorher noch umkleiden. Er ging würklich zu Haus, kleidete ſich um, und ſetzte ſich dann

auf dringendes Bitten seiner Frau zu Tisch. Kaum hatte die Familie in der erwünschtesten Ruhe zu essen angefangen, als auf einmal eben der nehmliche Trabant und einige Caffern, welche am Cap als Untergerichtsdiener oder eigentlicher als Schindersknechte gebraucht werden, mit ihm ins Haus hereinstürzten, den Buytendag mit dem thierischwildesten Ungestüm ergriffen, ihn auf den Boden warfen, ihm Arme und Hände banden, und ihn so unter unaufhörlich Schlagen zum Hause heraus bis zu einem Schiffe der Kompagnie, der Honkoop genannt, schlepten, welches den Unglücklichen auf Befehl des Fiskals nach Batavia brachte. Zwar schickte ihn die Regierung dieser Stadt wieder zurück, aber sein Elend war zu groß, als daß er ihm nicht hätte unterliegen sollen; er starb auf der Rückreise und die unglückliche, durch die Beraubung ihres Hauptes bis zum Bettelstaab herabgebrachte, Familie sah ihn nicht wieder. Beyde, Fiskal und Gouverneur, waren die Thäter dieser abscheulichen Schandthat, denn vergebens verwandten sich auch die damals drey regierenden Burgermeister für den unglücklichen Buytendag beym Gouverneur. **Buytendag**, das war die Antwort, welche sie von dem Gouverneur erhielten, und Plettenberg war's, der damals am Cap als Gouverneur tyrannisierte, **Buytendag war nicht Bürger, sondern Diener der Kompagnie und wer sich für ihn verwendet, ist in meinen Augen ein eben so grosser Schurke wie Buytendag!** — Hätte wohl der Gouverneur eine grössere Flegeley den Repräsentanten der Bürgerschaft ins Gesicht sagen können? Hätte er wohl auf eine abscheulichere Art die Rechte der Freyheit umstürzen und die Würde der Vertheidiger der Freyheit der Bürger empörender verletzen können, wenn die Bürger am Cap würklich frey wären und Repräsentanten und Vertheidiger ihrer Freyheit hätten, welche ihnen Riebeek und die Natur in den Personen der **Bürgerräthe** gaben? Doch ich vergesse bald eine Nebenscene, welche das Ganze nur noch grausenhafter macht. Das Volk am Cap, welches Augenzeuge der unmenschlichen Behandlung des Buytendags

war

war, ſtimmte laut in das Angſtgeſchrey deſſelben und ſeiner Töchter mit ein, welche dem Vater gefolgt waren. Der Anblick war zu empörend und das Volk im Begriff über die Henkersknechte des Fiskals, ſeine ihm ähnlichen und ſeiner würdigen Genoſſen, herzufallen; allein der Fiskal ſah das Ungewitter, das ihm drohte und ſuchte ſeine Rettung in einer boshaften Lüge. Er log dem ganzen verſammleten Volk mit der beyſpielloſeſten Unverſchämtheit gerade ins Geſicht, daß **Buytendag ſeine Frau ermordet habe**, und dieſe Lüge rettete ihn und ſeine Henker, denn das Volk zog ſich, voll Abſcheu gegen ein ſo naturempörendes Verbrechen, ruhig in ſeine Wohnungen zurück!

Kann es zu Conſtantinopel, mitten in der Mitternacht der Barbarey ſchrecklichere Auftritte geben? ſollte man glauben, daß ſolche unmenſchliche Menſchen mitten unter einem europäiſch polizierten Volke lebten, daß ſie Regenten dieſes Volks wären? Und doch iſt dies nicht der einzige Auftritt der Art, den ich anführen könnte; ich kenne noch eine Menge anderer, die kaum um einen Grad minder abſcheulich ſind. Doch dieſer ſchreckliche, mit allen ſeinen Nebenumſtänden durch ſchriftliche und authentiſche Beweiſe dargethane Frevel, der am 20 Januar 1779 verübt wurde, wird ſchon mehr als hinreichen, uns einen Begriff von dem fürchterlichen Despotismus des Gouvernements am Cap zu bilden. **Michel Engelhard, Joh. Mola** und eine Menge anderer wurden eben ſo grauſame Opfer, eben ſo tief in die Sklaverey und in's Elend herabgedrückt, als der unglückliche Buytendag! * —

Dies

*) So ſehr wiedrige, Herz und Seel empörende Arbeit mir auch die Niederſchreibung der bisher angeführten traurigen Beweiſe des capſchen Despotismus geweſen iſt, ſo ſehe ich mich doch genöthigt noch ein Beyſpiel der Art anzuführen, aber — wie ich wohl nicht erſt verſichern darf — nicht um dies ſcheusliche Gemählde noch mehr zu erhöhen, ſondern nur zur Beſtä-

ti-

Dies mag nun genug seyn um zu beweiſen, daß die Agenten der Kompagnie, vom Gouverneur an bis zum unterſten

---

tigung. Dieſes Beyſpiel iſt nach allen ſeinen Theilen ſo ſehr wieder alles menſchliches Gefühl, daß ich ſchon im voraus meinen Gewährsmann, den Hrn. Prof Sparrmann, nennen zu müſſen glaube. Während meiner Abweſenheit auf dem Südmeer, ſo ohngefehr erzählt der Hr. P. Sparrmann, wurde das Schiff Jonge Thomas nahe am Lande, an der Seite des Salzfluſſes, nordwärts der Veſtung, auf den Grund getrieben. Beym Anbruch des folgenden Tages wurde von der Regierung bey Lebensſtrafe verbothen, ſo gar in weiter Entfernung dem unglücklichen Strande nicht nahe zu kommen, wo man zugleich, um dieſem Verbothe deſto mehr Gewicht zu geben, einige Galgen errichtete und allenthalben umher Schildwachen aufſtellte. Aber dies alles zielte nicht auf die Rettung der Unglücklichen, ſondern um das Stehlen der Waaren zu verhindern, die aus dem verunglückten Schiffe an's Land geworfen werden möchten. Man ſagte es ſogar, daß dies Verboth und die Wache von Soldaten nicht zum Vortheil der Kompagnie gereiche; auch fand ſich's nachher, daß unter manchen andern Sachen, jener Vorſicht ungeachtet, ſo gar eine ſo ſchwere Waare als Eiſen entwandt worden war. — (wer konnte es geſtohlen haben?) — Unter dem Vorwande auch die heimlichen Entwendungen von den geretteten Leuten zu verhindern, würden dieſe ſogleich auf der Stelle bis zum Abend hin unter Bewachung gehalten und zwar ohne irgend etwas von Erfriſchungen zu bekommen, ob ſie gleich naß, hungrig und von der in der vorhergehenden Nacht ausgeſtandenen Arbeit abgemattet waren. Hernach ſah man ſie mehrere Tage auf den Gaſſen Kleider und Eſſen betteln, und Einen von dieſen Unglücklichen hätte bald ein noch härteres Loos getroffen. Dieſer war ein Matroſe und hatte ſich, um deſto bequemer ſchwimmen zu können, faſt nackt mit ſeinen Käſtchen an's Land gerettet. Hier nun will er ſeine Lade öfnen, um ein Kamiſol herauszunehmen, um damit ſeine Blöſſe zu bedecken; aber ein junger am Ufer kommandierender Offizier eilt herbey und hindert ihn nicht nur daran, ſondern der Arme muß noch überdem eine Tracht Stockſchläge mit dem Bedeuten vorliebnehmen, er

ſten Diener herab, die Koloniſten und Bürger auf die unmenſchlichſte Art mißhandeln und unterdrücken; das Gemählde des Elends der Kolonie würde mehr als abſcheulich werden, wenn ich noch mehrere Beyſpiele anführte. Der Unwille jedes billig denkenden Leſers, jedes Freundes der Wahrheit, der guten Ordnung, der Gerechtigkeit und Freyheit muß bereits bis zu ſeiner höchſten Höhe emporgeſtiegen ſeyn. Möchte doch nur ein gleich ſtarker und gerechter Unwille die Herzen der Direkteurs der Kompagnie jetzt empören, jetzt da ſie mit Unterſuchung der Klagen beſchäftigt ſind, welche die Deputierten dieſer unglück-

li-

habe ſich ſchuldig gemacht, an einen von den eben aufgerichteten Galgen gehangen zu werden, weil er gerade gegen das Verboth der Regierung, ſich mit denen vom geſtrandeten Schiffe geretteten Gütern abgegeben habe. Der Matroſe entſchuldigte ſich damit, daß er nichts von dem Verbothe habe wiſſen können und daß er mit dem an ſeinen Gürtel feſtgebundenen Schlüſſel zur Lade, und mit einem in derſelben befindlichen Geſangbuche, worinn ſein Name geſchrieben, ſattſam beweiſen könne, daß er der rechte Beſitzer davon ſey. Nichtsdeſto weniger wird er kaum begnadigt und vom Galgen befreyet, muß aber ſo naß und nackt er iſt, unter freyen Himmel auf der Ebne den Abend abwarten. Von Kälte bebend und hungrig und ermattet bekömmt er endlich auf Anhalten die Erlaubniß, ſeine Lade und was er daraus nöthig habe, aufzuſuchen, er findet ſie auch, aber — aufgebrochen und geplündert. Man ſchleppt nun den Unglücklichen nackt und halb erſtarrt nach der Stadt, wo er zu ſeinem Glück bald einen mitleidigen Bürger findet, der ihn aufnimmt — Schade, daß ich hier die edle That des alten Woltemad nicht erzählen darf, der am frühen Morgen, ehe das Verboth, ſich dem Strande zu nähern erſchienen war, mit Aufopferung ſeines Lebens 14 jungen Perſonen das Leben rettete. Auch er ſtarb im Dienſt der Menſchheit und der Kompagnie, ohne daß die Mitglieder der Regierung, dem Befehl der Menſchheit und der Kompagnie gemäß, dem Sohn des edlen Woltemad durch Unterſtützung und Beförderung einigen Erſatz für ſeinen unerſetzlichen Verluſt gewährt hätten! Man ſ. Sparrmann a. a. O. S. 104–109. L.

lichen Schlachtopfer einer tyrannischen Regierung in ihrer Versammlung übergeben haben. Jede mitleidige Seele, jedes edeldenkende Herz wird mit mir in gleiche Wünsche ausbrechen! Und doch hat, sollte man es glauben, diese ungerechte, grausame und unterdrückende Regierung einen Apologisten gefunden! aber zum Glück für die Ehre der Menschheit ist dieser Apologist ein Agent der Kompagnie, selbst einer der Angeklagten, ein Mensch, der jetzt im Schoos seiner Familie lebt, und zwar, wie man sagt, mehr in der Absicht, um sein schnell am Cap erworbenes Vermögen zu verzehren, als geneigt, persönlich die Vertheidigung zu unterstützen, welche er von seinem Verfahren als Fiskal-independant am Cap noch vor Niederlegung seiner Bedienung hat drucken lassen. Die Untersuchung dieser Vertheidigung wird einen Theil des folgenden dritten Abschnittes einnehmen.

Dritter Abschnitt.

Wiederlegung der Replik auf das Memoir und auf das dem Memoir angehängte Supplement gegen die Regierung am Cap — Drohende Gefahr für die Kompagnie, das Cap zu verliehren und Mittel, diesem Verluste vorzubeugen.

Ganze Staaten sind wie einzelne Menschen Krankheiten unterworfen, welche bey jenen, wie bey diesen unheilbar werden, wenn man aus einem zu weit getriebenen Vertrauen oder aus einer unverzeihlichen Nachlässigkeit sie bis zu jenem verderblichen Grade steigen läßt, wo durchaus alle heilsamen Mittel würkungslos sind. Beyde, der Staatskörper, wie der menschliche, unterliegen endlich, nachdem jener durch vervielfältigte Mißbräuche einer elenden Regierung ist erschöpft und die Kräfte des letztern durch die wiederholte Rückkehr eines langsamen Fiebers geschwächt worden sind. Man sagt, die holländischostindische Kompagnie befinde sich in dieser gefährlichen Lage, die nur zu sehr einen nahen Sturz befürchten läßt. Es ist

nicht

nicht meine Absicht zu untersuchen, ob dies öffentliche Gerücht gegründet sey oder nicht; alles, was ich mit Gewißheit behaupten kann, ist, daß das **Etablissement am Vorgebürge der guten Hoffnung** von jedem vernünftigen Staatsmanne als die **Grundsäule des Handels der Kompagnie nach Ostindien** betrachten werden muß; daß dieses Etablissement wegen des allgemeinen Mißvergnügens der Kolonisten, welche dasselbe bilden, sich seinem Sturze nahet — und endlich, daß es die höchste Zeit ist, daß die Kompagnie ernsthaft auf Mittel denke diesem Sturze vorzubeugen. Ich werde diesen Abschnitt in drey Paragraphe vertheilen; in dem ersten derselben werde ich die Replik des Fiskals independant am Vorgebürge der guten Hoffnung des Hrn. **Wilhelm Cornelius Boers** zergliedern und ihre Schwächen und Blössen aufdecken; in dem zweyten werde ich die Gefahr darzustellen suchen, welche der Kompagnie den Verlust des Etablissements am Cap droht, und im dritten werde ich die Mittel anführen, durch welche man meinem Ermessen nach das Etablissement am Cap wieder in einen Zustand der Sicherheit für die Kompagnie setzen und die freyen Kolonisten und Bürger der mittägigen Spitze Afrikas wieder zu ihrem alten blühenden Wohlstande erheben könnte.

§. I.

Wiederlegung der Replik des Fiskal Boers gegen das Memoir und das dem Memoir beygefügte Supplement, welches die Deputierten der Bürgerschaft und der Kolonisten am Cap den Direkteurs der holländisch ostindischen Kompagnie überreicht haben.

Der Fiskal hat seine Replik in vier Abschnitte vertheilt; ich werde dieser Eintheilung folgen und jeden dieser vier Abschnitte, welche seine Vertheidigung enthalten, einen nach dem andern entwickeln. In dem ersten Abschnitt weigert sich der Fiskal

kal die Personen des Magistrats, der Bürgerräthe und Heemräthe, für Repräsentanten der Bürgerschaft anzuerkennen. Ob diese Weigerung des Fiskals schicklich sey und seine Behauptung auf den Grundsätzen des Naturrechts sich stütze und der Absicht der Gouverneurs entspreche, in welcher jene Würden eingeführt wurden, das ist die Frage, die wir jetzt zu untersuchen haben. Ich werde diese Frage geradezu verneinen, das heißt mit andern Worten, ich werde zeigen, daß die Bürgerräthe und Heemräthe nach dem Naturrecht und nach der Absicht der Gouverneurs, welche diese Herren anstellten, **für wahre Repräsentanten der sämmtlichen Bürgerschaft in dem ganzen Etablissement gehalten werden müssen.**

I. Der Herr Fiskal fängt seine Apologie mit einem Gemeinplatz an, der Niemanden überführt und ohnstreitig nichts weiter als blosses Gewäsch ist. Er beklagt sich, man habe ihn höchst ungerecht und blos aus Bosheit wegen Vernachlässigung seiner Pflichten angeklagt; ein Anfang, den alle rechtfertigende Memoire mit einander gemein haben. Es ist natürlich, daß man mit Läugnung des Verbrechens, dessen man beschuldigt ist, anfängt; es würde lächerlich seyn, eine Rechtfertigung desselben zu versuchen. Meiner Meinung nach hätte der Herr Fiskal besser gethan, wenn er geradezu gesagt hätte, er habe nur mit aller Pünktlichkeit den Plan befolgt, den seine Vorgänger entworfen und befolgt hätten; er habe ihr Verfahren im Grossen nachgeahmt, und die besonderen Handlungen, welche man ihm als ungerecht vorwerfe, wären nur notwendige Folgen der grossen Mißbräuche, welche er tief mit der Ausübung der Pflichten eines Fiskals independant am Cap verwebt gefunden habe. Wahrhaftig, das wäre die beste Rechtfertigung für die Kompagnie gewesen, welche von den allgemeinen Grundsätzen des Verfahrens aller ihrer Agenten in allen ihren indischen Besitzungen vollkommen unterrichtet seyn muß. Auch würde eine solche Vertheidigung ihn am besten in den Augen aller derer gerechtfertiget haben, welche wissen, daß solche ansehnliche Bedienungen in Indien für nichts weiter, als sichere

und

und leichte Mittel, sein Glück zu machen, angesehen werden. Wer weiß wohl in unsern Tagen nicht, auf welche Art man in Indien und am Cap sein Glück macht, und wer hält denjenigen für einen Verbrecher, der mit Reichthümern beladen aus Indien nach Europa zurückkehrt? Es ist dies die Mode so, schon seit undenklichen Zeiten; trift man einmal Einen, der etwas daran zu tadeln findet, so geschieht das immer im Verborgenen, aber niemals öffentlich, und diejenigen selbst, welche diese Art, Reichthümer zu häufen, tadeln, würden sich glücklich schätzen, wenn man sie in den Stand setzte, auf ähnliche Art sich bereichern zu können.

Der Hr. Fiskal fällt gleich anfangs in den handgreiflichsten Wiederspruch. Er giebt den Bürgern und Kolonisten am Cap in der Aufschrift seiner Apologie den Ehrennamen freye Bürger (*Vrye Burgeren*), und in dem ganzen übrigen Theil seines Memoirs vertheidigt er mit allem Nachdruck und mit allem Eifer die Sache des Despotismus; er vergißt sich gar so weit, daß er gleich im ersten Abschnitt seiner Vertheidigung läugnet, daß die Bürgerschaft am Cap Repräsentanten haben. Es ist schwer diese beyden sich entgegengesetzten Ideen zu vereinigen. Folgender Syllogismus wird den Wiederspruch, in welchem sich der Hr. Fiskal verwickelt hat, auf die auffallendste Art zeigen. Jedes freye Volk, das unter einer wohl eingerichteten Regierung lebt, muß seine Repräsentanten oder seinen Repräsentanten bey seiner Regierung haben, welcher die Rechte seiner Freyheit vertheidiget. Nun ist aber das Volk am Cap ein freyes Volk (Vrye Burgeren); also muß das Volk am Cap zur Behauptung und Vertheidigung seiner Rechte seine Repräsentanten bey dem Gouvernement haben. Der erste Satz ist aus dem Naturrecht gezogen, und auch der allgemeine Menschenverstand und die gesunde Vernunft bestätigen die Wahrheit desselben, und also ist er unwiederleglich gewiß. Der zweyte Satz ist Wort für Wort aus dem rechtfertigenden Memoir des Hrn. Fiskals genommen; und die Folge, welche ich aus ihm gezogen habe, ist also eine erwiesene Wahrheit, vor-

ausgesetzt, daß mein Syllogismus ohne Fehler ist; hoffentlich aber wird er nach den strengsten Regeln der Logik die Prüfung aushalten können. Wenn also die Bürger am Cap Repräsentanten haben, so ist es höchst unschicklich von dem Fiskal, seine Vertheidigung mit der Behauptung anzufangen, daß sie keine Repräsentanten hätten; denn sind die Bürgerräthe und Heemräthe nicht diese Repräsentanten der Bürgerschaft am Cap, so hat die Bürgerschaft durchaus keine Repräsentanten. Wo soll sie dieselben suchen, wenn sie sie nicht in ihren eigenen Magistratspersonen findet? Wahrhaftig ich wüßte es nicht, und der Fiskal wird es eben so wenig wissen; denn hätte er es gewußt, so würde er allem Vermuthen nach, da er sich weigerte, die Bürgerräthe und Heemräthe als Repräsentanten anzuerkennen, zugleich angezeigt haben, welche Personen die würklichen Repräsentanten der Bürgerschaft am Cap wären. Er hätte sie uns anzeigen sollen, weil er sich dadurch einer Pflicht entledigt haben würde, welche die Bürger am Cap mit Recht von ihm fordern können, weil sie jetzt eben so wenig, wie ich, wissen, welche Männer sie für ihre Repräsentanten halten sollen, da es ihre Magistratspersonen nicht mehr sind. Verbirgt etwa das ehrwürdige Kollegium der ersten Agenten der Kompagnie, welches den grossen Staatsrath am Cap bildet, die mächtigen Beschützer der capschen Bürgerschaft? Wahrlich die Kolonisten werden sie niemals in diesem Kollegium aufsuchen, und kein Mensch von gesundem Menschenverstande wird ihnen jemals den Rath geben, ihre Beschützer unter den Agenten der Kompagnie zu suchen; denn gerade diese sind es, gegen welche sie ihre Repräsentanten gebrauchen. Auch die Absicht der Gouverneurs, welche die Bürgerräthe und Heemräthe anstellten, ist ein unwiedersprechlicher Beweis, daß diese Magistratspersonen die wahren Repräsentanten der sämmtlichen Bürgerschaft am Cap sind. Was für eine Absicht konnten die Gouverneurs bey Anstellung der Bürgerräthe und Heemräthe haben? ganz unläugbar war es Absicht dieser Herren, daß die

die Bürgerräthe und Heemräthe die wahren Repräsentanten der sämmtlichen Bürgerschaft am Cap seyn sollten. Eine politische Einrichtung muß doch offenbar irgend einen heilsamen Endzweck für die Gesellschaft haben, zu deren Gunsten sie gemacht ist, oder die Einrichtung müßte von einem Narren, oder wenigstens von einem Schwachkopfe, oder von einem Kinde gemacht seyn. Was konnte aber der heilsame Endzweck seyn, welcher **Riebeek**, den Vater der capschen Kolonie und den Gründer des ganzen Etablissements bewog, die Bürgerräthe anzustellen? Zu welchem Endzweck ernannte der niederträchtige **van der Stell** die Heemräthe in seiner Lieblingskolonie **Stellenbosch**? Der letztere hat aus Vorliebe für diese Kolonie, deren Gründer er war, ohnstreitig die nehmlichen Absichten als der Erstere gehabt; denn beyde wollten ihren Kolonien einen sichtbaren Beweis ihrer Liebe und Zuneigung geben. Es mag immer wahr seyn, daß **van der Stell**, mehr von Eitelkeit als von Liebe fürs öffentliche Wohl beseelt, diese Einrichtung traf, er mag immer, troz aller Bürgerräthe und Heemräthe, die Kolonisten und Bürger gequält haben; aber wo ist der Bösewicht, der niemals etwas Guthes gethan hätte? Selbst der Tyrann kann zuweilen vortrefliche Verordnungen geben, und diese behalten immer ihren Werth, wenn er sie auch selbst in der Folge öffentlich bricht. Hatte Riebeek nicht die Absicht, den Bürgern am Cap in den Personen der **Bürgerräthe**, welche er ernannte, Repräsentanten zu geben, so war Riebeeks Ernennung dieser Magistratspersonen, so weise er auch immer seyn mochte, nichts weiter als eine lächerliche, kindische Handlung. Mit einem Wort, der deutlichste Beweis von der Absicht Riebeeks bey Erwählung der Bürgerräthe liegt in seiner Einrichtung der Kolonie, welche ganz so war, daß sie den Kolonisten den Genuß einer Freyheit versicherte, welche der ganz gleich war, welche die Bewohner der Sieben Vereinigten Provinzen genieſſen. Der Souverain und die Kompagnie selbst haben diese Freyheit den Bürgern des Caps stets zugestanden, und beyde machen sie ihnen auch noch jetzt nicht streitig. Nun erkennen aber die Bewohner der Sieben Ver-

einigten Provinzen die Magiſtrate für ihre Repräſentanten, und mithin iſt es eine Narrheit zu behaupten, daß die **Bürgerräthe** und **Heemrathe** am Cap nicht die **wahren Repräſentanten der geſammten Bürgerſchaft des Etabliſſements** ſind. Riebeeks einzige Abſicht bey Ernennung dieſer Bürgerräthe war, den Bürgern am Cap einen Schild in die Hände zu geben, mit dem ſie Pfeile abhalten könnten, welche etwa einzelne Mitglieder einer Regierung, die ſo leicht in eine willkührliche ausarten konnte, auf die geheiligte Statue der bürgerlichen Freyheit werfen möchten *). Die Bürgerſchaft am Cap hat alſo das größte Recht die **Bürgerräthe** und **Heemräthe** ihre Repräſentaten zu nennen. — Der Beweis des Fiskals, um das Gegentheil darzuthun, iſt äußerſt ſeltſam. **Die Bürgerräthe und Heemräthe, ſagt er, haben nicht die geringſte Aufſicht über die Angelegenheiten, auch nehmen ſie nicht den geringſten Antheil an denſelben (S. 4) alſo haben ſie, folgert er, auch nicht das Recht dazu.** Ich meines Theils trete nun zwar völlig der Behauptung des Fiskals bey, daß die **Bürgerräthe** und **Heemräthe** nicht die geringſte Aufſicht über die Angelegenheiten haben, oder wenigſtens daß der Antheil, den ſie an der Entſcheidung öffentlicher Angelegenheiten haben, ſehr gering iſt; aber der Fiskal wird auch ſo gerecht ſeyn, und mir einräumen, daß zwiſchen dem

*) Eine ähnliche Behauptung hat ein ſogenannter Sou-Brigadier von der Garde du Corps Sr. Durchl. Hoheit, des Prinzen von Oranien, in einem Dialog zwiſchen ihm und einem gewiſſen Bernard, der nur noch vor kurzem erſchienen iſt, aufgeſtellt. Er behauptet nehmlich, daß das Volk in den Sieben Vereinigten Provinzen die Magiſtrate in den Städten der Republik nicht Repräſentanten des Volks nennen dürfe, weil ſie es in der That nicht wären, und zwar aus dem Grunde nicht wären, weil, da die Regierung der Republik rein ariſtokratiſch ſey, das Volk für nichts gerechnet werden müſſe. Anmk. des H.

Digitized by Google

dem Besitz und dem Recht zu demselben ein grosser Unterschied Statt finde, und daß aus dem Erstern unmöglich das Letztere gefolgert werden könne. Die Türken geniessen fast keines der Rechte, welche die Natur allen Menschen, als Mitgliedern einer Gesellschaft, geschenkt hat, folgt aber daraus, daß die Natur den Türken nicht eben die Rechte eingeräumt hat, welche sie andern Mitgliedern wohl eingerichteter Gesellschaften geschenkt hat? Wahrhaftig diese unrichtige Folgerung muß sich der Hr. Fiskal gefallen lassen, wenn er will, daß wir die seinige für richtig halten sollen; die aus vollkommen gleichen Sätzen gezogen ist. Ein Mensch stirbt vor Hunger, weil er nichts zu essen hat, also hat er auch würklich das Recht nicht zu essen! Ist dies Raisonnement bündig, so verstehe ich wahrhaftig nichts von der Syllogistick. Wenn uns der Fiskal keine bessere Beweise von seiner Behauptung geben kann, so können wir sicher gegen ihn den Satz aufstellen, daß die **Bürgerräthe** wie die **Heemräthe die wahren Repräsentanten der Bürgerschaft am Cap sind**, und wenn man ihnen auch noch so viel von ihrer gesetzmässigen Macht geraubt und sie so tief herabgedruckt hat, daß sie schweigen und ruhig die höhern Befehle eines Gouvernements hinnehmen müssen, das die von der Kompagnie ihm anvertraute **Gewalt** oder eigentlich die Geduld der Kolonisten mißbraucht, eine Geduld, die unerschöpflich zu seyn schien und jetzt bis zur Verzweiflung erschöpft ist. Der Advocat des Fiskals, in der Meinung, daß alles bey seiner Vertheidigung darauf ankomme, diesen paradoxen Satz zu beweisen, unterstützt sein Raisonnement mit einem Grunde, den er tief aus der Fülle seiner Gelehrsamkeit herholt; er beruft sich auf die von Riebeek selbst den Bürgerräthen gegebene Instruktion. Er citiert folgende Stelle aus dem Memoir des Riebeeks vom 15 May 1662. "Zwey „der geschicktesten von den freyen Bürgern sollen beständig auf „Befehl des Hrn. **van Goens** *) Bürgerräthe seyn, und als

*) Hr. van Goens war Generalgouverneur in Indien, unter dem damals noch das Gouvernement am Cap stand. L.

„solche mit zu den Untersuchungen genommen und zu Fällung „der Urtheile über Vergehungen und Verbrechen freyer Leute „gezogen werden, auch sollen sie alle vierzehen Tage des Sonn„abends unsern in dieser Absicht zu haltenden Versammlungen „beywohnen u. s. w.„ (S. 5) Wie war es möglich, daß der Advokat des Fiskals so blind seyn und nicht gewahr werden konnte, daß gerade in dieser Stelle der deutlichste Beweis gegen ihn lag? Zwey Magistrate sind am Cap errichtet, beyde werden aus den Edelsten der Bürgerschaft erwählt, beyder Ernennung hängt nicht vom Gouverneur ab, es wird eine Liste von vier Personen von der Bürgerschaft gemacht, und von diesen vier Kandidaten wählt der Kommandeur und der Rath diejenigen, welche jedes Jahr diese Würde bekleiden sollen, gerade so wie es mit einer vor einigen Jahren gefaßten Resolution übereinstimmt u. s. w. *) Ein unverkennbarer Beweis der bürgerlichen Freyheit der Bewohner des Caps; sie können im Fall einer Vergehung oder eines Verbrechens vor kein Tribunal gezogen, von keinem Tribunal gerichtet werden, in welchem nicht ihre Burgermeister sitzen, und mit zur Untersuchung und Entscheidung ihrer Sachen gezogen werden. Denn keinen andern Sinn können die Ausdrücke: sessie neemen, te helpen besoigneren en sententieren haben. Auf welche Art hätte man es deutlicher und bestimmter sagen können, daß die Bürgerräthe wahre Mitrichter der Vergehungen und Verbrechen ihrer Mitbürger seyn sollten? Es ist also ausgemacht, daß sie ihrer Bestimmung nach integrierte Mitglieder des Justizsenats sind; ausgemacht, daß sie aus eben dem Grunde die Beschützer und Vertheidiger der bürgerlichen Freyheit ihrer Mitbürger und die Rächer der beleidigten bürgerlichen Freyheit, und mithin der gekränkten guten Ordnung in der Gesellschaft sind. Sie sind also nichts weniger als blosse, nach dem Willen des Justizsenats

*) M. s. *Pieces justificatives annexées à la Replique du Fiscal No. I.*

nats ernannte und angestellte Mitglieder, so wie Hr. Boers S. 5. darzuthun sucht, sondern sie sind würkliche, von Riebeek angestellte und von dem Hrn. van Goens gebilligte und bestätigte Mitglieder, welche, vereint mit den andern Mitgliedern, welche den hohen Justizsenat bilden, mit den Agenten der Kompagnie über die Vergehungen und Verbrechen der Bürger Untersuchungen anstellen und Urtheile fällen sollen. Was war, was konnte Riebeeks und van Goens Absicht seyn, da sie zwey Bürgerräthen Sitze in dem hohen Justizsenat anwiesen und ihnen die Gewalt gaben, die sie ehemals besaßen? Konnte es ihre Absicht seyn, den Agenten der Kompagnie, welche Mitglieder dieses Kollegiums sind, der Rechte kündige Männer an die Seite zu setzen, welche ihre Untersuchungen lenkten und ihre Urtheile über die Bürger berichtigten? Dies zu behaupten würde lächerlich seyn, denn die Bürger und Koloniſten am Cap hatten niemals und haben noch jetzt nicht die geringste Kenntniß von geschriebenen Gesetzen, denn niemals gab es am Cap eine Schule, in welcher die Rechte gelehrt wurden; ließe es sich ja jemand einfallen in Europa Kenntnisse der Art einzusammlen und sie dann unter seine Mitbürger am Cap zu verbreiten, so würde man ihm bald seinen Unterricht verbiethen; und wagte er es im verborgenen seine Kenntnisse zu verbreiten, so würde man ihn plötzlich aufheben, auf ein Schiff schleppen und ihn nach einem andern, einige hundert Meilen vom Cap entfernten, Ort bringen, um dort sein Leben im Dienste der Kompagnie, aber nicht als Professor der Rechte, sondern — als Matrose oder Soldat zu endigen; denn die Hrn. Agenten am Cap fürchten einen Doktor der Rechte mehr als die Pest selbst, sie betrachten ihn als einen Stöhrer der Ruhe der Koloniſten. Diese Unwissenheit der Bürgerschaft, welche für sie aber nicht im geringsten entehrend ist, macht es also unmöglich, daß jene die Urtheile der Agenten der Kompagnie läutern können, welche Mitglieder des Justizsenats sind. Der größte Theil von diesen sind Europäer, welche eine gewisse Erziehung genossen haben, und die sich, wenn sie gleich nicht in Europa studiert ha-

ben, doch durch die Lektüre solcher Bücher unterrichten könnten, die ihnen nicht, wie den Bürgern, unbekannt sind, wenn sie anders dazu Lust hätten. Riebeeks Absicht also konnte bey Aufnahme der Bürgerräthe in den Justizsenat nicht seyn, gelehrte Juristen aufzunehmen; einzige Absicht bey ihm war, das Kollegium durch einige rechtschaffene, vernünftige und von Liebe für die bürgerliche Freyheit beseelte Mitglieder zu vergrössern, welche im Stande wären, die Ungerechtigkeiten der Agenten einzusehen, sich ihnen zu wiedersetzen, und, wenn ihre Einreden fruchtlos seyn sollten, sich bey dem Souverain zu beklagen.

Dem Hrn. Fiskal liegt der Beweis seines ersten Satzes so sehr am Herzen, daß er keinen jener Kunstgriffe ungenutzt gelassen hat, den Spitzfindigkeit und Chikane stets jedem leihen, der ihre Umschweife und ihre Krümmungen kennet. Die sechste, siebte, achte und neunte Seite der Replik füllet ein gleich irriges als verwirrtes Raisonnement an, um einen Satz zu beweisen, der wo möglich noch unwahrer wie der Erstere ist. Die Bittschrift, sagt er, welche der Regierung am Cap überreicht wurde und die eine Bitte um Erlaubniß enthielt, fünf oder sechs Deputierte nach Europa schicken zu dürfen, um sich dort über die schlechte Behandlung zu beschweren, welche die Bürger und Kolonisten von den Agenten der Kompagnie erduldeten, ist nur von vier oder fünf hundert Bürgern oder Kolonisten unterschrieben und die grössere Anzahl der Unterschriebenen hat man durch List und durch andere noch unerlaubtere Mittel zur Unterschreibung vermocht u. s. w. Von vier oder fünf hundert Bürgern oder Kolonisten aber, fährt der Fiskal fort, kann man nicht sagen, daß sie die sämmtliche Bürgerschaft und sämmtlichen Kolonisten am Cap repräsentieren. Dies, deucht mich, ist so klar wie die Sonne am hellen Mittage, also u. s. w. (S. 7 und 8).

Aber behaupten, daß die Unterschrift so sehr Vieler durch List und andere noch unerlaubtere Mittel abgedrungen sey, das kann wahrhaftig nur der, welcher sich in der Lage des Hrn Fiskals

kals befindet der sich gegen die Anklage einer ganzen Gesellschaft von Menschen vertheidigen soll, die so mißhandelt und gequält sind, wie die Bürger und Koloniſten am Cap von dem Fiskal gequält und mißhandelt wurden. Der Beweis des Hrn. Boers ist nichts weiter als eine gewöhnliche Formel, welche das rechtfertigende Memoir ausschmückt und vergrößert; ein Beweis, der Niemanden überzeugt. Ihn zu wiederlegen, bedarf es nur der Frage, warum der Hr. Fiskal sich nicht mit einer Akte versehen habe, die erwieſe, daß diejenigen, von welchen er behauptet, daß ihnen ihre Unterschrift abgedrungen sey, jetzt, da sie sich betrogen fänden, ihre Unterschrift wiederriefen und gegen alles dasjenige, was man in ihrem Nahmen in Europa thun würde, proteſtierten? Eine ſolche authentiſche Wiederrufung wäre das beſte geweſen, was er zu ſeiner Vertheidigung hätte vorbringen können. Wer will uns jetzt, da er eine ſolche Wiederrufung nicht vorgezeigt hat, verhindern zuſchlieſſen, daß es dem Fiskal unmöglich geweſen ſey, ſie weder durch Verſprechungen, noch Schmeicheleyen, noch Drohungen, noch durch irgend eines jener Tauſenden von Mitteln zu erhalten, in deren Beſitz ein Fiskal independant am Cap, oder mit andern Worten, ein kleiner Souverain iſt, und durch die er alles, was er will, erhalten und erpreſſen kann. Folgt nicht hieraus ganz unſtreitig, daß die Wuth der Koloniſten und Bürger bis zu ihrer äußerſten Höhe geſtiegen iſt, weil ſie aller Gefahr ungeachtet, der diejenigen, welche unterſchrieben haben, ausgeſetzt ſind, nicht zur Wiederrufung ihrer Unterſchrift haben bewogen werden können? Die Zahl der Unterſchriebenen hat weit entfernt ſich zu vermindern, ſich noch vergrößert, hundert und dreyſſig Familienhäupter haben den Deputirten in Europa ihre Unterſchrift geſandt und ſich mit fünfhundert Familienhäuptern verbunden, welche gleich anfangs die der Regierung am Cap überreichte Bittſchrift unterſchrieben hatten. —

Eine Anzahl von vier bis fünfhundert Bürgern und Koloniſten, welche die Bittſchrift unterſchrieben haben, iſt zu unbeträchtlich, ſagt der Hr Fiskal, als daß ſie Senſation erre-

gen

gen könnte: ein offenbarer Sophismus! Der Fiskal selbst giebt uns die Auflösung desselben. Denn, sagt er, wir Diener der Compagnie sind mit den Bürgern durch Heirathen, welche von beyden Seiten zwischen diesen beyden Klassen von Einwohnern geschlossen sind so sehr verbunden daß sie und wir fast nichts mehr als ein Corps ausmachen u. s. w. (S. 70.) Ich behaupte zwar, daß die Anzahl der Bürger und Kolonisten am Cap noch viel beträchtlicher sey; allein wenn man bedenkt, daß seit sehr langer Zeit die Agenten der Kompagnie und vorzüglich die Diener der Kompagnie von zweyten Range sich mit den Töchtern der Bürger verheirathet haben, und daß die Mädchen, welche in diesen Ehen erzeugt wurden, sich auch mit Bürgern verheiratheten, so begreift man leicht, daß diese Race von Zwittern, wenn man mir den Ausdruck erlauben will, — eine Klasse der Bewohner des Caps, die man weder zu den Bürgern noch Agenten der Kompagnie zahlen darf, — sich schon sehr vergrössert haben muß, und daß es nur wenig bemittelte Familien am Cap geben könne, welche nicht mit den Mitgliedern der Regierung nahe oder weitläuftig verwandt sind; nimt man nun noch hinzu, daß es am Cap viele Bürger aus den untern Klassen giebt, welche von der Regierung begünstigt werden, daß einige von dem Hrn Gouverneur, andere von dem Hrn Untergouverneur, diese von dem Hrn Fiskal, jene von dem Hrn Kassierer, wieder einige vom Hrn Depensier, andere vom Hrn Kellermeister, oder Equipagemeister, oder vom Hrn Sekretair, oder von dem Hrn Landdrosten u. s. w. in Schuz genommen werden und der Freundschaft dieser Herren geniessen, so wird man leicht nicht nur den Grund von der geringen Anzahl derjenigen einsehen, welche die Bittschrift unterschrieben haben, sondern man wird auch erstaunen müssen, daß 500 Familienhäupter Muth, Unerschrockenheit, Uneigennüzigkeit, ja man kann sagen, Tugend genug besaßen, um sich zur Unterschrift und zur Anklage irrdischer Halbgötter zu entschliessen, welche mit ihren Blizen sie niederschmettern werden, wenn ihnen der Souverain

nicht

nicht die Hände bindet und ihre Macht in ihre gehörige Schranken zurücktreibt. Diese fünfhundert Bürger und Koloniſten ſind meiner Meinung nach fünfhundert Helden, welche der größten aller Gefahren trotzen und alles wagen würden, wenn es möglich wäre, daß die Kompagnie und der Souverain ſich weigerte, ihre Klagen anzuhören und ihnen Recht zu verſchaffen.

Der Hr Fiskal fühlte die Stärke des Beweiſes, den man gegen ihn führen könnte, wenn man ſich der Benennung bediente, welche er ſelbſt den Bürgern und Koloniſten am Cap giebt, indem er ſie **freye Leute** nennt. Um ſich aus dieſer Verlegenheit zu reiſſen, nimmt er zu einer kindiſchen, verhaßten und für die Koloniſten und Bürger höchſt beleidigenden Diſtinktion ſeine Zuflucht. Er giebt zu, daß die Bürger und Koloniſten **freye Leute** ſind, blos weil ſie keine Diener der **Kompagnie** wären, das heißt, weil ſie nicht von der Kompagnie wie die Agenten und Diener derſelben **beſoldet** würden. In der That eine ſonderbare Bedeutung, eine beſſere hätte der Fiskal für die Worte **freye Leute** nicht ausſinnen können. Seiner Meinung nach darf man unter dem Ausdruck **freye Leute** nicht das verſtehen, was man unter demſelben, wenn man ihn von den Einwohnern der Sieben Vereinigten Provinzen gebraucht, zu verſtehen pflegt. Dieſe Auslegung der angeführte Worten iſt ſo ſeltſam, daß ich fürchte, mir bey meinen Leſern den Verdacht der Falſchheit und Bosheit gegen den Hrn Fiskal zuzuziehen, und um dieſen zu vermeiden, ſehe ich mich gezwungen, die Stelle ſelbſt herzuſetzen. „**Man würde mächtig irren**, ſagt der Hr Fiskal, **wenn man eine Vergleichung zwiſchen den Einwohnern einer Kolonie, wie die am Cap iſt, und den priviligierten Einwohnern der groſſen Städte in der Republik anſtellen wollte, und man würde noch mehr irren, wenn man von dieſen Folgerungen auf jene, zu ihren Gunſten, ziehen wollte.**„ (S. 43). Ich will hier dasjenige nicht wiederholen, was ich ſchon oben, gleich im Anfange geſagt habe,

um

um zu beweisen, daß die ersten Emigranten aus Europa, welche die Kolonie am Cap bevölkerten, die Versicherung erhielten, daß sie am Cap eben die Vortheile der Freyheit genieſſen sollten, welche sie in der Republik genoſſen hatten, und daß die Nachkommen Erben auch der Freyheit seyn müssen, welche man ihren Vätern gegeben hat. Der Fiskal vermengt hier absichtlich die Bürger am Cap, welche Abkömmlinge der ersten, von dem Souverain nach dieser Kolonie geschikten, Koloniſten sind, mit den Bürgern am Cap, welche anfangs Diener der Kompagnie waren und sich, nachdem sie der Kompagnie als Soldaten oder Matroſen oder auf eine andere Art gedienet hatten, das Bürgerrecht erwarben. Er behauptet, daß diese Letztern nur mit Beding Bürger wären, und daß die Kompagnie, indem sie ihnen ihre Freyheit verkaufte oder schenkte, sich stillschweigend ihr altes Recht über sie vorbehalten hätte. Eine abgeschmackte Behauptung! Es ist entschieden gewiß, daß jeder Soldat, der seine Zeit ausgedient, oder sich seinen Abschied vor dem Verlauf der Zeit gekauft hat, die er zu dienen sich verpflichtet hatte, wieder in den Beſitz aller Rechte der Freyheit trit, welche er vorher beſaß; jeder Soldat also, der nicht mehr in Dienſten der Kompagnie steht, und sich das Bürgerrecht erworben hat, ist in dem Beſitz aller der Rechte und Privilegien, die die Bürger, welche niemals in Dienſten der Kompagnie waren, beſitzen. Die Erstern machen ein und daſſelbe Corps mit den Letztern aus, und in Betreff der bürgerlichen Privilegien findet kein Unterschied zwischen ihnen Statt *). Beyläufig will ich hier nur noch bemerken, daß die peſtilentialiſch-deſpotiſche Luft, welche der Hr. Fiskal während seines Aufenthalts am Cap einhauchte, ihm die Idee von unſerer republikaniſchen Freyheit gänzlich verdunkelt hat. Er scheint vergeſſen zu haben, daß, als er Europa verließ, nicht nur

*) Auch nach Kolbens, Hrn. Mentzels und Hrn. P. Sparrmanns Versicherung kann das Bürgerrecht auf die Art erlangt werden. L.

nur die Bewohner der grossen Städte in unserer Republik privilegierte und freye Menschen waren, sondern daß selbst der ärmste Landmann in dem unbedeutendsten Dorfe der Republik gerade in eben dem Grade die Rechte der Freyheit genießt, gerade eben so frey ist, als der mächtigste Bürgermeister der größten Stadt in unserer Republik. Hoffentlich wird der Hr. Fiskal seine Begriffe von öffentlicher Freyheit jetzt berichtigen, da er sich selbst in den Schoos der Freyheit zurückgezogen hat, und ohnstreitig wird er hier eben so eifersüchtig für die Erhaltung derselben, wie jedes andere freye Mitglied der Republik, wachen.

Der Hr. Fiskal häuft Beweise auf Beweise, von denen aber glücklicher Weise der eine so wenig überzeugend wie der andere ist, nur einen einzigen von ganz neuer Art erlaube man mir anzuführen. Die Kompagnie, sagt er, ist der Souverain am Cap, also sind die Einwohner des Caps Unterthanen der Kompagnie, also kann die Kompagnie mit ihnen verfahren, wie es ihr beliebt. Aus diesen Sätzen zieht er einen allgemeinen Schluß; jeder Diener der Kompagnie, sagt er, ist ein viel angesehneres Mitglied als ein Bürger am Cap und dieser muß daher jenem in allem den Vorzug einräumen. „Denn, setzt „er auf eine höchst unschickliche Art hinzu, diese Wahrheit „ist so ausgemacht daß sie keiner verkennen kann, der „eine richtige Idee von der ursprünglichen Verfassung „dieser Kolonie hat, der weiß, daß das ganze Etablissement einzig und allein von der Kompagnie abhängt, daß es blos ihrer Willkühr unterworfen, und „daß die Einrichtung und Regierung des Landes nur „den Händen der Diener der Kompagnie anvertrauet „ist„ u. s. w. (S. 56) Der Souverain der Republik hat also nach Hrn. Boers Behauptung nichts am Cap zu sagen! Ich zweifle sehr, daß der Souverain dies neue System billigen werde. Hr. Boers, der dies System auf die ursprüng-

li-

liche Verfassung der Kolonie bauet, irret gar sehr. Hätte er nur einen Blik auf die die Kolonie betreffenden Verordnungen geworfen, so würde er gefunden haben, daß das Kollegium der Generalstaaten der Souverain der Kolonie am Cap sey *). Zwar hat er Recht, wenn er behauptet, daß die

*) Eine würklich mehr als lächerliche Behauptung, die auch so viel ich weiß, außer dem Hrn. Fiskal, noch Niemand so übertrieben aufzustellen gewagt hat. Schon die Ertheilung des Freybriefes, welchen die Kompagnie am 20 März 1602 von den Generalstaaten empfing, enthält den offenbarsten Beweis der Oberherrschaft der Republik über die Kompagnie und ihre Besitzungen und die unzweydeutigste Anerkennung derselben von der Kompagnie selbst. Wäre die Kompagnie würkliche Besitzerinn mit völliger Oberherrschaft der Länder, nach welchen sie ausschliessend handelt, wozu dann noch eine mit fünf und zwanzig tausend Gulden bezahlte Erlaubniß, einen ausschliessenden Handel nach denselben treiben zu dürfen? Die Verpflichtungen, welche in dem erwähnten Freybriefe der Kompagnie auferlegt werden und sie verbinden, alle Bündnisse mit den indianischen Völkern im Nahmen der Generalstaaten zu schliessen, alle ihre Truppen auch den Generalstaaten den Eyd der Treue schwören und durch die Befehlshaber ihrer zurückgekommenen Flotten die Generalstaaten von dem Zustand der Sachen in Ostindien Bericht abstatten zu lassen; — die Vertheidigung der Rechte der Kompagnie von den Generalstaaten, welchen die Kompagnie, um nur ein Beyspiel anzuführen, die im J. 1731 erfolgte Aufhebung der zu Ostende errichteten Handlungsgesellschaft verdankt; — der Verlust von Negapatnam und die den Engländern zugestandene freye Schiffarth in den molucischen Gewässern, — die wiederholten, aber niemals unentgeltlich wiederholten, Erneuerungen des Freybriefes, von welchen die letzte noch in die neuesten Zeiten, in das Jahr 1776 fällt; — das zu verschiedenen Mahlen und noch zuletzt im Jahr 1743 von den Generalstaaten ausgeübte Recht, die ältern, der Kompagnie gegebenen, Gesetze zu verändern und ihnen neue Gesetze beyzufügen; und endlich die Ueberlieferungen der Rechnungen von den

die Einrichtung und Regierung des Landes den Agenten der Kompagnie anvertrauet ist; aber es fand sich auch die Bedingung dabey, daß die Agenten der Kompagnie und die Kompagnie selbst dem Souverain Rede und Antwort zu geben schuldig seyn sollten. Dieses ist so sicher, als es gewiß ist, daß die Kompagnie jährlich ihre Rechnungen dem Souverain zur Untersuchung und Billigung übergiebt *). Man setze einmal den Fall, daß das Cap gegenwärtig so wie Negapatnam in den Händen der Engländer sey, und daß die Engländer bey einem allgemeinen Frieden es nicht herausgeben wollten, würde es in dem Falle die Kompagnie seyn, die den Frieden mit den Engländer unterschriebe und die erzwungene Abtretung des Caps öffentlich ratifizierte? Allerdings müßte dies die Kompagnie thun, wenn sie wie Hr. Boers behauptet, mit voller Souverainität Besitzerin des Caps wäre. Aber in der That würde sich die Sache, wenn der erwähnte Fall einträfe, ganz anders verhalten, die GeneralStaaten würden alsdann, vermöge ihrer Souverainität, Unterhandlungen mit Großbritannien unterhalten und diesem Reiche, selbst wieder den Willen der Kompagnie, das Etablissement abtreten, wenn die Republik sich in einer so unglücklichen Lage befände, daß ein solches Opfer unvermeidlich wäre **). Es ist also ein Irrtum und ein Irr-

den Einnahmen und Ausgaben der Kompagnie an die Generalstaaten, — dieses alles beweiset unwiedersprechlich, daß sowohl in ältern als in neuern Zeiten nicht die Kompagnie sondern die Generalstaaten als Souverain in den genannten Ländern anerkannt wurden. M. s. Pestel Commentarii de Republ. Batava §. 162 und 163, und allgemeine Geschichte der Vereinigt. Niederlande Th. IV. B. 34. S. 174 u. f. f. L.

*) Von der Uebergabe der Rechnungen an die Generalstaaten und den Abgaben der Kompagnie sehe man Pestel a. a. O. §. 163. L.

**) Die Ehre, mit zu den Berathschlagungen über die Abtretung Negapatnams gezogen zu werden, war alles, dessen die

Irrthum von ganz neuer Art, wenn man behauptet, daß die Kompagnie die Souverainität über das Cap beſitze; denn die Kompagnie iſt nur der Verwahrer des Caps und führt die Regierung über dies Land nur mit Genehmigung der Generalſtaaten.

Aber wir wollen einmal auf einen Augenblick dem Hrn. Fiskal dieſe chimäriſche Souverainität der Kompagnie über das Cap zugeſtehen; denn zur Wiederlegung dieſes ungegründeten und für den Souverain beleidigenden Satzes eine Menge Beweiſe anführen, hieſſe ſelbſt den nur wenig unterrichteten Leſer herabwürdigen; wir wollen kurz die ſchimpfliche Folge unterſuchen, welche der Fiskal gegen die Bürger daraus hergeleitet hat. **Ein Agent der Kompagnie**, ſagt er, **der im gleichen Range mit dem Bürger ſteht, hat durchaus den Vorzug vor dem Bürger, ein Soldat im Dienſte der Kompagnie hat den Vorzug vor einem Soldaten der Bürgerſchaft.** (S. 50). Es iſt unwiederſprechlich, daß der Hr. Gouverneur und der Erſte nach dem Gouverneur den Vorzug in Anſehung der Ehre vor jedem Bürger hat, welchen Rang auch dieſer unter der Bürgerſchaft haben mag, weil dieſe beyden Herren mehr den Souverain vorſtellen, als die Kompagnie ſelbſt. Aber es iſt nicht unwiederſprechlich, daß der Hr. Fiskal den Vorzug vor einem würklichen Bürgermeiſter hat, dies iſt wenigſtens der Fall, wenn der Hr. Fiskal nicht im groſſen

---

die Deputierten der oſtindiſchen Kompagnie von den in Paris negociirenden holländ. Geſandten gewürdigt wurden; aber die Generalſtaaten waren es, welche am 28 Auguſt 1783 ihre Geſandten authoriſierten, auch in die Abtretung Negapatnams zu willigen, wenn anders die Krone Großbritannien dieſelbe durchaus verlangte; auch heißt es im IV Artikel der Friedenspräliminarien ausdrücklich, die Generalſtaaten der Vereinigten Provinzen cedieren und garantieren Sr Großbritanniſchen Majeſtät als völliges Eigenthum die Stadt Negapatnam mit ihren Zubehörden. M. ſ. Politiſches Journal J. 1783. B. 2. S. 899—903 und 906. L.

sen Polizeysenat als Richter sitzt, welcher, bestimmt ausgedruckt, ingentlich das Gouvernement am Cap bildet. Denn ich gebe gern zu, daß die in dieser Versammlung sitzenden Mitglieder ein ihrer öffentlichen Würde angemessenes Ansehen haben müssen. Aber in Beziehung auf alle übrige Stellen und Aemter der Kompagnie behaupte ich geradezu, daß es ein abscheulicher Mißbrauch sey, daß die Diener der Kompagnie von der zweyten Klasse, z. B. der Kassierer, Depensier, Kellermeister, Buchhalter u. s. w. wenn sie nicht im grossen Polizeysenat sitzen, das heißt, ausserhalb des Versammlungszimmers dieses Senats, den Vorzug vor rechtschaffenen Bürgern behaupten, welche mit der Ehre von Bürgerräthen beleidet, oder als Offiziere unter der Bürgermiliz angestellt sind. Was die gemeinen Soldaten im Dienste der Kompagnie betrift, so können diese nur einen Vorzug vor den Caffern und Trabanten behaupten, welche der Hr Fiskal zur Ergreifung krimineller Bürger in Dienste genommen hat. Ich möchte doch wohl wissen, was Hr. Boers unter dem Ausdruck Soldaten der Bürgerschaft eigentlich versteht; es giebt am Cap keine Soldaten der Bürgerschaft, man hat dort nur eine Bürgermiliz, deren Mitglieder alle freye Leute sind und die man durans nicht Soldaten nennen darf. Der Ausdruck Bürgersoldat enthält wahrhaftig einen handgreiflichen Wiederspruch. Es kann keiner Soldat seyn, der nicht im Solde irgend eines Souvereains steht und von diesem bezahlt wird, um Waffen und Uniform zu tragen. Die Bürger am Cap tragen Waffen, ohne dafür bezahlt zu werden, sie stehen durchaus in gar keinem Solde; *) Die Kompagnie hat sie sich ganz wieder alle Kon-

* Auch bekommen sie von der Kompagnie keine Mondierung. Es mag ein lustiger Anblik seyn, die Bürgermiliz am Cap exerzieren zu sehen; so bunt wie sie, findet man wohl kaum ein Corps in der Welt. Sparrmann S. 50. L.

Konstitution unterworfen und ihnen Dienste, ohne sie ihnen zu vergelten, abgedrungen, ein Mißbrauch, der abgeschaft werden sollte, eine Erniedrigung, worüber die Bürger laut klagen. Hr Boers hat vergessen, daß die Bürgermiliz in der Republik nur angestellt ist, um für die Erhaltung der Güther der Gesellschaft zu wachen, um ihre Privilegien gegen jeden Usurpateur zu vertheidigen und um im äusersten Nothfall die Waffen zu ergreifen und sich mit den regulierten und vom Staate besoldeten Truppen zu vereinigen, um einen Feind zurückzutreiben, welcher die Besitzungen der Republik anzugreifen droht. Kurz es giebt am Cap keinen Bürgersoldaten und mithin läßt sich die Frage, ob ein gemeiner Soldat der Garnison am Cap einen Vorzug vor einem Bürger, gleich viel von welchem Stande, habe, gar nicht aufwerfen; der Bürger ist durchaus mehr als ein gemeiner Soldat, denn jener ist ein Eingebohrner und Herr für sich, dieser nur ein Ausländer, der bezahlt wird um Waffen und Mondirung zu tragen, welche die Kompagnie ihm giebt.

Jetzt wird es nun wohl nicht mehr unbegreiflich seyn, wie der Hr Fiskal (S. 7.) es wagen konnte, zu sagen, daß die Klagenden es für gut gefunden hätten, sich mit Hintansetzung ihres gesetzmässigen Souverains geradezu an die Kompagnie selbst zu wenden, — und (S. 9.) daß sie die Pflichten mit Füssen getreten, deren pünktliche Beobachtung sie, die Bürgerräthe sowohl wie die Offiziere der Bürgerschaft, heilig beschworen hätten. Kaum einen Augenblick vorher, hatte der Hr Fiskal behauptet, daß die Kompagnie der Souverain am Cap sey, und jetzt behauptet er, daß die Regierung am Cap der Souverain der Kolonie sey. Welch ein unglückliches Geschöpf ist doch der, welcher eine schlechte Sache vertheidigen soll! Ein falscher Grundsatz führt den andern herbey, aus einem Irrthum stürzt man in den andern Die Regierung ist's, gegen welche sich die Bürger beklagen, gegen den Gouverneur, gegen den Fiskal, gegen alle Agenten

ten der Kompagnie ersterer Ordnung sind die schreienden Klagen der Kolonie gerichtet, und nach der Behauptung des Fiskals ist es gleichwohl die Regierung, an die sich die Klagenden, um Genugthuung zu erhalten, hätten wenden sollen! Wer hat je eine ungereimtere Behauptung aufgestellt? Der Diener eines grossen Herrn mißbraucht zu seinem Vortheil den Schutz seines Herrn, dessen Liebling er ist; und raubt mir mein Eigenthum, beschimpft mich, mißhandelt mich, schlept mich ins Gefängniß, kurz kränkt mich auf alle ihm nun mögliche Arten; soll ich nun zu diesem Bösewicht mit meinen Klagen hineilen? soll von ihm die Entscheidung meines Schicksahls abhangen? Jeder, der nur auf gesunden Menschenverstand Anspruch macht, wird mich an den Herrn dieses treulosen Dieners verweisen; und weigert sich dieser, mir Gerechtigkeit zu verschaffen, so wird jeder vernünftige Mensch, mich an den Souverain verweisen. Der Fall, im welchen sich die Bürger am Cap befinden, ist ganz der nehmliche. Sie haben sich zuerst an den Herrn der Agenten, welche sie quälten, das ist, an die Kompagnie gewandt, und sollten hier ihre Klagen würkungslos bleiben, so werden sie sich an den Souverain wenden. Die Deputierten der Bürger und Kolonisten am Cap haben bereits deshalb ausdrückliche Befehle von denen, welche sie absandten, erhalten.

Man erlaube mir noch einen von den paradoxen Sätzen des Hrn Fiskals anzuführen, die er mit einer Zuversicht aufstellt, über die durchaus jeder Mensch nur von gewöhnlichen Geisteskräften erstaunen muß. Hr Boers macht den Bürgern am Cap nicht nur das Recht streitig, am Cap zu wohnen, sondern er behauptet auch, daß ihr Aufenthalt daselbst von gar keinem Nutzen sey: er will sie von dort vertreiben, ohnstreitig in der Absicht, um die Regierung und die einzelnen Mitglieder derselben von einer Menge von Augenzeugen ihrer Quälereyen und Ungerechtigkeiten zu befreyen, „Denn, sagt er, die Diener der Kompagnie sind die Ersten unter allen Einwohnern und für die Kom-

pagnie am unentbehrlichsten, und die Bürger (wie ich oben gezeigt habe) sollten der ursprünglichen Einrichtung gemäß und nach dem allgemeinen Endzweck, den man sich zu erreichen vorsetzte, hier nicht seyn (d. h. sie sollten am Hauptort nicht wohnen S. 68)„ Der Wille des Fiskals ist also, daß der Hauptort nur von einem Volke kleiner Tyrannen bewohnt werde, welche die armen, in den übrigen Kolonien zerstreueten, Kolonisten mit dem Gewicht ihrer vereinigten Macht unterdrücken. Ich gestehe es, dies System würde den Hrn Agenten sehr grosse Vortheile gewähren, aber daß es der Kompagnie, wie der Hr Fiskal behauptet, vortheilhaft seyn würde, das läugne ich durchaus; denn da die Kompagnie so gar jetzt von ihren eigenen Agenten am Kap bestohlen wird, so würde sie noch mehr von ihnen bestohlen werden, wenn die Agenten nicht mehr befürchten dürften, von den Bürgern beobachtet und von ihnen bey der Kompagnie als Räuber angegeben zu werden.

Die ganze Replik des Fiskals beruht auf folgenden Sätzen: 1) Die Bürgerräthe und Heemräthe sind nicht die Repräsentanten der Bürgerschaft am Cap; also haben die Bürger keine Repräsentanten: also haben sie auch nicht das Recht, einige Deputierte zu ernennen und abzuschicken, um ihre Klagen der Kompagnie zu übergeben. 2) Die Kompagnie ist der Souverain am Kap, alle Bürger sind also durchaus von ihr abhängig; also kann sie dieselbe regieren lassen, wie es ihr beliebt; also hat der Bürger das Recht nicht sich zu beklagen 3) Die Regierung am Cap repräsentiert wenigstens den Souverain, und die Mitglieder, welche die Regierung bilden, sind die einzigen Ausleger des absoluten Willens der Kompagnie, also müssen alle Klagen, welche die Bürger gegen die Regierung einreichen wollen, der Regierung selbst

selbst übergeben werden. Wären diese Sätze wahr und unverwerflich, so wäre es entschieden, daß die gegenwärtig klagenden Bürger und Kolonisten gefehlt hätten, und ihr Schritt würde dann kriminel und strafwürdig seyn, so wie er es nach der Versicherung des Hrn Fiskals seyn soll, der deswegen auch die Herren Direkteurs ersucht, hierauf ihre besondere Aufmerksamkeit zu richten; dieser Umstand, sagt er, ist äusserst wichtig in Rücksicht auf alle Klagen und in Rücksicht auf die Art, auf welche man sich zu beklagen für gut fand. Aber alle diese Sätze sind falsch und verwerflich, und mithin ruhet die ganze Replik auf morschen Stützen, und der Endzweck, welchen der Fiskal durch die Replik zu erreichen suchte, ist völlig verfehlt, denn ich schmeichle mir, bewiesen zu haben, 1) daß die Bürgerräthe und Heemräthe die natürlichen Repräsentanten der Bürger und Kolonisten am Cap sind, welche ein einziges Volk bilden, und daß mithin die Bewohner des Caps das Recht haben, einige aus ihrer Mitte zu Deputierten zu ernennen und durch diese ihre Klagen gegen die Regierung am Cap und gegen die Agenten, welche diese Regierung bilden, oder im Dienste der Kompagnie stehen, der Kompagnie überreichen zu lassen, ohne sich an das Gouvernement der Kolonie zu wenden. 2) Glaube ich gezeigt zu haben, daß die Kompagnie für nichts weniger als für den Souverain des Caps gehalten werden kann, und daß also die Bürger nicht in dem Grade von ihr abhängig sind, daß sie sich nicht an den Souverain wenden könnten, wenn ihre bürgerliche Freyheit von dem Gouvernement und den Agenten gekränkt wird, und sie unterdrückt und mißhandelt werden und die Kompagnie sich weigert, ihnen Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen: und 3) glaube ich die handgreifliche Abgeschmacktheit dargestellt zu haben, welche in der unvernünftigen Behauptung des Fiskals liegt, daß die Regierung am Cap den Souverain repräsentiere, und zwar in dem Grade repräsentiere, daß sie als letzte Instanz über die Klagen entscheiden müsse, welche das

Corps der Bürgerschaft gegen die Regierung selbst vorgebracht hat. Ich habe also bewiesen, daß die Replik des Hrn Fiskals unzureichend ist, und daß sie beleidigend für den Souverain und die Kompagnie durch die Behauptung wird, daß weder der Souverain noch die Kompagnie als kompetente Richter bey der Erkennung über die Klagen der Bürgerschaft gegen die Regierung angesehen werden könnten. Diese Behauptung ist nicht nur in sehr deutlichen Worten auf der oben angeführten Seite ausgedrückt, sondern der Hr Fiskal behauptet sie auch auf eine noch entscheidendere Art in der zweyten der Replik angehängten rechtfertigenden Akte. Es erhellet aus dieser Akte, daß die Regierung der Bürgerschaft die Erlaubniß verweigert habe, Deputierte nach Europa zu schicken, um ihre Klage der Kompagnie geradezu überreichen zu lassen, eine Erlaubniß, um welche man in der Bittschrift auf die ehrerbietigste Art gebethen hatte. Alles, was die Regierung auf diese Bittschrift that, bestand darin, daß sie den Bürgern erlaubte, sich an den grossen Justizsenat zu wenden und diesem ihre Klagen vorzulegen. „Der Senat, das war die Antwort, die man den Bürgern gab, kann den Supplikanten ihre Bitte nicht verwilligen, doch soll es den Supplikanten vergönnet seyn, sich an den Senat zu wenden, wie sie es für gut finden werden, um ihre Klagen über die Punkte vorzubringen, in welchen die Bürgerschaft gekränkt zu seyn glaubt.„ *) Weil nun die Bürgerschaft dieses Verboth übertreten, und ungeachtet des Verboths der Regierung, Deputierte nach Europa geschickt hat, so behandelt der Herr Fiskal die Bürger als Rebellen und behauptet, daß sie ihre Pflichten gegen ihren rechtmässigen Souverain, das Gouvernement am Cap, verlezt hätten.

Ehe

* M. s. Piece justificative N. 2.

Ehe ich zur Zergliederung der andern Gründe übergehe, welche der Hr Fiskal zu seiner Vertheidigung angeführt hat, muß ich noch eine Frage aufwerfen, welche der Hr Fiskal wohl schwerlich auf eine genugthuende Art wird beantworten können; eine Frage, die ihm das Ungegründete seiner Behauptung, daß die Regierung den Souverain bilde, hinreichend zeigen wird. Derjenige, welcher eine Bedienung bekleidet, welche unabhängig von der Regierung ist, unter deren Augen er die Pflichten derselben wahrnimt, ist dieser Regierung keine Rede und Antwort von seinen Amtsverrichtungen schuldig; nun aber besitzt der Fiskal sein Amt und übt die Pflichten desselben unabhängig von der Regierung am Cap aus, also ist er der Regierung auch keine Rede und Antwort von der Art schuldig, wie er die Pflichten seines Amtes erfüllet. Diese Behauptung, die sich selbst auf die Kommission des Fiskals gründet, ist in allen ihren Theilen unstreitig richtig. Dies nun vorausgesetzt, frage ich den Hrn Fiskal independant, ist es möglich, daß er pflichtvergessen oder gegen seine Pflichten handeln könne? und wann das ist, und er würklich einmal gegen seine Pflichten handelt, an welches Tribunal soll die von ihm beleidigte Person sich wenden? An die Regierung am Cap kann sie sich nicht wenden, denn der Hr Fiskal independant ist ihr keine Verantwortung von seinen Amtsverrichtungen schuldig. Die Kompagnie und den Souverain in dem Fall um Hülfe anrufen, ist eben so unthunlich, denn der Hr Fiskal behauptet, daß die Souverainität der Regierung am Cap dadurch gekränkt werden würde. Nun an wen denn soll man sich wenden? Wahrhaftig, will der Hr Fiskal seinen Grundsätzen treu bleiben, so muß er antworten, man kann sich an keinen Menschen, an kein Tribunal in der Welt wenden, um mich zu verklagen. Und daraus würde denn folgen, daß der Hr Fiskal, weil er unabhängig ist, das Recht habe, nach Belieben Geldstrafen aufzulegen, einkerkern zu lassen, das Bürgerrecht zu rauben, die rechtschaffenen freygebohrnen Bürger zu Soldaten und Matrosen

der Kompagnie zu machen, zu exilieren und zu verbannen, mit einem Wort, daß er alles thun könne, ohne verpflichtet zu seyn, irgend jemanden die Ursachen aller dieser Bestrafungen anzugeben; ja das unglückliche Geschöpf das er zur Schlachtbank führte, würde durchaus kein Recht haben, sich weder bey dem Gouverneur, noch bey der Kompagnie, noch bey dem Souverain zu beklagen. Giebt der Hr Fiskal alle Folgerungen zu, welche aus diesen Sätzen fliessen, so dürfen weder das Gouvernement, noch die Kompagnie, noch der Souverain sich um die Polizey am Cap weiter bekümmern; verwirft er aber diese Folgerungen, so muß er auch gestehen, daß die Bürger am Cap mit ihren Klagen, wenigstens mit denjenigen, welche ihn betrafen, sich anders wohin, als an die Regierung am Cap, wenden mußten, weil der Fiskal unabhängig von dem Gouverneur und der Regierung ist; auch muß er dann zugeben, daß die Regierung am Cap eine Ungerechtigkeit begieng, da sie den Bürgern die Erlaubniß verweigerte, ihre Klagen der Kompagnie zu überreichen. Welche Partie nun aber auch der Hr Fiskal ergreifen mag; so bleibt er immer in einer gleich verwickelten, unangenehmen Lage.

Ehe ich weiter gehe, muß ich nur noch einen falschen Satz des Hrn Fiskals untersuchen, den er, selbst wenn er die ausgemachteste Wahrheit enthielte, mit keiner grössern Zuversicht hätte aufstellen können. „Die Bürger am Cap, sagt er, haben schlechterdings kein Recht einen Handel zu treiben, und die Frage also, ob sie ein Recht haben mit Ausschliessung der Diener der Kompagnie zu handeln, läßt sich nicht einmal aufwerfen, und mithin fällt die Beschuldigung weg, daß die Regierung dieses vorgebliche Recht, das nirgends existiert, gekränkt habe.„ (S. 57) Entweder muß der Hr Fiskal ganz nichts von den Verordnungen wissen, welche über den Handel gemacht worden sind, und in welchen den Bürgern am Cap das Recht gegeben wird, mit Fremden einen uneingeschränkten Handel mit

ihren

ihren Lebensmitteln zu treiben, und nach welchen den Agenten der Kompagnie aller Handel verbothen ist, und sie eidlich zu versprechen verpflichtet sind, daß sie gar keinen Handel treiben wollen; oder der Hr Fiskal verwirft die Gültigkeit dieser den Bürgern günstigen und für die Agenten strengen Verordnungen. Man darf annehmen, daß der Hr Fiskal diese Verordnungen kennet, und mithin muß man schliessen, daß er ihre Gültigkeit verwirft. Daß aber diese Verordnungen würklich nicht die Kraft der Gesetze am Cap haben, daß die Kompagnie kein Recht habe, den Bürgern einen freyen Handel zu verwilligen und ihren Agenten und Dienern allen Handel zu verbiethen, das muß der Hr Fiskal noch erst mit Beweisen darthun, und bis dahin kann man immer gegen ihn behaupten, daß das Recht der Bürger am Cap auf einen ausschliessenden Handel kein vorgebliches Recht, sondern ein Recht sey, daß im höchsten Grade gültig ist und in dessen Besitz die Bürger nicht eher gestöhrt wurden, als bis es dem Gouvernement und den einzelnen Agenten der Kompagnie und vorzüglich dem Fiskal gefiel, sie in demselben zu stöhren und es ihnen ganz zu entreissen, oder wenigstens diesem Rechte Einschränkungen zu geben, die in gleichem Grade für die Bürger schimpflich und nachtheilig, und für die Agenten der Kompagnie vortheilhaft waren. Doch man darf wohl nur zur Wiederlegung des Hrn Fiskals seine eigene diesen Satz erläuternde Worte anführen. Der Unterzeichnete, sagt er, S. 61, bemerkte, daß, als er hieher (nach dem Cap) kam, zu seinem grossen Erstaunen, fast jeder Einwohner von Rang und Stande, selbst einige von denen, welche die ersten Würden bekleideten, der eine mit dieser, der andere mit jener Waare, entweder direkt oder durch Kommission handelte, und die geringste Veränderung, welche er in diesem Punkte hätte vornemen wollen, würde den gänzlichen Sturz der ganzen Kolonie zur unausbleiblichen Folge gehabt haben. (S. 61) — — — Er hat also die Sa-

Sachen auf dem alten Fuß gelaſſen, ſo wie ſie einer ſehr alten Gewohnheit nach waren, die ſo lange Statt gefunden hat als Menſchen denken können, und die durch eine ſtillſchweigende Billigung alle Kraft der Geſetze erlangt zu haben ſchien u. ſ. w. (S. 62) Das Glück der Kolonie hängt alſo nach des Hrn Boers Behauptung von dem uneingeſchränkten Handel der Koloniſten ab; ihn unterſtützen hieſſe nach ihm, die Kolonie gänzlich ruinieren. Ohnſtreitig der Grund, der Riebeek, van Goens und andere bewog, jene weiſen Verordnungen zu machen, die zu Gunſten der Bürger des Caps zu wiederholten Malen erneuert wurden, wenn die Agenten der Kompagnie ſie in Ausübung des Rechts eines ausſchlieſſenden Handels hindern wollten. Nur Schade, daß der Hr Fiskal noch hinzuſetzt, daß alle ältere, dieſen Gegenſtand betreffende Geſetze abgeſchaft wären, wenigſtens daß ſie alle Kraft und Würkſamkeit durch eine Gewohnheit verlohren hätten, welche ſelbſt ſeiner Ausſage nach durch Mißbrauch eingeführt wurde; *) er hätte richtiger und wahrer geredet, wenn er geſagt hätte, daß das Gouvernement und die Agenten der Kompagnie ſich ſtets beſtrebt hätten, die ältern Geſetze, Verordnungen und Reglements, durch welche man den Bürgern ſtets das ausſchlieſſende Recht zu handeln zuſicherte, abzuſchaffen und würkungslos zu machen.

Das Corps der Bürgerſchaft am Cap beklagt ſich mit Recht; denn durch die Unterdrückung, über welche jedes Mitglied der Kolonie unter einer willkührlich gewordenen Regierung ſeufzt, iſt die Kolonie in einen Verfall gerathen der einen

* En alle anterieure wetten ten dien opzigten geaboleert en te niete gedaan hebben; ſind die Ausdrücke des Fiskals.

einen nahen Untergang ganz offenbar ankündigt. Eine traurige Wahrheit, deren Gegentheil der Hr Fiskal vergebens darzuthun sucht, indem er die Bürgerschaft förmlich Lügen straft, mit einer beyspiellosen Dreistigkeit den Zustand der Kolonie als im höchsten Grade glücklich darzustellen sucht, und im Ton des Propheten den undankbaren Einwohnern des Caps den Zorn des Allmächtigen ankündigt, weil sie es wagten, mitten im Schoos des Ueberflusses sich über Mangel und Armuth zu beklagen. Ich mag die Geduld meiner Leser nicht durch diese Stelle des pathetischen Fiskals ermüden, mit welcher er die ganze neunte und zehnte Seite seiner Replik anfüllet. Ich will ihm nur ein Wort erwiedern, ihm nur sagen, daß sein Gewäsch vom Lux hier nichts beweise; herrscht wirklich Lux am Cap, so herrscht er nur unter den Agenten der Kompagnie und unter den Bürgern, welche entweder von den Agenten begünstigt werden, oder mit ihnen verwandt sind, oder in Handlungsverbindungen mit ihnen stehen. Wahrlich diese dürfen den Zorn des Himmels fürchten! Nur in dieser Klasse zeigt sich der Lux in seiner ganzen Grösse, nur hier herrscht Ueberfluß, nur hier genießt man unverschämt alle Vortheile eines glänzenden Glücks auf Kosten der Bürger und der Kolonisten und selbst auf Kosten der Kompagnie! — Der Hr Fiskal nutzt den Augenblik der Ruhe, welchen die Kriegserklärung zwischen Frankreich und Großbritannien der Kolonie am Cap gewährte, um ihren gegenwärtigen Wohlstand übertrieben darzustellen. Er hat Recht, daß in diesem Augenblick, das heißt seit dem Anfange dieses Krieges, oder bestimmter ausgedruckt, seit der Ankunft der französischen Truppen am Cap die Kolonisten nicht so sehr unterdrückt werden, als sie in Friedenszeiten unterdrückt wurden, daß die Kolonisten mit hinlänglicher Freyheit ihren Handel treiben, daß sie sich gewisser Maassen durch den hohen Preis bereichert haben, zu welchem sie ihre Lebensmittel verkauften, und daß sie mit einem Wort, sich in einer günstigen und glücklichen Lage befinden. Aber dieses Glück ist nur

zu-

zufällig, nur vorübergehend; nach geendigtem Kriege wird der Geist der Unterdrückung auf's neue erwachen und das Elend drückender und vielfacher als jemals wüthen. Dies war der Fall in und nach allen vorhergehenden Kriegen. Und dann ist es nicht der gegenwärtige Zustand, der nur zu bald verändert seyn wird, über welchen sich die Kolonisten beschweren; sie beschwerten sich zu einer Zeit, da sie die gerechtesten Ursachen zu klagen hatten, und sie drangen bey der Kompagnie auf die Ergreifung der nachdrücklichsten Mittel, damit sowohl Bürger als Kolonisten zu allen Zeiten sowohl im Kriege, als in Frieden, die Rechte der bürgerlichen Freyheit, der Vortheile ihrer Konstitution, der Freyheit eines erlaubten und gesetzmässigen Handels, der freyen Disposition der Früchte ihrer Arbeit geniessen können; mit einem Wort, Sicherheit in ihren eigenen Häusern, so lange sie ruhig und als rechtschaffene Menschen leben; Abstellung der Gewaltthätigkeit, sie als Soldaten in die Dienste der Kompagnie und als Matrosen auf die Schiffe derselben zu schleppen; Abstellung der Abscheulichkeit, sie ungehört und unschuldig und ohne ihre Sache von dem hohen Justizsenat untersucht und sie von ihrem Verbrechen überführt zu haben, zu mißhandeln, zu verdammen und zu beschimpfen, das ist es was die Kolonisten und Bürger verlangten und noch verlangen; und kann man ihnen diese Forderung ohne Ungerechtigkeit verargen? kann man sie ihnen abschlagen?

Der Hr Fiskal glaubt die Ursache des Ruins der Kolonien an einem ganz andern Orte suchen zu müssen, er glaubt, daß der Mißbrauch der Reichthümer, welche die Bürger jetzt aufhäuften und die sie zur Befriedigung ihres Stolzes und ihres Luxes und in Aufführung stolzer Gebäude und unnützer Verschönerung am Hauptort und auf andere Art verschwendeten, einst Ursache des Falls der Kolonie seyn werde. (S. 10) Aber

Digitized by Google

1) raisoniert der Hr Fiskal hierauf eine sehr unpolitische Art über die Reichthümer der Bürger am Cap, wenn er anders nicht im Scherz geredet hat; doch gläublicher ist's er raisonniert als Agent, der mit neidischem Auge auf den Wohlstand der Bürger herabsieht, die er gern erniedrigt und im Elend schmachten sähe, weil dadurch der ausschweifend hohe Lux der Agenten der Kompagnie desto schöner glänzen und ihrer Verschwendung selbst neue ergiebige Quellen dadurch geöfnet werden würden. Jemehr der unumschränkte Minister eines Souverains durch seinen Aufwand Aufsehen erregt, desto mehr fürchtet ihn der Unterthan, der selbst nicht einmal den Wohlstand der unteren Klassen der Bürger kennet, und der gröste Theil der Menschen sucht mehr durch äussere Mittel, durch Pomp und Aufwand, als durch innern Werth und durch würkliche Verdienste, Ehrfurcht und Achtung andern abzuzwingen und leyder gelingt dies auch bey dem größten Theil der Menschen nur zu sehr.

2) Muß es für alle Souverains, deren Unterthanen in dem Boden, den sie bebauen, ihre Reichthümer finden, ein erfreulicher Anblick seyn, wenn diese Reichthümer durch Bequemlichkeit und so gar durch Lux in ihren Staaten selbst verbreitet werden, wenn anders die Bequemlichkeiten, die man verlangt, und der Lux, dem man sich ergiebt, das Geld der Einwohner ihrer Staaten nicht in fremde Länder führt, das heißt mit andern Worten, wenn nur die Gegenstände des Luxes im Lande selbst erzeugt werden: und dies ist gerade der Fall am Cap, selbst nach dem Eingeständniß des Hrn Fiskals. (S. 10) Der Lux, die Bauluft führt hier das Geld aus den Kasten der Reichen in die Hände der Künstler, der Handwerker der Arbeiter am Cap. Dieser Lux also, von dem der Hr Fiskal behauptet, daß er die Grundsäulen der Kolonie untergrabe, giebt derselben vielmehr neue Stärke, denn er ernährt eine grosse Anzahl Familien, die ohne ihn nicht leben könnten, Familien, die nur von ihrer Industrie und ihrer Arbeit leben.

3) Zeigt sich der Hr Fiskal, indem er den Aufwand verdammt, eben nicht sehr als ein dem Interesse der Kompagnie ergebener Diener; denn alle die schönen Gebäude die seiner Versicherung nach am Cap aufgeführt werden, können auf keine Art nur einen gewissen Grad von Vollkommenheit und Schönheit erreichen, wenn nicht eine grosse Menge Eisen bey ihrer Aufführung verbraucht wird, und dieses Eisen müssen die Bürger stets zu einem sehr hohen Preise von der Kompagnie selbst kaufen, welche, wenn keine Gebäude weiter aufgeführt würden, einen wichtigen Handlungszweig verliehren müßte. Was aber die andern Gegenstände des Luxes betrift, die wir uns nur durch grosse Reichthümer verschaffen können, so werden sich die Bürger am Cap niemals durch diese ruiniren. Die Kompagnie hat schon dafür gesorgt; denn 1) hat sie den Kolonisten allen Handel von Wichtigkeit mit den Ausländern verbothen, und die Kolonisten gezwungen, von ihr selbst alles zu kaufen, was aus Europa oder aus dem Auslande kömmt, und in die Klasse der Bedürfnisse und Bequemlichkeiten gehört; und 2) hat die Kompagnie sehr bestimmte Verordnungen den Lux betreffend gegeben *). Uebrigens läßt sich auch sicher annehmen, daß

* Auch der Verfasser des gegenwärtigen Zustandes der Besitzungen der Holländer in Ostindien, wirft den Dienern der holländisch-ostindischen Kompagnie den übertriebensten Pomp und Aufwand vor, leitet ihn aus den thörichten Begierden der lächerlichsten Eitelkeit her, und wünscht, daß man in Europa darauf denken möchte, diesem Mißbrauch durch irgend eine gute Einrichtung abzuhelfen. Ob man aber diesen sogenannten Mißbrauch, der sich aber immer noch aus politischen Gründen vertheidigen liesse, würklich in Ostindien abgeschafft, kann ich nicht bestimmen, aber am Cap hat man den hier ganz unnützen Lux durch eine besondere Verordnung einzuschränken gesucht, die der Hr Verfasser] des Afriq. holld. seinem Werke in einer Ue-

ber-

daß niemals die Reichthümer der Bürger am Cap die Ursache des Ruins der ganzen Kolonie werden können, sondern es ist vielmehr gewis, daß diese Reichthümer allen Einwohnern der zweyten Ordnung, das heißt, allen weniger begütherten Einwohnern ihr Auskommen auf eine leichtere Art verschaffen werden.

Das dritte Mittel, welches der Hr. Fiskal zu seiner Vertheidigung gewählt hat, besteht darin, daß er die starken ihn betreffenden Beschuldigungen von sich ablehnt, daß er die Regierung im allgemeinen wegen der Unterdrückungen entschuldigt, über welche die Bürger sich beklagen, und daß er endlich die ersten Agenten der Kompagnie wegen des Handels rechtfertiget, den sie sich ganz gegen ihren Eid erlauben. Ich werde mich nicht weiter mit der Untersuchung der beyden letztern Punkte abgeben, ich würde sonst schon einmal gesagte Dinge wiederholen müssen. Ich schmeichele mich hinlänglich gezeigt zu haben, daß die Regierung am Cap, im allgemeinen betrachtet, im höchsten Grade drückend für den Bürger wie für den Kolonisten ist; auch habe ich gezeigt, daß die Agenten der Kompagnie nicht nur nicht ein Recht, Handlung zu treiben, haben, sondern daß ihnen durchaus aller Handel verbothen ist, und daß sie mit einem feierlichen Eide zu versprechen verbunden sind, durchaus keinen Handel zu treiben. Nur mit wenigen Worten will ich den Werth der Entschuldigungen untersuchen, die der Hr. Fiskal für sich anführet. Ich bin völlig überzeugt, daß diese Entschuldigungen unzureichend sind, und daß sie die Rechtmäßigkeit der gegen ihn eingereichten Beschwerden nichts weniger als entkräften, aber ich bin auch zu gleicher Zeit überzeugt, daß das Uebel, welches daraus entsteht, daß der Fiskal und die andern Agenten der Kompagnie ihre Auf-

---

versetzung angehängt hat und die ich auch dieser Uebersetzung am Ende aber nicht in einer zweyten Uebersetzung beyfügen werde. L.

Auktorität mißbrauchen, mehr der Kompagnie selbst als den einzelnen Mitgliedern der Regierung zugeschrieben werden muß. Es ist die Schuld der Kompagnie, wenn die Agenten gegen ihre Pflicht handeln, denn 1) die Besoldungen, welche die Kompagnie ihren Dienern giebt, sind sehr mäßig *); 2) wacht die Kompagnie nicht genug über die Handlungen ihrer Diener; noch bestraft sie sie so nachdrücklich, daß diejegen, welche den bösen Beyspielen ihrer Vorgänger folgen, durch Furcht geschreckt werden könnten; 3) schickt die Kompagnie ihren Dienern stets geheime und entscheidende Befehle, welche zum Theil an den Unordnungen schuld sind, über welche sich die Bürger beklagen, und die oft den Agenten zugeschrieben werden; 4) sind die Agenten stets entweder Anverwandte, Freunde oder Klienten der Herren Direkteurs **), wel-

*) Eben dies ist auch der Fall bey den Dienern der Kompagnie in Ostindien, und die Folgen sind auch hier die nehmlichen. Alleinhandel, sagt der Hr. Verf. der oben angeführten franz. Schrift S. 58, Ungerechtigkeiten, Ränke, Diebereyen, kurz alles wozu ein verdorbenes Herz nur fähig ist, ist angewandt worden, um sich Schätze zu sammlen. Aeußert ja einmal ein rechtschaffener Mann seinen Unwillen darüber, so sagt man ihm, in Holland weiß man das alles! und wahrlich so verhält es sich würklich; wollte man auch diese Betrüger und Blutigel nicht strafen wie sie es verdienen, so könnte man sie doch wenigstens von Zeit zu Zeit ausdrücken wie einen Schwamm, und das würde immer ein Vortheil für die Kompagnie seyn, mit der es ohnehin immer bergab geht. u. s. w. L.

**) Oder, welches sehr häufig der Fall, und eben so schlimm, wo nicht noch schlimmer ist, Leute, die sich einzig und allein durch ihr Geld eine Bedienung verschaft haben. In Batavia lebt — vielleicht noch jetzt — ein Schöppen der im niedrigsten schmutzigsten Judenstande gebohren war, dann Kutscher in Indien wurde, darauf den Handel anfing, und sich durch seine unrecht erlangten Reichthümer zu der Würde eines

welche sie aus Europa schicken mehr in der Absicht, damit sie ihr Glück machen und ihre verfallene Familie wieder emporheben sollen, als in der Absicht, zum Wohl der Kolonisten und zum würklichen Vortheil der Kompagnie zu arbeiten. Es würde mir nicht schwer werden, noch andere eben so wichtige Gründe anzuführen, um zu beweisen, daß die ersten Stellen in den Etablissements der Kompagnie mit gar zu weniger Sorgfalt vergeben werden, und daß Verwandtschaften und Privatverbindungen zu mächtigen Einfluß auf die Ernennung der ersten Diener der Kompagnie haben, aber ich glaube schon Gründe genug angeführt zu haben und will jetzt wieder zu dem Hrn. Fiskal zurückkehren.

Nach einer Vorrede, welche mit der eilften Seite der Replik anfängt und mit der fünf und zwanzigsten Seite sich endigt, nach einer Vorrede, die so unnütz als lang ist, fängt der Hr. Fiskal endlich an, sich in Ansehung dreyer Handlungen zu rechtfertigen. Die Erste betrift eine Geldsumme oder die Prozeßkosten, welche ein gewisser J. van Rheenen ihm, dem Fiskal, hatte bezahlen müssen, damit er einen Kriminalprozeß nicht weiter fortsetzte, welchen er gegen

---

eines Schöppen emporschwang, und das ist nur einer von solchen Fällen, die sich dutzendweis anführen liessen. Was aber läßt sich von Leuten erwarten, deren gänzlichen Mangel an Verdiensten ihr voller Beutel oder das Geld und das Ansehen ihrer Anverwandten und Gönner ersetzen muß, und deren Gierigkeit es unverwehrt bleibt, sich eine so unübersehbare Menge von Kanälen zu eröfnen? Kann man noch an dem Ausspruch des grossen Johann de Witt zweifeln, der es in Holland laut und unverholen sagte, daß der größte Theil der Diener der Kompagnie in den Ostindischen Besitzungen und Kolonien nur Abschaum des Volks, liederliche, hungrige, gottlose, diebische und weggeworfene Menschen wären? Gegenwärt. Zustand der Besitz. d. Holländer in Ostindien S. 51 und 63. L.

gegen den Sohn des J. van Rheenen und gegen einen Sohn eines der ersten Diener der Kompagnie, die beyde Mitschuldige ein und desselbe Verbrechens waren, angefangen hatte. Die zweyte Handlung betrift erstens eine Geldstrafe von funfzehen hundert Reichsthalern, welche ein gewisser C. P. Brand hatte erlegen müssen, und von welcher Summe der Hr. Fiskal ihm die Hälfte geschenkt hatte, und zweytens eine Geldstrafe von zwölf hundert Reichsthalern, die ein gewisser Holtmann erlegt hatte, und von welcher Summe der Hr. Fiskal auch ihm den dritten Theil zu erlassen die Güte gehabt hatte; und die dritte Handlung betrift gleichfalls eine Geldbusse von dreyhundert Reichsthalern, die ein gewisser Olivier, aber ohne etwas davon zurückzubekommen, hatte bezahlen müssen. Ich glaube es dem Hrn. Fiskal auf sein Wort, daß die Bürger verdient hatten, so hart gestraft zu werden, aber niemals werde ich es allen seinen Versicherungen glauben, daß diese Geldstrafen nur Bagatellen und Kleinigkeiten sind, denn dafür und für nichts anders giebt der Hr. Fiskal sie aus. Es schmerzt mich tief in der Seele, sagt er, daß ich mich genöthigt sehe, mich wegen solcher Kleinigkeiten und Bagatellen zu rechtfertigen und zu vertheidigen; man sollte glauben, es wäre von äusserst wichtigen Dingen die Rede ꝛc. u. s. w. S. 25.

Der Hr. Fiskal muß sehr beträchtliche Gebühren einnehmen und sehr grosse Geldstrafen auflegen, weil er 500, 1500 und 1200 Reichsthaler, die verschiedene Partikularen bezahlt hatten, weil sie nur ein einziges Mahl auf frischer That waren ertoppt worden, für eine Kleinigkeit hält. Und was die 300 Thaler betrift, welche Olivier bezahlen mußte, so behaupte ich geradezu, daß sie dem Mann mit dem größten Unrecht abgedrungen wurden. Der Fall war folgender. Olivier, ein Koloniſt aus einem der Distrikte der capischen Kolonie, hatte, gleich allen andern Menschen, ein unstreitiges Recht mit seinen eigenen Lebensmittel zu handeln, und kam,

kam, weil er es für vortheilhafter hielt sein Korn mahlen zu lassen und es als Mehl zu verkaufen, als es in Natur zum Verkauf nach dem Kap zu bringen, mit einem Fuder Mehl am Cap an; hier aber ergriff man ihn, brachte ihn zum Fiskal, und dieser legte ihm die erwähnte Geldbusse auf, und zwar aus dem Gründe — weil Olivier kein Certifikat vom Müller habe aufzeigen können. Frägt man, wozu hier ein solches Certifikat? Die Kompagnie, antwortet der Hr. Fiskal (S. 24), hat eine Zwangmühle am Cap, und die Regierung muß dahin sehen, daß die Kolonisten sie ordentlich besuchen, und ob dies gehörig geschieht, davon kann man von keinem besser als von dem Müller selbst benachrichtigt werden, den Privatinteresse die Wahrheit zu sagen zwingt. Eine Zwangmühle! ein neuer Beweis, daß in der Kolonie nichts weniger als die Freyheit des Mutterlandes herrscht. Aber diese Zwangmühle gehört nicht der Kompagnie, die Kompagnie hat nicht das geringste Recht auf dieselbe, die Bürgerschaft besitzt die Mühle mit völliger Eigenthümlichkeit, und die Bürgerräthe haben sie zum Vortheil der Bürgerschaft am Cap verpachtet; und dann ist die Strafe, welche demjenigen zuerkannt ist, welcher überführt wird, daß er anderswo habe mahlen lassen, auf zehen und nicht auf drey hundert Thaler festgesetzt, welche zehen Thaler alsdann in die Kasse der Bürgerschaft und nicht in die des Hrn. Fiskals geliefert werden sollten, wie die Natur der Sache selbst es hinreichend lehrt. Es ist also höchst unschicklich und thöricht, daß der Hr. Fiskal in der Zwangsgerechtigkeit der Mühle, welche einzig und allein zum Vortheil der Bürger ist, die Rechtfertigung seines Urtheils sucht, welches er gegen den ganz unschuldigen Olivier ausgesprochen hatte. Allein nach der Versicherung des Fiskals mußte er auch die Verachtung bestrafen, welche Olivier gegen die Autorität der Regierung zeigte, indem er demjenigen, der ihn anhielt, sagte, daß er eine ausdrückliche Erlaubniß

zu passieren habe, da er doch in der That keine hatte. (S. 24) Eine thörichte lächerliche Rechtfertigung! Man höre nun, wie die Sache zusammenhing. Die Zwangmühle der Bürgerschaft war beschädigt, so daß auf einige Zeit alles Mahlen durchaus unmöglich war; Olivier, der zehen Meilen von der Mühle entfernt wohnte, hatte sich mit einer schriftlichen Erlaubniß von den Bürgerräthen versehen, sein Mehl nach dem Cap bringen zu dürfen, welches er auf kleinen Mühlen in seinem Distrikt hatte machen lassen, und von welchem er dem Müller der Zwangmühle der Bürgerschaft das Seinige entrichtet hatte. Dem zufolge war er nun schon mit einer Last Mehl passiert, ohne angehalten zu werden, aber als man ihn bey seiner zweyten Fuhr, unterdeß die Mühle, aber ohne daß Olivier es wußte, wieder ausgebessert worden war, anhielt, so glaubte er sich immer noch durch die obengenannte Erlaubniß gesichert, und berief sich also auf dieselbe. Wie weit war also Olivier von dem Verbrechen entfernt, welches der Hr. Fiskal ihm aufbürdet! Zeigt sein Verfahren von Verachtung der Auktorität der Regierung? war es ein Verbrechen, das mit 300 Thalern gebüßt werden mußte? Wahrhaftig, war jemals jemand berechtigt, Verzeihung und Nachsicht zu fordern, so war es hier Olivier; er hatte gefehlt, aber ohne es zu wissen; und war jemals jemand unrechtmäßiger und ungerechter Richter, so war es hier der Hr. Fiskal! Die Kompagnie hat eben so wenig ein Recht, die Einfuhr des Mehls zu verbiethen, welches die Kolonisten von ihrem eigenen Getraide gewonnen haben, als sie ein Recht besitzt, die Einfuhr des Weins, des Getraides und anderer Produkte zu untersagen. Mit einem Wort, alle Produkte, welche in den Ländern der Kolonie erzeugt werden, können, — die Konstitution selbst giebt den Kolonisten das Recht dazu — nach dem Hauptort gebracht werden, wenn die Kolonisten der Kompagnie den Zehnten entrichtet haben und die Kompagnie versichert, daß sie mit Getraide hinreichend versehen sey, oder

wenn

wenn sie sich weigert, dem Kolonisten den Ueberrest seiner Produkte abzukaufen. Wenn sich also der Hr. Fiskal durch die Zwangsgerechtigkeit der Mühle zu retten sucht, so benutzt er zu seiner Vertheidigung einen Irrthum, dem alle diejenigen ausgesetzt sind, welche nicht genau von der Lage der Sachen unterrichtet sind. Und wie viele sollte man wohl in Europa finden, die sich rühmen könnten, eine Kenntniß von der Kolonie am Cap zu haben, welche sich selbst bis auf Gegenstände der Art erstreckte? Vielleicht findet man unter tausend kaum einen Einzigen.

Ganz obenhin berühret der Hr. Fiskal einen andern Theil der Anklage, der meinem Ermessen nach gerade derjenige ist, der am ersten seine ganze Aufmerksamkeit verdient hätte, denn dieser Theil der Anklage betrift eine That, die durch die Geldstrafe, welche der Hr. Fiskal in diesem Fall auferlegte, eine der ungerechtesten ist, wenn gleich der Fiskal auch diese Geldbusse für eine Kleinigkeit hält. Hier das Faktum selbst, man lese und urtheile, ob hier von Bagatellen die Rede seyn könne.

Johann Schmit Juriaanszoon ist ein Bäcker und Bürger in der Capstadt. Dieser Mann fehlte gegen eine Polizeyverordnung, nach welcher es allen Bürgern des Caps verbothen ist, in den Backöfen oder auch anderswo, alte trockne Binsen zu brennen, welche zur Bedeckung der Häuser gedient haben. Die Ursachen, aus welchen dieses Reglement gegeben wurde, sind höchst triftig; denn vorzüglich in Städten und grossen Vestungen kann man Brand zu verhüten nie vorsichtig genug seyn. Die Geldstrafe, welche der Uebertreter dieser Verordnung erlegen muß, ist auf fünf und zwanzig Reichsthaler für einen blossen Bürger festgesetzt, aber der Bürger, welcher zugleich Bäcker ist, muß nicht nur im Fall der Uebertretung dieses Verboths fünf und zwanzig Thaler erlegen, sondern er verliehrt auch das Recht zu backen. Der Hr. Fiskal, durch die erwähnte Verordnung bevollmächtigt, ließ den Johann Schmit die

ganze Strenge der Strafe der Uebertreter dieser Verordnung fühlen; und sein Verfahren würde fern von allem Tadel seyn, wenn er nur nicht mehr gethan hätte. Aber Johann Schmit ist ein reicher Bäcker, und seine Börse konnte ihm Mittel genug geben, die Strenge des Hrn. Fiskals zu mildern. Ob nun Johann Schmit ein Mittel zur Vereinigung vorgeschlagen, oder ob der Hr. Fiskal den Johann Schmit habe benachrichtigen lassen, daß er sich würde handeln lassen, das kann uns hier gleichgültig seyn; kurz es kam zwischen beyden zum Vergleich; Johann Schmit sah sich gezwungen dem Hrn. Fiskal tausend Reichsthaler zu bezahlen, um ferner das Recht, Brodt backen und verkaufen zu dürfen, geniessen zu können. Der Hr. Fiskal war schlechterdings nicht berechtigt, diese Sache für eine Bagatelle von tausend Reichsthalern zu schlichten und noch weniger durfte er sich unterstehen, sie für seine Börse zu nutzen; er hätte den Bäcker bey dem kompetenten Tribunal angeben, dort den Prozeß verfolgen und das Urtheil erwarten sollen, welches über den erwähnten Schmit von diesem Tribunal gesprochen werden würde. Aber es schien dem Hrn. Fiskal, daß die Sache schneller geendigt werden könne, wenn er die tausend Reichsthaler in seine Tasche steckte und den Bürger dann ohne weiteres völlig in sein altes Recht wieder einsetzte.

Eben der nehmliche Johann Schmit hatte das Unglück, noch einmal dem nehmlichen Hrn. Fiskal in die Hände zu gerathen, aber diesmal wurde die Sache für den einen wie für den andern um vieles ernsthafter. Johann Schmit sollte nach der Aussage eines Kerls, der auch zu den treuen Trabanten des Hrn. Fiskals gehörte, sich eines Diebstahls schuldig gemacht, oder eigentlich einige Güther in sein Haus getragen haben, welche die Wellen nach dem Schiffbruch eines englischen Schiffes an das Ufer getrieben hatten, welches im Gesicht des Cops (aux atterrages) zertrümmert war. Kaum hatte der Trabant seinen Bericht geendigt, so ließ auch

schon

schon der Hr. Fiskal den Schmit vorfordern. Schmit erschien, der Fiskal drohte, die Sache kriminaliter zu behandeln, und machte ihm eine Vorstellung von der zu erduldenden Strafe, die nicht schrecklicher für den Unglücklichen und nicht schimpflicher für die Familie desselben hätte seyn können, wenn er sich nicht zu einem heimlichen Vergleich bequemen wollte. Schmit zitterte vor Angst, sah schon den für ihn errichteten Galgen, fühlte sich schon in den Händen der Caffern, glaubte schon in's Gefängniß geschleppt zu werden und bebte schon vor dem Henker mit dem Strick in der Hand, der das Todesurtheil an ihm vollziehen sollte. Er verstand sich zu einem Vergleich, fest überzeugt, daß sein Beutel ihm noch ein sicheres Mittel, die Wuth des Fiskals zu besänftigen, darreichen werde, und ohne weitere Umstände traten nun beyde in Negoziationen, und das Ende davon war, daß der unglückliche Schmit eine Obligation von nicht weniger als funfzehn tausend Gulden unterschreiben mußte, und diese Kleinigkeit verlangte der Hr. Fiskal nicht als Strafe, sondern als Darlehn; mit andern Worten, Schmit mußte schriftlich versichern, daß er von dem Hrn. Fiskal eine Summe von funfzehen tausend Gulden an baarem Gelde empfangen habe und diese in Terminen zurückbezahlen wolle. Schmit kehrte nach Haus zurück und erzählte einem seiner Freunde sein Schicksahl, dieser zeigte ihm, daß er eine Narrheit begangen habe, und rieth ihm, die erwähnte Obligation nicht zu bezahlen, weil sie unwiderspreclich erzwungen sey. Eine Schuld von funfzehen tausend Gulden, auf diese Art gemacht, bezahlt Niemand gern, wenigstens nicht ohne den größten Unwillen. Schmit hörte also auf den Rath seines Freundes, fand ihn vernünftig und beschloß, ihn zu befolgen. Der Fiskal forderte die Wiedererstattung der vorgeblich geliehenen Gelder, und Schmit weigerte sich, sie zu bezahlen. Der Hr. Fiskal, seiner Hoffnungen beraubt und betrogen von einem Manne, den er zu sehr in Schrecken gesetzt hatte, wandte sich mit seiner Sache an den Justiz-

sinat und fing eine förmliche Klage gegen Schmit an. Es entstand ein langer Prozeß daraus, der noch nicht sein Ende erreicht hat, aber alles hat eine Wendung genommen, welche uns erwarten läßt, daß der Ausgang des Prozesses zur Schande und zum Nachtheil des Fiskals gereichen werde. Auf die Akten des Prozesses, welche nach Europa geschickt worden sind, hat einer der Deputierten der Bürgerschaft des Caps drey verschiedene Konsultationen eingeholt, welche alle den Prozeß zu Gunsten des Johann Schmit entscheiden und den Fiskal zum Verlust seiner Forderung an den Johann Schmit verdammen, mit Vorbehaltung des Rechts die Sache kriminaliter zu verfolgen. Die erste dieser Entscheidungen ist von den Advokaten, dem Hrn. Ploos van Amstel und dem Hrn. Decker, beyde sehr berühmte Advokaten in Amsterdam: die zweyte ist von einem der geschicktesten Advokaten der Republik, von dem berühmten El. Luzac, dem Advokaten des Hofes von Holland. Die dritte, ohnstreitig die entscheidendste von allen, der wir das mehrste Gewicht einräumen können, und die unser unumschränktestes Zutrauen verdient, ist die, welche die berühmte juristische Fakultät der Universität Leyden vor kurzem gegeben hat, und die öffentlich bekannt gemacht worden ist. Sie ist von drey gelehrten Professoren der Rechtsgelahrtheit dieser Universität unterschrieben und mit dem kleinen Siegel der Universität in rothem Wachs versehen. Die Herren Pestel, Voorda und van der Keessel haben sie unterschrieben. Man darf, denk ich, wohl annehmen, daß eine feierliche Entscheidung, welche drey Männer gegeben haben, welche mit allem Recht die Ehre verdienen, die sie durch ihre Gelehrsamkeit sich in der Republik und im Auslande erworben haben, den Ausspruch eines Tribunals lenken müsse, welches am Cap vergebens Beleuchtungen und Entwicklungen dieses Prozesses suchen wird, die im Stande wären dem Ausspruch der juristischen Fakultät der Akademie zu Leyden das Gleichgewicht zu halten. Man hofft auch, daß der Hr. Fiskal diese Entschei-

dung

dung nicht mit der Verachtung aufnehmen werde, welche er gegen die der Herren Ploos van Amstel und Decker zeigte (S. 18). Durch diese letzte Entscheidung der Fakultät zu Leyden wurde der Hr. Fiskal verdammt, dem erwähnten Johann Schmit die Obligation von funfzehen tausend Gulden zurückzugeben und alle Kosten des Prozesses zu bezahlen; und dem Gouvernement am Cap wurde die Untersuchung der Anklage anheimgestellt, welche der Hr. Fiskal gegen den Johann Schmit vorgebracht hatte.

Was die Händel des Bürgers Vos mit dem Hrn. Fiskal betrift, die ich oben angeführt, und über die ich dem Hrn. Fiskal noch etwas zu erinnern mir vorgesetzt habe, so bemerke ich, 1) daß der Hr. Fiskal das Faktum in der Hauptsache nicht läugnet, (S. 27) und daß seine ganze Vertheidigung darauf hinausläuft, daß er sagt, Vos habe ihn nur um die Erlaubniß ersucht, zwanzig bis fünf und zwanzig Flintenläufe von grossem Kaliber kaufen zu dürfen, es habe sich aber gezeigt, daß Voß zweyhundert fertige Flinten gekauft habe, und für diese so gewaltige Betrügerey habe er ihm eine Geldstrafe von zweyhundert Thaler auferlegt (S. 28). 2) Bemerke ich in Betreff dieses Punkts, daß der Hr. Fiskal keinen einzigen Beweis anführt, durch welchen die Wahrheit des Faktums, so wie er es vorstellt, dargethan wird, da doch die Anklage wegen dieser That sich auf zwey feyerliche Deklarationen stützt, welche als rechtfertigende Akten den Memoiren der Deputierten der Bürgerschaft angehängt sind, (N. 6 und 7) und auf welche Hr. Boers selbst sich auf der 26ten Seite seiner Replik beruft. So groß auch immer die Wahrhaftigkeit des Hrn. Fiskals seyn mag, rechtfertigenden oder beweisenden Akten hätte er immer, um den ungläubigen Leser zu überzeugen, ähnliche Akten entgegensetzen sollen. Dies würde mehr gewürkt haben, als die Anführung der acht und zwanzigsten Fabel des Philephus; denn es ist hier nicht von einer Fabel, sondern von einem Faktum die Rede.

Durch

Durch ein sehr langes Raisonnement sucht dann der Hr Fiskal zu beweisen, daß es besser sey, die Bürger, welche eines Diebstahls wären überführt worden, mit Geld zu bestrafen, als sie schmerzhaften und beschimpfenden Strafen zu unterwerfen, oder sie gar an dem Ufer, wo sie ihr Verbrechen begangen hätten, aufhangen zu lassen. Das Erstere ist seinem Urtheil nach, menschlicher, schicklicher und der Ehre der ganzen Kolonie gemässer, in welcher alle Familien durch die Ehen, welche täglich geschlossen werden, mit einander verbunden sind. (S. 34. 35. 36) Wahrhaftig es ist schwer, hier nicht den Hrn Fiskal wegen dieser Denkart mit Lobsprüchen zu überhäufen; aber nur zum Unglück für ihn scheint diese Denkart sehr verdächtig, weil alle Geldstrafe in enger Verbindung mit seiner Börse stehen. Wenn die Geldstrafen statt beschimpfender Strafen oder selbst statt der Todesstrafen bey den Armen anwendbar wären, oder wenn sie einen Vortheil dem gemeinen Besten gewährten, so wäre es unstreitig gewiß, daß der Hr Fiskal sich hinreichend gerechtfertigt haben würde, indem er sich auf das Mitleiden mit dem Delinquenten und seiner Familie beruft; aber wenn der Hr Fiskal, der Edelmuth und menschliches Gefühl genug besitzt, um aus eigener Auktorität eine beschimpfende Strafe in eine Geldbuße zu verwandeln, nicht Edelmuth genug fühlt, um die Summen aufzuopfern, welche er für die Verwechslung der Strafe fordert, so ist man immer berechtigt, die Aufrichtigkeit seiner Absichten in diesem Fall zu bezweifeln. Was noch diesen Argwohn vermehrt, ist der Umstand, daß er in Betreff der Geldstrafen von funfzehn Tausend Gulden, von der ich oben gesprochen habe, eine Vorsicht brauchte um dem Tadel zu entgehen, den er verdient hatte, weil er durch ein schändliches Mittel sich funfzehen Tausend Gulden von dem erwähnten Schmit erpreßte; und dieser Argwohn wird noch mehr vergrössert werden, wenn man ein wenig über die Geldbusse von zwey hundert Reichsthalern nachdenkt, die er dem Bürger Vos wegen der gekauften Flinten abdrang, und dem er die größte Verschwiegenheit anempfahl.

Doch

Doch darf auch hier ein Umstand nicht unberührt gelassen werden, welcher den Hrn Fiskal auf gewisse Art rechtfertigt; es muß gerühmt werden, daß es dem Hrn Fiskal, nachdem er den Herren Direkteurs der Kompagnie versprochen hatte, die Strenge der Gesetze jeden ohne Unterschied fühlen zu lassen und keinen Verbrecher, welcher eine exemplarische und beschimpfende Strafe verdiente, mit Geldstrafen mehr zu belegen (S. 36), unmöglich war, die lebhaften Regungen seines menschenfreundlichen Herzens so sehr zu unterdrücken, daß er dieses sein Versprechen hätte erfüllen können, und daß er, um nicht dieser harten Nothwendigkeit unterworfen zu seyn, den Hrn Directeurs Wort zu halten und fast die ganze Kolonie zu beschimpfen, wenn er den Bürgern körperliche Strafen auflegte, sein Amt niederlegte und sich nach Europa zurückbegab. Dieser Schritt des Hrn Fiskals gereicht seiner Denkart und seinem Herzen zu unendlicher Ehre; dieser Schritt enthält meinem Urtheil nach die beste Rechtfertigung, die man für ihn nur aussinnen kann, eine Rechtfertigung, welche einen grossen Theil der Flecken auslöscht, welche die Ungerechtigkeiten, deren man ihn beschuldigt, auf seinen Charakter geworfen haben.

Der Hr Fiskal füllet fast funfzehn volle Seiten seines Memoirs an, um sein Verfahren zu rechtfertigen, welches er gegen den Bürger Buytendag beobachtete. Aus alle dem, was Hr Boers über diesen Gegenstand sagt, erhellet, daß Buytendag schon seit langer Zeit die Ruhe der Kolonie Stellenbosch stöhrte; daß Buytendag auf die Klagen, welche der Landdrost und die Heemräthe dieser Kolonie dem Gouverneuram Cap eingereicht hatten, sein Etablissement ganz wieder alle Erwartung verkaufte, sich nach dem Cap begab und dort sein unordentliches Leben fortsetzte; daß, da Buytendag der wiederholten Erinnerungen des Hrn Fiskals Boers ungeachtet ganz so blieb wie er war, der Hr Gouverneur ihn, den Fiskals inständigst gebethen habe, das über Buytendag gesprochene Urtheil der Verbannung zu vollziehen, und daß er ihn auf

diese

dieſe Erlaubniß in ſeinem Hauſe habe gefangen nehmen und nach Batavia als Soldat der Kompagnie mit neun Gulden monathlichen Soldes habe bringen laſſen. Dies iſt das Weſentliche des ganzen Wuſtes, mit dem der Hr Fiskal funfzehn Seiten ſeines Memoirs ausgefüllt hat (S. 36—51). Vier rechtfertigende Akten unterſtützen den Bericht des Hrn Fiskals und ſollen die Wahrheit deſſelben darthun. Meiner Meinung nach ſtützt ſich dieſe Rechtfertigung des Hrn Boers auf einem falſchen Grundſatz. Der Landdroſt von Stellenboſch, die Heemräthe dieſer Kolonie, der Fiskal independant und ſelbſt der Gouverneur nehmen an, daß die Kompagnie das Recht habe, alle Koloniſten, Einwohner und Bürger des Etabliſſements zu ihrem Dienſt zu enrollieren, ſie ihrer Rechte als Freybürger zu berauben und ſie nach ihrem Belieben zu verſchicken, um in irgend einer Qualität ihr zu dienen, und eine Zeit ihr zu dienen, deren Beſtimmung nur von ihr abhängt. Dieſer Grundſatz iſt abgeſchmackt, grauſam, unmenſchlich und verderblich für jede Geſellſchaft, welche aus freyen Leuten beſteht, kurz ein Grundſatz, der den ſchrecklichſten Despotismus ankündigt. Ich will hier das nicht wiederholen, was ich bereits geſagt habe. Ich werde nur noch einige Bemerkungen hinzuſetzen, welche den Bericht des Hrn Fiskals betreffen.

Nach der Supplik vom 6ten May 1776, welche der Hr Gouverneur Plettenberg von dem Landdroſten und den Heemräthen der Kolonien Stellenboſch und Drakenſtein empfing, wurde Buytendag als ein der Kolonie höchſt ſchädlicher Unterthan aufgeſtellt, und dies entweder wegen ſeiner Unmäſſigkeit im Trinken, oder wegen des ſchlechten Betragens, welches er gegen ſeine Frau, Kinder, Sklaven und gegen die Hottentotten, die in ſeinem Dienſte waren, beobachtete, oder endlich wegen der Händel, die er mit ſeinen Nachbahren ſuchte, und wegen der wenigen Achtung, die er gegen den Hrn Landdroſten von Stellenboſch gezeigt zu haben ſcheint. Ich gebe zu, daß alle dieſe Gegenſtän-

stände der Klage wichtig genug waren, aber ich läugne es, daß sie so wichtig waren, daß derjenige Koloniſt, der sich aller dieser Fehler und Untugenden schuldig gemacht, verdiente aus seinem Vaterlande verjagt und nach Europa oder Oſtindien als Soldat im Dienſt der Kompagnie gebracht zu werden. Buytendag hätte sollen in ein Gefängniß gesperrt *) und dort so lange streng gehalten werden, bis man Zeichen einer Besserung an ihm bemerkt und mit Grunde hätte vermuthen können, daß diese Züchtigung ihn vor künftigen Fehltritten bewahren werde; dies wäre das erste Mittel gewesen, durch welches man ihn zu bessern hätte versuchen sollen. Hatte Buytendag Händel mit seinen Nachbahren angefangen, hatte er sie durch beleidigende Ausdrücke oder auf andere Art gekränkt, so war es ja dem beleidigten Theil vergönnet, sich an die Obrigkeit zu wenden und eine der Beleidigung angemeſſene Genugthuung zu fordern, und diese war um deſto leichter zu erhalten, da Buytendag ein Etabliſſement beſaß und mithin wenigſtens die Prozeßkoſten hätte bezahlen können. Was aber die Mißhandlung seiner Sklaven und der bey ihm dienenden Hottentotten betrift, so iſt dies blos eine häusliche Angelegenheit, die nur den Buytendag betraf, wenn er sich anders nicht so weit vergaß, daß er einen von seinen Sklaven oder Hottentoten verſtümmelte oder gar ermordete. Unglücklicher Weiſe ſind die Sklaven ihrem Herrn das, was ihm seine Ochſen, Kühe und alle seine häuslichen Thiere ſind; die Natur verabſcheuet zwar ein ſolches Eigenthumsrecht und jede billigdenkende Seele erbebt bey dem Worte Sklave, aber ſo lange der Sklavenhandel nicht durch eine einſtimmige Einwilligung aller civiliſierten Nationen abgeſchaft iſt, kann jeder Herr, der Sklaven beſitzt, die-

*) Wenn ich nicht sehr irre, so hat man am Cap nicht einmal ein Gefängniß, wenigſtens zu Kolbens Zeit hatte man keines. Man macht den Prozeß kurz und gut und hängt den Delinquenten auf. L.

dieſelben behandeln, wie es ihm gefällt, — Verſtümmelungen und Todſchlag ausgenommen — ohne daß die Obrigkeit ein Recht hat, ſich der Unglücklichen anzunehmen. Wenn alle Koloniſten, welche ihre Sklaven mißhandeln, aus dieſer Urſach aus ihren Beſitzungen vertrieben werden ſollten, ſo würden bald alle Etabliſſements zu Einöden werden. Buytendag wurde nicht in der Kolonie Stollenboſch geliebt; ich glaube ſo gar, daß er den Haß ſeiner Nachbaren, des Hrn Landdroſten und der Heemräthe verdiente, aber man weiß auch, daß mit Beſchwerden angefüllte Suppliken, welche gegen den gerichtet ſind, den man nicht liebt, ſtets zu ſehr übertrieben ſind, und daß man die in denſelben angeführte Fakta ſtets vergröſſert. Dies iſt ganz unverkennbar der Fall bey der Supplik, welche der Landdroſt und die Heemräthe von Stellenboſch dem Hrn Gouverneur überreichten. Buytendag, ſagt Hr Boers, hat zu wiederholten Malen den Charakter des Hrn Landdroſten getadelt und die Auktorität des Kollegiums, welches der Hr Landdroſt und die Heemräthe bilden, lächerlich gemacht u. ſ. w. (S. 39). Unweiſe iſt es allerdings, den Charakter eines Landdroſten und vorzüglich eines Landdroſten in Dienſten der oſtindiſchen Kompagnie in der Lage und den Verhältniſſen des Buytendags zu tadeln; der Inhalt der Supplik gegen Buytendag beweiſet, daß man ſich nicht ungeſtraft an einem Mann von dem Range reiben darf, aber dem ungeachtet beruhet dieſe Supplik auf ſehr unrichtigen Grundſätzen, aus denen man eine ſchimpfliche Entfernung des erwähnten Buytendag folgert.

Hr Boers geſteht auch die geringſten Umſtände der gewaltſamen Wegſchleppung des Buytendag, er ſucht ſie nur dadurch zu rechtfertigen, daß er ſagt, Buytendag habe ſich nicht ſogleich auf ſeinen Befehl eingeſtellt. Aber Befehle, welche im wörtlichſten Verſtande durch einen ganz inkompetenten Bothen überbracht werden, Befehle, die mehr

Ein-

Einladung als Befehle zu seyn scheinen, enthalten die ihrer Natur nach eine Verpflichtung, so gleich, auf der Stelle zu erscheinen? Kann ein, nur eine einzige Stunde langer, Aufschub der Vollziehung dieser Befehle, den sehr wichtige Gründe nothwendig machen, ein Verbrechen genannt werden, ein Verbrechen von so schwarzer Art seyn, daß es durch eine mit der schändlichsten Behandlung verbundene persönliche Gefangennehmung gebüßt werden muß? Welcher Mensch von gesundem Menschenverstande wird die Rechtfertigung des Hrn Fiskals wegen dieses Verbrechens genugthuend finden! Der Hr Fiskal macht es dem Buytendag zum Verbrechen, daß er seinem Trabanten verächtlich begegnet habe, als dieser zum zweyten Male, von vier Schindersknechten begleitet, ankam und ihn benachrichtigte, daß er Befehl habe, ihn mit Gewalt fortzubringen. Aber wo ist der ehrliebende Bürger, wo der Mensch vom sanftesten, nachgiebigsten Herzen, der nicht dem Trabanten eben das nehmliche, oder dem etwas ähnliches geantwortet hätte, was ihm Buytendag erwiederte? Nach dem heftigen und ungestümen Charakter des Buytendag, nach der Schilderung, die man uns von ihm aufstellt, und nach welcher man ihn uns als einen zu allem fähigen Lasterhaften vorstellt, finde ich, daß Buytendag in diesem Fall mit sehr vieler Mäßigung verfuhr, und der Trabant kam meiner Meinung nach noch ganz gut davon. Ist es möglich, daß ein freyer Bürger, dem ein niedriger Mensch erklärt, daß er nun nicht mehr Bürger sey, daß er, ohne es zu wissen, Soldat der Kompagnie geworden, daß er als ein solcher sich auf der Stelle wegbegeben solle, um als Soldat der Kompagnie zu dienen, ist es möglich, sage ich, daß ein freyer Bürger bey solchen Erklärungen sich fassen könne? Kann man verlangen, daß er eine solche Ankündigung, die Ankündigung eines willkürlich über ihn ausgesprochenen Urtheils ruhig anhören soll? Kann er sich's sagen lassen, daß er sich auf der Stelle gutwillig wegbegeben solle, oder daß man ihn im entgegengesetzten Fall mit Gewalt wegschlep-

schleppen werde (S. 41), und dabey kalt bleiben? Hr Boers mag alle diese Fragen beantworten, wie es ihm beliebt, es ist mir genug zu wissen, und fest versichert zu seyn, daß jeder, der die Rechte kennet, welche die Natur ihm gegeben hat und der ihre ganze Wichtigkeit fühlt, mir eingestehen wird, daß das Verfahren des Hrn Fiskals ungerecht und tyrannnisch war, und daß es den Buytendag durchaus empören mußte.

Ein gewisser Oppermann, der Bürger und Brauer in der Capstadt war, wurde von dem Fiskal auf eben die Art wie Buytendag zitiert, Oppermann antwortete dem, der die Kühnheit hatte, ihn vorzufordern, daß er ihn, wenn er nicht gleich ginge, mit der Kugel auf den Kopf schiessen wolle; der Trabant, der eben nicht Lust hatte, sein Leben zu wagen, ging und benachrichtigte den Fiskal von dem Vorfalle; der damalige Fiskal erkannte sein Unrecht und schickte den Gerichtsdiener der Stadt mit einigen Zeugen *), und nun gehorchte Oppermann, weil er sah, daß man ihn als Bürger behandelte.

Die Erklärung des Fiskals, welche die sechszehnte Nummer der rechtfertigenden Belege ausmacht, beweiset nichts zu Gunsten seiner Unschuld noch zu Gunsten der Sache, welche Hr. Boers vertheidigt; sie ist in jeder Rücksicht ganz unverkennbar verdächtig. Hr. Boers, der sich sehr bemühet, die Rechtfertigungsschriften verdächtig zu machen, welche die Deputierten der Bürgerschaft des Caps ihrem, der Kompagnie überreichten, Memoir angehängt haben, hätte voraus sehen sollen, daß man sein Argument mit dem größten Vortheil gegen ihn hätte wenden können. Hr. Boers erklärt, daß er aus Achtung für die Familie des Buytendag und aus Schonung der Person des Buytendag alles Aufsehen zu vermeiden gesucht habe; eine Schonung, die allerdings lobenswürdig ist, aber heißt das bey dem Hrn. Fiskal alles Aufsehen

*) recors Zeugen, welche die Handlungen eines Gerichtsdieners mit ansehen. L.

sehen vermeiden, wenn er zu einem Bürger einen Mann von dem Schlage mit dem entscheidenden Befehl schickt, daß er sich auf der Stelle aufmachen und sich zu dem Hrn Fiskal begeben solle, zu dem man, wenn man auf diese Art gerufen wird, nur kommt, um unangenehme Komplimente zu erhalten?

Wie es sich auch immer mit der Wahrhaftigkeit der Allegate verhalten mag, durch welche Hr Boers den Vorwurf, daß er als Tyran gegen die Person des Bürgers Buytendag gehandelt habe, zu entkräften sucht, so bleibt es immer ein gewisser und ausgemachter Satz, daß weder der Hr Gouverneur noch der Hr Fiskal das geringste Recht hatte, den Buytendag, oder einen andern Bürger, oder irgend eine Kolonisten des Etablissements am Cap, als Soldat im Dienste der Kompagnie, vom Cap zu entfernen. Die Kompagnie muß ein solches Verfahren mißbilligen, und wann sie es nicht mißbilligen will, so muß der Souverain solche ungerechte Handlungen verbiethen und sich der Sache aller derer annehmen, gegen welche sich das Gouvernement am Cap in Zukunft solche Handlungen einer willkührlichen, ungerechten und grausamen Auktorität anmaßt.

Ich weiß wohl, daß die holländisch-ostindische Kompagnie sich in dieser Rücksicht auf einen Mißbrauch beruft, der in Holland Statt findet. Schändliche und unehrliche Menschen, die selbst in Holland mit der ausgezeichnetsten und gerechtesten Verachtung behandelt werden, treiben einen abscheulichen Handel mit Menschen, die sie auf eine hinterlistige Art rauben, und sich der schändlichsten Mittel oft selbst der Larve der Rechtschaffenheit bedienen, um diese unglücklichen Schlachtopfer zu betrügen; diese Schurken und Menschenhändler, unter dem Nahmen *Zeel-Verkoopers* bekannt, verkaufen ihren Raub an die Kompagnie, welche diese armen Geschöpfe als Soldaten oder Matrosen nach Ostindien schickt. Aber dies ist ein Mißbrauch, über den der Souverain die Augen zudrückt, und aus einem Mißbrauch kann nie

ein Recht erwachsen. Auch weiß ich es sehr wohl, daß die Magistrate in den Städten es zuweilen erlauben, daß der Kompagnie Gefangne, verdorbene Menschen, Uebelthäter, die zu einer langwiehrigen und oft ewigen Gefangenschaft verdammt sind, übergeben werden. Menschen, von denen der gröſte Theil oft durch schreckliche Laster ihr abscheuliches Leben verwürckt haben, Menschen, die fast alle öffentlich ausgepeitscht worden sind und die auf ihren Rücken ein Brandmark tragen, den Beweis ihrer verübten Büberey; aber dieser besondere Fall ist gar sehr von dem unterschieden, in welchem sich das Gouvernement am Cap befindet, wenn es ohne allen förmlichen Prozeß, nur auf eine bloſse Anklage, einen Bürger verdammt, der Kompagnie als Motrose oder Soldat zu dienen. Hr Boers beruft sich noch auf eine andere authentische Schrift, um darzuthun, daß das Gouvernement das Recht habe, einen Bürger, den sie stürzen will, oder einen Bürger, der nicht auf eine anständige Art lebt, als Motrose oder Soldat im Dienst der Kompagnie vom Cap wegzuschicken. Diese Schrift, auf welche Hr Boers sich beruft, ist die siebzehnte unter den Rechtfertigungsschriften. Nur Schade, daß sie einmal nichts gegen Buytendag beweiset und zweytens nur neue Beweise liefert, daß das Gouvernement immer mehr und mehr seine Auktorität mißbraucht.

Ich sage, sie beweiset nichts gegen Buytendag, denn der Fall, in dem Buytendag war, ist ganz von dem verschieden, in welchem sich Johann Heinrich Gans von Lippolsberg befand, von dem dort die Rede ist. Dieser Letztere hatte, nachdem er der Kompagnie als Soldat treu gedienet, das Gouvernement am Cap ersucht, ihn zum Lohn seiner geleisteten Dienste unter die Zahl der Bürger dieser Kolonie aufzunehmen; man verwilligte ihm auch seine Bitte, aber mit der Einschränkung, daß er nicht unterlassen solle, sein Handwerk als Schneider fortzusetzen, — daß es ihm nicht vergönnet seyn solle, sich Län-

Ländereyen der Kompagnie als Eigenthum anzukaufen, und daß es dem Gouvernement in allen Fällen erlaubt seyn solle, ihn, wenn man seiner Dienste bedürfe, oder wenn er sich nicht so aufführte, wie er sich aufführen sollte, wieder in die Zahl derer, die im Dienste der Kompagnie ständen, aufzunehmen, und zwar mit der nehmlichen Besoldung, die er vorher als Soldat erhalten habe. Es war also ein besonderer konditioneller Vertrag, der hier zwischen J. H. Gans von Lippolsberg und dem Gouvernement errichtet wurde, jener unterwarf sich diesen Bedingungen, die, ich gestehe es, in der That grausam und ungerecht waren, aber er gieng sie doch ein, und es galt also die Regel gegen ihn volenti non fit iniuria. Aber hatte Buytendag einen Kontrakt der Art mit dem Gouvernement geschlossen? Nein durchaus nicht! Buytendag war Bürger und hatte alle bürgerliche Rechte, welche die andern Bürger besitzen. Buytendag war ein freyer Bürger das Wort in seiner ganzen Ausgedehntheit genommen; J. H. Gans von Lippolsberg war das nicht, er hatte nur auf eine unbestimmte Zeit seinen Abschied erhalten, und wenn er gleich den Buchstaben nach Bürger war, so war er im eigentlichen Verstande Soldat der Kompagnie ohne Besoldung. Er war schlechterdings kein Freygelassener, er blieb immer Unterthan der Kompagnie, weil diese ihn zu ihrem Dienst auffordern konnte, wenn es ihr gefiel. Der Befehl, sein Handwerk nicht liegen zu lassen, die Unmöglichkeit, liegende Gründe als ein Eigenthum zu besitzen, die Verpflichtung die Waffen wieder zu ergreifen, wenn die Kompagnie es befehlen würde, alles dies ist ein unwiedersprechlicher Beweis, daß J. H. Gans von Lippolsberg nicht in dem Besitz der Rechte war, die das Eigenthum eines freyen Menschen und mithin derer sind, welche den Ehrennamen Bürger tragen. Wie läßt sich also zwischen ihm und dem Buytendag eine Parallel ziehen? Dieser besaß liegende Gründe, konnte jedes Handwerk

treiben, welches ihm am vortheilhafteſten ſchien, kurz dieſer war frey dem Worte nach und in der That, jener aber war nur dem Nahmen nach frey, und wer ihm den Titel eines Bürgers gab, mißbrauchte ein ehrwürdiges Wort, das Freyheit bezeichnet.

2) Beweiſet dieſe Schrift, daß das Gouvernement am Cap ſeine Auktorität immer mehr und mehr mißbraucht. Bey allen polizierten Nationen, ſelbſt in Staaten, wo gewiſſe Perſonen aus gewiſſen Ständen Soldaten von Geburth ſind, kann jeder Soldat, der ſeinen Abſchied bekommen hat, — er mag ihn nun gekauft oder geſchenkt erhalten haben entweder wegen ſeiner geleiſteten Dienſte, oder aus andern Urſachen — ſeine Talente und ſeine Kräfte auf jede ihm beliebige Art gebrauchen; es iſt ihm erlaubt eine Lebensart zu wählen, die ihm die vortheilhafteſte ſcheint; mit einem Wort, ſein Abſchied ſetzt ihn wieder in den Beſitz aller der Rechte der Geſellſchaft, auf welche er durch ſein Engagement Verzicht that; ein ſolcher Menſch gehört nicht mehr zum Militair und man hat kein Recht, ihn zum Dienſt zu zwingen, wenn er anders nicht zum zweyten Male Dienſte nimmt. Dies iſt ein Satz, den jeder annehmen muß, der ſich nicht lächerlich machen will. Das Gouvernement am Cap mißbraucht alſo im höchſten Grad ſeine Auktorität, wenn es dieſelbe gegen freye Leute unter dem Vorwande ausübt, daß ſie im Dienſte der Kompagnie geſtanden hätten, und wenn es dieſe zwingt, auf's neue Dienſte zu nehmen, nachdem ſie von denſelben befreyet waren und die Zeit ausgedient hatten, welche zu dienen ſie ſich verpflichteten. Mich deucht, das alles ſind Behauptungen, die wohl keiner weiteren Beweiſe bedürfen.

Um zu beweiſen, daß das Gouvernement am Cap berechtigt ſey, den Bürger, der nicht ordentlich in der Kolonie lebt, in die Dienſte der Kompagnie zu nehmen, führt der Hr. Fiskal Boers in der Rechtfertigungsſchrift, welche unter der achtzehnten Nummer beygebracht iſt, ein Verzeichniß von den Unglücklichen an, welche dieſes Schickſahl am Cap zu

ver-

verschiedenen Zeiten getroffen hat. Ein Verzeichniß das neue Beweise von dem unglaublichen Mißbrauch aufstellt, welche das Gouvernement am Cap von seiner ihm anvertrauten Gewalt macht. Ich bemerke hier nur, daß dieser Mißbrauch am 16 December 1738. seinen Anfang am Cap genommen hat; also vor dieser Epoche glaubte das Gouvernement zu solchen Aeusserungen seiner Gewalt nicht berechtigt zu seyn, also lassen sich diese Aeusserungen der Macht nicht durch die Konstitution der Kolonie selbst rechtfertigen, mithin sind sie nichts anders als Mißbräuche. Eine zweyte Bemerkung ist, daß die vier in dieser Liste genannten Kolonisten, welche in diesem Jahre verdammt wurden, wieder in die Dienste der Kompagnie zu treten und vom Cap weggeschickt zu werden, dieses Urtheil auf Ansuchen des bürgerlichen Kriegsrathes am Cap erhielten. Dieser Umstand ändert die Lage der Sache gar sehr. Es ist hier nicht sowohl das Gouvernement als vielmehr die Bürgerschaft, welche vier, ohnstreitig verdorbener Mitglieder, aus ihrer ehrwürdigen Gesellschaft verbante. Hr Boers giebt uns hier den im höchsten Grade authentischen Beweis von den Privilegien der Bürgerschaft, die in den übrigen Stellen seines Memoirs so tief erniedrigt wird. Dieser Beweis von den Privilegien der Bürgerschaft ist um desto auffallender, da von den drey und dreyssig in dem erwähnten Verzeichniß angeführten Kolonisten, welche im Dienst der Kompagnie gewesen sind, oder welche Eingebohrne des Caps waren und ohne jemals der Kompagnie gedient zu haben, vom Jahr 1738 bis zum Jahr 1774. in Dienst der Kompagnie genommen und vom Cap weggeschickt wurden, nur vier und zwanzig diese Strafe auf Bitten und Ansuchen des bürgerlichen Kriegsraths und der Bürgerräthe bekamen. Wollte man nun auch dieses ungerechte Recht einen Bürger mit Gewalt zu engagieren und ihn wieder seinen Willen zu zwingen, in die Dienste der Kompagnie zu gehen, als gültig annehmen, so würde dies doch im-

mer ein Recht seyn, auf welches die Bürgerschaft gegründetere Ansprüche als die Regierung am Cap machen könnte. Aber meiner Meinung nach läßt sich ein solches Recht unmöglich vertheidigen; weder die Bürgerschaft noch die Regierung kann in dem Besitz eines solchen Rechts seyn. Es giebt noch so viele andere Mittel einen schlechten Unterthan zu strafen und so gar ihn zu verbannen; aber ihm gewaltthätig die Dienste der Kompagnie aufzubringen, dies ist eine Strafe die empöret. Einen neuen Beweis, daß ein solches Recht unmöglich vertheidigt werden kann, finde ich in den Folgen, die aus der Einführung desselben entstehen müssen. Es giebt noch jetzt verschiedene ansehnliche Familien am Cap, welche von blossen Matrosen oder Soldaten, die ihren Abschied und das Bürgerrecht gekauft haben, abstammen; wenn nun die Kompagnie das Recht hat, alle Abkömmlinge von ehemaligen Soldaten und Matrosen zu ihrem Dienste zu enrollieren, so folgt daraus, daß der gröſte Theil der gegenwärtig am Cap lebenden Bürger verpflichtet ist, der Kompagnie als Soldaten zu dienen. Wer sieht nicht die Unordnungen, welche daraus entstehen müssen? darf man's noch erst zeigen, daß die Kompagnie sich dadurch der Gefahr, die ganze Kolonie im Aufruhr zu sehen, aussetzen würde?

Hr Boers kommt dann auf sein Landhaus und sucht sich deshalb zu vertheidigen (S. 55). Alles, was der Hr Fiskal hier sagt, und das sieben und zwanzigste Stück der Rechtfertigungsschriften ist sehr wohl abgefaßt, und ich bin weit entfernt dem Hrn Fiskal ein Hauptverbrechen daraus zu machen. Ich behaupte nur, daß der Hr Fiskal nach den Rechten der Kolonisten und ohne ihre Genehmigung weder ein Landhaus noch einen Garten besitzen darf, und um diese meine Behauptung darzuthun, bedarf es weiter nichts, als dem Hrn Fiskal die Verordnungen der Kompagnie, welche sie in Betreff dieses Gegenstandes zu verschiedenen Zeiten gab, entgegen zu setzen. „Wir befehlen, so lautet der sechste Artikel

tikel des Schreibens der Kompagnie an das Gouvernement am Cap vom 30 Oktober 1706, daß er (Adrian van der Stel) alle diejenigen Gebäude niederreissen lassen soll, welche nur der Pracht wegen, und mehr zum Lüx als zum Nutzen von den Agenten der Kompagnie erbauet worden sind. — — Die Diener der Kompagnie, (Art. 12) vom Ersten bis zum Letzten herab, sollen durchaus keine Ländereyen besitzen, und wir befehlen hiermit, daß alle diejenigen von ihnen, welche Ländereyen besitzen, sich derselben aufs baldigste entledigen, unter Strafe der Konfiskation, wenn sie sich nicht nach unsern Befehlen und denen in dieser Rücksicht in unserer Versammlung am 26 April 1668 gemachten Verordnungen richten; in welchen ausdrücklich gesagt ist, daß keiner der Agenten der Kompagnie irgend ein Stück Land als Eigenthum besitzen oder es in Pacht nehmen oder es auf irgend eine Art nutzen soll. Hieraus mache ich nun den Schluß, daß Hr Boers ganz unrecht hat, wenn er sich über die Anklage so gewaltig entrüstet, welche man gegen ihn wegen seines Landhauses geführt hat, indem dies Haus nur zum Lüx dient und ein Werk des Stolzes und der Pracht ist. Ich kann versichern, daß das Landhaus sehr artig, sehr bequem und sehr prächtig ist, daß es einen sehr begüterten Besitzer ankündigt und daß es ganz ohnstreitig in die Klasse der Gebäude gehört, welche den Verordnungen nach, die ich so eben angeführt habe, niedergerissen werden sollten. Man glaubt am Cap, daß das Haus und die Meublen, der Garten und die Auszierungen desselben mit Statüen, der Stall für zwanzig Pferde, mit einem Wort alles, was zum Hause und zu seiner Verzierung gehört, nicht weniger als 80,000 Gulden gekostet hat, wobey man noch annimmt, daß das wichtigste von alle dem von den Handwerkern der Kompagnie gemacht worden sey, welche für einen A-

genten der Kompagnie stets zu einem ungleich wohlfeilern Preise arbeiten, als die bürgerlichen Handwerker arbeiten können. Der Grund davon ist unverkennbar. Es ist hart für die bürgerlichen Handwerker, sich von den Handwerkern der Kompagnie das Brod aus den Händen reissen zu sehen, und des Hrn Boers Rechtfertigung in dieser Rücksicht ist bey weitem nicht hinlänglich. Er klagt über den Stolz und die Faulheit der bürgerlichen Handwerker am Cap. Was den Stolz betrift, so ist sein Tadel nichts weniger als gegründet, und es würde thöricht von den Bürgern seyn, Stolz äusserlich blicken zu lassen, denn die Agenten der Kompagnie sorgen schon dafür, daß er gedemüthigt und grausam unterdrückt wird; und was die Faulheit betrift, so liesse sich wohl kein schicklicheres Mittel, diese Faulheit zu nähren, ausfinnen, als dem Bürger die Gelegenheit zu arbeiten dadurch zu nehmen, daß man andern Handwerkern Arbeit giebt, welche kein Recht zu arbeiten haben. Man ist am Cap völlig überzeugt, daß der Fiskal und der Gouverneur diesen ungeschickten Bürgern eine Idee vom europäischen Lux haben geben wollen, der Erstere, indem er vor ihren Augen ein Meisterstück der schönen und prächtigen Architektur aufstellte und der Zweyte, indem er das Hotel des Gouverneurs und den stolzen Garten der Kompagnie beträchtlich vergrösserte und verschönerte.

Der übrige Theil des Memoirs des Hrn. Fiskals enthält eine kleine politische Abhandlung über die häusliche Polizey des Etablissements am Cap, über den Handel der Einwohner und der Agenten der Kompagnie und über andere hieher gehörige Gegenstände. Ich werde ihm nicht weiter mit meinen Wiederlegungen folgen. Es ist jedem vergönnet, seine Ideen über diese verschiedenen Gegenstände anzunehmen; die Kompagnie ist es, welche diesen Plan befolgen oder verwerfen muß. Auch ich werde ihr den meinigen übergeben, nachdem ich vorher die Gefahr nur berührt habe, die der Kompagnie jetzt würklich den Verlust des wichtigen Etablissements am Cap drohet.

§. II.

§. II.

Drohende Gefahr für die Kompagnie das Etablissement am Cap zu verliehren.

Die Gefahr, in welcher die holländisch-ostindische Kompagnie schwebt, das Etablissement am Cap zu verliehren, ist um so viel gröſſer, da sie von zwo Ursachen bewürkt wird, welche in gleich hohem Grade diesen Verlust beschleunigen und befördern müssen. Bey dem schlechten Zustande, in welcher sich die Vestung befindet, bey den wenigen Truppen, die im Stande seyn würden, sich einer Landung zu widersetzen, und bey der geringen Neigung zum Fechten, welche die Kolonisten bey einem Angriffe zeigen würden, kann sich ein Feind immer sicher dem Cap nähern und sich ohne viele Mühe dieser wichtigen Besitzung bemächtigen; die erste Ursache der Gefahr, welche der Kompagnie den Verlust des Caps drohet. — Der Groll, der in den Herzen der Kolonisten gegen das Gouvernement tobt, und die Macht, welche die Kolonisten in Händen haben, das drückende Joch der Kompagnie abzuwerfen, kann die Bewohner der Kolonie bewegen die Truppen niederzuhauen, welche das Gouvernement im Fall einer Empörung ihnen entgegen stellen möchte; die zweyte Ursache der der Kompagnie drohenden Gefahr, das Cap zu verliehren. Ich werde mit der möglichsten Kürz nur noch die Beweise hinzusetzen, welche die Wahrheit dieser beyden Sätze darthun; zum Unglück für die Kompagnie sind diese Beweise in einem so hohen Grade überzeugend, daß man nur wenig über sie nachdenken darf, um bis zur Evidenz überzeugt zu werden *).

*) Bis jetzt sind die Holländer trotz ihrer strengen ungerechten Regierung so glücklich gewesen, daß weder ihre ersten

1) Die Vestung am Cap, die einzige Vormauer, die zur Vertheidigung dieser Besitzung gegen einen plötzlichen Anfall dient, ist in dem elendesten Zustande; dies ist ein Faktum, von dessen Wahrheit alle überzeugt sind, welche die Vestung besichtigt haben. Nicht blos am Cap bemerkt man mit Erstaunen die Nachlässigkeit der Kompagnie oder die Nachlässigkeit der Agenten der Kompagnie, welche sich so auffallend bey der Unterhaltung der Vestungen in den orientalischen Besitzungen zeigt; diese Nachlässigkeit findet man ganz unverkenbar in allen Besitzungen der Kompagnie *). Alle Reisende, die keine Holländer sind, und den Zustand der holländischen Besitzungen in Indien selbst kennen gelernt haben, kom-

---

sten-Diener noch die Kolonisten in ihren Etablissements Versuche zur Zerreissung der Bande gewagt haben, die sie an ihr Mutterland knüpft. Mangel an Herzhaftigkeit und Kräften bewürkte, wie Hr. Pestel (Commentar. §. 161.) glaubt, diese glückliche Ruhe nicht allein, mehr Antheil daran hatte wohl unter andern der Umstand, daß das Interesse der Kolonisten so himmelweit von dem Interesse der Agenten der Kompagnie verschieden ist. L.

*) M. s. hierüber auch die Bemerkungen des Verfassers des Gegenwärtigen Zustandes der Besitzungen der Holländer in Ostindien S. 96 und des Hrn. Gouverneur v. Imhoff Betrachtungen über den gegenwärtigen Zustand der holländisch-ostindischen Gesellschaft, vorzüglich den 26ten Abschnitt. — Nur an den Vestungswerken am Cap haben die Franzosen in den neuesten Zeiten sehr vieles verbessert und so viele Batterien und Schanzen aufgeworfen, daß die ganze Bay damit wie umzäunt ist. Vom Salzrevier bis zum Löwenschwanz hin ist jetzt alles Batterie, mit schweren Geschütz besetzt. Rund ums Cap sind Linien gezogen mit Graben, Palisaden, bedeckten Wegen und spanischen Reutern wohl versehen; auch an dem Fusse des Tafelbergs sieht man jetzt eine starke Schanze, und alle Zugänge sind durch Abstechungen und Pfahlwerke gesperrt. M. s. Polit. Journal J. 1783. B. 2 S. 741. L.

Digitized by Google

kommen alle in der Versicherung überein, daß die Kompagnie auf die unbegreiflichste Art durchaus alle Vestungen habe verfallen lassen, welche man zur Vertheidigung ihrer Besitzungen erbauete. Alle Reisende, besonders der Hr von Bougainville, versichern uns, daß es blos auf die Engländer ankomme, sich aller holländischen Besitzungen sowohl auf den Küsten Asiens, als auch auf den Molukken und in andern Gegenden zu bemächtigen. Der gegenwärtige Krieg, der sich so schimpflich für die Holländer endigt, giebt uns den unwiedersprechlichsten Beweis, daß das holländische Indien schon längstens ganz und gar in die Hände der Engländer gefallen seyn würde, wenn es blos von Nationalmacht vertheidigt worden wäre. Die wenigen Eroberungen, welche den Engländern mit einer so schwachen Macht gelangen, beweisen unwiederleglich, daß diese Nation, wenn sie nicht gegen Frankreichs und Hyder Alys Macht zu kämpfen gehabt hätte, den Verlust, den sie in Amerika erlitt, auf Kosten der Holländer ersetzt und die Holländer aus beyden Indien verjagt haben würde, so wie sie selbst von den Amerikanern fast von dem ganzen festen Lande der neuen Welt vertrieben wurden. Frankreich wird vielleicht nicht immer geneigt seyn, der Kompagnie seinen Beystand zu verkaufen, wie dies in dem gegenwärtigen Kriege der Fall ist, und die Engländer werden nicht immer wie jetzt mit einem Hyder Aly und den Maratten zu fechten haben; alsdann werden die Engländer kühn genug zu gefährlichen Unternehmungen werden, und wenn sie es werden und die Kompagnie ihre Besitzungen in dem kläglichen Zustande läßt, in welchem sie schon lange versunken liegen, so darf man wohl eben kein grosser Staatsmann seyn, um es mit Gewisheit vorherzusehen, daß die Engländer die Holländer aus ganz Asien vertreiben werden.

Nicht nur die Vestung am Cap befindet sich in einem schlechten Zustande, auch die Truppen, welche zur Vertheidigung derselben gehalten werden, sind nicht hinreichend, um einen tapfern Widerstand zu thun. Ich habe schon bemerkt,

daß

daß die Kompagnie nicht mehr als fünf hundert Mann Truppen am Cap unterhält *). Einmal ist diese Anzahl zu unbeträchtlich, als daß sie die Dienste, welche die Vestung fordert, leisten und die andern Oerter auf der Küste, welche zu einer Landung geschickt sind, gehörig bewachen könnte. Wer an Ort und Stelle gewesen ist, kann schlechterdings nicht an der Wahrheit dieses Satzes zweifeln. Zweytens sind diese fünf hundert Mann, auch angenommen, daß sie stets komplet sind, fast niemals in der Vestung bey einander. Das Gouvernement giebt ohne Schwierigkeit der Hälfte der Soldaten den Urlaub, welche dann als Arbeiter sich auf's platte Land begeben, weil sie es für ungleich vortheilhafter halten, den Kolonisten und Landbauern zu dienen, als sich mit dem Solde der Kompagnie zu begnügen, und mithin steigt die Anzahl derer, welche zum Dienst der Vestung gehalten werden, ohngefähr auf zweyhundert und funfzig Mann. Die beurlaubten Soldaten verliehren bald im Dienst der Kolonisten alle Lust zum militairischen Dienst; sie vergessen und vernachlässigen ihre militairische Uebungen, kehren mit Wiederwillen zu ihrer Garnison zurück, wenn sie gefordert werden, und sie würden, mit einem Wort, die Vestung lieber den Händen eines Feindes überliefern, als ihr Leben in der Vertheidigung derselben wagen; diese Arbeiter, welche eine sehr lange Zeit hindurch der militairischen Disziplin entzogen worden sind, können offenbar nur sehr schlechte Soldaten seyn. Und nun erwäge man noch, aus was für Menschen diese Truppen bestehen. Jedermann weiß es, daß der größte Theil dieser Leute Auswurf der Europäer ist, — daß sie als schlechte Unterthanen Europa zu verlassen und nach Asien zu gehen gezwungen wurden, und daß ein grosser Theil von ihnen durch List und Gewalt angeworben ist. Man kann ohne Furcht zu irren annehmen, daß unter hun-

*) Oben S. 43 und die Anmerkung. L.

hundert Soldaten im Dienst der Kompagnie nicht vier Mann gefunden werden, welche gutwillig Dienste nehmen und Lust zum Kriegsdienst haben. Wie groß kann also wohl das Zutrauen seyn, welches die Kompagnie auf diese Soldaten setzen darf, die auch, wenn man sie nicht mißhandelte, mit dem größten Wiederwillen dienen würden!

Die einzigen Rettungsmittel der Kompagnie in dem Falle würden dann die Treue und Liebe der Kolonisten seyn. Diese könnten durch ihre Tapferkeit und von Liebe angefeuert den Mangel der Fortifikationen und der regulierten Truppen ersetzen; aber weder am Cap noch an andern Oertern darf die Kompagnie darauf rechnen, daß die Kolonisten ihre Besitzungen vertheidigen werden. Die Regierung unterdrückt die Kolonisten in Zeiten des Friedens und hat ihnen dadurch allen Muth und alle Lust geraubt, in Zeiten des Krieges zu dienen; die Regierung behandelt sie auf eine Art, daß ihnen ein Dienst anekeln muß, der einzig und allein das Interesse der Kompagnie zum Endzweck hat, und der für die Kolonisten nichts anders zur Folge hat, als daß sie, nachdem sie den Feind zurückgetrieben haben, neuen Quälereyen unterworfen werden, daß das Joch, welches sie drückt, noch um vieles erschwert wird, und daß endlich das Gouvernement ein neues Mittel bekömmt, sie in einer schimpflichern Sklaverey als jemals zu erhalten.

Es erhellet also wohl aus diesen wenigen Bemerkungen hinreichend, daß im Fall eines Angriffs die Kompagnie die größte Gefahr läuft, das Cap zu verliehren. Die Kompagnie würde ohnstreitig schon die traurige Erfahrung davon gemacht haben, wenn nicht der Hr. Suffren glücklich genug gewesen wäre und den stolzen und vermessenen Jonstone nach einer der Inseln des Capvert vertrieben hätte, wenn der brave und kühne Kommandant nicht Unerschrockenheit genug gehabt hätte die englische Flotte, welche in dem Hafen von St. Jago unter der Bedeckung des Portugiesischen

ſiſchen Forts vor Anker lag, anzugreifen und ſie in einen Zuſtand zu verſetzen, der es ihr ohne eine Ausbeſſerung des erlittenen Schadens unmöglich machte, ihren Lauf nach dem Cap fortzuſetzen. Ja wahrhaftig dieſe kühne That des Hrn. von Suffren rettete den Holländern das Cap. Dieſer Kommandant wollte lieber, den erhaltenen Befehlen gemäß, den Verluſt der Flotte durch einen mit ſo vieler Gefahr verbundenen Angriff der engliſchen Flotte wagen, als den Schmerz erdulden, welchen ihm ſeine zu ſpäte Ankunft, um das Cap zu retten, dem er einen mächtigen Sekours zu bringen kam, verurſacht haben würde. Man kann mit aller Zuverläſſigkeit annehmen, daß Jonſtone, wenn er nur einen Tag früher als der Hr. von Suffren, angekommen wäre, ſich des Etabliſſements am Cap ohne einen Schwertſtreich bemächtigt haben würde, denn er würde nur einen ſchwachen Widerſtand von der unbedeutenden und ohnmächtigen Garniſon gefunden, und die Koloniſten würden ſich förmlich geweigert haben, die Waffen zu ergreifen, oder wenn ſie ſie auch ergriffen hätten, ſo würden ſie dieſelben nicht mit dem Nachdruck gegen die Engländer geführt haben, mit dem ſie ſie geführt haben würden, wenn ſie nicht in einem ſo hohen Grade gegen das Gouvernement aufgebracht wären. Es ſcheint, die Kompagnie war ſchon damals von der Ungeneigtheit der Koloniſten für die Vertheidigung des Landes zu fechten, unterrichtet, denn ſonſt würde ſie ſich nicht entſchloſſen haben, fremde Truppen ſowohl zur Vertheidigung der Kolonie, als auch um die Koloniſten durch den Anblick einer ſehr anſehnlich gewordenen Macht in der Unterwürfigkeit zu erhalten, in Sold zu nehmen. Ich wage es unverholen zu behaupten, daß die Koloniſten mit Freuden den Feind des Staats als ihren Befreyer würden empfangen haben Ein trauriger Blick in die Zukunft für die Kompagnie!

2) Die Koloniſten können ſich ohne den Beyſtand irgend einer fremden Nation gegen die Regierung empören, und ſich von der Kompagnie unabhängig machen. Zum Beweis

weis dieser Behauptung sollen nur unter andern die Folgerungen dienen, die ich aus einer Stelle des Memoirs des Hrn. Boers ziehen werde. „Er sagt, daß, als einst die „Bürgerschaft das Gouvernement in einer Bittschrift ersuchte, „die gegenwärtigen Bürgerräthe ihre Aemter noch ferner „verwalten zu lassen, ein grosser Theil der Bürgerschaft, wo „nicht gar die ganze Bürgerschaft, in den Waffen gestanden, „weil es gerade in der Exerzierzeit gewesen wäre — und „im Fall der Weigerung mit einem der guten „Ordnung nachtheiligen und gewaltthätigen Verfahren gedrohet hätte u. s. w.; daß man sich gezwungen gesehen; ihre Bitte zu erfüllen und ihr zu versprechen, „daß man den Bürgerräthen unter der Bedingung noch Ein „Jahr ihre Stellen lassen wolle, daß die Bürgerschaft in „Zukunft sich nicht mehr solcher Schritte erlauben sollte, „durch welche die der Regierung schuldige Hochachtung so „sehr verletzt würde. Daß aber ein Jahr darauf die Bürgerschaft die nehmlichen Umstände zu nutzen gesucht und gleichsam nur der Form wegen um die Bestätigung der nehmlichen Bürgerräthe einige Wochen vor der Exerzierzeit gebethen „hätte; daß sie gerade in der Zeit wo sie die Waffen wieder hätten „ergreiffen sollen, eine zweyte Bittschrift von eben dem Inhalt als die erste und mit eben so weniger Schonung überreicht „hätte u. s. w. S. 15 „ Man sehe hier nach dem förmlichen Geständniß eines Agenten, der sehr wohl von dem unterrichtet seyn mußte, was die Bürgerschaft am Cap gegen die Regierung vermag, man sehe hier, sage ich, einer Seits die Macht der Kolonisten gegen die Macht der Regierung, und anderer Seits die Schwäche des Gouvernements gegen die bewaffnete Bürgerschaft des Caps. Als die Amerikaner im Begriff waren, sich ihre Freyheit zu erfechten, waren sie nichts weniger als zum Kriege vorbereitet oder in den Waffen geübt, sie besassen weder Waffen noch Kriegsmunition; die Kolonisten am Cap sind sehr gut in den Waffen geübt, sie

be-

besitzen Waffen im Ueberfluß und können Munition genug bekommen, um die Feindseligkeiten mit Vortheil anzufangen und sich aller Magazine und Arsenäle der Kompagnie zu bemächtigen; die Amerikaner waren in einem unermeßlich grossen Lande zerstreuet, sie gehörten zu dreyzehen verschiedenen Staaten, sie konnten sich einander nicht verstehen, und es ist äusserst befremdend, daß sie bey alle dem die Revolution bewürkten. Die Amerikaner hatten von ihren, den Engländern noch treu gebliebenen, Brüdern eben so viel und noch mehr als von den Truppen Großbritanniens selbst zu befürchten; die Amerikaner konnten an mehreren Oertern angegriffen werden, sie liefen Gefahr durch Hunger und aus Mangel des Nothwendigen umzukommen, wenn die Engländer ihnen alle Kommunikation mit Europa oder wenigstens mit den Inseln Amerikas abgeschnitten hätten; mit einem Wort, die Amerikaner fingen ihren Aufstand mit den schwächsten Hoffnungen an das grosse Werk ihrer Freyheit zu vollenden; die Kolonisten am Cap führen selbst Waffen und bedienen sich ihrer mit dem gröſten Vortheil, sie befinden sich in einem gerundeten Lande und zehen oder zwölf Tage sind hinreichend, um wenigstens 20,000 Mann bewafnet, Reuterey und Fußvolk, in ein einziges Corps zu vereinigen. Die Kolonisten am Cap werden durch ein und dasselbe Interesse vereinigt, und ihre Anzahl ist zu klein, als daß Uneinigkeit sich unter sie mischen könnte; keinen falschen Mitbruder dürfen sie fürchten, sie sind alle unterdrückt worden, und sie alle sehnen sich in gleichem Grade nach dem Augenblick ihrer Befreyung; es ist keiner von ihnen, den Schmeichelen oder ehrgeitzige Entwürfe auf die Seite der Regierung zur Verrätherey des allgemeinen Interesse der Kolonie zu treiben vermögen; sie sind alle Landbauer, fern von allem Gefühl eines Strebens nach Würden oder nach einträglichen Stellen, in deren Besitz die Agenten der Kompagnie sich gesetzt haben und von denen sie durchaus ausgeschlossen sind. Die Kolonisten am Cap können nur

von

von der Meerseite her angegriffen werden, und sie kennen ihre Küsten vollkommen, die im Vergleich mit den Küsten Amerikas nur einen sehr kleinen Strich ausmachen und leicht von Leuten vertheidigt werden können, deren Waffen dreymal weiter treffen, als die Waffen der Europäer: ein Bauer ist hier im Stande in einer Entfernung von fünf hundert Schritt einen Menschen zu erschiessen; zwölf tausend Mann mit Waffen und geübt wie die Kolonisten am Cap können eben das ausrichten, was 30,000 Mann mit europäischen Waffen thun können. Die Kompagnie hat in der That keine 30,000 Mann guter Truppen, welche sie ihnen entgegen setzen könnte, und hätte sie sie auch, so lassen sich doch 30,000 Mann nicht so leicht und mit so wenigen Kosten vom Texel nach dem Cap transportieren als sich eine Armee von dieser Grösse von Portsmouth nach Neuyork bringen läßt. Die Kolonisten am Cap können nicht durch Hunger bezwungen werden. Korn, Gemüse, Getraide aller Art, Wein, Fleisch, mit einem Wort alles besitzen sie im Ueberfluß, und eine Armee, die man von Europa schickte, um die Kolonisten wieder zur Unterwürfigkeit zu bringen, würde der größten Gefahr ausgesetzt seyn, wenige Tage nach ihrer Ankunft auf den südlichen Küsten Afrika's vor Hunger umzukommen; denn woher würde diese Armee Lebensmittel und Erfreischungen bey ihrer Ankunft am Cap erhalten können? Wahrhaftig, der Anführer bey dieser gefährlichen Expedition würde nicht wie Cäsar sagen können, veni, vidi, vici! Ich könnte die Vergleichung zwischen der Lage, in welcher sich die Amerikaner gegen die Engländer befanden, und zwischen der Lage noch weiter fortsetzen, in welcher sich die Kolonisten am Cap gegen die Kompagnie befinden werden, wenn die Kompagnie sie zur Empörung zwingt. Die Parallel würde durchaus zum Vortheil der Kolonisten ausfallen, allein das bereits gesagte wird schon hinreichend seyn.

Nur einen einzigen Einwurf könnte man mir entgegenstellen, aber auch nur einen Einwurf, der sich schon selbst wiederlegt. Man könnte mir einwerfen, daß die Agenten der Kompagnie wegen ihrer so häufig zwischen ihnen und den Bürgern durch Heirathen geschlossenen Verbindungen und weil es nur wenige Bürger am Cap giebt, welche mit den Dienern der Kompagnie nicht in einiger Verbindung stehen, mit Grunde hoffen können, selbst am Cap eine sehr grosse Anzahl von Anhängern zu finden, welche sich den Unternehmungen ihrer Mitbürger entgegensetzen würden. — Auf diesen Einwurf erwiedere ich 1) daß es ganz und gar nicht scheine, daß die Kompagnie sich auf diese mit den Agenten verwandte Bürger sehr verlassen könne, weil einige wenige von ihnen gegen das Verfahren von fünf bis sechs hundert ihrer Mitbürger protestiert haben, denn in der That haben sie sich nur geweigert, durch ihre Unterschrift diesen Schritt zu billigen, und diese ihre Weigerung selbst beweiset wenigstens auf eine indirekte Art, daß sie, selbst Zeugen der Unterdrückung, sehr erfreuet seyn würden, wenn ihre Mitbürger sich von dem sie drückenden Joche befreyeten. Wären sie in der That von Liebe für das Gouvernement beseelt, so würden sie froh herbeigeeilt seyn und eine Gegenschrift unterschrieben haben, um die Beschuldigungen der klagenden Bürger zu entkräften oder zu wiederlegen. 2) Sind diese Alliirte der Agenten der Kompagnie, oder, wenn man mir den Ausdruck erlauben will, diese neue Race von Bürgern, nur mit den Dienern der Kompagnie von niedrigem Range, mit den Handwerkern, welche die Kompagnie besoldet, verwandt, und nur einige von ihnen, deren Anzahl aber sehr gering ist, können sich der Ehre der Verwandtschaft mit den Agenten der Kompagnie von etwas erhabenerem Range rühmen, und selbst diese Diener der Kompagnie würden froh seyn, wenn man sie ihres Dienstes entledigte und sie ihre Freyheit, welche sie der Kompagnie verpfändet haben, wiedererhielten; denn es würde tausendmahl vortheilhafter für sie seyn, zu der Zahl der freyen Leute, als zu der Zahl der Lohndiener

der

der Kompagnie gerechnet zu werden; sie würden vielleicht die hartnäckigsten und unermüdetsten Kämpfer in der Vertheidigung der Freyheit seyn und den unbezwinglichsten und unwiederstehlichsten Trieb zum Genuß der Freuden und Süssigkeiten der Freyheit zeigen. 3) Könnte die Kompagnie höchstens nur am Hauptort der Kolonie einige Anhänger zu finden hoffen; aber diese würden auf das erste von ihnen gegebene Zeichen zum Streit für die Kompagnie von der bey weitem überwiegenden Menge ihrer mit den Kolonisten vom platten Lande verbundenen Mitbürger niedergemetzelt werden. Der nordamerikanische Krieg hat uns Gelegenheit gegeben nicht nur mit der Schwäche der Kompagnie am Cap bekannt zu werden, sondern er hat uns auch die Kühnheit der Kolonisten gegen das Gouvernement und die Mittel kennen gelehrt, in dessen Besitz die Kolonisten sind, die Mittel, sich selbst Gerechtigkeit zu verschaffen, wenn die Kompagnie sie ihnen verweigern sollte, kurz wir haben uns durch unsere eigene Augen überzeugt, daß das Etablissement am Cap nur an einem sehr feinen Faden hängt, und daß die Kompagnie, wenn sie sich nicht ernstlich und thätig bemühet, sich wieder den Besitz der Liebe der Kolonisten zu verschaffen, den Gewaltthätigkeiten des Gouvernements Einhalt zu thun, die Vestungswerke wieder in gehörigen Stand zu setzen und eine hinlänglich grosse Garnison am Cap zu unterhalten, um bey einem gefährlichen Eräugniß das Cap entweder gegen die Unternehmungen der Bürger und der Kolonisten, oder der Engländer, oder der Franzosen, vertheidigen zu können, dieses wichtige Etablissement auf ewig und zwar in sehr kurzer Zeit auf ewig verliehren werde. Die Kolonie schwebt in der größten Gefahr, und nichts als die dringendste und täglichste Nothwendigkeit kann den unbedachtsamen Schritt der Kompagnie und das äußerste und gefährliche Mittel entschuldigen, welches sie ergriff, indem sie die Vertheidigung dieses Etablissements französischen Truppen anvertrauete. Diese haben am Cap Gewohnheiten eingeführt, die für die Kompagnie äu-

ßerſt gefährlich ſind; ſie ſind mit der größten Freundlichkeit von den Bürgern aufgenommen; die Franzoſen leben mit den Holländern am Cap in einem ſo herzlichen Einverſtändniß, und es zeigt ſich zwiſchen ihnen jene nachgebende Biegſamkeit, welche eine Simpathie ankündigt, die, man kann es dreiſt behaupten, in einem höhern Grade für die Kompagnie gefährlich iſt, als ſie der Natur ſelbſt zu widerſprechen ſcheint; wenigſtens muß man ſie für etwas einem Wunder ähnliches halten, wenn man die ſo weit von einander abſtehenden Verſchiedenheiten bedenkt, welche die Natur ſelbſt in die Charaktere dieſer beyden Nationen verwebt zu haben ſcheint. Dieſes wahrhaftig außerordentliche brüderliche Betragen, welches die Bürger am Cap und die franzöſiſchen Truppen gegen einander beobachten, kann ſeinen Grund nur in dem unbezwinglichen Abſcheu haben, welcher die Bürger am Cap gegen das Gouvernement empört, und gerade dieſer Umſtand iſt es, welcher das Einverſtändniß zwiſchen den Franzoſen und Bürgern am Cap für die Kompagnie am gefährlichſten macht. Entſtünden Uneinigkeiten zwiſchen Frankreich und Holland ehe noch die Koloniſten mit dem Gouvernement am Cap völlig ausgeſöhnt wären, ſo dürften ſich die Franzoſen nur mit einer ſehr ſchwachen Macht am Vorgebürge der guten Hoffnung zeigen, und die Einwohner ſelbſt würden ihnen das Cap überliefern; und wären die Franzoſen einmal im Beſitz dieſes Etabliſſements und lebten ſie mit den Koloniſten in guter Harmonie, ſo begreife ich wahrhaftig nicht, wer im Stande ſeyn würde, es ihnen wieder zu entreiſſen. Man glaube nicht, daß dies blos Muthmaſſungen ſind; ein Augenzeuge und ein Mann, der mit kaltem Bluthe in einem Zeitraum von faſt zwey Jahren die Neigungen und die Denkart der Bewohner des Caps erforſcht hat, ein ſolcher kann meiner Meinung nach mit Richtigkeit und Präciſion über dasjenige urtheilen, was unvermeidliche Folge ſeyn wird, wenn die Kompagnie nicht bald nnd ſchnell die abſcheuliche Mißbräuchen der Macht abſtellt,

stellt, deren sich das Gouvernement am Cap schon seit sehr langer Zeit schuldig gemacht hat.

§. III.

Von den Mitteln, welche die Kompagnie zur Abhelfung der Beschwerden, sowohl ihrer eigenen Sicherheit wegen, als auch zum Wohl der Kolonisten und Bürger am Vorgebürge der guten Hoffnung, ergreifen muß.

Jedes Etablissement, kein einziges ausgenommen, ist Mißbräuchen unterworfen, welche sich allmählich einschleichen, sich dann schnell vergrössern und endlich so tief einwurzeln und sich so allgemein verbreiten, daß es schlechterdings nicht möglich ist, sie zu vertilgen und das Etablissement wieder in seinen ursprünglichen Zustand zu versetzen, ohne dasselbe auf eine starke und gewaltthätige Art zu erschüttern. So kritisch und schwer aber auch diese politische Operation seyn mag, so muß man sich gleichwohl sie zu unternehmen entschliessen, wenn man den Kummer vermeiden will, auf die untergrabenen, morschen Grundsäulen ein politisches Gebäude niederstürzen zu sehen, dessen Erhaltung für den Staat, der dies Gebäude zum Wohl, zum Nutzen und zum Ruhm der Nation erbauete, so unendlich wichtig ist. Dies ist der Fall, in welchem sich nach dem Eingeständniß aller, die holländisch-ostindische Kompagnie in Ansehung aller asiatischen Etablissements und ganz vorzüglich in Ansehung des afrikanischen Etablissements am Vorgebürge der guten Hoffnung befindet, welches gleichsam der Schlüssel zu denen in dem Meere Indiens zerstreueten Inseln ist.

Die Bürgerschaft am Cap verlangt die Abhelfung ihrer Beschwerden, und sie zeigt die Mittel an, welche sie für die schicklichsten zu diesem Endzweck hält; auch der Hr. Fiskal Boers gesteht ein, daß Mißbräuche in der Kolonie herrschen und schlägt gleichfalls Mittel vor sie abzustellen. Ohne

ne blind das von den Bürgern vorgeschlagene System durchaus anzunehmen, und ohne das System des Hrn. Fiskal Boers ganz und gar zu verwerfen, habe ich mir einen Plan zur Abhelfung der Beschwerden entworfen, einen Plan welcher mir am schicklichsten schien, das Interesse der Kompagnie mit dem Interesse der Kolonisten zu vereinigen, und dessen Befolgung der Kompagnie eine hinlänglich genug ausgedehnte und rühmliche Macht über die Kolonisten zusichert und zu gleicher Zeit den Kolonisten eine bürgerliche Freyheit genießen läßt, die sie auf immer gegen die Gewaltthätigkeiten des Despotismus schützen kann, welche sie seit dem Tode Riebecks bis auf den heutigen Tag so oft haben erdulden müssen. Ich will nun meinen Lesern diesen meinen Plan so mittheilen, wie ich ihn entworfen habe; wegen seiner Simplizität kann er vielleicht zum Entwurf des Plans dienen, welchen die Kompagnie befolgen wird; denn ich zweifle nicht im geringsten, daß die Kompagnie irgend einen Plan befolgen werde, sie ist schlechterdings dazu gezwungen, wenn sie nicht, wie ich in dem vorhergehenden Paragraph bemerkt habe, sich auf ewig des wichtigsten ihrer Etablissements beraubt sehen will.

Die Kompagnie muß den Anfang damit machen, daß sie die ausschweifend hohe Macht des Gouvernements am Cap einschränkt, welche es sich vielleicht wieder Wissen und Willen der Kompagnie allmählig anmaßte, und unter Vorgebungen anmaßte, welche bey den Untersuchungen, die man deshalb in Europa anstellte, nur wichtig scheinen konnten, weil sie auf eine meisterhafte Art vorgetragen waren und die Kolonisten es niemals wagten auf eine so feierliche Art dagegen zu protestieren wie sie es gegenwärtig thun. Um diese Macht des Gouvernements einzuschränken und die Grenzen desselben auf eine dauerhafte Art festzusetzen, ist es, meiner Meinung nach, nothwendig:

1) Daß ein Gouverneur am Cap seine Würde nicht länger als fünf Jahre bekleide, am Ende dieses Zeitraums muß

muß jeder Gouverneur zurückgerufen und seine Stelle mit einem andern besetzt werden, wenn anders die Kolonisten und Bürger sich nicht vereinigt und nachdrücklichst bey der Kompagnie um eine Verlängerung der für diese Würde bestimmten Zeit verwenden. Ist der Gouverneur in Europa angelangt, so muß er einer sehr scharfen Untersuchung von unpartheyischen Richtern wegen der Verwaltung seines Amts unterworfen werden und dies muß vorzüglich dann geschehen, wenn so wichtige und so authentische Klagen gegen ihn eingereicht worden sind, daß man ihnen durchaus nicht eine ernsthafte Erwägung und genaue Untersuchung versagen darf. Würde der Gouverneur nach diesem Examen von der Kompagnie eines Betrugs entweder gegen die Kompagnie selbst, oder gegen einzelne Kolonisten oder gar gegen das ganze Corps der Kolonisten überführt, so müßte sich die Kompagnie der Reichthümer, welche der Gouverneur während der Zeit seines Gouvernements gesammlet, als einer Geldstrafe bemächtigen und diese Geldstrafe müßte zum Besten derer, welche der Gouverneur betrog, verwandt werden. Würde aber der Gouverneur nach dieser Untersuchung unschuldig erfunden, so müßte ihm die Kompagnie ein öffentliches Zeugniß geben und ihn nach Gefallen und in Ruhe seine Reichthümer genieſſen lassen; ich sage Reichthümer, denn fünf Jahre sind für einen Gouverneur am Cap mehr als hinreichend, sich auf eine rechtschaffene Art, ohne Uebertretung seiner Pflichten und ohne Verübung schreyender Ungerechtigkeiten, zu bereichern Die Würksamkeit dieses Mittels liesse sich leicht zeigen, ja auf's unwiedersprechlichste darthun; ich begnüge mich aber, es blos angezeigt zu haben, und überlasse es der Kompagnie, über meinen Vorschlag weiter nachzudenken, ihn anzunehmen oder ihn zu verwerfen.

2) Dem Zweyten im Range oder dem sogenannten Untergouverneur könnte immer von der Kompagnie ohne irgend einigen Nachtheil so lange seine Würde gelassen werden, als er sein Amt als ein rechtschaffener Mann und als ein Mann von Ehre bekleidete, und fände man in ihm alle die Talente

vereinigt, die zu einem Gouverneur durchaus erfordert werden, so müßte man ihn, wenn ein Gouverneur wäre zurückgerufen worden, allen übrigen bey der Besetzung dieses rühmlichen Postens vorziehen. Die Hoffnung, einstens bis zu dieser erhabenen Würde emporsteigen zu können, würde für ihn ein heilsamer Antrieb und ein mächtiger Beweggrund seyn, sein Verfahren nach den strengsten Regeln der Menschlichkeit und der uninteressierten Gerechtigkeit einzurichten, nach Grundsätzen also, nach welchen schlechterdings jeder Gouverneur einer entfernten Kolonie handeln sollte, nach Grundsätzen, ohne welche ein Gouverneur, dessen Macht so ausgedehnt ist, Zerstöhrer alles dessen werden muß, was der Kompagnie am theursten und wichtigsten ist, und ohne welche er die Kolonisten mit Elend überhäufen und bis zur Verzweiflung treiben wird. Der Mann, welcher die Pflichten der Würde eines Untergouverneurs, die auf jene des Gouverneurs eine so unmittelbare Beziehung hat, auf eine rühmliche Art erfüllet hat, der wird gewöhnlich die Pflichten eines Gouverneurs mit dem nehmlichen Ruhm erfüllen, und alsdann würde die erste Würde am Cap nur Lohn der Verdienste eines rechtschaffenen Untergouverneurs, eines Mannes werden, der durch Rechtschaffenheit und Talente sich dieses erhabenen Postens würdig gemacht hat.

3) Umständlicher als beym Gouverneur und Untergouverneur muß ich hier beym **Fiskal independant** verweilen. Die Erfahrung hat schon mehr als hinlänglich die schlechterdings nothwendige Reform dieser Stelle gezeigt. Ein von dem Gouverneur unabhängiger Fiskal ist ein Mann, der im Stande ist, alles Gute zu verderben und zu vernichten, welches ein rechtschaffener Gouverneur in der Kolonie stiften kann, wenn er, der Fiskal, nicht gleiche Absichten mit dem Chef des Gouvernements für das öffentliche Wohl hat. Ein Fiskal und ein Gouverneur, beyde in gleichem Grade uninteressiert, beyde von gleichem Eifer für das Wohl der Kolonisten beseelt, beyde endlich in gleichem Grade für das wah-

wahre Interesse der Kompagnie besorgt, sind wahrhaftig zwey so sehr seltene Menschen, daß man würklich nicht mit Grunde hoffen darf, sie zweymahl in einem ganzen Jahrhunderte in einem Etablissement, wie das am Cap ist, zusammenzubringen. Selbst diese moralische Unmöglichkeit, zu gleicher Zeit einen tugendhaften Gouverneur und einen tugendhaften Fiskal zu finden, ist es, welche die Kompagnie bewogen zu haben scheint, den Letztern von dem Erstern unabhängig zu machen, damit diese beyden Chefs der Regierung am Cap sich einander bewachten und einer den andern fürchtete. Allein gerade das Gegentheil von dem erfolgte, was die Kompagnie durch diese Einrichtung zu erreichen suchte. Diese beyden Männer, Gouverneur und Fiskal, haben sich einander sehr selten auf eine würksame Art bewacht; sie haben unter sich die unterdrückende Macht getheilt; jeder hat für sich seine Bemühungen für sein eigen Wohl angewandt, und wann sich ihrer beyder Macht in gewissem Betracht im Gleichgewicht befand, so gaben sie wechselweis einer dem andern nach; das heißt mit andern Worten, jeder von ihnen drückte die Augen über das Verfahren des andern fest zu, und jeder von ihnen wandelte, ungestöhrt und ungehindert von dem andern, seine Bahn zum Nachtheil der Kolonisten wie der Kompagnie. Ja noch mehr, einer entschuldigte den andern wegen der Schandthaten, die er verübte. Beschwerten sich die Kolonisten über das Verfahren des Hrn. Fiskals, so war es eine sehr natürliche Antwort des Hrn. Gouverneurs, wenn er ihnen erwiederte "ich kann da nicht helfen, der Hr. Fiskal ist unabhängig von mir; ich fühle es sehr wohl, daß der Hr. Fiskal hier ungerecht gehandelt hat, aber meine Hände sind mir von der Kompagnie gebunden, ich kann dem Hrn. Fiskal weder Vorwürfe machen, noch ihn bestrafen, noch Euch Gerechtigkeit verschaffen, das einzige Mittel, das Ihr hier ergreifen könnt, besteht darinn, daß Ihr Euch bey der Kompagnie selbst deshalb

beſchweret.„ Sich bey der Kompagnie ſelbſt beſchweren! Ein elendes ſchwaches Mittel für die Koloniſten, die nur erſt nach dem Verlauf von zehen langen Monaten eine Antwort erhalten können, wenn ſie auch alles anwenden, ihre Klagen in Europa zu unterſtützen und die Kompagnie auch alles thut ihre Klagen zu unterſuchen und darauf zu antworten; auch würde die Kompagnie nie fertig werden, wenn ſie auf's pünktlichſte und mit höchſter Sorgfalt über alle einzelne Klagen erkennen wollte, die gegen ihre verſchiedenen Agenten vorgebracht werden würden. Die Kompagnie ſollte ſich nur mit wichtigen Klagen und ſelbſt nur mit wichtigen, von einer vereinten Anzahl Koloniſten vorgebrachten, Klagen beſchäftigen, mit Klagen, welche denen ähnlich ſind, die man gegenwärtig ihrer Unterſuchung übergeben hat. Ich wünſchte nicht, daß die Zeit der Verwaltung des Fiskals, wie die eines Gouverneurs, auf gewiſſe Jahre feſtgeſetzt würde, eine ſolche Beſtimmung würde mit ſehr groſſen nachtheiligen Folgen verknüpft ſeyn, aber ich wünſchte, daß alle fünf Jahre bey der Einſetzung des neuen Gouverneurs zwey Kommiſſarien aus Europa nach dem Cap geſchickt und bevollmächtigt würden, nebſt dem Gouverneur alle Agenten der Kompagnie einen nach dem andern vorzufordern, ſie wegen der Art der Verwaltung ihrer Aemter zur Rede zu ſtellen, ſich Rechenſchaft von ihnen geben zu laſſen, und die Klagen, welche Koloniſten und Bürger gegen jeden Agenten der Kompagnie vorbringen würden, ruhig und aufmerkſam anzuhören, und daß von den Klagen, wenn ſie wichtig und gegründet wären, der Kompagnie Bericht abgeſtattet würde, damit dieſe die treuloſen Agenten abſetzen oder beſtrafen könnte, je nachdem das Verbrechen es verdiente. Ich glaube, durch dieſe Einrichtung würde man, wenn man ſie ſtreng befolgte, im Stande ſeyn, Diener in thätigem Gehorſam zu erhalten, welche wegen der weiten Entfernung von ihrem Herrn ſo leicht zu Fehltritten hingeriſſen werden, beſonders wenn ſie wiſſen, daß ſie in einer gewiſſen Zeit keine Rechenſchaft

ſchaft von ihrer Adminiſtration geben dürfen. Im Fall der erwieſenen Untreue müßte man ſie abſetzen und ſie zwingen, das unrechtmäſſig Erworbene wieder herauszugeben, das heißt mit andern Worten, man müßte das Glied ſtrafen, mit welchem ſie geſündigt hätten. Dies ſcheint mir das einfachſte und natürlichſte Mittel zu ſeyn, welches man gegen die Wuth der unerſättlichen Geldgier der Blutigel der Kompagnie ergreifen kann. Solche Beyſpiele einer durchaus nothwendigen Strenge würden ſowohl für die Kompagnie, als für die Koloniſten von dem größten Nutzen ſeyn.

4) Muß die Kompagnie eine viel ſtärkere Garniſon nach dem Cap ſchicken; welches gegenwärtig vorzüglich nothwendig iſt, da die mit dem Gouvernement unzufriedenen Koloniſten ſich nur mit dem größten Wiederwillen ſtellen würden, wenn der Fall einträfe, daß man einen Feind zurücktreiben müßte, der das Etabliſſement anzugreifen drohte. Meinem Ermeſſen nach müßte die Anzahl der Truppen, welche zur Vertheidigung des Caps gehalten werden, bis auf 1200 Mann ſteigen, die wohl diſziplinirt ſeyn und wohl beſoldet werden müßten. Obgleich die Auſſenwerke der Veſtung gut und im gehörigen Stande ſind, ſo iſt doch ſchlechterdings nothwendig eine neue Veſtung nach einem ganz andern Plane zu bauen, oder die gegenwärtige muß wenigſtens verbeſſert und reparirt werden; ſo wie ſie jetzt iſt, iſt ſie nicht im Stande, den geringſten Widerſtand zu biethen. Es iſt unbegreifliche Nachläſſigkeit, daß die Kompagnie dieſe einzige Veſtung, welche ihr unſchätzbarſtes Etabliſſement vertheidigt, in einem ſo hohen Grade hat verfallen laſſen.

Dies ſind nun vier Artikel, welche unmittelbar das Intereſſe der Kompagnie betreffen, das heißt vier Mittel, welche die Kompagnie unabhängig vom Wohl der Koloniſten ſchlechterdings ergreifen muß, oder Mittel denen ähnliche die Kompagnie ergreifen muß, Mittel, welche ſie für die ſchicklichſten und würkſamſten hält, das Etabliſſement am Cap zu einem blühenden Zuſtand emporzuheben. Dieſen will ich nun die Mittel folgen laſſen, welche meinen Einſichten nach die

Kom-

Kompagnie für das allgemeine Wohl der Kolonisten ergreifen muß, das heißt, Mittel, durch welche die Kompagnie das Eigenthum, den Wohlstand und die Freyheit der Kolonisten in Sicherheit setzen und das Zutrauen und die Liebe derselben wieder erlangen kann, mit einem Wort, Mittel, die Kolonisten glücklich zu machen.

1) Muß die bürgerliche Freyheit der Bürger und Kolonisten des ganzen Etablissements auf eine Art gesichert werden, die durchaus alle Stöhrung unmöglich macht. Zu diesem Endzweck, glaube ich, muß die Kompagnie dem MunizipalCorps erlauben auf dem Rathhause Versammlungen zu halten, in dieser Versammlungen alles zu untersuchen, was eine unmittelbare Beziehung auf die Angelegenheiten hat, welche die gesammten Bürger und Kolonisten des capschen Distrikts direkt angehen; ihr erlauben, jährlich die Bürgerräthe zu ernennen, welche zu der Würde regierender Burgermeister erwählt werden müssen; von welcher zweyfachen Ernennung der Staatsrath benachrichtigt werden muß, und wenn dieser nach bestätigter Wahl die Versammlung auf dem Rathhause davon benachrichtigt hat, so müssen daselbst die gewählten Magistrate so gleich in ihre Aemter eingesetzt werden. In allen diesen Versammlungen des MunizipalCorps des Hauptorts muß der älteste regierende Bürgermeister den Vorsitz führen. Um aber dem Gouvernement keine Ursach zum Verdacht zu geben, scheint es mir nothwendig zu seyn, daß stets ein vom Gouvenement ernannter Agent bey diesen Versammlungen gegenwärtig ist und als beobachtender Kommissair daselbst assistiert, aber eine deliberative Stimme darf ein solcher hier nicht führen; diese Vorsicht ist hinreichend, die Bürger abzuhalten etwas gegen die Kompagnie heimlich zu unternehmen. Das, was ich hier von der Kolonie des capschen Distrikts gesagt habe, muß auch in den übrigen beobachtet werden; auch den Kolonisten in diesen Distrikten müssen freye Versammlungen zugestanden werden, in welchen sie ihre Heemräthe ernennen können, welche

che Repräsentanten der Kolonisten seyn müssen, die vom Hauptort getrennt und entfernt leben, so wie die Bürgerräthe Repräsentanten der Bürgerschaft und der Kolonisten des Caps seyn müssen.

2) Der grosse Justizsenat, der kleine Justizsenat, die Waisenkammer ꝛc. müssen getheilt werden, das heißt, von den Mitgliedern, welche dieselben bilden, muß die eine Hälfte aus den Agenten der Kompagnie, und die andere Hälfte aus den Bürgerräthen und dem Corps der Bürger gewählt werden. Den Vorsitz in diesen Versammlungen muß ein Agent der Kompagnie von erhabenem Range führen, aber Unterpräsident muß stets einer von den Bürgerräthen seyn. In keinem Fall darf der Fiskal hier eine deliberative Stimme haben, das heißt, niemals als Richter in einer dieser Versammlungen sitzen. Er muß stets die öffentliche Partie vorstellen, aber niemals unmittelbaren Einfluß auf die Urtheile und Entscheidungen haben; er darf die Richter belehren, aber niemals selbst als Richter entscheiden.

Der Kirchenrath oder das Konsistorium muß gleichfalls getheilt werden; mit andern Worten, die eine Hälfte der Aeltesten und Diakonen muß von den Agenten und Dienern der Kompagnie, und die andre Hälfte von der Bürgerschaft ernannt werden. Der Aelteste von den Geistlichen muß den Vorsitz führen. Von wichtigen Angelegenheiten, Verordnungen u. s. w. muß der Gouverneur und der Staatsrath benachrichtigt werden und diese müssen die gesetzmässige Sanction ertheilen.

3) Muß es ausdrücklich von der Kompagnie dem Gouvernement verbothen werden, irgend einen Bürger oder Kolonisten in dem ganzen Etablissement zu verpflichten, Dienste zu nehmen, so wenig als Soldat oder als Matrose, unter welchem Vorwand es auch immer seyn mag. Das Gouvernement selbst darf nicht berechtigt seyn, einen Kolonisten oder Bürger zu verbannen, ohne daß man ihm vorher einen Prozeß in aller Form Rechtens gemacht hat, und ohne daß er vor-

her

her zur Verbannung durch ein gegen ihn in dem groſſen Juſtizſenat ausgeſprochenes Urtheil verdammt worden iſt. Es muß dem Fiskal verbothen werden, einen Bürger oder Koloniſten in ſeiner Wohnung, oder auf den Gaſſen oder an irgend einem andern Ort durch einen von Caffern begleiteten Gewaltiger ergreiffen zu laſſen. Ein Bürger und Koloniſt am Cap darf nur von den Gerichtsdienern des Hauptorts, und ein Koloniſt in den andern Diſtrikten nur von den Gerichtsdienern dieſer Diſtrikte in Verhaft genommen werden. Die Caffern ſollten nur dem Schinder bey Ausführung der Urtheile hülfreiche Hand leiſten.

4) Muß die Kompagnie dem Gouvernement unterſagen, ſich das Recht anzumaſſen, die Bürger und Koloniſten zu Lehendienſten zu zwingen, und von ihnen zu fordern, ihre Sklaven, oder Geld ſtatt ihrer, zu den Arbeiten herzugeben, welche die Kompagnie übernehmen muß. Auch ſollte es dem Gouverneur verbothen werden, die Bürgermiliz zu zwingen, ihm auf irgend eine Art Dienſte zu leiſten, noch von ihr Wachten auf den Küſten zu fordern, wenn ein fremdes Schiff ſich zeigt, um einzulaufen, oder ein Schiff auf den Küſten Schiffbruch gelitten hat.

Durch dieſe vier Mittel würde man meinem Ermeſſen nach, die bürgerliche Freyheit der Bürger und Koloniſten in Sicherheit ſetzen; die Gerechtigkeit fordert die Kompagnie auf, ſie zu ergreifen, oder wenigſtens ſolche Mittel zu gebrauchen deren Ergreifung ihr Billigkeit und Weisheit anräth; was ſie aber auch immer für Mittel erwählen mag, ſo müſſen es wenigſtens Mittel ſeyn, durch welche man eben ſo vollkommen den Endzweck erreichen kann, als man ihn durch die Ergreifung derer, welche ich vorgeſchlagen habe, erreichen würde.

Iſt für die Sicherheit der bürgerlichen Freyheit der Bürger und Koloniſten geſorgt, ſo muß man auch für die Sicherheit ihres Eigenthums ſorgen. Zu dieſem Endzweck muß die Kompagnie die nachdrücklichſten Mittel wählen, durch welche die unerſättliche Raubgier ihrer erſten Agenten gebändigt

digt werden kann. Vorzüglich muß sie den ausschweifend hohen und willkührlichen Geldstrafen Einhalt thun, zu welchen der Fiskal die Bürger und Kolonisten der kleinsten Verbrechen wegen verdammt. Man sage mir nicht, daß Geldstrafen nicht ganz abgeschafft werden können, ich behaupte das nehmliche, aber ich behaupte auch, daß diese Strafen nicht einzig und allein der Willkühr eines Mannes überlassen werden dürfen, dessen Interesse ihn unaufhörlich anspornet, sie zu vergrössern und zu vervielfachen.

Um dem Kolonisten und Bürger sein gehöriges Auskommen zu verschaffen, muß man ihm zuerst die Mittel, seine Abgaben zu entrichten, erleichtern; zweytens muß man ihm eine anständige Handlungsfreyheit verwilligen; denn ohne Handel ist blühender Wohlstand unmöglich, und ohne Handel wird die Thätigkeit des Kolonisten ermatten, er wird ohne Handel den Anbau seines Ackers vernachläßigen und von seinen Talenten keinen Gebrauch machen: mit einem Wort, raubt man dem Kolonisten den Handel, so raubt man ihm das Leben, er wird faul werden, sich Ausschweifungen ergeben und vom schmalen Wege der Tugend auf die Bahn des Lasters kommen; noch mehr, die Kolonisten werden aufrührisch werden, sich zusammen rotten und wenn sie kein Mittel zu einem Handel mit Kontrebande finden, der stets dem Souverain und dem Staate nachtheilig ist, so wird der Müssiggang, in welchem sie ihr Leben hinbringen, sie vollends zum Aufruhr bewegen. Es ist also höchste Nothwendigkeit, daß die Kompagnie ernstlich über diesen Gegenstand nachdenkt. Ich will es versuchen, ihr einige Rathschläge in dieser Rücksicht mitzutheilen.

1) Die Art, wie der Zehnte der Kompagnie entrichtet wird, ist unendlich drückend und verderblich für den größten Theil der Kolonisten, wie ich bereits oben gezeigt habe. Es ist also nothwendig, daß die Kompagnie sich entschliesse, besondere Niederlagen in jeder besondern Kolonie zu errichten. In diese Niederlagen müssen die Kolonisten der verschiedenen

Di-

Distrikte ihre Zehnten, welche sie als Grundzins entrichten, und das Korn und den Wein liefern, welchen die Kompagnie für ihre Rechnung ihnen abkäuft. Der Landdrost jeder Kolonie, oder irgend ein anderer von der Kompagnie dazu ernannter Agent kann den Auftrag erhalten, die Lieferungen einzusammlen. Sind diese Niederlagen angefüllt, und hat jeder Kolonist seinen Beytrag entrichtet, so muß die Kompagnie auf ihre Kosten alle diese Lebensmittel nach dem Hauptmagazine am Cap bringen lassen. Dieser Transport würde der Kompanie um so viel leichter werden, da sie Wagen und Ochsen, Sklaven und Domestiken und Handwerker zu ihrem Dienste unterhält; und wenn ihre Anzahl nicht hinreichend wäre, so konnte sie sie leicht vergrössern. Wenn die Kompagnie meinen Plan befolgte, den ich ihr zur Vergrösserung der Garnison vorgeschlagen habe, so könnte ohne alles Hinderniß das Gouvernement seine eigenen Soldaten bey diesen Fuhren gebrauchen. Es würde ein Mittel seyn, sie zu beschäftigen und sie stark zu machen.

2) Die Kompagnie muß einen Preis für die Lebensmittel festsetzen, welche sie von den Kolonisten käuft, sie mögen nun in Getraide, Wein oder Gemüß, oder worin es sonst seyn mag, bestehen. Dieser Preis muß dem innerlichen Werthe der besondern Lebensmittel angemessen seyn, er muß so bestimmt werden, daß so wohl der Verkäufer als Käufer damit zu frieden seyn kann. Zwar darf der Kolonist, wie es jetzt würklich der Fall ist, nicht gezwungen werden, seine Produkte zu einem zu geringen Preise zu verkaufen, allein es ist auch nicht billig, daß die Kompagnie dem Kolonisten zu dem nehmlichen Preise die Lebensmittel abkaufen soll, zu welchem sie ein Fremder bezahlt. Auch muß durchaus kein Unterschied in der Bezahlung der Lebensmittel gemacht werden, welche für Batavia bestimmt sind, und der Lebensmittel, welche man nach Europa schicken will, alle müssen zu dem nehmlichen Preise bezahlt werden, für welchen Ort in der Welt man sie auch immer bestimmt hat; denn unter dem Vorwande

wande, daß die Kompagnie die für Europa bestimmten Lebensmittel zu einem geringern Preise als diejenigen bezahle, welche nach Batavia geschickt werden, kann der Aufseher des Magazins eine ungleich grössere Quantität für Europa kaufen und vorgeben, daß man nach Batavia nur sehr wenig schicken werde. Durch eine solche Einrichtung würde man diesem Agenten eine Gelegenheit zum Monopol geben, welches zu nutzen er niemals ermangeln würde, wie die tägliche Erfahrung schon im voraus lehrt.

3) Die Abgaben, welche die Kompagnie auf die Weine gelegt hat, sind zu übertrieben hoch, und der von ihr für denselben bestimmte Preis ist zu übertrieben gering, wie ich am seinem Ort schon gezeigt habe. Diese Abgaben sind überdem nur zum Vortheil und Nutzen des Gouverneurs und des Fiskals. Natürlicher wäre es, die Kompagnie liesse sich den Zehnten von dem Weine in Natur, so wie den Zehente vom Getraide geben.

4) Die Generalpächter, welche von der Kompagnie die Erlaubniß erhalten haben, Wein in grossen und kleinen Quantitäten zu verkaufen, müssen abgestellt werden, denn sie hindern den Handel der Kolonisten auf eine zu harte Art. Wollte die Kompagnie den Zehenten vom Wein nehmen, so würde dies weniger drückend für die Kolonisten seyn und die Kompagnie würde dadurch Vortheile erhalten, welche unendlich grösser als diejenigen seyn würden, welche ihr diese Verpachtung des Weins gewährt. Nur die Pächter, der Gouverneur und der Fiskal independant ziehen einen würklichen Vortheil von den Verpachtungen, die Kolonisten wie die Kompagnie leiden beträchtlich dabey.

Hat der Kolonist die der Kompagnie schuldigen Abgaben entrichtet, so ist er berechtigt mit seinen übrigen Lebensmitteln zu thun, was ihm gefällt, und einen solchen Handel mit ihnen zu treiben, der ihm am vortheilhaftesten zu seyn scheint. Aber nichts legt seinem Handel so viele Hindernisse in den Weg, nichts zerstöhrt seinen Handel gewaltiger, als

die ungerechte, konstitutionswiedrige und für ihn wie für die Kompagnie gefährliche Konkurrenz der Diener der Kompagnie selbst. Es scheint also schlechterdings nothwendig zu seyn, daß die Kompagnie

1) ihren Agenten auf die nachdrücklichste Art verbiethe, irgend einen Handel so wenig selbst und öffentlich, als unter fremden Nahmen und im Verborgenen zu treiben. Es ist unmöglich, daß der Kolonist diese Konkurrenz ertragen könne. Der Agent, oder sein Kommissionair oder Associerter wird stets das Ansehen und die Vortheile nützen, welche sein Amt ihm giebt, er wird zu einem niedrigen Preise einkaufen und seine Waaren oder Produkte dem Ausländer oder der Kompagnie noch eher verkaufen, als der Kolonist benachrichtigt werden kann, daß eine Gelegenheit zum Verkauf seiner Lebensmittel sich für ihn gefunden habe.

2) Muß der Kolonist wie der Bürger in dem Besitz des konstitutionsmässigen Privilegiums eines ausschliessenden Handels mit Lebensmitteln und andern Gegenständen des Handels auf eine nachdrückliche und würksame Art geschützt werden.

Die Kompagnie muß noch mehr thun, sie muß das Gouvernement verpflichten, den Handel der Kolonisten und Bürger so sehr zu begünstigen als es nur immer möglich ist; sie muß alle die Schwierigkeiten und Hindernisse heben, welche die Agenten der Kompagnie und vorzüglich der Gouverneur und der Fiskal independant dem Handel der Bürger entgegen gesetzt haben, und durch welche sie ihn unaufhörlich zu unterdrücken suchen; sie muß nur ihre Agenten berechtigen, zu verhindern, daß die Kolonisten und Bürger nicht einen Handel von der Wichtigkeit mit den Ausländern treiben, welcher dem Interesse der Kompagnie nachtheilig ist; zu B. einen Handel mit Eisen und Holz, welches die Kompagnie selbst ihnen verkauft. Aber zu gleicher Zeit muß die Kompagnie auch den Preis dieser Waaren, welcher gegenwärtig willkührlich bestimmt wird, herabsetzen; denn die Agenten, welche

che den Verkauf dieser Waaren im kleinen besorgen, vorzüglich diejenigen, welche Eisen und Holz zu Arbeitszeugen verkaufen, fordern, was ihnen einfällt und legen der Kompagnie Rechnungen vor, die ganz nach ihrem Belieben und Vortheil eingerichtet sind.

3) Die Kompagnie könnte sehr leicht dem inländischen Handel des ganzen Etablissements neues Leben geben; sie würde sich dadurch eine Quelle beträchtlicher Vortheile eröfnen und der Kolonist würde zum Genuß eines blühenden Wohlstandes kommen, nach welchem er bisher vergebens gestrebt hat. Die Distrikte der Capischen Kolonie haben einen Ueberfluß am Wein und zwar einen Ueberfluß, der oft so groß ist, daß der Wein zu einem sehr mässigen Preise verkauft wird; die vom Hauptort des Etablissements entfernteste und jenseits der Gebürge liegende Kolonie hat einen gänzlichen Mangel an allen Weinen und die Bewohner derselben sind gezwungen, Wasser zu trinken; in der Nähe dieser Kolonie sind Wälder von hohen Bäumen, die vortreflich als Schiffsbauholz gebraucht werden könnten, unter andern findet man dort einen Wald, der Antonnicqua genannt wird und dreyßig Meilen lang ist; dieser Wald stößt an verschiedenen Seiten an das Meer und geht vorzüglich bis an zwey vortrefliche und zum Ankern sichere Meerbusen, an die sogenante Mosselbay und an die Plettenbergsbay. Warum nützt man nun nicht dieses Mittel zur Erleichterung des Handels, ein Mittel, welches die Natur den Kolonisten des Caps darbiethet. Ich glaube, jeder, der gesunde Grundsätze der Politik kennet, wird mit mir die Kompagnie auffordern, die Kolonisten des Hauptorts zu verpflichten, den Ueberfluß ihrer Weine den entferntesten Kolonisten zuzuführen und von diesen Bauholz zurücknehmen, an welchem die Capische Kolonie einen grossen Mangel leidet, und welches aus dieser Ursach daselbst unglaublich theuer ist. Sechs Schiffe würden zur Führung dieses inländischen Handels hinreichend seyn, eines Handels, der ohne alle Schwierigkeiten

vorzüglich in guten Jahrszeiten betrieben werden könnte. Denn diese Schiffe könnten auf der Hinreise sowohl als auf der Zurückreise ihren Weg immer in der Nähe der Küsten nehmen, ohne der geringsten Gefahr ausgesetzt zu seyn. Dieser kleine Handel würde der Kompagnie, wie allen Kolonisten, unendliche Vortheile gewähren; der Kompagnie, weil aller Wein des Caps verkauft, und die Abgaben, welche die Kompagnie vom Weine erhält, dadurch vergrössert werden würden; auch könnte die Kompagnie eine mässige Abgabe auf die Nutzung des Holzes und die Einfuhr desselben am Cap legen. Das Holz gehört der Kompagnie und es wäre also nichts weniger als ungerecht, wenn sie von denjenigen, welche das Holz zu ihrem besondern Vortheil nutzen, eine kleine Abgabe erhielte. Der Nutzen eines solchen Handels für die Kolonisten ist sichtbar. Die Kolonisten des Capischen Distrikts würden auf eine vortheilhafte Art Absatz für ein Lebensmittel finden, welches ihnen sehr oft lästig wird, weil es ihnen oft an Gelegenheit es zu verkaufen fehlt und dessen Erzeugung ihnen beträchtliche Kosten verursacht; und die entferntesten Kolonisten würden sich zu einem mässigen und vortheilhaften Preise ein Getränk verschaffen können, welches sie nur den Nahmen nach kennen, und welches ihnen nothwendig ist, um es mit dem Wasser zu vermischen, welches, unvermischt genommen, ihre Körper schwächt. Die Bevölkerung dieser vom Hauptort entfernte Kolonisten würde schnell steigen, weil sich ein neuer Zweig der Arbeit gefunden hätte, und die Nutzung des Holzes starke und robüste Leute fordert. Man würde nicht mehr Familien sich trennen und junge Leute zu den Hottentotten laufen sehen, weil es ihnen an Beschäftigungen fehlt. Ja, ich behaupte es mit Gewißheit, ein solcher Handel würde dem ganzen Etablissement neues Leben geben, und in der ganzen Kolonie eine Thätigkeit erzeugen, die man vorher niemals daselbst gekannt hat. Die Kolonisten verlangen von der Kompagnie die Erlaubniß diesen Handel treiben zu dürfen, und die Kompagnie muß ihnen diese

Er-

Erlaubniß ohne Schwierigkeiten geben. Tausend Hände, die jetzt müssig sind, werden dadurch auf die nützlichste Art beschäftigt werden, und dieser Grund allein muß für die Kompagnie schon mehr als hinreichend seyn, dies Verlangen der Kolonisten zu begünstigen.

4) Eins der schicklichsten Mittel den Handel der Kolonisten am Cap zu erheben, besteht in der Erlaubniß, welche allen Nationen gegeben werden muß, daselbst landen und mit den Kolonisten handeln zu dürfen. Die unglaublichen Vortheile welche daraus für die Kompagnie insbesondere und für alle Kolonisten im allgemeinen entstehen würden, würden das Etablissement am Cap sehr bald in den angesehensten Zustand versetzen. Das Etablissement würde der Depositair aller Reichthümer Indiens werden; das Cap würde bald für alle Besitzungen der Europäer in Indien das werden, was St. Eustath in Amerika für alle englische, französische und holländische ꝛc. Kolonien ist, das heißt mit andern Worten, das Cap würde bald die allgemeine Niederlage aller Reichthümer Indiens und ein allgemeines Magazin von Lebenmitteln werden aus welchem sich alle nach Indien reisende europäische Völker versorgen werden. Alsdann würde die Kompagnie, wenn sie auf die ein- und ausgehenden Waaren mässige Abgaben legte, unendlich grössere Einkünfte erhalten, als sie jetzt, selbst bey dem harten Druck der Kolonisten des Caps würklich erhält, und die Kolonisten würden ihre Lebensmittel zu einem hohen Preise verkaufen und versichert seyn können, daß der Ueberfluß derselben ihnen niemals beschwerlich werden würde, welches jetzt häufig der Fall ist, und so würde auch die Volksmenge auf eine erstaunenswürdige Art steigen, denn mit dem Urbarmachen der Ländereyen würde die Anzahl der Bebauer sich in gleichem Verhältnisse vermehren müssen. Dieser Gegenstand der Verbesserung des Etablissements am Cap erfordert vorzüglich die ungetheilteste und angestrengteste Aufmerksamkeit der Herren Direktours der Kompagnie.

5) Schon seit sehr langer Zeit führen die Bürger und Kolonisten des ganzen Etablissemens gerechte Klagen darüber, daß sie gezwungen sind, die Sklaven, welche sie kaufen, zu einem so übertrieben hohen Preise zu bezahlen. Schon seit langer Zeit haben sie um die Erlaubniß gebethen, ein oder zwey kleine für den Sklavenhandel eingerichtete Schiffe halten zu dürfen. Schon im Jahr 1769 hielten sie um die Erlaubniß an, selbst auf der Insel Madagaskar und auf den umherliegenden Inseln Sklaven einkaufen zu dürfen; sie erhielten auch diese Erlaubniß würklich und schickten drey, der Sache kundige und auf der Insel Madagaskar angesehene Leute, zur Führung dieses Handels ab; allein da entweder das Gouvernement diesem Handel in der Folge Hindernisse in den Weg legte, oder, welches wohl mehr der Fall war, da die Franzosen sich zu Herren der Insel Maurice machten, daselbst eine starke Garnison anlegten und durch diese in den Stand gesetzt, den Handel der Kolonisten des Caps zu hindern, den Sklavenhandel selbst treiben wollten, wie sie ihn denn gegenwärtig auch würklich treiben, so sahen sich die Bürger und Kolonisten des Caps gezwungen, diese Unternehmung aufzugeben und so gar in einer Bittschrift das Gouvernement zu ersuchen, den Handel nicht länger zu erlauben. Aber jetzt haben die Umstände sich geändert, und ich sehe keinen Grund, welcher die Kompagnie bewegen könnte, den Bürgern und Kolonisten zu verbiethen, diesen Handel wieder anzufangen und für eigene Rechnung zu führen. Ich glaube so gar, daß die Kompagnie beträchtlich dabey gewinnen würde. Wenn die Sklaven durch diesen Handel im Preise gefallen wären, so konnten die Kolonisten eine ungleich grössere Anzahl derselben kaufen; derjenige, welcher jetzt nur zehen Sklaven hat, könnte dann zwanzig halten, die er nothwendig braucht; und Folge davon würde seyn, daß eine ungleich grössere Menge Ländereyen angebauet, und die gegenwärtig würklich gut angebauten noch besser bebauet werden würden; Folge, daß die Konsommation ungleich stärker

seyn

seyn würde, und Folge, daß der der Kompagnie zu entrichtende Zehente sich in eben dem Verhältnisse vergrössern würde. Die Kompagnie wird also durch eigenen Vortheil sowohl, als durch den Vortheil der Kolonisten aufgefordert, den Sklavenhandel auf der Insel Madagaskar, den umherliegenden Inseln, und auf der abendländischen Küste Afrikas den Kolonisten unter einigen kleinen Einschränkungen zu erlauben. Diese Willfährigkeit oder Gefälligkeit, die von Seiten der Kompagnie nichts weiter als eine Handlung der Gerechtigkeit seyn würde, würde unendlich viel dazu beytragen, die Kompagnie wieder in den Besitz der erloschenen Liebe und Freundschaft der Kolonisten zu versetzen. Die unermeßlichen Vortheile, welche die Franzosen von den Sklaven haben, welche sie am Cap verkaufen, würden dann dem ganzen Etablissement zufliessen.

So hätte ich dann, ich fühle und gestehe es selbst, nur einen schwachen Entwurf eines Plans zur Reform und Verbesserung entworfen, welche die Kompagnie schlechterdings einführen muß. Man würde einen Beweis nachtheiliger Begriffe von den Einsichten, der Gerechtigkeit und dem Eifer der Herren Direkteurs geben, wenn man ihnen die Einrichtungen und Verordnungen vorschreiben wollte, die sie ohnstreitig mit mehrerer Präcision als ein blosser Beobachter treffen und entwerfen können. Drey Kommissaire, aus den angesehensten Mitgliedern des Corps der Direkteurs gewählt, menschliche, tugendhafte Männer, Männer fern vom Eigennutz und mit warmen gefühlvollen Herzen, diese werden, wenn man sie nach dem Cap schickte, um dort die nothwendigen Nachrichten einzuziehen und mit eigenen Augen die Unordnungen oder wenigstens die Spuren und Zeichen der Unordnungen anzusehen, über welche sich die Bürger und Kolonisten beklagen, mehr, als ein blosser Beobachter, im Stande seyn, ein Mittel vorzuschlagen, welches würksam, untrüglich und dem politischen Uebel ganz angemessen ist, das nun schon seit sehr vielen Jahren das Etablissement am

Cap untergräbt und schwächt. Dieses gefährliche Uebel wüthet noch; dies ist eine unbestreitbare Wahrheit; — es drohet dem Etablissement einen nahen Sturtz; eine zweyte nicht minder ausgemachte Wahrheit. Die Kompagnie mit Recht über einen so wichtigen herannahenden Verlust erschrocken, muß kräftige Mittel ergreifen, ihm vorzubeugen, und dieses Etablissement das wichtigste von allen, welche sie besitzt, in einen Zustand der Sicherheit und einer glücklichen Ruhe zu versetzen, welcher ihr die Erhaltung desselben versichert.

Der glückliche Erfolg einer nothwendigen Reform in dem Gouvernement am Vorgebürge der guten Hoffnung würde natürlich die holländisch-ostindische Kompagnie verpflichten, eine Reform mit allen ihren andern Gouvernements in ihren übrigen ostindischen Besitzungen vorzunehmen, denn hier ist sie, wie man versichert, in eben dem Grade höchst nothwendig. Vielleicht muß man die kritische Lage, in welcher sich die Kompagnie gegenwärtig befindet, eben so sehr den Fehlern einer schlecht eingerichteten Regierung in Indien, als dem Unglück eines Kriegs zuschreiben, welchen die Nation mit Aufopferung des Interesses der Kompagnie, um den Feindseligkeiten eines treulosen und grausamen Feindes Einhalt zu thun, zu endigen sich gezwungen sah, eines Feindes, der, vom Dämon der ungerechtesten Rache getrieben, die holländische Nation demüthigen wollte, nachdem er sie vorher auf eine ungerechte und verrätherische Art angegriffen hatte.

Placard: publié au Cap de Bonne-Esperance, sur le luxe des Agens, & des Bourgeois de la Colonie.

Le 13 Juillet 1775.

Ryk Tulbagh, Conseiller extraordinaire de l'Inde, Gouverneur pour la Compagnie des Indes Orientales du

du Cap de Bonne-Espérance &c. &c. conjointement avec le grand Conſeil de Police ſavoir faiſons qu'attendu, que dans le Placard qui nous a été envoye ici par la grande Régence des Indes à Batavia contre le luxe & la Pompe; publié ici, ce jour, pour y être obſervé, il ſe trouve pluſieurs Articles qui ne peuvent regarder en rien cet Etabliſſement, ou qui étant contraires a la Conſtitution de cette Colonie, ne peuvent abſolument y être mis en exécution Nous, pour ces raiſons, avons jugé néceſſaire non ſeulement d'interprêter le dit *Placard* mais même d'écarter par ces préſentes tout abus d'autres explications contraires à l'intention des reglements faits par ce *Placard* de la maniere ſuivante, ſavoir:

Au Titre 1er Des Voitures & tout ce qui y a raport, des cheveaux de main, &c.

I. Que, pour des raiſons de convenance, les Membres du Grand Conſeil de Police pourront conſerver leurs caroſſes; ſans neanmoins qu'il leur ſoit permis d'y faire peindre leurs Armes, au leur Chifre, & ſans pouvoir y faire appliquer aucune dorure; ces divers ornements êtant reſervés pour le ſeul Gouverneur.

II. Qu'attendu, que dans ce Gouvernement, les chemins du Chef-lieu aux autres Colonies & Diſtricts de tout l'Etabliſſement, & *vice verſa*, ſont ſi inégaux, & ſi difficiles, qu'il eſt impoſſible de voyager en voiture, avec moins de ſix chevaux, pour cette raiſon, il ſera permis d'atteler à une voiture quelconque, comme ci-devant, quatre ou ſix chevaux.

III. Pareillement, comme il n'eſt pas poſſible de congédier & de renvoyer les cochers & conducteurs Européens dont on ſe ſert ici, attendu que la plus grande partie des Colons de tout l'Etabliſſement, ſont obligés de les employer pour faire le transport de leurs denrées ici au Cheflieu, il ſera permis comme ci-devant, de s'en ſervir; avec cette reſtriction cependant, que les co-

chers, ou voituriers ne pourront être vétus que d'habits ordinaires ſans la plus petite reſſemblance à une livrée; étant reſervé au Gouverneur & aux Membres du Grand Conſeil-de-Police, de donner & faire porter livrée à leurs cochers.

IV. En conſéquence de l'Art. 12 du ſusdit *Placard*, il eſt ordonné ici auſſi, que toute perſonne ſans exception devra faire arrêter ſa voiture, & en deſcendre lorsqu'elle appercevra la voiture du Gouverneur venir à la rencontre de la ſienne, de même que faire une place convenable, pour laiſſer paſſer la voiture d'un des Membres du Grand Conſeil-de-Police qui viendrait à ſa rencontre.

V. Laiſſant entiérement ſubſiſter les reſtrictions et les fixations faites à l'Art. 21. touchant la dorure, la broderie & les galons de ſoie des harnois et caparaçons des chevaux, de façon pourtant qu'il ſera libre aux Membres reſpectifs du Grand Conſeil-de Police de pouvoir faire uſage de tels harnois, equipages &c.

Au Titre 2eme. des grands Paraſols &c.

VI. Perſonne, moindre en rang qu'un Sous-Marchand de la Compagnie ou dans la bourgeoiſie, celui qui ne ſerait pas d'un rang égal à celui-ci, de même que toute femme, ou fille, dont le mari où le pere n'aurait pas actuellement ſceance dans quelque Collége, ou bien n'en aurait pas eu ci-devant, ne pourront pas faire uſage de grands Paraſols.

VII. Ne pourront auſſi ceux qui ſont d'un rang inferieur à un Marchand de la Compagnie entrer dans le Chateau, lorsque le tems eſt beau, avec un Paraſol étendu.

Au Titre 3eme. Des habillements d'Homme.

VIII. Ms le Second, Ms le Fiscal indépendant & Ms le Lieutenant-Colonel, étant autoriſés à conſerver leurs habillements diſtinctifs ſelon leur rang, tels qu'ils les ont eus ci-devant, il ſera auſſi permis aux Membres du conſeil-de-Police de continuer à s'habiller de la maniere qu'ils l'ont fait juſqu'ici.

Au

Au Titre 4eme. Des habillements des Femmes & particulierement des Pierreries & Bijoux.

IX. Aucunes Femmes, que les Epouses d'un Sous-Marchand de la Compagnie, ou celles qui dans la bourgeoisie sont du même rang, ne pourront porter des habits de soye, avec une garniture de soye ou avec une broderie; elles ne pourront porter aussi ni Diamans, ni mantelets, & quoique les Femmes d'un Sous-Marchand de la Compagnie & des bourgeois d'un rang égal puissent en porter, cependant celles-ci ne pourront en faire porter à leurs enfans.

X. Il est défendu, sous peine d'une amande de 25 Ryksdalders, à toutes les Femmes & Filles sans distinction, soit en deuil ou hors de deuil, de porter des robes à queue trainante.

Au Titre 6eme. Des Esclaves, ou Domestiques libres à livrée soit en habits, bas & souliers.

XI. Ce qui est ordonné par les Art. 24 et 25, à l'égard des habits à faire porter aux Esclaves-domestiques ne pouvant avoir lieu ici à cause que le climat y est plus fraix (qu'à Batavia) pour cet effet les habits des Esclaves-domestiques seront qu'ant à l'etoffe et à la façon tous unis, sans parements & sans colet d'une couleur differentes, comme cela se pratique actuellement.

Au Titre 11eme. Des Enterrements, etc.

XII. Excepté à la mort du Gouverneur, ou d'un Membre du Grand Conseil-de-Police personne, de quelque condition qu'il puisse être, ne pourra faire jetter et repandre du sable devant la maison mortuaire, encore moins dans les rues, sous peine de 25 Ryksdalders d'amande en cas de contrevention.

XIII. Le nombre des Bedeaux de mort, qu'il sera permis d'employer aux enterrements, sera fixé comme il suit.

Pour le Gouverneur on pourra en employer le même nombre que ci-devant.

Pour Mr. le Second, le Fiscal independant et le Lieutenant-Colonel, on pourra en employer trois seulement.

Pour

Pour les autres Conſeillers-de-Police, les Capitaines, Capitaines-Lieutenants, tant de la Marine, que des Troupes de terre, de même que pour un Miniſtre, deux ſeulement.

Mais pour toute autre perſonne moindre en rang, il ne ſera permis d'en employer plus d'un, ſous peine d'une amande de 100 Ryksdalders, contre ceux qui oſeraient enfreindre ce reglement; les contrevenants aux ordres ci-deſſus, tomberont dans le cas des pénalités exprimées par les Art. du ſuſdit Placard principal, dont l'interpretation eſt facile.

Ce qui eſt ordonné par le 123 Art. ſera exactement et ponctuellement ſuivi, ſeulement avec cette différence, que les ordres donnés rélativement aux habillements d'homme et de femme, n'auront force exécutrice, que ſix mois après la publication de ce Placard.

Et pour que perſonne n'en ignore, & ne prétende en ignorer, nous ordonnons, & deſirons, que ce Placard ſoit publie aux places accoutumées, & affiché par tout où beſoin ſera.

Ainſi fait et arrêté au Chateau de Bonne-Eſpérance, le 15 Juillet 1755. Publé le 31 du même mois etc.

Dieſe Verordnung, ſetzt der Hr. Verfaſſer noch hinzu, beweiſet zwey Sätze auf die überzeugendſte Art. 1) Sieht man, wie ſchwer es für die Bürger des Caps iſt, ſich einem verderblichen und zügelloſen Luxe, deſſen der Hr. Fiskal Boers ſie beſchuldigt, zu ergeben, 2) Sieht man, wie wenig die Agenten der Kompagnie den Verordnungen gehorchen, welche die Kompagnie von Zeit zu Zeit für ſie giebt. Es iſt kein Einziger unter den Agenten der Kompagnie zu finden, der ſich genau nach den Verordnungen richtet, welche das angeführte Plakat enthält. Dieſe Herren, vom thörichten Wahn Geſetzgeber zu ſeyn, geleitet, ſetzen ſich höchſt unweiſe über alle Geſetze hinaus, deren Ausleger ſie nur ſind. Sie ſind äußerſt ſtreng gegen die Bürger und ſehr nachſichtsvoll gegen ſich ſelbſt.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google